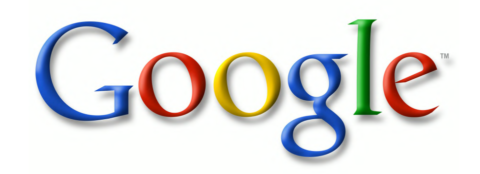





Dei
Sub Numine
Viget

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Achtundzwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 19.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1830.

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 1ten Januar 1830.

Verordnungen.

(Die Ausstellung von Pässen betreffend.)

Durch eine von diesseitiger Stelle an sämmtliche KreisDirectorien erlassene Verfügung vom 14ten November 1820 Nro. 12,570, wurde umständlich vorgeschrieben, wie sich die Amtsbehörden des Landes bei Ertheilung von Pässen, Gewerbsconcessionen und Aufenthaltsscheinen an solche Personen zu verhalten haben, deren Gewerb oder Handwerk einen beständigen Wechsel des Aufenthalts und das Herumziehen von einem Ort zum andern nöthig macht.

In jener Verfügung wurden zugleich auch derartigen Personen, welche zur Treibung ihres Gewerbs oder Handwerks ihren Aufenthalt beständig wechseln, und dießfalls mit einer amtlichen Urkunde versehen sind, hinsichtlich ihres dabei zu beobachtenden Verhaltens bestimmte Vorschriften ertheilt, deren Außerachtlassung mit erheblichen Nachtheilen für sie verbunden ist.

Häufig tritt nun der Fall ein, daß diese Vorschriften nicht befolgt werden, und daß Unbekanntschaft mit denselben vorgeschützt wird.

Zwar wurde damals zugleich auch angeordnet, daß jene Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach durch die AnzeigeBlätter bekannt gemacht werden soll, allein zur Beseitigung aller weiteren Ausflüchte ist eine Einrichtung nothwendig, wodurch bewirkt wird, daß der Inhalt jener Vorschriften denjenigen, denen sie gegeben sind, stets gegenwärtig sey.

Zu dem Ende und damit zugleich so viel immer möglich, die Classen der Personen, auf welche zunächst die erwähnte Verfügung vom 14ten November 1820 anwendbar seyn soll, näher bezeichnet werden, findet man für nöthig, folgendes zu verordnen:

1) Nach jener Verordnung sollen namentlich behandelt werden:

a) alle Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahr=

markt ziehen, so wie alle solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende GalanterieKrämer, Geschirr- und Steinguthändler, Brandwein-Wurzel-Saamen-Zunder- und Bürstenhändler.

b) Alle Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurfsfänger, Lumpensammler ꝛc.

c) Die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in den Wirthshäusern produciren, sodann Orgelleute, Guckkasten- und Spieluhrenträger.

d) Alle solche Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, wie auch abgerichtete Thiere sehen lassen.

e) Alle diejenige, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheim-Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere, zum Verkauf feil bieten.

2) Derartigen Personen dürfen in Zukunft keine gewöhnlichen Päſſe, sondern nur sogenannte Paßbüchleins nach anliegendem Muster ausgestellt werden.

3) Diese Paßbüchleins werden ausschließlich von der StempelpapierVerwaltung dahier angeschafft, und gleich den übrigen Päſſen auf Bestellung an die BezirksAemter und KreisExpedituren abgesendet. Hiernach ist sich zu achten.

Carlsruhe, den 30ten November 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vd. Becker.

(siehe die Beilage.)

(Die öffentliche Prüfung am BlindenInstitut in Bruchsal betreffend.)

Am 31sten Oktober v. J. hat die erste öffentliche Prüfung am BlindenInstitut in Bruchsal im Beiseyn zweier Commissaire des diesseitigen Ministeriums statt gefunden.

Nachdem die Zöglinge ein Schullied abgesungen hatten, begann die Prüfung in der Religionslehre, über deren wichtigste Gebote die Schüler befragt wurden.

Hierauf folgten die Leseübungen, bei welchen der jüngste Zögling zuvörderst nach der LautMethode die ihm vorgelegten, aus Fournierholz ausgeschnittenen Buchstaben benannte, die weiter vorgerückten aber, beliebig aufgegebene Stellen aus fühlbar geschriebenen und gedruckten Schriften, durch Berührung mit den Fingerspizen ablasen.

Die Schreibe-Uebungen waren von zweifacher Art. Zwei Zöglinge schrieben mit Bleistift einen aufgegebenen Satz in deutscher und lateinischer Schrift; ein Dritter druckte denselben mit fühlbaren Buchstaben, welche ihm gleichfalls durch Berührung mit den Fingerspitzen erkennbar waren.

Hierauf folgten Aufgaben der vier Rechnungsarten in ungenannten Zahlen, welche von den Zöglingen durch Kopfrechnung gelößt wurden.

Dann wurden zweckmäßige Fragen aus dem Gebiet der Universalgeschichte und Geographie gegeben.

Die Beantwortungen aus der Geographie waren mit Demonstrationen auf den Planiglobien, den Karten von Baden, Oesterreich und Baiern verbunden, auf welchen die Schüler die verlangten Orte, Gränzen, Flüsse u. s. w. mit dem Finger bezeichneten.

Den Aufführungen in der Vocal- und InstrumentalMusik, deren Unterricht gleichfalls durch fühlbare Noten ertheilt wird, folgten zum Schluß einige Uebungen des Tast-Sinns und Gehörs, vermöge welcher die Schüler verschiedene Fruchtarten, Saamen und Mehlgattungen durch das Befühlen, und die meisten gangbaren Münzen, durch Gefühl oder Klang, unterschieden und erkannten.

Bei allen Versuchen und Uebungen zeigten die Zöglinge eine bemerkenswerthe Schnelligkeit, Bestimmtheit und Sicherheit.

Die anwesenden RegierungsCommissaire, so wie die zahlreich versammelten Zuhörer haben hieraus mit Vergnügen den sehr guten Fortgang dieser, erst im verflossenen Jahr durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ins Leben gerufenen segensreichen Anstalt, als die Früchte der unverdrossenen Bemühungen des Vorstands des Instituts, Hauptlehrers Müller, entnommen, dem hierwegen die vorzügliche Anerkennung gebührt.

Carlsruhe, den 10ten Dezember 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

(Die Begebung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitut zu Baden betreffend.)

Durch den Austritt der Amalie Zwiffelhofer von Rastatt wird am 18ten Jenner d. J. in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitut zu Baden ein Freiplatz für eine BadenBadische Tochter offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, VermögensUmstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualification bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholischer Kirchensection binnen 4 Wochen einzureichen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken)

Das Vermächtniß des gestorbenen pensionirten katholischen Pfarrers Leyser zu Bretten mit 150 fl. Capital in die katholische Schule zu Diedelsheim zur Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien und Kleidung für arme Kinder, so wie

die Stiftung einer Büchersammlung zu Gunsten der Gemeinde und des Pfarramtes zu Hügelsheim durch den Fürstlich von Thurn und Taxischen Hofrath August Bernhard Krämer in Regensburg hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zur ehrenden Anerkennung bekannt gemacht wird.

Der verstorbene Handelsmann Joseph Triendel in Freiburg hat,

a) Zum Armeninstitut daselbst - - - - - - 200 fl.
b) Zur Sautier-Reibeltschen Knabenstiftung daselbst - - - 200 fl.
c) Zur Sautier-Reibeltschen Mädchenstiftung daselbst - - - 200 fl., und
d) Zum Waisenhaus daselbst - - - - - - - 200 fl. geschenkt,

die ledig verstorbene Katharina Salome Wagner zu Neufreistett hat der dortigen Gemeinde ein Capital von 403 fl. 56 kr. zu Schulgeldsentrichtung fur arme Kinder,

Maria Escher von Mördingen zur Errichtung eines Freiplatzes in die Sautier-Reibeltsche MädchenStiftung zu Freiburg ein Kapital von 550 fl.,

der Handelsmann Dominik Kupferschmidt zu Freiburg zur Sautier'schen Stiftung daselbst ein Legat von 1100 fl., und

der MagistratsSecretär Wolf allda ein solches von 800 fl. für das dortige Waisenhaus,

Carl von Schmidt, Rentmeister zu Dautenheim, hat der Seelbacher Armen-Casse 65 fl., und

Joseph Wiest, Fürstl. von der Leyenschen Oberförster 22 fl.,

die verlebte Peter Kochische Ehefrau Johanna geborene Reinig von Eberbach dem dortigen KirchenAlmosen 100 fl.,

die beiden ledigen Anna Gutmann und Franziska Grammelsbacher zu Hofsgrund haben dem dasigen Schulfonds, und zwar die erstere 50 fl., und letztere 120 fl. vermacht, endlich hat

die ledig verstorbene Agathe Schwör zu St. Peter durch letztwillige Verfügung dem Armenfonds daselbst zum Haupterben ihres Vermögens ernannt, dessen reiner Betrag nach Abzug der Vermächtnisse sich auf 598 fl. 31 kr. beläuft.

Diese sämmtlichen Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 28sten November v. J. den Oberstlieutenant von der Suite der Infanterie, v. Beust, mit Austritt von der Suite, in gleichem Grad zum Commandanten des Gendarmerie-Corps zu ernennen,

den 29ten November dem Major Schuknecht, von der Artillerie-Brigade, auf sein unterthänigstes Ansuchen zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens und unbeschadet seiner Rechtsverhältnisse, künftig den Namen Schuberg zu führen,

den 5ten Dezember den PremierLieutenant Ludwig, vom InfanterieRegiment Großherzog, zum Capitain zu befördern, und zum CadettenInstitut zu versetzen,

den 15ten Dezember dem Feldwebel Friedrich Sachs, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, die silberne Medaille des militair. Carl Friedrich VerdienstOrdens zu ertheilen,

den 17ten Dezember dem PremierLieutenant und InspectionsAdjutanten v. Porbeck die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von England verliehene Ritterkreuz des GuelphenOrdens annehmen und tragen zu dürfen,

den 18ten Dezember dem PremierLieutenant von der Suite der Cavallerie Grafen v. Kageneck die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten.

Todesfall.

Am 17ten November v. J. ist der pensionirte Capitain Stuber in Freiburg, und

Am 21ten Dezember v. J. der pensionirte OberstLieutenant v. Sommerlatt in Bruchsal gestorben.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Freiherrn Carl Henning Sparre von Cronnenberg zu Höchst Ihrem Kammerherrn,

den bisherigen DomainenRath Beeger dahier zum Ministerialrath bei der evangelischen Kirchensection,

den bisherigen provisorischen Präfecten Lender an dem Lyceum in Konstanz definitiv zum Präfecten daselbst,

den practischen Arzt Dr. Friedrich Schrickel zum Regimentsarzt bei dem 1ten LinienInfanterieRegiment,

den Assessor Williard bei der Hofdomainenkammer zum Domainenrath zu ernennen,

dem Professor ordinarius der Dogmatik, Dr. Ludwig Buchegger zu Freiburg, den Character als Geistlicher Rath zu ertheilen,

den Physicus Dr. Handtmann zu Waldshut auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit,

den Obereinnehmer Grecht zu Offenburg, wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen,

den Scribenten Conrad Schwab zum Canzlisten bei der Großherzogl. BundestagsGesandtschaft, und

den KanzleiSecretär bei der Großherzogl. BundestagsGesandtschaft Johann Friedrich Müller zum Rechnungsführer bei der Gendarmerie zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 1ten Dezember 1829 wurde dem Rechtspractikanten Franz Blayle zu Schopfheim, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und

dem Rechtspractikanten Anton Stabel zu Wertheim das Schriftverfassungsrecht in administrativSachen ertheilt.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Physicus Dr. Handmann, ist das Physicat Waldshut, verbunden mit einem Gehalt von 400 fl. nebst 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission haben sich dieses Spätjahr 12 Candidaten der innern Heilkunst, 10 Candidaten der Wundarzneikunst und 10 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung gemeldet.

Von diesen haben Lizenz erhalten

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Karl Friedrich Lederle von Freiburg.
Friedrich Wilhelm Authenrieth von Weißweil.
Dr. Eli v. Haber von Carlsruhe.
Georg Schweig von Carlsruhe.
Johann Nepomuk Widenhorn von Sipplingen.
Ludwig Scheyrer von Renchen.

Albert Heck von Oos.
Karl Anton Burkart von Konstanz.
Dr. Karl Harveng von Mannheim.
Heinrich Kraus von Heidelberg.
Friedrich Lichtenauer von Sasbach.

b) Zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Karl Friedrich Lederle von Freiburg.
Friedrich Wilhelm Authenrieth von Weißweil.
Dr. Eli v. Haber von Carlsruhe.
Johann Marmor von Konstanz.
Joseph Henzler von Hüfingen.
Eduard Fries von Neudenau.
Karl Anton Burkart von Konstanz.
Friedrich Lichtenauer von Sasbach.

c) Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Karl Friedrich Lederle von Freiburg.
Dr. Eli v. Haber von Carlsruhe.
Joseph Schuler von Mannheim.
Eduard Fries von Neudenau.
Friedrich Wilhelm Authenrieth von Weißweil.
Johann Marmor von Konstanz.
Wilhelm Apiarius von Grombach
Joseph Henzler von Hüfingen.
Karl Anton Burkart von Konstanz.

Dem Candidaten der Pharmacie Christoph Salzer von Bretten, ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. protestantische Pfarrei Reilingen dem bisherigen Pfarrer zu Neckarbinau, Georg Friedrich Kochenburger zu übertragen, hiedurch ist die evangel. prot. Pfarrei Neckarbinau (Decanats Mosbach) mit einem Competenz-Anschlag von 464 fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Patronatsherrschaft Graf v. Waldkirch, vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Das Prädicatur-Beneficium in Offenburg ist dem Vicar Joseph Kuhn zu Muggenſturm gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Darlanden dem Pfarrverweser Valentin Stemmer in Offenburg gnädigst zu übertragen geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Ignaz Bechtold zu Distelhausen zu der erledigten katholischen Pfarrei Hochhausen im Main und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Freiherrlich von Hundheimische Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers zu Ilvesheim, Buhlinger auf die dasige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den Tod des Pfarrers Käfer zu Gunthausen, Amts Hüffingen, ist die dortige Pfarrei mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Gütterertrag bestehend, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der Bitte des Pfarr-Curaten Schmidle um Belassung auf seiner bisherigen Pfründe in Steinenstadt zu willfahren, und die

Pfarre Niederrimsingen dem Pfarrer Johann Michael Barth huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarre Nußbach, Bezirksamt Tryberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach Vorschrift vom Jahr 1810 ReggsBlatt Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Bohlingen, Bezirksamt Radolphzell, dem dasigen Kaplan und Pfarrverweser Karl Sulzer zu übertragen. Hiedurch wurde das dortige mit 486 fl. dotirte und zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneiBeneficium erledigt, um welches sich die Competenten nach der Vorschrift v. J. 1810 ReggsBlatt Nro. 38 insbesondere Artikel 2 und 3 zu melden haben.

(Todesfälle.)

Am 12ten November ist der pensionirte vormals Grundherrliche Amtmann Krancher in Buchen,
Am 15ten Nov. der Forstmeister von Blittersdorf von Pforzheim,
Am 19ten Nov. der pensionirte Oberförster Bernauer zu Grafenhausen,
Am 21ten Nov. Ministerialrath Wundt bei der evangel. Kirchensection,
Am 21ten Nov. der pensionirte Regierungsrath und Obervogt Molitor in Freiburg und der pensionirte Obervogt Renz daselbst,
Am 6ten Dezember der ehemalige Pfarrer Schmittbauer dahier,
Am 7ten Dezember der pensionirte Domherr Freiherr Wilhelm von Rottberg in Heitersheim,
Am 11ten Dezember der pensionirte ehemals Reichsritterschaftliche Registrator Arnold in Prestfeld mit Tod abgegangen.

Hierbei eine Beilage Muster zum Paßbüchlein betreffend.

Paßbüchlein,

(32 paginirte Blätter oder 64 Seiten enthaltend.)

Für (N N) gebürtig von (N) wohnhaft zu (N) welcher durch (bezirksamtlichen oder Kreisdirectorial-Beschluß vom N) die Erlaubniß erhielt, in Begleitung (seines zwölfjährigen Sohnes N) während (sechs Monaten) (im Umfang des N Kreises oder des Großherzogthums) (sein Gewerbe als Scheerenschleifer zu betreiben ꝛc.)

Schluß.

Sämmtliche Civil- und MilitärBehörden werden ersucht, den auf der folgenden Seite beschriebenen Inhaber dieses Paßbüchleins so lange frei und ungehindert passiren, auch ihm nöthigenfalls Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen, als von ihm die nachstehende Verordnung pünktlich befolgt wird und sonst kein besonderer Grund dazwischen tritt, welcher die Fortsetzung der Reise und des Gewerbs unzuläßig macht.

Gegeben den 18

Großherzoglich badisches

ches

s- Blatt.

1830.

tschland betreffend.)

icten dermalen die Vieh-
häute und andere von
eführt werden, und zu
ieht, jene höchstverderb-
n bereits in andern be-
ten sind, so findet man
chtung zu verordnen:

Kälberhaaren, Schaaf-
und Böhmen ist schlech-

tem Königreich Bayern
muß mit den nöthigen
Zeugnissen belegt seyn,
stände au einem der

weiters die Zurück-

ande sich befinden, als
eschehen könnte, so ist
Ort unter strengen Ver-
Umständen an das be-

Pfarre Niederrimsingen d
wird die Pfarre Nußbach
ledigt. Die Competenten
Vorschrift vom Jahr 181
Seine Königlich
Radolphzell, dem dasigen
das dortige mit 486 fl.
digt, um welches sich die
besondere Artikel 2 und

Am 12ten November ist
Am 15ten Nov. der Forst
Am 19ten Nov. der pensi
Am 21ten Nov. Ministeri
Am 21ten Nov. der pen
pensionirte
Am 6ten Dezember der
Am 7ten Dezember der p
Am 11ten Dezember der
feld mit Tod abgeg

Hier

Seite 2.

Signalement des Inhabers.

Nach den gewöhnlichen PaßRubriken
verbunden mit der Unterschrift des
Inhabers

Auszug

aus der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14ten November 1820. Nro. 12570.

1) Jede ReiseUrkunde ist nur innerhalb des Bezirks gültig, für den sie ausgestellt ist. Will der Inhaber seinen Verkehr weiter ausdehnen, so hat er sich an das Directorium des Kreises zu wenden, in welchem er sein Geschäft zu treiben wünscht.

2) Außer den in der ReiseUrkunde genannten Personen darf der Inhaber keine weitere Begleiter, wären sie auch Glieder seiner Familie, mit sich führen.

3) Bei der Durchreise durch einen Amtsort hat der Inhaber sich jedesmal beim BezirksAmte zu stellen, und diese Urkunde visiren zu lassen.

4) Wenn er sich länger als 24 Stunden in einer AmtsGemeinde verweilt, so hat er sich die Zeit seines Aufenthalts und das unklagbare Betragen von den Ortsvorgesetzten auf der ReiseUrkunde bescheinigen zu lassen.

adisches
ungs = Blatt.

anuar 1830.

ung.

hen Deutschland betreffend.)

tigen Districten dermalen die Vieh-
stig Rindshäute und andere von
sthum eingeführt werden, und zu
erkehr geschieht, jene höchstverderb-
ite, und da bereits in andern be-
troffen worden sind, so findet man
und Nachachtung zu verordnen:

indshäuten, Kälberhaaren, Schaaf-
n, Mähren und Böhmen ist schlech-

stände aus dem Königreich Bayern
Würtemberg muß mit den nöthigen
m Ursprungs-Zeugnissen belegt seyn,
adenen Gegenstände aus einem der
ro.
en, da ist ohne weiters die Zurück-
verfügen.

t weit im Lande sich befinden, als
üglich noch geschehen könnte, so ist
gesonderten Ort unter strengen Ver-
n bezüglichen Umständen an das be-

Pfarre Niederrimsingen d
wird die Pfarre Nußbach
ledigt. Die Competenten
Vorschrift vom Jahr 18
Seine Königlic
Radolphzell, dem dasigen
das dortige mit 486 fl.
digt, um welches sich die
besondere Artikel 2 und

Am 12ten November ist
Am 15ten Nov. der Forst
Am 19ten Nov. der pens
Am 21ten Nov. Ministeri
Am 21ten Nov. der pen
pensionirte
Am 6ten Dezember der e
Am 7ten Dezember der p
Am 11ten Dezember der
feld mit Tod abgeg

Hier

Seite 4.

5) Da die Reiseurkunde nur für die Zeit gültig seyn kann, für welche sie ausgestellt ist, so hat der Inhaber mit Ablauf derselben sich in seiner Heimath einzufinden, und sich bei seiner Heimaths-Behörde zu melden.

6) Uebertretungen dieser Vorschriften haben angemessene Bestrafung zur Folge.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Januar 1830.

Verordnung.

(Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland betreffend.)

Da aus dem östlichen Deutschland, wo in einigen Districten dermalen die Viehseuche und namentlich die Rinderpest herrscht, vielfältig Rindshäute und andere von Thieren herrührende Gegenstände in das Großherzogthum eingeführt werden, und zu besorgen ist, daß hierdurch, wenn nicht besondere Vorkehr geschieht, jene höchstverderbliche Krankheit in das Land eingeschleppt werden könnte, und da bereits in andern benachbarten Staaten dießfalls besondere Maßregeln getroffen worden sind, so findet man sich bewogen, vor der Hand zur genauen Befolgung und Nachachtung zu verordnen:

1) Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaaffellen und Schaafwolle aus Oestreich, Schlesien, Mähren und Böhmen ist schlechterdings und bei namhafter Strafe verboten.

2) Jede Einfuhr und Durchfuhr solcher Gegenstände aus dem Königreich Bayern diesseits Rheins und aus dem Königreich Würtemberg muß mit den nöthigen auf den ganzen Betrag der Ladung lautenden Ursprungs-Zeugnissen belegt seyn, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß die geladenen Gegenstände aus einem der beiden genannten Staaten bezogen worden sind.

Wo diese Vorschriften nicht befolgt werden, da ist ohne weiters die Zurückweisung des Transports an der Gränze zu verfügen.

3) Sollte aber ein solcher Transport schon zu weit im Lande sich befinden, als daß seine Zurückweisung über die Gränze füglich noch geschehen könnte, so ist derselbe anzuhalten, an einen vollständig abgesonderten Ort unter strengen Verwahrsam zu bringen, und der Fall mit allen bezüglichen Umständen an das be-

treffende Kreisdirectorium einzuberichten, welches nach vorheriger Communication mit der SanitätsCommission das Geeignete verfügen wird.

Die Kreisdirectorien, die PolizeiDirection der Residenz und sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, besonders jene an den betreffenden Grenzen, endlich die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche auch durch die Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 28ten Dezember 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

Standes-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Entschließung vom 2ten Dezember vorigen Jahrs, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich unter dem 29ten Dezember 1817 dem General-Lieutenant von Schäffer, Präsidenten des Großherzoglichen KriegsMinisterii, für ihn und seine ehelichen Nachkommen verliehenen FreiherrnStand, in Bezug auf das Großherzogthum anzuerkennen und zu bestätigen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der in Hieres im südlichen Frankreich wohnende, von Kippenheim, Bezirksamts Ettenheim gebürtige Johann Georg Stulz hat seinem Geburtsort ein Geschenk von 30,000 Franken zur Errichtung von verschiedenen wohlthätigen Anstalten,

die in Schönau gebürtige, zu Zell ledig verstorbene Konstanzia Rib hat zu einem Wittwenfonds in Zell 300 fl., dann zum Besten armer Schulkinder allda 300 fl. vermacht, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen ersterer die Wittwen, und von jenen der letztern die armen Schulkinder unterstützt werden,

der verstorbene Decan Dr. Biechele hat dem Waisenhaus zu Freiburg 200 fl.,

der verstorbene Decan Leiser zu Bretten, seinem Geburtsort Windischbuch eine Armenstiftung von 60 fl. Capital,

der Großherzogl. Hofrath, Professor Dr. Ecker in Freiburg, für das Waisenhaus allda 100 fl., und für das Heiliggeistspital daselbst 150 fl.,

der Bürger Anton Jung in Rastadt hat eine Stiftung in die evangelische Kirche allda,

der K. K. Staatsrath und Leibmedicus von Franke in Wien, dem Bürgerhospital zu Rastadt ein Capital von 120 fl.,

ein Ungenannter dem Armenfonds zu Schutterwald ein Legat von 220 fl.,

die Joseph Deutschischen Eheleute zu Stettfeld haben in den dasigen Allmosenfonds 75 fl., und

ein ungenannter Wohlthäter der Gemeinde Gaisbach eine Schenkung von 200 fl. zur Bildung eines Armenfonds gemacht.

Sämmtliche diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die beiden außerordentlichen Professoren an der Universität zu Freiburg Dr. v. Reichlin Meldegg und Dr. Wetzer, mit Belassung bei ihrer Facultät, zu ordentlichen Professoren gnädigst zu ernennen,

den bei der Revision des Ministerii des Innern angestellten MinisterialRevisor Troll in den Pensionsstand zu versetzen, und diese Stelle dem RegimentsQuartiermeister Sonntag vom Linien-InfanterieRegiment Großherzog Nro. I. huldreichst zu übertragen,

den bisherigen provisorischen Forstverwalter Ringer in Offenburg definitiv zum Forstverwalter daselbst, und

den Revisionsgehülfen Stahl zu Freiburg zum Zettelverwalter bei dem dortigen Kreisdirectorium zu ernennen.

Dem Candidaten der Chirurgie, practischen Arzt Philipp Fink von Sasbach, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherzoglichen SanitätsCommission, die Lizenz als WundArzt ertheilt worden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Menges ist das Landchirurgat Sinsheim, verbunden mit dem tarifmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Da sich auf das unterm 15ten Juli v. J. ergangene öffentliche Ausschreiben keine Competenten um das erledigte Staabschirurgat Heiligenberg bis jezt gemeldet haben, so wird die Vacatur dieser Stelle, mit welcher ein Gehalt von 87 fl. verbunden ist, hiemit nochmalen ausgeschrieben, und die Competenten darum aufgefordert, sich binnen weitern 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Hochdorf, Landamts Freiburg, dem Johann Jakob, bisherigen Kaplan in Liptingen, zu übertragen.

Die Freiherrlich von Bodman'sche Präsentation des Vicars Johann Baptist Leibinger in Rückenbach hat auf die Kaplanei in Bodmann die Staatsgenehmigung erhalten.

(Todes-Fälle.)

Am 23ten November 1829 ist der Herr Fürst von der Leyen, Standesherr des diesseitigen Großherzogthums, zu Köln, und

am 22ten Dezember der als KreisAssessor charakterisirte KreisSecretär Blenkner in Durlach verstorben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten Februar 1830.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Wir haben unterm 16ten October 1827. die von Ihren Päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen KirchenProvinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „Provida solerque vom 16ten August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11ten April 1827," nach Maaßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen und in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen, bei der oberrheinischen KirchenProvinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet und der Vollzug derselben, so wie deren künftige genaue Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Diesem gemäß thun Wir kund und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, sowie auch

den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4.

Die von dem Erzbischoff, dem Bischoff, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5.

Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die StaatsGenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6.

Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7.

Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöffliche Würde auf den bischöfflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischoff der Provinz als Erzbischoff vor, und derselbe hat

sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten — in der Eigenschaft als Erzbischoff eidlich zu verpflichten.

§. 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte MetropolitanVerfassung und die Ausübung der dem Erzbischoff zukommenden MetropolitanRechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9.

ProvinzialSynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissaire beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden SynodalConferenzen wird der Erzbischoff, so wie jeder Bischoff, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12.

Eine jede Diöcese wird in DecanatsBezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen oll.

§. 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14.

Die bischöfflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die — nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15.

Zum Bischoff kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte BischoffsSitz befindet,

3.

oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches LehrAmt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländische Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischoff den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischoff in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18.

DiöcesanSynoden können vom Bischoff, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maaßgabe der in den §§. 4 und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19.

Nur der Erzbischoff, Bischoff und der Bisthumsverweser stehen in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem MetropolitanVerbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen DiöcesanGeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischoff (Bischoff) zu wenden.

§. 20.

Zu Domkapitularstellen können nur DiöcesanGeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches LehrAmt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21.

Das Domkapitel einer jeden CathedralKirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischoff die oberste VerwaltungsBehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch; der Decan führt die Direction.

§. 22.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von ExpeditionsGebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23.

Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöfflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in VerwaltungsGeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24.

Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöfflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Facultät mit der LandesUniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26.

Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, Ein Jahr im PriesterSeminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in soweit unentgeldlich, als die in den DotationsUrkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28.

Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere VermögensUmstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr, als die Congrua abwirft.

§. 29.

In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöfflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer KirchenPfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31.

Ebenso wird eine ClassenEintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden, oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischoff aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36.

Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöfflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, sowie des — dem Erzbischoff bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38.

Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischoffs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39.

In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöfflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der — denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getra-

gen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Carlsruhe den 30ten Jenner 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Anna Maria Haberer Wittib von Kaltbrunn hat 25 fl., wovon die Zinse jährlich unter die Ortsarmen von Schenkenzell vertheilt werden sollen,

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Siegelsbach, einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlkelch, im Werth von 80 fl. gestiftet, und

die verlebte Dienstmagd Eva Bandel zu Mannheim, dem dortigen evangel. protestantischen Hospital, ein Legat von 85 fl. 36 kr. vermacht, welche wohlthätigen Vermächtnisse die Staatsgenehmigung erhalten, und hierdurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrverweser Peter Schütz zu Dallau den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

(Todesfälle.)

Am 20ten Dezember v. J. ist der Landchirurg Menges zu Sinsheim,
Am 29ten Dezember v. J. der Geheime Rath Dr. Ludwig Pfister in Mannheim,
Am 31ten Dezember v. J. der pensionirte Oberrechnungsrath Weukebach, und
Am 14ten Jänner d. J. der pensionirte Staatsrath und Kreisdirector Frhr. v. Roggenbach in Freiburg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1830.

Bekanntmachungen.

(Den mit dem Kaiserthum Oestreich abgeschlossenen Militär - Cartel-Vertrag betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den am 30ten Juli d. J. zu Wien zwischen Höchst Ihrem und dem Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der MilitärDeserteurs und Conscriptionspflichtigen zu genehmigen geruht haben, und nachdem am 6ten dieses Monats die beiderseits erfolgten allerhöchsten Ratificationen gehörig ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr dieser Militär - Cartel-Vertrag andurch zur gehörigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlruhe den 18ten Dezember 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Der Unterzeichnete, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden GeneralLieutenant und GeneralAdjutant, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, ist von dem Großherzoge, seinem allergnädigsten Herrn, ermächtigt, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich - Winneburg, Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus - Hof- und Staats - Kanzler, in Folge der zwischen beiden hohen Höfen zur Befestigung der zwischen Ihnen glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse, und zur Beförderung des Vortheils der respectiven Staaten verabredeten gegen-

stigen Auslieferung der Deserteurs, nachfolgende Artikel unter der Bedingung einer ganz gleichmäßigen Beobachtung von Seite des Kaiserthums Oesterreich förmlich zuzugestehen, und hiemit als festgesetzt zu bestätigen, und zwar:

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Grenzen zunächst befindlichen Militärposten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theils die Grenzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zufolge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Offiziere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe, oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains, oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jezt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger an diejenigen Truppen zurückzustellen, von welchen er zulezt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Päße zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert

werden, sobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in sofern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesezliche Art Staatsbürger geworden wären, indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagenstücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V. und des allenfallsigen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armaturstücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersezt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werth gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in sofern er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 Kreuzer Conventions-Münze im 20 fl. Fuße, oder 4 $\frac{4}{5}$tel Kreuzer im 24 fl. Fuße, und 1 $\frac{1}{2}$tel Pfund Brod österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichts, die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichts, 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichts, und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichts, festgesetzt. Die Vergütung des diesfallsigen Kostenbetrags hat von der übernehmenden Behörde, bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes, nach den an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreisen zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur contrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung, oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn: wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in soferne er ein Privat-Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich für einen Mann zu Fuß 8 fl. Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 24 fl. Fuße, für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl. im 20 fl. Fuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 fl. Fuße, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civil-Behörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen

Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden sollen von Seite Badens die Oesterreichischen Deserteurs in Bregenz und Mainz abgeliefert, die Badischen Deserteurs aber in Constanz und Mannheim übernommen werden.

Der ausliefernde Commandant stellt seinerseits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V u. VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser Letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergiebt.

Artikel IX.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht wie die im Art. II. benannten Fourierschützen, zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der im Art. V. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel X.

Ein jeder Offizier der Truppen des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen, und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XI.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Desertenr gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbotes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XII.

Alle, rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt, und, soweit sie auf diese Letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit:

1) die an der Grenze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates, ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.
2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militärdienstleistung in der Linie, Reserve, oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurückgeschickt, so wie:

3) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militärdienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen Seine Königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundes-Staaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden, es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinige.

Artikel XIV.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden die in gegenwärtiger Erklärung enthaltenen Punkte förmlich ratificiren, damit diese Ratification binnen 8 Wochen vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, gegen jene Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät ausgewechselt werde. Nach erfolgter Ratificationsauswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civilbeamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von mir dem Großherzoglich Badischen GeneralLieutenant, außerordertlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eigenhän-

dig unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt worden, um gegen eine ganz gleichförmige Erklärung Seiner Durchlaucht des Kaiserlich Königlichen Herrn Haus-, Hof- und Staats-Kanzlers, Fürsten von Metternich, Namens seines Hofes, ausgewechselt zu werden.

So geschehen Wien den 30ten Juli 1829.

(L. S.) Freiherr von Tettenborn.

(Die Bestimmung einer weitern Ablösungs-Station zu Ablieferung der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Baden und Würtemberg betreffend)

Nachdem die Großherzoglich Badische und Königlich Würtembergische Regierung übereingekommen sind, daß außer den im §. 13. des Staatsvertrags vom 7ten Merz 1816. festgesetzten Stations-Orten für die Ablieferung der gegenseitig ausgewiesenen Individuen, auch noch die Großherzogliche Badische Stadt Hornberg und die Königlich Würtembergische Stadt Oberndorf als Ablösungs-Stationen für diesen Zweck behandelt werden sollen, so wird dies unter Beziehung auf gedachten Staatsvertrag hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe den 18ten Januar 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth.)

Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Versuche, welche in neuester Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden sind, haben Resultate geliefert, welche mit den früher bestandenen Ansichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinstimmen und davon zum Theil wesentlich verschieden sind. — Da es immerhin von großer Wichtigkeit ist, die Erscheinungen zu kennen, durch welche sich jene Krankheit charakterisirt, so wird Nachstehendes als Belehrung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gibt zwei Arten der Wuthkrankheit: die rasende und die stille Wuth.

Die vorzüglichsten Erscheinungen, wodurch sich die rasende Wuth, welche am häufigsten vorkömmt, zu erkennen gibt, sind folgende:

1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig, und entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, den sie selbst öfters verkennen und anfallen.

2) Bei den allermeisten Hunden mangelt die Freßlust, besonders zu fester Nahrung, vom Anfang der Krankheit bis zum Tode. Dagegen fressen oder verschlingen sie manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle u. dgl.

3) Bei den allermeisten Hunden besteht keine wirkliche Wasserscheu, und es können dieselbe auch in jeder Periode der Krankheit Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen. Einzelne lecken zwar viel im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabschlucken.

4) Ebenso ist auch bei den allermeisten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenständen vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber ist die Stimme und die Art des Bellens auf eine eigenthümliche Weise verändert. Die Töne sind nemlich bald höher, bald tiefer als im gesunden Zustande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend. Das Bellen geschieht nicht wie sonst in einzelnen kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, sondern der erste Anschlag geht immer in ein kurzes Geheul über, so, daß das Ganze ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist.

6) Bei den allermeisten rasend tollen Hunden zeigt sich früher oder später eine Neigung zum Beisen, welche sich zu verschiedenen Zeiten der Krankheit auch in verschiedenen Graden äußert. Am stärksten zeigt sich der Trieb zum Beisen gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth beist der Hund auch in leblose Gegenstände, und nicht selten in seinen eigenen Körper. — Viele tolle Hunde schnappen auch häufig in die Luft, als ob sie Fliegen fangen wollten.

7) In den ersten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet, und später trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirne in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieselbe ein mürrisches verdriesliches Ansehen bekommen.

8) Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geifer.

9) Alle tolle Hunde magern schnell ab. So lange sie noch kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz wie sonst, und wedeln auch mit dem

selben; nur wenn schon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten ist — gegen das Ende der Krankheit — lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. Auch ihr Gang ist im Anfang der Krankheit wie bei den gesunden Hunden; bei längerer Dauer und gegen das Ende derselben aber werden sie am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die gesunden Hunde keine besondere Scheu oder Furcht vor den tollen, und pflegen daher auch meistens vor diesen nicht zu fliehen.

Bei der stillen Wuth bemerkt man:

1) ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere, doch sind sie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr still und traurig, und verkriechen sich in dunkle Winkel.

2) Bei den still tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es steht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deshalb auch fast gar nichts verschlingen, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieser Ursache geifern die still tollen Hunde auch weit mehr, als die rasend tollen.

3) Aus eben diesem Grunde können die still tollen Hunde weit weniger beissen und verletzen, als die rasenden; jedoch ist dies bei ihnen nicht unmöglich. Auch ist bei denselben der Trieb zum Beisen geringer als bei rasend tollen Hunden.

4) Bei still tollen Hunden ragt die Zungenspitze häufig zwischen den Zähnen aus dem Maul hervor.

5) Hinsichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßlust, der Möglichkeit zu saufen ꝛc., der Nichtexistenz der Wasser-, Licht- und Glanzscheue, der schnellen Abmagerung u. d. w. verhält es sich bei den still tollen Hunden, wie bei den rasenden.

Carlsruhe den 5ten Januar 1830.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Justiz- und Finanz-Ministeriums, sowie des Directors der Amortisations-Casse, sind am 5ten d. M. nachstehende,

Im jüngstverflossenen Rechnungsjahr vom 1ten Juni 1828. bis 31ten Mai 1829. von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

PartialObligationen vom Anlehen de 1808 —	887,700 fl.	—	
Zins-Coupons zu denselben — — —	40,018 "	30	kr.
PromessenScheine — — — — —	21,718 "	—	"
PartialObligationen vom Anlehen von 1817. —	400,000 "	—	"
Zins- und Renten-Coupons zu denselben — —	19,050 "	—	"
PartialLoose von 1820. — — — —	257,876 "	—	"
CassenObligationen von 1824. — — —	8,500 "	—	"
Coupons von CassenObligationen — — —	382 "	30	"
Fünfprocentige Rentenscheine de 1826. — —	33,500 "	—	"
Renten-Coupons von solchen — — —	495 "	—	"
Rentenscheine zu 4½ pCt. von 1827. — —	391,400 "	—	"
Coupons von 4½ procentigen Rentenscheinen —	400,500 "	—	"
—	2,461,140 fl.	—	"

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12ten Januar 1830.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Verlegung des Sitzes des Forstamts Bretten nach Eppingen und die Vereinigung der Reviere Stein und Bretten.)

Mittelst höchster Geheimen CabinetsResolution vom 29. December 1829. Nro. 3801. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, den Sitz des Forstamts Bretten nach Eppingen zu verlegen, sodann die Reviere Stein und Bretten in ein Revier zu vereinigen und solches unter das Forstamt Pforzheim zu stellen.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 31. December 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Geistliche Rath, Decan und Stadtpfarrer Dr. Biechele zu Freiburg hat den Armen seiner Vaterstadt Endingen 500 fl.,

der ehemalige Statthalter Alexander Lambert Wilhelm zu Kiechlinsbergen dem dortigen Armenfonds 502 fl. 25 kr.,

der verstorbene Katholische Pfarrer Schwarz zu Impfingen dem Gymnasium zu Tauberbischoffsheim 500 fl.,

der verlebte Kronenwirth Anton Förderer zu Oestringen zur Gründung eines Armenfonds in Oestringen 200 fl.,

eine Wohlthäterin, die aber nicht genannt seyn wollte, dem Allmosenfonds zu Müllheim durch letztwillige Verfügung 100 fl., und

ein Ungenannter zum Almosenfonds in Ippingen ein Capital von 100 fl. geschenkt, wovon die jährlichen Zinse zum Besten der dortigen armen Schulkinder verwendet werden sollen.

Sämmtliche diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Absichten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Militär - Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 2ten Januar d. J. dem Geheimen Rath Reich, Secretair des militär. Carl Friedrich Verdienst-Ordens, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Todes - Fall.

Am 10ten Januar d. J. ist der Oberst Wielandt, von der Suite der Infanterie, in Carlsruhe gestorben.

(Dienst - Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des vormaligen Bischoffs von Rhodiopolis und Domdekans zu Freiburg, nunmehrigen Bischoffs von Mainz Dr. Vitus Burg um gnädigste Entlassung aus dem Großherzoglichen StaatsVerbande, unter Bezeugung Höchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit dessen dem Staate geleisteten Dienste, huldreichst willfahrt.

Höchstdieselben haben durch höchste Entschließung vom 13ten Jänner d. J. gnädigst geruht, den Rechtspracticanten Grafen Maximilian von Waldkirch zum Assessor bei dem Hofgericht zu Mannheim zu ernennen,

dem Förster Ignaz von Rottberg in Friesenheim den Charakter eines Forstinspectors zu ertheilen,

das erledigte Forstamt Pforzheim dem Forstmeister von Gemmingen, und das Forstamt Bretten dem ForstInspektor von Rottberg zu übertragen; sodann

den Dienstverweser Steinwarz zu Unteröwisheim zum DomainenVerwalter daselbst gnädigst zu ernennen,

den DomainenVerwalter Hoyer zu Weinheim in Pensionsstand zu versetzen,

den bei dem Murg- und Pfinz-KreisDirektorium angestellten besoldeten Rechtspractikanten Eduard Müller zum KreisSecretär daselbst,

den bisherigen provisorischen Professor Dr. Anton Baumstark am Gymnasium zu Freiburg als solchen definitiv,

den bisherigen DomainenverwaltungsScribenten Carl Büscher dahier zum Hospitalverwalter in Baden, und

den charakterisirten Physicus und AssistenzArzt Johann Nepomuk Förster zu Lahr zum wirklichen Physicus daselbst mit der Auflage zu ernennen, das Physicat Seelbach ferner wie bisher zu besorgen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 19ten Januar 1830 wurde dem Rechtspractikanten Johann Schey aus Riedöschingen, und

dem Rechtspractikanten Anton Stebel zu Wertheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den TheilungsCommissair Ernst Fridrich Kramer, von Kandern gebürtig, zum RegimentsQuartierMeister des LinienInfanterieRegiments Großherzog Nro. 1. zu ernennen.

Der bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium in dem Monat November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich drei und dreißig RechtsCandidaten unterzogen.

Von diesen wurden durch Beschluß vom 22ten Januar d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspractikanten aufgenommen:

Anton Beck von Oberwinden,
Otto v. Wänker von Endingen,
Karl Busch von Riegel,
Joseph Kaiser von Worblingen,
Karl Hartmann von Freiburg,
Jordan v. Haber von Karlsruhe,
Joseph Galura von Herbolzheim,
August Guyet von Homburg,
Karl v. Neubronn von Pforzheim,
Raimund Löwig von Bruchsal,
Karl Hennisch von Karlsruhe,
Aloys Blau von Walldürn,
Jakob v. Kleudgen von Heidelberg,
Macarius Felleisen von Katzenthal,
Georg Metzger von Freyburg,
Karl Danner von Durbach,
Heinrich Uhl von Konstanz,
Wilhelm Hübsch von Weinheim,
Jakob Brenner von Neckar-Gemünd,
Karl Kirchgeßner von Ravenburg, und
Andreas Adam von Oberschüpf.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende 11 im Dezember 1829 examinirte Theologen unter die evangelisch-protestantischen PfarrCandidaten aufgenommen worden:

Karl Albert Helbing von Lörrach,
Friedrich Ludwig Lother von Eppingen,
Karl Friedrich Stolz von Dinglingen,
Karl Ledderhosse von Mannheim,
Friedrich Trauz von Knielingen,
Johann Geiger von Ittlingen,
Philipp Wilhelm Schmidt von Nöttingen,
Karl Heinrich Weinbrecht von Wössingen,
Johann Karl Ludwig Heinrich Wilkens von GroßEicholzheim,
Leonhard Deeken von Schönau, und
Jakob Kylius von Friesenheim.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Bauerbach Amts Bretten dem Stadtpfarrer Martin Haag in Staufen gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist die den Concursgesetzen unterliegende Stadt- und DecanatsPfarrei Staufen im Dreisamkreis mit einem in Geld, Naturalfixum, Güterertrag und etwas Zehnden bestehenden Einkommen von 1000 bis 1100 fl., worauf aber wegen des darunter begriffenen Ertrags des ehemaligen KaplaneiBenefiziums die Verbindlichkeit haftet, einen Vicar zu unterhalten, und ihm jährlich 110 fl. als Gehalt abzugeben. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im RegsBlatt Nro. 38. v. J. 1810 insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Gregor Rimbach in Winzenhofen ist die dortige katholische Pfarrei mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 470 fl. in Geld, Güterertrag und etwas Zehenten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei, im Amte Krautheim, Main- und Tauberkreis, haben sich unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Standesherrschaft zu Heubach als Patron zu melden.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die Pfarre Weiler Bezirksamts Radolphzell dem dasigen Pfarrverweser Joseph Bachmann zu übertragen.

Die Präsentation der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft für Pfarrer Johann Joseph Bechtold in Kupperichhausen zur Pfarrei Distelhausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dadurch ist die katholische Pfarrei Kupperichhausen, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl., worauf jedoch bis zum Jahr 1839 eine jährliche Abgabe von 50 fl. an die Gemeinde für Kirchenbaukosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarre haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem PfarrCandidaten Carl Heinrich Schumacher von Wössingen die Pfarrverwesung zu Breitenbronn, Dekanats Neckargemünd, zu übertragen.

Die Fürstlich-Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers in Gerichstetten auf die erledigte katholische Pfarrei Eberbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten Februar 1830.

Bekanntmachungen.

(Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten Jänner 1830. Nro. 23. wird andurch verordnet:

§. 1.

Mit dem Tage, da die neue MaaßOrdnung in Wirksamkeit tritt, soll beim Messen trockener Dinge, die gestrichen werden können, kein anderes als gestrichenes Maaß gegeben werden.

Jede andere Messungsart ist beim Messen von Körnerfrüchten und Saamen verboten, und gehäuftes Maaß nur beim Messen größerer Gewächse, wie Obst und Kartoffel gestattet. Das sägeweise Abstreichen des Habers findet in bisheriger Weise Stätt.

§. 2.

Wo ständige Gefälle im alten gehäuften Maaß bisher entrichtet werden mußten, und nicht schon ein festes Verhältniß des gehäuften zum gestrichenen durch polizeiliche Bestimmung, unzweifelhaftes Herkommen oder Uebereinkunft angenommen war, soll das alte gehäufte Maaß auf das neue gestrichene reducirt werden.

§. 3.

Ueber den Vollzug dieser Bestimmung wird den Kreisdirektorien nähere Instruktion zugehen.

Carlsruhe, den 25. Januar 1830.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend.)

In Erwägung, daß die Bestimmungen über die Aus- und Wiedereingangsgüter theils unvollständig sind, theils einer Abänderung bedürfen, wird in Gemäsheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7ten Januar d. J. andurch verordnet:

Art. 1.

Aus- und Wiedereingangsgüter sind solche inländische oder bereits mit dem Eingangszoll belegte Güter, welche von einem Orte des Landes an einen andern desselben ohne Zwischenbestimmung durch das Ausland verführt werden.

Solche Güter, wenn sie auf dem Bodensee, dem Rhein, Neckar und Main aus einem Ort des Landes an einen andern desselben verführt werden, sind ebenso zu behandeln, als wenn sie durch das Ausland verführt würden.

Art. 2.

Die Aus- und Wiedereingangsgüter sind vom Landzoll frei, sowohl wenn sie ausgehen, oder vom Ufer zu Schiff verladen werden, als wenn sie wieder eingehen, oder vom Schiff wieder ans Ufer gebracht werden, unter den Bedingungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 3.

Vor dem Austritt über die Grenze, oder vor der Verladung zu Schiff, hat der Führer der Güter die Menge und Art derselben, und den Ort der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt der Landaustrittsstätte zu erklären.

Der Führer der Güter erhält hierauf von diesem Zollamt gegen eine Gebühr von 4 kr. einen Freischein.

Art. 4.

Die Wiedereinfuhr darf nur an jenem Ort geschehen, welcher dazu bezeichnet worden ist.

Art. 5.

Bei der Wiedereinfuhr der Güter, oder ihrer Verbringung vom Schiff ans Land, ist dem Landzollamt der Eintrittsstätte oder des Ausladungsortes der Freischein vorzuweisen, und zwar ehe die Zollstätte passirt ist, oder ehe die Ausladung begonnen hat. Dieses hat den Wiedereingang der Güter auf den Freischein gegen eine Gebühr von 4 kr. zu bezeugen.

Art. 6.

Das Landzollamt des Ausgangsortes hat die Zeit, in welcher die Wiedereinfuhr geschehen muß, nach der Entfernung des Orts, wo die Wiedereinfuhr statt haben soll, und nach der Art des Transports in Tagen zu bestimmen, und auf dem Freischein zu bemerken. Diese Zeitbestimmung muß so geschehen, daß die Wiedereinfuhr innerhalb derselben zuverläßig geschehen kann, wenn nicht ungewöhnliche Hindernisse eintreten.

Art. 7.

Durch die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften geht die in dieser Verordnung ausgesprochene Begünstigung verloren, es wird in diesem Fall nach den allgemeinen Grundsätzen der Zollordnung der gesetzliche Aus- und Eingangszoll nacherhoben.

Kann jedoch der Führer der Güter glaubhaft nachweisen, daß die Verspätung der Wiedereinfuhr durch unverschuldete außergewöhnliche Umstände veranlaßt worden ist, so wird ihm der nacherhobene Zoll von der Obereinnehmerei des Eingangsortes rückersetzt, welcher darüber, vorbehaltlich des Recurses an die Steuerdirektion, das Erkenntniß zusteht.

Art. 8.

Inländische oder mit Eingangszoll belegte Lumpen, deren Ausfuhr allgemein verboten ist, dürfen auch mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr nicht ins Ausland, oder zu Wasser von einem Ort des Landes an einen andern verführt werden.

Art. 9.

Rohe land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Victualien, welche zu Markt gebracht werden, so wie jene kleinen Waarenquantitäten, welche die Marktleute zum eigenen Bedürfniß vom Markt zurückbringen, sind diesen Formalitäten nicht unterworfen, wenn nach den Localverhältnissen ihre Natur als Aus- und Wiedereingangsgüter in der Regel keinem Zweifel unterliegt.

Die Steuerdirection wird nach den Localitäten bestimmen, ob und welche andere, den Verkehr so wenig als möglich beschwerende Vorschriften bei solchen Transporten zur Sicherung gegen Unterschleife beobachtet werden müssen.

Art. 10.

Die Verordnungen vom 21. Februar 1815. Nro. 2636., vom 9. Mai 1815. Nro. 6448., vom 14. April 1821. Nro. 3674., vom 25. Mai 1821. Nro. 5000, und vom 1. October 1822. Nro. 8186. sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 23. Januar 1830.

Finanzministerium.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen betreffend)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. December v. J. Nro. 1716. wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Gleich den wirklichen Anwälten liegt auch denjenigen, welchen das Schriftverfassungs-Recht in RechtsAngelegenheiten verliehen ist, die Verpflichtung ob, sowohl die zum Armenrechte zugelassenen Parthien vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglichen Angeschuldigten in den geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beides unentgeldlich, so ferne nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Ersatz der Proceßkosten endlich verurtheilt wird.

Das Maaß dieser Verpflichtung, so wie die Reihenfolge, in welcher ihr genügt werden muß, haben die Gerichte mit Beachtung aller eintretenden Verhältnisse zu bestimmen.

Die Procuratoren besorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung zur Vertretung und Vertheidigung armer Parthien oder Angeschuldigter sind ausgenommen, Rechtspracticanten, welche bei einem Amt oder Amtsrevisorat als Actuarien oder Gehülfen mit ActuariatsGehalt oder mit Tagsgebühren angestellt, so wie jene, die mit einem PracticantenGehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind.

Carlsruhe, den 2. Februar 1830.

Aus Seiner Königlichen Hoheit besonderem Auftrage.
Höchstdero Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. Strohmeyer.

(Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts der Rechtspracticanten betreffend)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. December v. J. Nro. 1716. wird Nachstehendes verordnet:

In Erwägung, daß der Beruf, der bei den Aemtern oder Amtsrevisoraten als Actuarien oder Gehülfen mit ActuariatsGehalt oder mit Tagsgebühren angestellten Rechtspracticanten, so wie jener, die mit einem PracticantenGehalt entweder einem Amt oder

einer der mittleren oder obersten Landesstellen beigegeben sind, ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt, dürfen dergleichen Rechtspractikanten, wenn sie gleich das biennium praxeos zurückgelegt haben, so lange sie bei der einen oder der andern Stelle auf solche Weise angestellt sind, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen. Ausgenommen in den in der Verordnung vom 24ten Juli 1807. Litt. C. mit Bezug auf die Obergerichts-Ordnung §. 67. benannten Fällen.

Carlsruhe, den 2ten Februar 1830.

Aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem Auftrage.
Höchstdero Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

(Dienstweisung für die Gefangenwärter betreffend.)

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und auf Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 20ten Januar d. J. Nro. 91 nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitern Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisdirectorien den bestehenden Gesezen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet zu besuchen.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Strohmeyer.

(Dienstweisung für die Gefangenwärter.)

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetz-

ten Amtes zu verrichten, oder — insoweit es von solchem gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amts-Gefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten; die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt, und vorschriftmäßig behandelt werden.

§. 2.

Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3.

Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militairwache, geschieht.

§. 4.

Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5.

Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6.

In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner, ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.



Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7.

Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8.

Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9.

Außer den im §. 6. bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungs-Gefangenen eingesperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können.

§. 10.

Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11.

Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungs-Zimmer ein UntersuchungsGefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige SicherheitsMaasregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maasregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12.

Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maasregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13.

Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind.

§. 14.

Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15.

Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die AmtsCasse, beizugeben.

§. 16.

Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außer-

halb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17.

Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18.

Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19.

Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Taback geraucht werden, wenn nicht eines oder das andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupftabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20.

In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beiseyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21.

Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten.

§. 22.

Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilli-

gen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt, und Erhebliches angiebt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23.

An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — außer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24.

Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden.

Ebenso hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25.

Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26.

An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27.

Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages-

oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28.

Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29.

Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, insofern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30.

Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bett-Weißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31.

In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Octobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32.

Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. d. gl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33.

Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34.

Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35.

Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn er vermöglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36.

Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem UntersuchungsGefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere, als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37.

Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38.

Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten, und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allge-

meinen Verordnungen, und nach den von dem Großherzogl. Ministerium des Innern deßhalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39.

Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß und Verpflichtungs-Formel.

§. 40.

Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Bekanntmachungen.

(Die Uebereinkunft des Herrn Fürsten und der Herrn Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, die zwischen dem Herrn Fürsten Emich Karl von Leiningen, und den Herren Grafen Karl von Leiningen-Billigheim und August von Leiningen-Neudenau unter dem 24sten Juni v. J. in Mosbach zu Stande gekommene Vereinung über ihre agnatischen Verhältnisse, nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung des Beitritts eines für die minderjährigen Söhne des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim ad hunc actum ernannten Vormunds, mit Vorbehalt der

Rechte jedes Dritten höchsteigenhändig zu bestätigen, so werden die darin enthaltenen Bestimmungen in Gemäßheit des §. 12. der Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 10ten Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. Strohmeyer.

Bestimmungen des Mosbacher Vergleichs vom 24sten Juni 1829.

§. 1.

Die älteren Familien-Gesetze des Gesammthauses Leiningen von 1560. 1583. 1600. und 1787. werden als forthin verbindlich bestätigt, und aufrecht erhalten, insofern sie nicht durch gegenwärtige Uebereinkunft und durch ein neues unter Mitwirkung der gräflichen Agnaten zu errichtendes Haus-Statut mit gemeinsamem Einverständniß ausdrücklich abgeändert werden.

§. 2.

Der Herr Fürst erklärt durch diese für ihn selbst und alle seine Nachkommen verbindliche Uebereinkunft, daß das gesammte Fürstenthum Leiningen in dem am ersten Januar 1827 bestandenen Umfang Stammgut des Gesammthauses des Herrn Fürsten von Leiningen und der gräflichen Linien von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenau ist, und in seinem ganzen Complexus als solches im Falle des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannsstamm, auf den gräflichen Mannsstamm übergehen soll.

§. 3.

Die Herren Grafen erkennen als eine auf diesem Stammgut haftende Stammschuld an:

sämmtliche nach einer vorzulegenden Nachweisung am 1ten Januar 1827 bestandene Kapitalschulden im Betrag von Einer Million achtmal hundert tausend Gulden.

§. 4.

Das fürstlich Leiningische Stammgut in dem oben bemerkten Umfang ist unveräußerlich; jedoch gestehen die Herren Grafen zu, daß nöthigenfalls für Eine Million achtmal hundert tausend Gulden an Stammvermögen zur Sicherheit für obige Stammschuld mit Gestattung des gerichtlichen Zugriffs verpfändet werden kann, jedoch unter der Bedingung:

1) daß zu jeder einzelnen Verpfändung dieser Art der specielle Consens der gräflichen Agnaten eingeholt werden muß, und

2) daß, wenn der Zugriff auf ein so verpfändetes Stammguts-Object wirklich realisirt werden sollte, alsdann sofort ein besonderer Restitutionsfond creirt werden muß, welcher die Bestimmung hat, binnen einer Periode von hundert Jahren die vollständige Wiederanlage der durch gerichtlichen Zugriff veräußerten Objecte auf Stammgut in Realitäten zu gewähren.

§. 5.

Von der anerkannten Stammschuld soll Eine Million als schwebende Schuld auf dem Stammgut haften bleiben, und die weitern achtmal hundert tausend Gulden müssen durch einen aus den Revenüen zu diesem Zweck zu creirenden Tilgungsfond binnen einer Periode von hundert Jahren abgetragen werden.

Wenn künftig ein Theil der bestehenden Schulden aus irgend einem Grund von einem der Staaten, in deren Gebiet die Besitzungen des Herrn Fürsten von Leiningen belegen sind, übernommen würde, so soll die dadurch eintretende Verminderung an den beiden obigen Schuldsummen verhältnißmäßig statt finden.

§. 6.

Schuldentilgungsplan und Rechnung über die Stammguts-Verwaltung sollen den gräflichen Agnaten jedes Jahr vorgelegt werden.

§. 7.

Künftig können keine Schulden, welche für die gräflichen Agnaten verbindlich seyn sollen, ohne ihren speciellen Consens contrahirt werden.

§. 8.

Die fürstlichen Activkapitalien und Gefäll-Ablösungskapitalien sind zwar zunächst zur Schuldentilgung bestimmt, jedoch vorbehaltlich der früheren oder späteren Wiederanlage ihres Kapitalwerths auf Grundeigenthum als Stammgut und zwar in letzterem Falle unter den nemlichen Bedingungen, welche der §. 4. enthält.

§. 9.

Nach dem Antrage des Herrn Fürsten von Leiningen erkennen die gräflichen Agnaten für den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linie im Mannsstamm und des Uebergangs des Stammguts an die gräfliche Linie aus Rücksichten der Billigkeit und insbesondere in Erwägung des beträchtlichen von Seiten des fürstlichen Hauses zur Erlangung der Entschädigung für seine überrheinischen Besitzungen gemachten Aufwandes, und der desfalls

gebrachten Opfer, so wie in Anbetracht der dadurch erreichten Stammguts-Vergrößerung, endlich zur Vermeidung künftiger Irrungen und Streites über alle den gemeinen Erben des letzten Stammgutsbesitzers aus der fürstlichen Linie bis zum 1ten Januar 1827, als dem oben in §. 2. hinsichtlich des Umfangs des Leiningischen Stammgutes erwähnten Tage, etwa erwachsenen vermeinten Ansprüche, eine Vergleichssumme von zweihundert tausend Gulden in der Art an, daß dieselbe als eine blos von Seiten des Stammgutsbesitzers aufkündliche Schuld alsdann mit vier Procent verzinset wird.

Durch diese Erklärung gestehen jedoch die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus der fürstlichen Linie auch für die Folge keineswegs das Recht zu, dereinst Entschädigung für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen; wogegen aber der Herr Fürst von Leiningen, indem er obige Summe für sich und seine Nachkommen anerkennt, das Geltendmachen des nach dem 1ten Januar 1827. etwa noch erwachsenen neuen Erwerbs lediglich den Cognaten überläßt, welchen er hierdurch in dieser letzten Beziehung nichts vergeben will.

§. 10.

Die Ansprüche der Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau an das Fürstliche Haus, in Beziehung auf die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahr und Mahlberg werden dem Erkenntniß von Schiedsrichtern, welche binnen Jahr und Tag als Austrägal-Instanz zu bestellen sind, und wozu der Herr Fürst einen Richter, die Herren Grafen einen ernennen, und der dritte durch die so gewählten beiden Richter ernannt wird, unterworfen.

Dabei wird das Rechtsmittel der Kassation und der Revision nach Lage der Acten bei dem Großherzoglich badischen obersten Gerichtshofe vorbehalten.

§. 11

Es wird auf den Grund dieser Vereinbarung und der darin aufgestellten und anerkannten Grundsätze ein neues Haus-Statut, so wie ein nachträgliches Schulden-Statut mit gemeinsamer Berathung errichtet werden.

§ 12.

Diese Vereinbarung sowohl, als diese beiden Statuten sollen den Staatsregierungen von Baden und Baiern zur legalen Sanction und öffentlichen Verkündung vorgelegt werden.

Vorstehender Vergleich ist von Seiten des Herrn Fürsten von Leiningen durch eigenhändige Unterzeichnung zu Wald-Leiningen den 26sten August v. J. mit der

ausdrücklichen Erläuterung ratificirt worden, daß, so wie im §. 9. dieses Vergleichs die gräflichen Agnaten den gemeinen Erben aus der fürstlichen Linie für die Folge das Recht nicht zugestehen, dereinst Entschädigung für neuen Erwerb und Meliorationen zu verlangen, der Herr Fürst ebensowenig nach Erlöschung des Mannsstamms der fürstlichen Linie den Rechten der gemeinen Erben auf Ersatz des nach dem ersten Jenner 1827 angefallenen Erwerbs und der etwaigen Meliorationen, worunter namentlich der im §. 5. bestimmte Schuldentilgungsfond gehöre, verzichtet haben wolle, mithin dieser Punct zur weitern Vereinbarung im Weg der Güte oder des Rechts zu seiner Zeit ausgesetzt bleiben solle. —

Von Seiten der Herren Grafen von Leiningen = Billigheim und Neudenau ist eben diese Vereinbarung unter dem 18ten September und 30sten November v. J. mit der ausdrücklichen Erklärung ratificirt worden, daß sie Kraft der bestehenden Verträge, nach welchen, so lange der Mannsstamm des Gesammthauses Leiningen blühe, die Cognaten von jeder Erbfolge und von allen Ansprüchen auf neuen Erwerb und Meliorationen ausgeschlossen seyen, jeder etwaigen Anforderung der Cognaten oder gemeinen Erben aus fürstlicher Linie, welche mit Bezug auf die §§. 5. und 9. obiger Vereinbarung oder aus irgend einem andern Grund, mit Ausnahme der im §. 9. aus besondern Rücksichten der Billigkeit zugestandenen zweimal hundert tausend Gulden, aufgestellt werden möchten, widersprächen, und sich dagegen feierlich verwahrten.

(Die Errichtung einer Postverwaltung zu Lörrach betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nro. 85. gnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der Posthalterei getrennte Postverwaltung zu Lörrach errichtet werde.

Carlsruhe, den 29. Januar 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Vereinigung der Forstreviere Emmendingen und Vorhof betreffend.)

In Folge höchster Resolution vom 21sten Januar d. J. Nro. 105. werden die Forstreviere Emmendingen und Vorhof vereinigt und der Sitz des Försters nach Thennenbach verlegt.

Carlsruhe, den 2. Februar 1830.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Einreichung der Manuscripte zur Censur betreffend.)

Es werden zuweilen zum Druck bestimmte Manuscripte bei unterzeichneter Stelle vorgelegt.

Da dieselbe aber keine Censurbehörde ist, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dergleichen vorgelegten Manuscripten keine Einsicht genommen, sondern blos die Rücksendung derselben an die Verfasser werde beschlossen werden.

Carlsruhe, den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten.

Müller.

Vdt. Strohmeyer.

(Die jährliche Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.)

Bei der am 22sten November v. Jahrs, als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich Königlicher Hoheit, an der Universität Heidelberg statt gehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von diesem allverehrten Fürsten im Jahr 1807 zur Belohnung für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den Fakultäten dieser Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist der Preis der medicinischen Facultät dem Ludwig Weber aus Westphalen, und jener der philosophischen Facultät und zwar im mineralogischen Fache dem Friedrich Weber aus Triest, im historischen Fache aber dem Eduard Pistorius aus Koburg, zuerkannt worden, wogegen die theologische Preisfrage unbeantwortet geblieben, die zur

Lösung der von der Juristen-Facultät ausgesetzten Frage eingegangenen Schriften aber nicht gekrönt worden sind.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1830.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20ten Januar d. J. gnädigst geruht, dem Königlich Preußischen Schloßhauptmann, Grafen von Wartensleben in Berlin, das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, und unterm 1ten Februar dem Generalsecretär der Präfectur Ober-Rhein, Carl Esmangart in Colmar, das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Weber zu Mannheim wegen seines vorgerückten Alters, auf Ansuchen, und

den Hütten-Inspector Mieg in Hausen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen,

ferner den Amtmann von Chrismar zu Ueberlingen als zweiten Beamten nach Konstanz zu versetzen, dagegen dem dortigen zweiten Beamten, Amtmann Böttlin, das Amt Ueberlingen zu übertragen, so wie

den KreisRegistrator Riggler zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum DreisamKreisDirectorium zu versetzen, und dagegen den Revidenten Buisson zu Freiburg zum KreisRegistrator zu Offenburg gnädigst zu ernennen,

die erledigte OberEinnehmerei Offenburg dem OberEinnehmer Sockel zu Staufen, und die OberEinnehmerei Staufen dem OberEinnehmer Lumpp zu Thiengen zu übertragen,

den Postverwalter Stark zu Meersburg in gleicher Eigenschaft nach Lörrach zu versetzen,

das StaabsChirurgat Elzach dem Ober-Wund- und Hebarzt Keßler zu Altdorf zu übertragen,

ferner den Hofmusicus Gaßner zum Musikdirector, und

die Thierärzte Wilhelm Dittweiler von Karlsruhe, und Jakob Schüssele von Ottenheim, Amts Lahr, als Lehrer bei dem Veterinair-Institut in Karlsruhe zu ernennen.

Dem Candidaten der Pharmacie Anton Fessenmeyer von Ballenberg ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung von der Großherzogl. SanitätsCommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beschluß Großh. Justiz-Ministeriums vom 22ten Januar 1830 wurde dem Rechtspractikanten Joseph Richter aus Kappel am Rhein, dermalen zu Achern, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Rechtspractikant Franz Blayle zu Schopfheim hat das Schriftverfassungsrecht in AdministrativSachen erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Nimburg dem bisherigen Pfarrer Johann Jacob Huttinger zu Neuenweg zu übertragen, wodurch letztere Pfarrei, Decanats Schopfheim, mit einem jährlichen Ertrag nach der neuesten Competenz von 795 fl. 5 kr. erledigt worden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangel. KirchenBehörde zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die durch das Ableben des Pfarrers Figel erledigte Pfarrei Niederzell in der Reichenau dem Pfarrer Heinrich Bandel zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Weisenbach, BezirksAmts Gernsbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Der bisherige Frühmesser Stanislaus Nüßlin zu Bermatingen hat von der Großherzogl. ehemals Markgräflichen DomänenKanzlei auf die dortige Pfarrpfründe die Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Maximilian Pflum auf die Pfarrei Schönenbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarrei Welschingen Bez. Amts Engen mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei dem Patron, der Standesherrschaft Fürstenberg, zu melden haben.

Die Präsentation des PfarrCandidaten Heinrich Raupp von Prechthal auf die Pfarrei Neckarbinau durch die Patronatsherrschaft, Grafen von Waldkirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Todes-Fälle.)

Am 22ten Januar d. J. ist der Hofgerichtsrath Anton Preis zu Meersburg, und am 2ten Februar d. J. der Großherzogliche Oberhofrichter wirkliche GeheimeRath erster Klasse Freiherr von Drais zu Mannheim gestorben.

Berichtigung.

Im vorigen RegsBlatt Nro. 4 Seite 33 Zeile 19 von oben, ist zu lesen Stabel statt Stebel.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten März 1830.

Verordnugen.

(Die versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Wir haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern gnädigst beschlossen, die polizeilichen Fleisch- und Brodtaxen in Unserer Residenz Carlsruhe, deren Bestimmung überhaupt immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, und meistens nur unter Widersprüchen von Seiten der Gewerbtreibenden erfolgen kann, versuchsweise auf unbestimmte Zeit aufzuheben.

Wir verordnen demgemäß folgendes, wobei Wir zugleich gestatten, daß in den übrigen Haupt- und größern Städten des Großherzogthums eine ähnliche Einrichtung in Ansehung des Fleisch- und Brodverkaufs versuchsweise getroffen werden könne.

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, wornach die Polizeidirection der Residenz die Preise des Brodes und Fleisches dahier festzusezen hatte, wird vom 1ten April d. J. an, auf unbestimmte Zeit aufgehoben.

§. 2.

Jeder hiesige Bäcker und Metzger für sich hat je fünf Tage vor dem Anfange eines jeden Monats, das erstemal aber am 20ten Merz d. J., der Polizeidirection die schriftliche Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er von Anfang bis zum Ab-

laufe des folgenden Monats die verschiedenen Backwaaren und Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maas und Gewicht zu verkaufen gedenkt.

Alle Gattungen des Gebäcks, und zwar nicht nur das seither taxmäßige Brod, sondern auch das sogenannte Kunden-Brod, muß unter Angabe seiner Mischung, seines Gewichts und seiner Form in das zu übergebende Verzeichniß aufgenommen werden.

Soviel die Metzger betrifft, so soll bis auf weiteres ein Unterschied zwischen Ochsenmetzgern und Schmalmetzgern in der Art ferner fortbestehen, daß der Ochsenmetzger kein Schmalvieh, und umgekehrt der Schmalmetzger kein großes Schlachtvieh schlachte.

Uebrigens bleibt den Metzgern freigestellt, ob sie je für den künftigen Monat Schmalmetzgerei oder die Ochsenmetzgerei treiben wollen.

§. 3.

Die im vorigen §. erwähnten Anzeigen sind zugleich in- oder an den Laden, oder an der Verkaufsbude eines jeden der genannten Gewerbtreibenden auf einer für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizei wegen durch das Wochenblatt, und, soviel die Fleischpreise betrifft, auch durch Anschlag in der Stadtmetzig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 4.

Jeder Bäcker und Metzger ist verbunden, die der Polizeidirection angezeigten Preise den ganzen Monat hindurch unabänderlich einzuhalten. Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit einer Polizeistrafe im zwanzig- bis dreißigfachen Betrag des mehr erhobenen zu ahnden, dem Verkaufe unter dem Preiße aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

Verabredungen der mehr gedachten Gewerbsgenossen über die Preisbestimmung sind bei nachdrücklicher polizeilicher Strafe untersagt.

§. 5.

Die Bäcker müssen den seither vorgeschriebenen Stahl, die vorschriftsmäßige Führung und Form, und ebenso das für die einzelnen Brod-Sorten festgesetzte Gewicht beibehalten, und dürfen sich hievon keine Abweichung erlauben. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Polizeibehörde freigestellt, denjenigen Bäckern, die darum nachsuchen, nach Befund der Umstände die Verbackung von Brod, von anderer Sorte und verschiedenem Gewicht ꝛc. zu gestatten.

Zugleich ist jeder Bäcker verbunden, dem Käufer das gekaufte Brod auf Verlangen vorzuwägen.

§. 6.

Beim Fleischverkauf darf nie mehr als $\frac{1}{10}$tel Zugabe beigewogen werden, wie viel auch immer das Quantum des verkauften Fleisches betragen mag. Diese Zugabe muß aus Fleisch von der nemlichen Viehgattung bestehen, und es sind von derselben die Köpfe, das Geräusch und die blutigen Stücke vom Hals gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Das Hausiren mit Fleisch oder Brod in hiesiger Residenzstadt bleibt ohne alle Ausnahme Jedermann bei Strafe untersagt. Hiesige Einwohner dürfen aber, gegen Entrichtung des städtischen Octroi, zu ihrem Gebrauche auswärts von ihnen gekauftes oder bestelltes Fleisch und Brod in die Stadt hereinbringen, oder hereinbringen lassen, jedoch der leichtern Aufsicht wegen, zu keinem andern, als zum Durlacher und Mühlburger Thor, bei Vermeidung der Confiskation.

Solches Fleisch und Brod, das die hiesigen Einwohner zu ihrem Gebrauche auswärts gekauft, oder zuvor bestellt haben, darf namentlich auch von auswärtigen Bäckern und Metzgern oder deren Dienstboten oder Handwerksangehörigen durch die genannten zwei Thore herein gebracht werden.

§. 8.

Die Bestimmungen über die polizeilichen Visitationen gegen schlechte Waaren und unrichtiges Gewicht bleiben in Kraft.

§. 9.

Um das Bedürfniß des Publikums vollständig decken zu können, ist jeder Bäcker und Metzger gehalten, sich stets mit hinlänglichem Vorrath guter Waare zu versehen, bei Vermeidung der im folgenden §. angedrohten Nachtheile.

§. 10.

Der Polizeibehörde bleibt überlassen, nach Umständen, namentlich wenn die hiesigen Bäcker und Metzger es an guter und hinreichender Waare fehlen lassen, und dadurch, oder durch übertriebene hohe Preiße zu Beschwerden Anlaß geben, auswärtige Bäcker und Metzger mit ihrer Waare in die hiesige Stadt einzulassen, und denselben den Bezug der Wochenmärkte zu gestatten, oder ihnen sonstige Gelegenheit zum Absatz der eingeführten Victualien anzuweisen.

§. 11.

Unser Ministerium des Innern hat den Vollzug dieser Verordnung anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 28ten Jenner 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten BadenBadischen Brandversicherungsgesellschaft für das Jahr 1829. betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1829 haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1829 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1828 zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von

482,574 fl. 34 kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passivkapitalien, Administrations-Kataster- und Abschätzungs-Kosten, im Betrag von

27,233 fl. — kr.

sind zwar

Neunzehn Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich: da aber die Zahlung von 19 kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit bestimmt.

Außer diesem Beitrag haben die BadenBadischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer

also im Ganzen

Zwölf Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezah-

len, da von diesen weitern 2 kr. die Schuldigkeiten der separaten BadenBadischen Brand-Casse und noch einige Brandentschädigung an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1828 bestandenen, und auf den 10ten Jenner 1829 aufgenommenen BrandversicherungsAnschlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesezte, wie es der Abschnitt VI. der BrandversicherungsOrdnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Junius vornehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der GeneralBrand-Kasse zu erwarten haben.

Die EinzugsRegister sind nach der BrandversicherungsOrdnung Abschnitt V. und VI. abzufassen, und die von den AmtsRevisoraten doppelt zu fertigende summarische Tabellen darüber theils den Obereinnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst an die GeneralBrandCasse einzusenden.

Carlsruhe am 23ten Februar 1830.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

L. Winter.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die der FeuerVersicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Entschließung aus Höchstdero StaatsMinisterium vom 28ten Januar 1830 Nro. 147 der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum zu ertheilen gnädigst geruht, mit dem Anhang jedoch, daß die gedachte Gesellschaft die allgemeinen, durch die Verordnung vom 4ten Mai 1829 ReggsBlatt Nro. XI. erlassenen Vorschriften, so weit diese ihre Anwendung finden können, zu beobachten, und sich der Assecurirung der in der GeneralBrandversicherung aufgenommenen Gebäude, so wie des übrigen, sonst aufnahms-

fähigen, aber bereits versicherten, beweglichen und unbeweglichen Vermögens jedenfalls zu enthalten habe.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22ten Februar 1830.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Verleihung von 5 Aussteuer-Prämien aus der BadenBadischen Georg ElisabethenStiftung.)

Aus der für verwaiste vermögenslose katholische Mädchen in den BadenBadischen Landen bestehenden GeorgElisabethenStiftung sind für dieses Jahr fünf Aussteuer-Prämien für arme ledige Staatsdienerwaisen aus den ehevorigen Baden-Badenschen Landestheilen zu verleihen.

Unter Beziehung auf die durch das Anzeige-Blatt für den Kinzig-Murg- und Pfinzkreis Nro. 33 vom 22ten April 1820 ergangene Verfügung, und mit Hinweisung auf die darin enthaltenen Bedingungen, wird nun denjenigen BadenBadischen Staatsdienerwaisen, welche sich um diese AussteuerPrämien bewerben wollen, und hiezu zu qualifiziren vermögen, bekannt gemacht, daß sie sich mit ihren, von den behörigen Ortsvorständen und Pfarrämtern ausgestellten Zeugnissen über ihre Qualifikation zum Stiftungsgenusse, bis den 23ten April d. J. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben. Das Amt hat sohin bis auf den 23ten Mai d. J. längstens das etwa noch Fehlende an der beizubringenden Legitimation zu berichtigen, und mit seinem Einbegleitungsberichte an das betreffende Kreisdirectorium einzusenden. Wer sich bis zu dem erstgedachten Zeitpunkte nicht gemeldet hat, kann bei dieser Verleihung nicht mehr berücksichtiget werden.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Staats-Minister Freiherr von Hövel hat zum Besten der Stadt Mannheim eine Stiftung von 43,288 fl. 38 kr. gemacht. Hievon sind 1000 fl. der dortigen Armen-Commission zugedacht; von dem Ertrag der übrigen Capital-Summe

ist ein Drittheil für den Unterricht schulentlassener armer Bürgersöhne, ein weiteres Drittheil für den Unterricht armer Bürgerstöchter, und das lezte Drittheil zu Ausstattung der Letztern bestimmt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Schul- und Armenfonds zu Bamlach 25 fl. geschenkt,

die Stiftungen, der verstorbenen Ehefrau des Vogts Johann Georg Stöcklin von Binzen an den dortigen Allmosenfonds von 200 fl., ferner

des Decans und Stadtpfarrers Rosmann in Breisach an den dortigen Armenfonds von 150 fl.,

der Gervas Müllerischen Eheleute daselbst an das dortige Spital zur Unterstützung der Armen von 100 fl.,

des verstorbenen Handelsmanns Joseph Triendel zu Freiburg an das dortige Krankenhospital von 200 fl. haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Buchhalter Holz bei der CassenCommission in Pensionsstand zu versetzen, und die dadurch erledigte Stelle dem AmortisationsCasse-Commis Winterwerber zu übertragen, und

den bei dem Ministerium des Innern angestellten MinisterialRath Beck zum Geheimen Referendär zu ernennen, sodann

unter dem 15ten Februar d. J. dem Forstpractikanten Carl Joseph von Gemmingen-Steinegg den Charakter als Jagdjunker zu ertheilen, ferner

den Revisionspractikanten Kirchgeßner bei der Hofdomainenkammer zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen, und

den Militair-Hospital-Verwalter Dams in Mannheim in Pensionsstand zu versetzen,

unter dem 17ten Febr. 1830 den durch den Tod des Försters Staffen erledigten Forstdienst in Hambrücken dem Förster Naff von Zeutern zu übertragen.

Höchstdieselben haben mittelst höchster Entschließung vom 2ten März d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Rechtspractikanten August von Marschall von Carlsruhe zum zweiten Secretair bei dem Justiz-Ministerium zu ernennen, sodann

der Bitte des zum Stadtpfarrer in Offenburg ernannten Pfarrers Freiherrn von Wiederspach um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Stetten zu willfahren, und die Stadtpfarrei Offenburg mit dem landesherrlichen Decanat dem Geistlichen Rath Decan und Pfarrer Franz Ludwig Merso bei St. Peter in Bruchsal zu übertragen.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des KaplaneiVerwesers Meinrad Leonhard Haunstetter in Engen auf die St. Margaretha-Pfründe daselbst ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Pfarre Mühlingen dem Pfarrer Joseph Maier von Linz zu übertragen; hiedurch wird die Pfarre Linz, Bezirksamts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld und Naturalfixum, Zehnt- und Gütterertrag erledigt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahr 1810 ReggsBlatt Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die Pfarrei Erzingen dem Pfarrer Marquard Maurus von Schinen zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarrei Schinen, BezirksAmt Radolphzell, deren Einkommen sich etwa auf 500 fl. in Geld und Naturalien beläuft, erledigt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 ReggsBlatt Nro. 38 insbesondere Artikel 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 5ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wolf in Märzhausen ist die dortige Pfarrei, Landamts Freiburg, im DreisamKreise, mit einem beiläufigen Einkommen an Zehnd und Gütterertrage im Durchschnitt von 1000 — 1100 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den Religionsfond haftet, erledigt worden. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811 Reggs-Blatt Nro. 18 durch das erzbischöffliche GeneralVikariat in Freiburg bei dem Patron, der Grundherrschaft von Schauenburg zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 21ten Jänner d. J. ist der jubilirte Professor, Hofrath Dr. Franz Ignaz Menzinger,
am 31ten Jänner d. J. der Amtsrevisor Mors von Neustadt,
am 14ten Februar d. J. der pensionirte Staatsrath von Baaden,
am 15ten Februar d. J. der GeheimeHofrath Schmiderer, Doctor und Professor an der Universität Freiburg, sämmtlich in Freiburg, gestorben.

Großherzoglich - Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Mai 1830.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

thun anmit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Bruders Königliche Hoheit und Gnaden, heute in der Frühe um drei Viertel auf 2 Uhr aus dieser Welt abzurufen, und dadurch Uns, Unser Großherzogliches Haus und das gesammte Großherzogthum in die tiefste Trauer zu versetzen.

Durch dieses so unvermuthet eingetretene Ereigniß ist die Regierung des Großherzogthums kraft der Grundgesetze Unseres Hauses und Landes auf Uns übergegangen, auch haben Wir solche bereits angetreten, und Wir verkünden alles dieses Unsern Unterthanen jeden Standes, indem Wir sie zugleich anweisen, Uns, gemäß ihrer schon früher übernommenen Erbhuldigungs-Pflichten, die auch auf Uns lauten, eben so hold, treu und gewärtig und den bestehenden und künftigen Gesetzen und Verordnungen eben so gehorsam zu seyn, als sie es Unseres Herrn Bruders Königliche Hoheit und Gnaden und seinen gesetzlichen Anordnungen gewesen sind.

Wir verbinden damit die Versicherung Unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt auf die möglichste Weise zu befördern, alle und jede in ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern, kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiemit ausdrücklich bestätigen.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und unter vorgedrucktem Staats-Siegel in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt, Carlsruhe den 30sten März 1830.

Leopold.

Freiherr von Berstett. (L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl
Eichrodt.

Landesherrliche Verordnungen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Kenntniß gesetzt, daß während des abgewichenen Winters in den Staats- und andern Waldungen viele Holzfrevel verübt worden sind, auch von Personen, die sich früher dieses Vergehens nur selten oder nie schuldig gemacht haben;

die Milderungsgründe erwägend, welche in der ungemeinen Strenge und langen Dauer dieses Winters und der daraus für die ärmere Volksklasse entstandenen dringenden Noth liegen;

in der Absicht diese, so weit es mit der Aufrechthaltung der Gesetze vereinbarlich ist, gnädigst zu berücksichtigen;

haben Wir beschlossen und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1.

Alle Strafen, welche wegen Holzfreveln, die in dem Monat December des vorigen Jahrs und in den Monaten Januar und Februar dieses Jahrs begangen wurden, bereits erkannt worden sind oder noch erkannt werden, sind nachgelassen, ausgenommen die Strafen gegen diejenigen Personen, welche

a) Holzfrevel durch ihre Gesinde begehen ließen;
b) das entwendete Holz ganz oder zum Theil verkauften;
c) sich einer Widersetzlichkeit gegen das zum Waldschutz aufgestellte Personale schuldig gemacht haben.

Art. 2.

Auch der Ersatz des Holzwerthes soll denjenigen Individuen, welchen nach dem vorhergehenden Artikel die Strafe nachzulassen ist, nicht angefordert werden.

Art. 3.

Für das Holz, welches in Gemäßheit der Verfügung Unseres Finanzministeriums vom 28ten Januar d. J. an die Gemeinden auf Rechnung abgegeben wurde, um solches nach Weisung Unseres Ministeriums des Innern an die bedürftige Einwohner zu vertheilen, ist keine Bezahlung zu verlangen, in so weit es zu dem vorgeschriebenen Zweck verwendet wurde.

Art. 4.

Den Forstjurisdiktionsberechtigten soll, da sie die Frevelthätigungskosten zu bezahlen verbunden sind, für die nachgelassenen Geldstrafen, nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen der unbeibringlichen Posten, Entschädigung aus der Staatscasse geleistet werden; ebenso den Waldeigenthümern für den Holzwerth, in so weit sie nicht bereits aus eigener Bewegung darauf verzichtet haben, oder darauf verzichten werden.

Ausnahmsweise ist den Gemeinden für den Holzwerth, den sie an die Ortseinwohner anzusprechen gehabt hätten, keine Entschädigung zu leisten, da die Unterstützung der Ortsarmen zunächst den Gemeinden selbst gesetzlich obliegt.

Art. 5.

Den Anzeigern der Freveln ist von den nachgelassenen Strafen der ihnen gebührende Antheil aus der Staatskasse zu bezahlen.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 29ten April 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Die OberforstCommission wird beauftragt, vorstehende landesherrliche Verordnung zu vollziehen und vollziehen zu lassen, den Forstbehörden die hiezu nöthigen näheren Vorschriften sogleich zu ertheilen, wegen der den Jagdberechtigten und Waldeigenthümern zu leistenden Entschädigungen, und den Anzeigern zu bezahlenden Strafantheile aber seiner Zeit dem unterzeichneten Ministerium die zur Anweisung erforderlichen Vorlagen zu machen.

Carlsruhe den 3ten Mai 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.



Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministeriums, daß die gegenwärtige Lage der Finanzen eine weitere Verminderung der bestehenden Abgaben gestatte;

durchdrungen von dem Wunsche, Unseren getreuen Unterthanen die hiernach mögliche Erleichterung auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise zu gewähren;

in Erwägung, daß die Aufhebung derjenigen Abgaben, welche den innern Verkehr und die Durchfuhr beschweren, besonders geeignet ist, den Wohlstand des Landes zu befördern;

haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch:

Das StraßengeldGesetz vom 5ten October 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, so weit sie die Erhebung des Chausseegeldes zu Gunsten des Staatsschatzes aussprechen oder sich darauf beziehen, sind vom 1ten Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 22ten April 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Die SteuerDirection hat vorstehendes provisorische Gesetz zu vollziehen und vollziehen zu lassen. Carlsruhe den 29ten April 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.



(Die Errichtung einer Poststation zu Dinglingen betr.)

Mit höchster Genehmigung sind die bisherigen Poststationen zu Friesenheim und Kippenheim aufgehoben und es ist dagegen eine neue Poststation zu Dinglingen errichtet worden.

Die Extrapostdistanzen betragen:

von Dinglingen

nach Ichenheim	—	—	—	¾ Post
nach Kenzingen	—	—	—	1¼ "
nach Offenburg	—	—	—	1¼ "

von Kenzingen

nach Dinglingen		—	—	—	1¼ Post
nach Lahr	—	—	—	—	1¼ "

von Offenburg

nach Dinglingen		—	—	—	1¼ Post
nach Lahr	—	—	—	—	1¼ "

von Ichenheim

nach Dinglingen		—	—	—	¾ Post
nach Lahr	—	—	—	—	¾ "

Uebrigens besteht die Postexpedition zu Kippenheim vor wie nach.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen verkündet, daß die obgedachte Einrichtung am 1ten nächsten Monats in Wirksamkeit tritt. Carlsruhe den 29ten März 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Kettner.

(Die Führung der Unterpfandsbücher über den ganzen Schwezinger Haardwald, so wie die Zuweisung des Dürrhofes im Bezirksamte Wertheim zu dem Ortsgerichte zu Nauenberg in Bezug auf die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus höchstpreißlichem Staatsministerium vom 4ten d. M. Nro. 328. gnädigst genehmiget, daß dem Amtsrevisorat Schwezingen die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher über den ganzen Schwezinger Haardwald, welcher hinsichtlich der

darauf ruhenden Berechtigungen der sieben Haard-Gemeinden ein Ganzes und eine eigene Waldgemarkung bildet, und von den Gemarkungen der Haarddörfer, nemlich von Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Sandhausen, Oftersheim und Schwetzingen, sodann vom Bruchhäuser Hof, eingeschlossen wird, übertragen werde.

Ebenso haben Höchstdieselben unterm 4ten d. M. Nro. 327. gnädigst verordnet, daß der Dürrhof im Bezirksamt Wertheim dem Obergericht zu Rauenberg in Bezug auf die Führung der Grund- und Unterpfands-Bücher zugewiesen werde.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 19ten März 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. v. Marschall.

(Die grundherrlichen Gerechtsame zu Groß-Eicholzheim und Heidensbach btr.)

In Folge des von Seite des wirklichen Geheimen Rathes Grafen von Degenfeld-Schonburg zu Würzburg geschehenen Verkaufs der ihm zuständigen, im Amte Mosbach gelegenen Grundherrschaft Groß-Eicholzheim nebst dem Dorfe Heidensbach an den Grafen von Helmstatt auf Hochhausen ist auf Ansuchen des Verkäufers der hierdurch geschehenen Uebertragung der grundherrlichen Gerechtsame zu Groß-Eicholzheim und Heidensbach, so wie solche bisher dem Verkäufer zuständig gewesen, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, von Staatswegen die Genehmigung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 5ten März 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Ordens-Verleihungen)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13ten April gnädigst geruht, dem Königl. Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Herrn Freiherrn von Otterstedt, den Hausorden der Treue, und

dem Königl. Preußischen GeneralMajor von Puttkammer, Commandeur des großen Invalidenhauses bei Berlin, das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

(Dienst=Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath Jolly Sitz und Stimme in HöchstIhrem Staats=Ministerium zu ertheilen,

der verewigte Großherzog die Erzbischöfliche Ernennung des Domkapitulars und Generalvicars Herrman von Vicari zum Domdekan in Freiburg zu genehmigen,

den Oberhofgerichtsrath Stösser zu Mannheim zum Mitglied der Gesetzgebungs Commission zu ernennen,

die auf den Professor Schreiber zu Freiburg gefallene Wahl zum Prorector der dortigen Hochschule für das Jahr von Ostern 1830 bis dahin 1831, so wie

die durch Stimmenmehrheit auf den Geheimen Hofrath Gmelin zu Heidelberg gefallene Wahl zum Prorector der dortigen Universität für das Jahr von Ostern 1830 bis dahin 1831 gnädigst zu bestätigen,

den jüngsthin zum 2ten Beamten in Constanz ernannten Amtmann von Chrismar in gleicher Eigenschaft zu dem Amt Lörrach zu versetzen, und statt dessen den Amtsassessor Bauer in Lörrach unter Ernennung zum Amtmann, zum 2ten Beamten bei dem Amte Constanz zu befördern,

den bisherigen Lehrer der Naturgeschichte am Lyceum zu Mannheim und Aufseher des NatulalienCabinets daselbst, Doctor Succow, so wie

den Hofrath und Professor Weickum am Lyceum zu Mannheim gebetenermaßen in den Ruhestand zu versetzen, und den Candidaten der Philologie Ludwig Boeckh von Durlach als vierten protestantischen Lehrer an gedachtem Lyceum huldreichst anzustellen,

den ObereinnehmereiGehülfen Gottfried Höch zu Mannheim, zum RevisionsGehülfen bei dem Neckarkreisdirectorium,

den bisherigen Revidenten Ludwig Mayer in Constanz zum StiftungsrevisionsAccessisten bei dem Seekreisdirectorium zu ernennen,

den Physicus Dr. Ummenhofer zu Breisach in den Pensionsstand zu versetzen,

das, durch die früher schon wegen hohen Alters huldreichst ausgesprochene Pensionirung des Försters Philipp Reinhard Wetzel, erledigte Revier Eckartsweier, dessen Sohn Forstadjunct Philipp Wetzel,

den durch die Versetzung des Försters Raff nach Hambrücken, erledigten Forstdienst in Zentern, dem bisherigen Beijäger Schorle in Karlsdorf (resp. Neudorf),

den durch die Versetzung des Beijägers Schorle, auf den Forstdienst nach Zentern, erledigten Beijägersdienst in Carlsdorf (resp. Neudorf) dem Jägerpurschen Georg Ernst Bronn von Schwetzingen,

den provisorischen Förster Toussaint zu Simonswald, dieses Revier definitiv,

den Förster Grimm zu Stein, wegen seines Alters in Ruhestand zu versetzen, den Sitz des vereinigten Reviers Bretten und Stein, nach Stein zu verlegen und solches dem Förster Metzger, dermalen in Bretten, zu übertragen, endlich

den Förster Kekker in St. Peter in Ruhestand zu versetzen.

Der erzbischöfliche GeneralvikariatsExpeditor Wellinger zu Freiburg, hat Behufs seiner Anstellung in der bischöflichen Kanzlei zu Mainz die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Physicus Dr. Ummenhofer, ist das Physicat Breisach, verbunden mit einem Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Durch das Ableben des Physicus Dr. Griesekich, ist das Physicat Schwezingen, verbunden mit dem tarifmäßigen Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Merz d. J. wurde der Rechtspracticant Joseph Denkinger zu Rastadt zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht des Mittelrheins ernannt.

Dem pensionirten Oberamtmann Walchner zu Freiburg ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Seine Königl. Hoheit haben der unterthänigsten Bitte des Dekans und Pfarrers Jaeck zu Kirchhofen um Entlassung zum Behuf seines Eintritts in das bischöfliche Domkapitel in Mainz gnädigst zu willfahren geruht.

Nach erstandener Prüfung sind die GeometerEleven Gustav Hartweg aus Carlsruhe; August Dürr von Lahr; Friedrich Wilhelm Meier von Graben; Christoph Adam Weiß von Söllingen, und Franz Joseph Wehrle aus Simonswald unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Von den eilf CameralCandidaten, die sich im verflossenen Spätjahr zur Staatsprüfung dahier eingefunden, wurden nachgenannte unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen:

Vollrath Vogelmann aus Wertheim,
Florentin Lauter aus Heidelberg,
Michael Zipp aus Mannheim,
Carl Maximilian Maler aus Wisleth,
Johann Adam Wirth aus Bruchsal,
Carl von Stutzer aus Burgstadt,
Joseph Gleichmann aus Bruchsal,
Joseph Oser aus Steinbach.

Die im Regierungsblatt Nro. IV. vom 4. Februar d. J. und in den KreisAnzeigeblättern erfolgte Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Winzenhofen wird dahin berichtigt, daß sich die Bewerber um diese Pfarrei nicht „bei der Fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Standesherrschaft zu Heubach." sondern „bei dem Fürstlichen Gesammthause Löwenstein" als Patron zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben geruht, die NachpredigerPfründe in Pfullendorf dem Pfarrer Joseph Schababerle in Lippertreuthe gnädigst zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarrei dieses Ortes (Bezirksamts Ueberlingen) mit einem beiläufigen Ertrage von 450 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Nepomuk Henninger ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl verbundene Pfarrei Gallmannsweil, Bezirksamts Möskirch, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Bretten dem Gymnasiumspräfekten Johann Peter Becker zu Bruchsal gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Großschönach, Bezirksamts Pfullendorf, dem Johann Baptist Faller, bisherigen Vikar in Todtmoos zu übertragen.

Durch das den 22. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lamprecht zu Ellmendingen ist diese Pfarrei, Dekanats Pforzheim, nach der neuen Competenzbeschreibung zu 888 fl. 38 kr. angeschlagen, in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem nach Breitenbronn ernannten Pfarrverweser Karl Heinrich Schumacher den Charakter und Rang als Pfarrer huldreichst zu ertheilen.

Durch das am 14. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Grether zu Tannenkirch, Dekanats Müllheim, ist diese Pfarrei mit einer Competenz von 863 fl. 47 kr in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vikar August Haussrath dahier den Charakter und Rang als Diaconus huldreichst zu ertheilen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Joseph Anton Hirt in Pfohren auf die Pfarrei Suntbausen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarrei Pfohren, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Johann Wilhelm Knaus von Bubenbach zu übertragen. Hiedurch wird diese, den österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das am 21. Februar l. J. erfolgte Ableben des Kaplans Karl Wieland in Stockach, im Seekreise, ist das dortige KaplaneiBeneficium mit einem beiläufigen Ertrage von 420 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Bewerber um diese, den Concursgesetzen unterliegende Pfründe, welche sowohl zur seelsorglichen Aushülfe, als zum Unterrichten an der dortigen Realschule bestimmt ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38 vom Jahr 1810 insbesondere Art. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erzbischöfliche Ernennung des geistlichen Raths, Dekans und Pfarrers Schmitt in Ettlingen zum Domkapitular in Freiburg gnädigst zu bestätigen geruht. Dadurch wird die Stadtpfarrei Ettlingen mit dem damit verbundenen landesherrlichen Dekanate, und mit dem Einkommen von 1800 fl. in Geld und Naturalien, aber auch mit der Verpflichtung zwei Kap[illegible] zu halten, und jedem 100 fl. Gehalt zu bezahlen, erledigt. Der Stadtpfarrer ist zugleich Vorstand der in Ettlingen bestehenden lateinischen Schule, an welcher er nach besonderer Dienstinstruktion mit den beiden Kaplänen auch die vorgeschriebenen Lehrgegenstände zu besorgen hat. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Murg- und Pfinzkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 22. Merz l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dietz zu Meckenheim, Dekanats Neckargemünd, ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einem Competenzanschlag von 988 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben das KaplaneiBeneficium zu Kuppenheim dem Pfarrverweser Karl Friedrich Linz zu Säckingen gnädigst zu übertragen geruht.

Durch die Berufung des PädagogiumsLehrers Kupferer zur GymnasiumsPräfektur in Bruchsal, ist die erste Lehrstelle an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim mit der Verbindlichkeit, in Gemeinschaft mit dem zweiten geistlichen Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, für einen geistlichen Lehramtskandidaten erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, womit eine Besoldung von 490 fl. in Geld, nebst freier Wohnung und 3 Klafter Holz, zusammen im Anschlag von 600 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen

bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die den österreichischen Konkursgesetzen unterstehende Pfarrei Hartheim, Bezirksamts Stetten a. k. M. mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. wiederholt und mit dem Bemerken auszuschreiben, daß die Competenten um dieselbe sich nach der Verordnung vom 6. Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche GeneralVikariat bei dem Freiherrn v. Ulm zu melden haben, welchem als Lehensinhaber der Herrschaft Werrenwag die Befugniß zusteht, drei Individuen in Vorschlag zu bringen.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 450 — 500 fl. verbundene Kaplaneipfründe ad St. Joannem Baptistam in Pfullendorf, auf welcher die Verbindlichkeit zur Aushülfe in der Seelsorge ruht, ist durch das Ableben des Pfarrers und Beneficiaten Ulmer in Erledigung gekommen. Die Competenten um dasselbe haben sich nach der Verordnung v. Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Juni 1830.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 16ten October 1823 lautend:

„Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, „d. h. sackweise an alle zum Handel berechtigte Unterthanen zu $3\frac{1}{2}$ kr. „das Pfund, entweder auf den Salinen selbst oder auf andern geeigne„ten Niederlagsplätzen verkaufen.“

In Erwägung, daß bisher der Verkauf zu $3\frac{1}{2}$ kr. nur auf den Salinen statt gefunden hat, und die den Salzhändlern bewilligte Frachtvergütung den Vortheil, welchen die Landesgegenden in der Nähe der Salinen genießen, den entfernter liegenden nur zum Theil gewährt;

In weiterer Erwägung der Billigkeit, alle Unterthanen in dieser Beziehung so viel möglich gleich zu stellen;

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministeriums, daß in den Ueberschüssen der Salinenverwaltung die Mittel zu Deckung des hieraus entspringenden Mehraufwands liegen,

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1.

Es sind so viele Salzniederlagen zu errichten, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist.

Art. 2.

Aus diesen Salzniederlagen soll das Pfund Salz zu $3\frac{1}{2}$ kr. verkauft werden, jedoch nur an Inländer, übrigens ohne Rücksicht, ob der Käufer zum Salzhandel berechtigt ist oder nicht.

Der Verkauf darf nur in plombirten Säcken zu 1 und 2 Ctr. geschehen. Der Käufer hat keine Vergütung für den Sack noch irgend eine Nebenabgabe außer dem Salzpreis zu bezahlen, das erkaufte Quantum aber nur in so weit in Säcken zu 1 Ctr. zu fordern, als es sich nicht in Säcken zu 2 Ctr. abliefern läßt.

Art. 3.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Salzhändlern eine Entschädigung zu bewilligen, nach Maasgabe des Salzquantums, das sie am Tage der Eröffnung der öffentlichen Salzmagazine in plombirten Säcken auf dem Lager haben, und der Preisminderung, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung bei dem Verkauf im Großen eintritt.

Art. 4.

Der Zeitpunkt des Vollzugs gegenwärtiger Verordnung soll 3 Monate vor dessen wirklichem Eintritt besonders verkündet werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 19ten Mai 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1831 betreffend.)

Da nach Vorschrift des Gesetzes die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1831 mit dem Monat Juli dieses Jahr beginnen, so werden hiermit alle Badner, welche zwischen dem 1ten Januar und letzten Dezember d. J. einschließlich das 20te Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1ten September dieses Jahrs sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung zeitig einzureichen, daß, soferne sie durch das Loos zum Diensteintritt berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen,

widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions = Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, solche für tauglich angesehen und wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5ten October 1820. §. 4. als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen. Carlsruhe den 25ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Lehens = Muthungen betreffend.)

Sämmtliche Vasallen der Thron = und andern Lehen des Großherzogthums, ohne Unterschied, von welchem Lehenhofe das Lehen früher abhängig gewesen ist, werden bei dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des Höchstseeligen Großherzogs Ludwig hiermit und in Kraft Dieses öffentlich und bei Verwirkung des Lehens aufgefordert, binnen der Lehensconstitutionsmäßigen Frist von einem Jahr und 30 Tagen vom 4ten Mai d. J., als dem Tage der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt an gerechnet, bei Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold Justizministerium als Lehenhof, ihre inhabende Lehen, und zwar jedes für sich bestehende Lehen mittelst einer besondern eigenhändig mit Vor = und Zunamen unterschriebenen, auf Stempelpapier gefertigten, Vorstellung zu muthen, dabei dasjenige, was der 11te Absatz des Großherzoglichen Lehensconstitutionsedicts vom 12ten August 1807 vorschreibt, pünktlich zu beobachten, insbesondere aber:

1) eine beglaubigte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs beizulegen,
2) sämmtliche Bestandtheile des Lehens genau und gewissenhaft anzugeben,
3) bei minderjährigen Lehensfolgern das Tutorium, und:
4) die Quittungen über die bei den vormaligen Lehenhöfen entrichteten Lehenstaxen und andere Gebühren in Ur = und Abschrift beizufügen, auch:
5) sofern der Vasall nicht im Großherzogthum entweder selbst wohnt, oder einen Beamten im Lande aufgestellt hat, einen Gewalthaber dahier zu ernennen, und anher bekannt zu machen, damit auf solche Weise dem erforderlichen Geschäftsverkehr ein sicherer und unaufgehaltener Gang verschafft werde.

Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Justizministerim als Lehenhof.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller. Vdt. Baurittel.

(Die Berichtigung der Verweisungen in den Landrechts-Anhangs- (Handelsrechts) Sätzen 231 und 236 auf vorhergehende Sätze betreffend.)

Der Landrechts-Anhangs-Satz 231 verweist auf die Anhangssätze 225, 226 und der Anhangssatz 236 auf die Anhangssätze 231 und 233.

Nach angestellten Erörterungen, insbesondere nach Vergleichung der Urschrift, die dem Abdruck unseres Handelsrechts zum Grunde liegt, sind diese Verweisungen nicht die entsprechenden; vielmehr beruhen dieselben auf einem in der mehrmals geänderten Zahlenfolge der Sätze sich eingeschlichenen Versehen.

Der Anhangssatz 231 hätte nemlich statt dessen auf die Anhangssätze 228 und 229, und der Anhangssatz 236 auf die Anhangssätze 232 und 234 verweisen sollen.

Um Mißverständnissen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, diese Berichtigung hiermit bekannt zu machen. Carlsruhe den 23. April 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Das Steuerausschreiben pro 1830 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14ten Mai 1828; Art. 1. des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen vom nemlichen Tag Art. 4. sind für das Finanzjahr 1830 bis 1831 in den durch das Gesetz vom 8ten Juli 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. Steuercapital
—:· Neunzehn Kreuzer,

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuercapital
—:· Zwanzig drei Kreuzer,

3) die Classensteuer nach dem Gesetz vom 31sten October 1820 und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge

vom 100 fl. Steuercapital

von den beitragspflichtigen Rheinorten

—:· Vier Kreuzer,

von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen

—:· Zwei Kreuzer,

und die besondern, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. **Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats- und der Standes- und Grundherrn beförstert werden:**

vom 100 fl. Waldsteuercapital

—:· Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund - Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16ten Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 8ten Mai 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung des Eingangszolls für Schwefelsäure betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 29. v. M. Nro. 561. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der bisherige Eingangszoll für die Schwefelsäure von 30 kr. für den Ctr. auf 1 fl. 40 kr. provisorisch erhöht werde; was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Anordnung mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe den 15ten Mai 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Prämien zu Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Um den Termin für die Vorlagen derjenigen Bergbauunternehmer, welche auf den Fonds für Prämien zu Beförderung des Bergbaues gesetzlichen Anspruch zu haben glauben, mit dem in den meisten Gruben üblichen Betriebsjahr in Einklang zu setzen, sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung die §§. 2 und 3. der diesseitigen Verordnung vom 7ten Juni 1828. Regierungsblatt S. 106. dahin abzuändern:

1) Die Auszüge aus den Betriebsrechnungen derjenigen Gruben, welche seit dem 1ten Juni 1825 eröffnet, oder im Freien gelegen waren und wieder aufgenommen worden sind, sollen für das Jahr 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ auf den 1ten September d. J. und eben so auch künftig für jedes Jahr spätestens auf den 1ten September des nächstfolgenden Jahrs auf die vorgeschriebene Weise vorgelegt werden.

   Diese Rechnungsauszüge müssen immer das Rechnungsjahr d. h. die 12 Monate vom 1ten Juni bis lezten Mai umfassen.

2) Das Ministerium der Finanzen behält sich vor, künftig jedes Jahr, sobald es die Vollständigkeit der Materialien erlaubt, bekannt zu machen, wie viel von dem bestimmten Fonds nach Berichtigung der Prämien für die seit dem 1ten Juni 1825 eröffneten oder wiederaufgenommenen Gruben übrig bleibt, und den Besitzern der schon vor dem 1ten Juni 1825 betriebenen Gruben einen weitern Termin zu ihren Vorlagen festzusetzen, welche gleichfalls das Rechnungsjahr vom 1ten Juni bis lezten Mai umfassen müssen.

3) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf verspätete Vorlagen wegen stattgehabter Vertheilung des Fonds keine Rücksicht genommen werden kann.

Carlsruhe den 17ten April 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker

(Den Cours der 5 Frankenstücke betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22ten vorigen Monats StMN. 472. wird die Verordnung vom 23ten Juni 1819. (Regierungsblatt Nro. XX.), nach welcher die königlich franzö-

sischen 5 Frankenstücke bei allen Cassen zu 2 fl. 19 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen, aufgehoben und der Cours dieser Münze zu 2 fl. 20 kr. festgesetzt.

Carlsruhe den 11ten Mai 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.

(Wasenmäßiges Vieh betreffend.)

Durch die Verordnung vom 27ten Merz 1818. §. 4. Regierungsblatt Nro. 7. ist befohlen, daß Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Es sind nun darüber Zweifel entstanden, was unter dem Ausdruck: wasenmäßiges Vieh, zu verstehen sey. Man findet sich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein lizenzirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt sind, betrifft, so geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften.

Carlsruhe den 13ten April 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg Dr. Nägele ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines demnächst erscheinenden „Lehrbuchs der Geburtshülfe zum Unterricht der Hebammen im Großherzogthum Baden“ auf Dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums, jenes Werk nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatskasse belegt werden, sondern es soll auch die Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtsmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet zu Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Geiger, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines „Handbuchs der Pharmacie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Aerzte, Apotheker und Droguisten“ auf Dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk zu drucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden. Verkündet zu Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.



(Den Stand der General-WittwenCasse im Rechnungsjahr 1828. betrff.)

Der von der Staatsanstalten-Commission vorgelegte Nachweis über den Stand der Wittwencasse im Rechnungsjahr 1828 wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22ten Februar 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt. Jagemann.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 27ten April dem königl. preuß. Major v. Peucker, Sectionschef im königl. preuß. Kriegsministerio das Commandeurkreuz, und

unterm 3. Mai den wirklichen Staatsräthen von Gulat und Winter das Großkreuz vom Zähringer LöwenOrden, sodann

unterm 14. Mai dem königl. franzöf. Gesandten am Großherzoglichen Hofe, Herrn Grafen v. Montlezun den Hausorden der Treue, und

dem Großherzogl. Hessischen Oberceremonienmeister Freiherrn v. Türckheim das Commandeurkreuz, so wie

dem Kammerherrn und Forstmeister Graf Alexander von Broussel das Commandeurkreuz mit Eichenlaub vom Zähringer LöwenOrden zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 11ten April d. J. den Generallieutenant Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit zum General der Infanterie zu ernennen.

Den 12ten April Se. Hoheit den Herrn Erbgroßherzog Ludwig von Baden zum Chef des bisherigen InfanterieRegiments Markgraf Leopold, und den Generalmajor Herrn Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit zum Chef des vacanten DragonerRegiments v. Geusau zu ernennen, mit der Bestimmung, daß ersteres Regiment die Benennung: InfanterieRegiment Erbgroßherzog, und letzteres die Benennung: DragonerRegiment Markgraf Maximilian anzunehmen habe.

Den 13ten April im InfanterieRegiment Großherzog den Secondlieutenant Mayer zum Premierlieutenant zu befördern; im InfanterieRegiment Erbgroßherzog dem Premierlieutenant Scheidt, mit Wartgeld bis zu anderweiter Versorgung und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, den Austritt aus der Linie zu gestatten; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den Secondlientenant v. Reichenstein zum Premierlieutenant; im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Capitain v. Pierron zum Major; und im DragonerRegiment Markgraf Maximilian den Secondlieutenant Kah zum Premierlieutenant zu befördern, und den Secondlieutenant v. Schallberg in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Freystedt zu versetzen. Im DragonerRegiment v. Freistedt den Oberstlieutenant und Commandeur v. Holzing zum Obersten, den Major v. Roggenbach zum Oberstlieutenant; und in der ArtillerieBrigade den Secondlieutenant Großmann zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 27ten April den bei der Garde du Corps aggregirten Obersten, Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht zum Generalmajor von der Suite der Cavallerie zu ernennen; sodann nachstehenden Individuen des ArmeeCorps die silberne MilitairVerdienstMedaille zu verleihen.

Leibgrenadiergarde:

Feldwebel Philipp Schneider und Hautboist Johann Elberfeld.

InfanterieRegiment Großherzog:

Feldwebel Meinrad Zachmann.

InfanterieRegiment Erbgroßherzog:

Feldwebel Franz Malchus.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm:

Sergeant Valentin Roth.

InfanterieRegiment v. Stockhorn:

Feldwebel Joseph Winckler.

Leichtes InfanterieBataillon:

Feldwebel Leopold Sippler.

Garde CavallerieRegiment:

Wachtmeister Christoph Heck.

DragonerRegiment Markgraf Maximilian:

Quartiermeister Friedrich Dürr.

DragonerRegiment v. Freystedt

Quartiermeister Joseph Kettinger.

ArtillerieBrigade:

Wachtmeister Franz Zürn.

Den 1ten Mai dem Premierlieutenant Fülling, vom InfanterieRegiment Großherzog, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Capitain und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Den 4ten Mai den Rittmeister v. Seldeneck, vom DragonerRegiment Markgraf Maximilian, mit Austritt aus diesem Regiment, zum FlügelAdjutanten der Cavallerie, den Capitain und Adjutanten v. Krieg, zum FlügelAdjutanten der Infanterie, und den Rittmeister v. Schilling, vom GardeCavallerieRegiment, zum Adjutanten des Generalmajors Herrn Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit zu ernennen; so wie dem Capitain Fischer, Adjutanten des Generals der Infanterie Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit das Commandeurkreuz, und dem Capitain und Adjutanten v. Röder das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Den 5ten Mai den Secondlieutenant v. Schilling, vom InfanterieRegiment Großherzog, zum Premierlieutenant zu befördern; und den Premierlieutenant Scheidt, von der Suite der Infanterie, mit Beförderung zum Capitain, zum InvalidenCorps zu versetzen.

Den 8ten Mai dem PolizeiSergearten Jacob Brug in Mannheim, vormaligen Sergeanten im InfanterieRegiment v. Stockhorn, die silberne MilitärVerdienstMedaille zu verleihen.

Den 9ten Mai bei der Suite der Cavallerie den Oberstlieutenant v. Gemmingen zum Obersten, den Major Grafen zu Leiningen zum Oberstlieutenant; und im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Premierlieutenant Ehehalt zum Capitain zu ernennen; ferner dem Obersten von Holzing, Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, und dem Oberstlieutenant von Kalenberg, Commandeur des InfanterieRegiments v. Stockhorn, das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens, so wie dem Major v. Geyer, vom DragonerRegiment v. Freystedt, und dem Capitain Cloßmann, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Den 13ten Mai dem Major v. Göler am CadettenInstitut die Höchste Erlaub-

niß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen JohanniterOrden annehmen und tragen zu dürfen.

Den 15ten Mai dem Soldaten Peter Knebel, vom InvalidenCorps, die silberne MilitärVerdienstMedaille, und

den 20ten Mai dem Oberstlieutenant Graf v. Ysenburg, im DragonerRegiment Markgraf Maximilian, das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen; so wie in diesem Regiment den Premierlieutenant Andriano zum Rittmeister und den Secondlieutenant Bär zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 21ten Mai von denen, während des Feldzugs von 1814. von J. J. M. M. dem Kaiser von Rußland und dem König von Preußen dem ArmeeCorps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten Decorationen, das durch den Tod des vormaligen Feldwebels Heiter, von der Leibgrenadiergarde, erledigte Kais. Russische St. Georgenkreuz 5ter Classe dem Sergeanten Alois Peter, und die Königlich Preußische MilitärVerdienstMedaille dem Sergeanten Friederich Holderer, von der Leibgrenadiergarde zuzuerkennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 18ten d. M. den GeneralStabsChirurgen Meier zum GeneralStabsArzt zu ernennen gnädigst geruht.

Todes-Fälle.

Am 13ten Februar d. J. ist der pensionirte Premierlieutenant Roßhirt in Mannheim; am 30ten März der pensionirte Oberst Graf v. Sponeck, und am 13ten April der Kanzlist Bielmayer, von der GeneralAdjutantur, in Carlsruhe; am 16ten April der pensionirte Premierlieutenant Sax in Schwetzingen, und am 30ten April der Oberst und Commandeur des InfanterieRegiments Großherzog, v. Peternell, in Carlsruhe gestorben.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den bisherigen OberhofgerichtsKanzler Staatsrath Freiherrn von Hohnhorst in Mannheim zum Oberhofrichter und Geheimen Rath erster Classe,

den bisherigen Vicekanzler bei dem Oberhofgericht Freiherrn von Stengel zum OberhofgerichtsKanzler, und



den Oberhofgerichtsrath Krippendorf zum ViceKanzler bei dem Oberhofgericht, sodann den Hofgerichtsrath Saur zu Mannheim zum Oberhofgerichtsrath, und

den GarnisonsAuditor Eisenlohr zu Mannheim zum Hofgerichtsrath daselbst, gnädigst zu ernennen, auch

dem HofgerichtsSecretair Glyckherr zu Freiburg den Charakter als Kanzleirath gnädigst zu ertheilen,

den Freiherrn Maximilian von Berlichingen mit seiner frühern Anciennetät, sodann den bisherigen Kammerjunker Freiherrn Eduard von Gundheim, zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Kreisdirector Fröhlich zu Mannheim den Charakter als Staatsrath, und

dem Kammerherrn Freiherrn Maximilian von Berlichingen zu Mannheim den Charakter eines Geheimen Rathes zweiter Classe zu verleihen,

den Kreisrath Dahmen zum Geheimen Rath dritter Classe,

den GeneralAuditoratsAssessor von St. Julien zum KriegsministerialAssessor mit Sitz und Stimme zu ernennen,

dem Amtmann Vierordt zu Schwetzingen den Charakter als Oberamtmann, und

dem Universitätsgärtner Metzger zu Heidelberg den Charakter als Garteninspektor zu verleihen,

den PrivatDocenten Dr. Heinrich Schmidt zu Jena zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg,

den Rechtspracticanten Fröhlich zum Secretair bei dem 1ten Departement des KriegsMinisteriums, und

den CameralScribenten Friedrich Trohmann aus Carlsruhe zum Revisionsgehülfen bei dem NeckarkreisDirectorium zu ernennen,

das erledigte Physicat Waldshut dem Assistenzarzt Poppele zu Kleinlaufenburg zu übertragen,

den dermalen zu Mannheim practizirenden Arzt und Operateur Dr. Maasberg zum Operateur und Assistenzarzt zu Baden, und

den außerordentlichen Revidenten Thum dahier zum Revisionsgehülfen bei der HofdomainenkammerRevision zu ernennen,

dem Oberamtsassessor Seufert zu Pforzheim die unterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gnädigst zu bewilligen, und dagegen den bei der RenteiAdministration Ihrer Hoheit der hochseligen Frau Markgräfin Christiane Louise angestellten Assessor Christian Bohm als OberamtsAssessor zu Pforzheim anzustellen, so wie

dem MilitärUnterchirurgen Johann Georg Reininger, bei der Großh. Leibgrenadiergarde, das erledigte Landchirurgat Sinsheim zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst zu beschließen geruht, daß die evang. Collectur La-

denburg aufgelöst, die Gefälle unter die benachbarten Recepturen vertheilt und der bisherige Collector Reineker in Pensionsstand versetzt werde.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit vom 29ten April d. J. wurde der Rechtspracticant Arnold Möhl zu Mannheim durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 7ten Mai 1830. zum Obergerichts-Advocaten daselbst ernannt, und

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 27ten April d. J. wurde dem Rechtspracticanten Franz Pfister zu Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Derselbe hat Heidelberg zu seinem Wohnsitz erwählt.

Durch das Ableben des Kaplans Steiger in Radolphszell ist allda die von nun an zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte, und mit Einrechnung von jährlich 100 fl, welche gegen die Verbindlichkeit zur Uebernahme einer verhältnißmäßigen Zahl Meßapplikationen zugeschossen werden, beiläufig 500 fl. ertragende, Frühmeßpfründe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch Beförderung des Pfarrers Schwarzweber erledigte Kaplanei-Pfründe in Waldkirch dem Pfarrer Burstert zu übertragen. Hierdurch ist die Pfarrei Rinkenbach, Bezirks Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 13 bis 1400 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines, und nöthigenfalls auch zweiten Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den österreichischen Konkursgesezen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Reutermann ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei zu Eppingen mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalfixum in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Murg und Pfinzkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Kirch erledigte katholische Stadtpfarrei zu Karlsruhe mit dem damit verbundenen Stadt und Landdekanat Karlsruhe und Durlach dem bisherigen Dompräbendar Dr. Johann Nepomuck Müller in Freiburg zu übertragen.

Durch die Beförderung des geistlichen Raths und Dekans Merso auf die Stadtpfarrei Offenburg ist sowohl die mit dem Dekanat verbundene St. Peters Pfarrei in Bruchsal mit einem beiläufigen Ertrag von 850 fl. in Gütterertrag, Geld- und Natural-Fixum, als die bisher provisorisch verwaltete St. Paulspfarrei daselbst mit dem beiläufigen Einkommen von 750 fl. gleichfalls in Gütterertrag, Geld- und Naturalfixum erledigt worden. Die Kompetenten um eine oder die andere dieser Pfarreien haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht die Stadtpfarre Elzach dem Pfarrer Ferenbach zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Schönach (Bezirksamt Triberg) mit einem

beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Zehnt- und Gütertrag erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt 38 insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Durch das erfolgte Ableben des Hofpredigers und ersten Stadtpfarrers Sockel an der Trinitatis Kirche zu Mannheim, ist diese Stelle mit einem CompetenzAnschlag von 1342 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den Pfarrer Brenneisen zu Wieblingen gebetenermaßen in Ruhestand zu versetzen. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Katholische Pfarrei Wieblingen (Oberamts Heidelberg) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 650 fl. in Geld, Naturalfixum und Gütertrag haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 10ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrer Kilgenstein zu Ittersbach, Decanats Pforzheim, ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einer Competenz von 512 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die Grundherrlich von Schauenburgische Präsentation des bisherigen Vikars zu Krotzingen, Friedrich Jäck, auf die Pfarrei Merzhausen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das den 3ten April erfolgte Ableben des Pfarrers Häring in Urberg, Amts St. Blasien, ist die Pfarrpfründe daselbst mit einem Ertrag von 1000 fl. in Geld und Naturalfixum, woraus jedoch ein Hülfspriester zu unterhalten ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 21ten März d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Liebler von Oehningen, Amts Radolphzell, ist das dortige mit beiläufig 600 fl. in Geld und Naturalien dotirte, zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte erste Kaplanei-Benefizium erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Rößner ist die katholische Pfarrei Uissigheim (Amts Tauberbischofsheim im Main- und Tauberkreise) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 800 fl. an Geld, Güter- und Zehentertrag erledigt worden; jedoch muß sich der künftige Pfarrer die Auflage eines Provisoriums zur Tilgung der auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden von 200 fl. gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die Pfarrei Gremelsbach im Amte Triberg dem bisherigen Pfarrverweser Franz Anton Buisson zu Leben gnädigst zu übertragen geruht.

Durch die Resignation des Geistlichen Raths und Stadtpfarrers v. Brentano ist die Stadtpfarre Kleinlaufenburg (BezirksAmts Säckingen) in Erledigung gekommen. Ihr Einkommen

besteht in 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehnterertrag, worunter die von den Pfarreien Hochsal, Luttingen und Murg früher im Bann von Kleinlaufenburg bezogenen, nun der dortigen Pfarre zugewiesenen Zehntantheile in einem Anschlag von 150 fl. einbegriffen sind. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das Absterben des Decans Ahles in Mosbach ist die dortige erste evangelische Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 1149 fl., sodann durch das zugleich erfolgte Ableben des Pfarrers Ahles, die Pfarrei Neckarburken mit einem Competenzanschlag von 689 fl. und ebenso durch das Absterben des Pfarrers Reimold von Haßmersheim auch diese Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 397 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patronatsherrschaft zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Xaver Fischer auf die Pfarrei in Honstetten hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch wird die Pfarre Döggingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron derselben, zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Unterkürnach, Amts Villingen, dem Pfarrer Xaver Kurz zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Neukirch, Amts Tryberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen haben.

Durch das Ableben des Pfarrers Mittenzwei ist die katholische Pfarrei Unterwittighausen, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreise, mit einem beiläufigen Ertrag von jährlich 1300 fl. (einschließlich der für Haltung eines Hilfspriesters bestimmten Summe von 300 fl.) in Geld, Naturalien, Zehenten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, wegen Versehung des Filials Oberwittighausen einen ständigen Vikar zu verköstigen, und demselben einen jährlichen Gehalt von 120 fl. auf die Hand zu geben, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Salm-Krautheimischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrei Neuenweg dem bisherigen Pfarrer zu Gerspach, Christian Schnaibel, huldreichst zu übertragen; hierdurch ist die evangelische Pfarrei Gerspach, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 448. fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung. In der Beilage zu diesem Stücke, der allgemeinen Uebersicht der Großherzogl. Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse, ist auf Seite 6. letzte Spalte, Zeile 5 statt 236 zu lesen: 2366.

(Hiezu als Beilage: Allgemeine Uebersicht der Großherzogl. Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse ꝛc.)

Beilage
zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1830.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse
von Georgii oder 1. Juny 1828 bis dahin 1829.

Durch Rescript des höchsten Staatsministeriums vom 24. April 1823. Nro. 1013. ist die Vereinigung der Particular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse solange Percipienten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

	Einnahme.			fl.	kr.
1)	Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Receß	33,653	30		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	233	44½		
				33,414	45½
2)	Vom Ausstand	61,757	17		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	120	54		
				61,636	23
3)	Ersatzposten			382	26
4)	Capitalzinse und Zinsrata	57,448	7½		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	135	3		
				57,313	4½
5)	Verwiesene Capitalien und Zinse	28,431	34		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	15	—		
				28,416	34
6)	Abgelößte, verwiesene und frisch versicherte Capitalien	147,199	49½		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	200	—		
				146,999	49½
7)	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1826			12,407	42
8)	Beiträge von Mitgliedern			39,086	4
9)	Dienstreceptions- und Meliorationstaxen			3,657	41
10)	GratialQuartalien eingegangen			17,402	46
11)	Besoldungssteuer erhoben			94	13½
12)	Hauszins vom Diensthaus, die Hälfte			100	—
	Summe der Einnahme			401,001	29

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Ausgabe

				fl.	kr.
1)	Bevor			—	—
2)	Im Ausstand geblieben	57,511	30		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	128	52		
				57,382	38
3)	Abgegangen und Nachgelassen			6,018	3½
4)	Ersatzposten			959	40½
5)	Vorschüsse auf Wiederersatz			—	—
6)	PassivCapitalien und Zinse			—	—
7)	Verwiesene Fallimentsgelder	31,980	18		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	—	—		
				31,980	18
8)	Angelegte und frisch versicherte Capitalien	156,951	—		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	250	—		
				156,701	—
9)	Wittwen- und WaisenBeneficien	110,571	43		
	hievon für Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	131	31		
				110,440	12
10)	Porto und Frachtkosten			3	23
11)	Gebühren und Diäten	230	59½		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	—	11½		
				230	48
12)	Besoldungen	3,499	15		
	hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	30	44		
				3,438	31
13)	Pension			316	—
	Zum Unterhalt des Diensthauses.				
14)	Verbaut	52	40½		
15)	Herrschaftliche und andere Abgaben	19	34		
				72	14½
16)	Auf Reparirung eines adjudicirten Gebäudes verwendet			370	—
	Bureaukosten.				
17)	Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	446	40		
18)	„ Casseneinbuße	66	40		
19)	„ Inventarienstücke	11	36		
20)	„ Buchdrucker- und Buchbinderlohn	16	32		
21)	„ öffentliche Blätter	18	51		
				560	19
22)	Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablosung	149	12½		
	davon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	8	50		
				140	22½
	Summe der Ausgabe			368,613	30
	Remanet	32,547	32		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienerwittwencasse	159	33		
				32,387	59

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civil-diener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45. der Statuten 9/10 der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. von Beiträgen:						
die ordinairen Beiträge mit			39,086	4		
Hievon wieder ersetzt			932	10½		
			38,153	53½		
davon kommen 9/10 in Austheiler mit					34,338	30
II. Von Capitalzinsen:						
die Capitalzinse			57,313	4½		
" Zinse von verwiesenen Capitalien			3,863	23½		
" " " GratialQuartalien aus eigenem Vermögen			1	7		
" unter Ersatzposten			14	38		
" " Rezeß			2	1		
Zusammen			61,194	14		
hievon in Abgang gekommene Zinse	4,015	48				
" Diäten und Gebühren	204	1				
" Steuer von adjudicirten Gütern	46	9				
" Porto von Zinsen	3	23				
" ersetzte Zinse	15	54				
" unter Baukosten von einem adjud. Haus	20	—				
" " verwiesenen Fallimentsgeldern	25	8				
" Passivzins	—	—				
" unter Besoldungen	669	41				
			5,000	4		
Es kommen mithin in Austheiler					56,194	10
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen					90,532	40
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1827 bezahlt worden					110,440	12
Mithin wurde mehr bezahlt					19,907	32

welche 19,907 fl. 32 kr. nach §. 34. der Statuten aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

				fl.	kr.
a)	Receß-Rückstand			9	12
b)	Capitalien	1,128,366	$7\frac{3}{4}$		
	ferner $\frac{1}{7}$ an der Fürst Styrum'schen Stiftung .	61,139	4		
				1,189,505	$11\frac{3}{4}$
c)	Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften			60,540	41
d)	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1827	15,236	$24\frac{1}{2}$		
	" " " " " 1828	19,907	32		
	Der erste Posten wurde im Jahr 1829 bezahlt.				
				35,143	$56\frac{1}{2}$
e)	GratialQuartalien aus eigenem Vermögen bereits verfallen			—	—
f)	Ersatzposten			258	58
g)	Ausstände einschließlich 30,694 fl. 17 kr. im Ausland			57,382	38
h)	Remanet			32,387	59
i)	Antheil ad $\frac{1}{7}$ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau			3,356	3
	Zusammen			1,378,684	$39\frac{3}{4}$
	hievon noch unbezahlte Beneficien	372	17		
	nicht verrechneter Gehalt bei der BruchsalerCivildiener-Wittwencasse	257	$27\frac{1}{2}$		
				629	$44\frac{1}{2}$
	Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben			1,377,954	$54\frac{3}{4}$
	Am Schluß des Rechnungsjahrs 1827 hat das Vermögen betragen			1,354,658	$17\frac{3}{4}$
	Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1828 zugenommen um			23,296	37

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
a)	Remanet von fernd	238	44½
b)	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	120	54
c)	Capitalzinse aus 2,796 fl. Capital einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	135	3
d)	Capital abgelöst	200	—
e)	Verwiesenes Capital und Zins	15	—
	Summe der Einnahme	709	41½

Ausgabe.

		fl.	kr.
a)	Capital angelegt	250	—
b)	Beneficien bezahlt	131	31
c)	Abgegangen	—	—
d)	Verwiesene Gelder	—	—
e)	Besoldungen und Bureaukosten von 1826 und 1827	30	44
f)	Im Ausstand worunter 60 fl. im Ausland	128	52
g)	Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern		11½
h)	Steuern ꝛc. vom letzten	8	50
	Summe der Ausgabe	550	8½

Remanet 159 fl. 33 kr. Die Beneficien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden, Magazinverwalter Schindel, Stallbedient Stolte und Weegmann, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hanß und Doll, Kirchendiener Braun, Hoflaquais Steiner, Heinefetter, Stallbedient Jacob Spangler, Aust, und Laufer Schlerad seit 23. April 1828 die Wittwen Spangler und Aust beziehen nichts aus der CivildienerWittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a)	Remanet	159	33
b)	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	128	52
c)	Capitalien worunter 75 fl im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2846	—
d)	Verwiesene Gelder im Rückstand	508	50½
	Zusammen	3,643	15½
	Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828	15	22
	Mithin bleiben an Vermögen	3,627	53½
	fernd betrug das Vermögen	3,619	33½
	folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1828 zugenommen	8	20

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1828.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	vormalige Bruchsaler Civildienerwittwen-Casse.			vormalige Klettgauer Wittwen-Casse Thiengen.	bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1828 waren vorhanden	2304	5	17	23	17 nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2304 schon begriffen ist.	236
Im Laufe des Jahrs 1828 sind hinzugekommen	71	—	—	—	—	71
Zusammen .	2375	5	17	23	17	2437
Davon sind im Rechnungsjahr 1828 abgegangen	74	1	—	4	1	80
Es verbleiben also auf den 22. April 1829 .	2301	4	17	19	16	2357
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1828.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1828 waren vorhanden	693	6	22	30	15	766
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen .	51	—	1	4	1	57
Zusammen .	744	6	23	34	16	823
Davon sind im Rechnungsjahr 1828 abgegangen	23	—	2	2	—	27
Es verbleiben also auf den 22. April 1829 . und vermehren sich um 32.	721	6	21	32	16	796

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			I. An Wittwen, die schon vor dem 23. April 1803 vorhanden waren.				
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg	6	11	24	44
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer	16	30	66	—
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner	18	58	75	52
4	6	36	— Registrator Kärner	18	9	72	36
5	13	3	— Hofraths-Secretär Baurittel	35	53	143	32
6	15	54	— Geheime Hofrath Stößer	43	43	174	52
7	10	12	— Revisor Seufert	28	3	112	12
8	12	54	— Hofrath Krieg	35	28	141	52
9	10	3	— Kriegs-Commissarius Schmidt	27	38	110	32
10	6	27	— Doktor Walz	17	44	70	56
11	1	30	— Zollverwalter Zipse bis 24. April 1829 †	—	—	—	16
12	6	—	— — Hörlin	16	30	66	—
13	18	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
14	24	54	— Landvogt von Blittersdorf	68	28	273	52
15	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
16	19	21	— Burgvogt Kißling bis 26. Jan. 1829 †	53	12	161	57
17	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer	10	43	42	52
18	4	—	Hoflaquais Liebmann Wittib	11	—	44	—
19	2	30	Forster Helminger Wtb.	6	52	27	28
20	2	20	Haiduck Heck Wtb. bis 14. März 1829. †	6	25	22	53
21	4	45	Frau Münzmeister Vierordt	13	3	52	12
22	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb.	6	25	25	40
23	6	—	Frau Musikus Kramer	16	30	66	—
24	2	20	Stallbediente Danner Wtb	6	25	25	40
25	5	30	Floßinspektor Böhringer Wtb.	15	7	60	28
26	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb.	11	—	44	—
27	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb.	7	20	29	20
28	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
29	2	20	Forster Neumeier Wtb.	6	25	25	40
30	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	14	12	56	48
31	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	4	57	19	48
32	3	10	Frau Oberförster Willareth	8	42	34	48
33	3	20	— Zollinspektor Odenwald in Ettlingen	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.				
34	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger	18	33	74	12
35	6	9	— Legationsrath Posselt	16	54	67	36
36	7	39	— Frohnverwalter Lembke	21	2	84	8
37	12	9	— Major Barth bis 19. Jan. 1829 †	33	24	99	6
38	10	21	— Registrator Göhring	28	27	113	48

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
39	18	9	Frau Stallmeister Wippermann	49	54	199	36
40	10	21	— Hofrath Leußler	28	27	113	48
41	5	42	— Hofgärtner Enßlin	15	40	62	40
42	12	9	— Einnehmer Welper	33	24	133	36
43	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—
44	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim	14	26	57	44
45	4	53	— Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
46	5	15	— Doktor Wolf zu Baden	14	26	57	44
47	8	15	— Sekretarius Wielandt	22	41	90	44
48	8	15	— — Müller	22	41	90	44
49	8	33	— — Matthey	23	30	94	—
50	27	54	— Obervogt von Harrant	76	43	306	52
51	9	54	— Stallsekretarius Müller	27	13	108	52
52	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer	22	41	90	44
53	2	15	— Rath Sartory	6	11	24	44
54	6	—	— Landcommissarius Menzer	16	30	66	—
55	1	12	— Staabschirurg Müller	3	18	13	12
56	4	57	— Einnehmer Poffelt	13	36	54	24
57	11	24	— Forstinspektor Gaber	31	21	125	24
57	15	27	— Regierungsrath Preuschen	42	29	169	56
59	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
60	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann	51	9	204	36
61	37	21	— Kammerpräsidentin Maler	102	42	410	48
62	2	50	Förster Altinger Wtb.	7	47	31	8
63	6	20	Hofkiefer Saif Wtb.	17	25	69	40
64	3	4	Zollinspekter Heldenrider Wtb.	8	26	33	44
65	6	10	Frau Hofmusikus Schall	16	57	67	48
66	6	50	— Hausmeister Kühnle	18	47	75	8
67	2	40	Förster Roth Wtb.	7	20	29	20
68	4	50	— Kerner Wtb.	13	17	53	8
69	3	20	Geschirrmeister Mattusch Wtb.	9	10	36	40
70	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb.	7	47	31	8
71	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	8	42	34	48
72	2	50	Gartenknecht Ruppert Wtb.	7	47	31	8
73	3	20	Stallbediente Todt Wtb.	9	10	36	40
74	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein	7	—	28	—
75	2	8	Laquais Mury Wtb.	5	52	23	28
76	4	—	Baukondukteur Walter Wtb. bis 2. Nov. 1828 †	11	—	23	19
77	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb.	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
78	27	27	Frau Kammerrath Obermüller	75	29	301	56
79	12	—	— Amtmann Becher	33	—	132	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
80	5	24	Beijäger Lehenka minor. Sohn	14	51	59	24
81	3	27	Stallbediente Dimpfel Wtb.	9	29	37	56
82	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
83	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
84	6	27	— Dokter Kobold	17	44	70	56
85	9	36	— Registrator Herbster	26	24	105	36
86	21	45	— Stadtamtmann Sartorius . . .	59	48	239	12
87	8	24	Kanzleidiener Weller minor. Sohn . . .	23	6	92	24
88	9	45	Frau Geheime Expeditor Jacobi . . .	26	48	107	12
89	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth . . .	42	29	169	56
90	7	12	Umgelder Coblitz Wtb.	19	48	79	12
91	45	—	Frau Oberhofrichter von Rüdt bis 9. Decemb. 1828 †	123	45	312	3
92	17	24	— Gefällverwalter Renzler . . .	47	51	191	24
93	29	51	— LandeskommissariatsSecretarius Ortenbach	82	5	328	20
94	29	24	— Geheime Referendär von Reichert .	80	51	323	24
95	4	39	Forster Endreß Wtb.	12	47	51	8
96	2	6	Werkmeister Köpple Wtb.	5	46	23	4
97	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber . . .	52	48	211	12
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
98	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	9	4	36	16
99	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb.	9	54	39	36
100	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb.	8	15	33	—
101	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb.	11	8	44	32
102	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
103	5	33	Kanzleidiener Elber minor. Sohn . . .	15	15	61	—
104	5	42	Kreiskanzleidiener Koch minor. Kinder . .	15	40	62	40
105	7	48	Frau Kanzlist Leger	21	27	85	48
106	12	—	— Amtsschultheiß Lichtenauer . . .	33	—	132	—
107	45	—	— Staatsminister von Gayling . .	123	45	495	—
108	11	24	— Registrator Kanstinger	31	21	125	24
109	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
110	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
111	10	39	— Amtskeller Pittius	29	17	117	8
112	4	21	Forster Brugger Wtb.	11	57	47	48
113	8	42	— Kiefer Wtb.	23	55	95	40
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
114	10	30	ReligionsfundiVerwalter Rang minor. Sohn .	28	52	115	28
115	9	9	Frau Staabschirurg Heuß	25	9	100	36
116	12	12	— Amtsrevisor Friderici	33	49	135	16

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
117	26	15	Frau Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
118	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
119	19	57	— Hofrath Höflin	54	51	219	24
120	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim . .	39	11	156	44
121	7	39	Forster Buhler Wtb.	21	2	84	8
122	25	30	Frau Kreisrath von Rotteck . . .	70	7	280	28
123	13	39	— Domainen-Verwalter Gillmann . .	37	32	150	8
124	10	30	Theatermaschinist Gutsch Wtb. . . .	28	52	115	28
125	39	9	Frau Oberstallmeister von Geldeneck . .	107	39	430	36
126	24	18	— Geheime Hofrath Stebel . . .	66	49	267	16
127	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn . .	29	42	118	48
128	10	30	Doktor Jägerschmidt minor. Tochter . .	28	52	115	28
129	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
130	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	82	30	330	—
131	5	51	Kreiskanzleidiener Riegler minor. Sohn . .	16	5	64	20
132	12	36	Kammerdiener Seibold minor. Tochter . .	34	39	138	36
133	3	54	Schloßthorwarth Anselm Wtb.	10	43	42	52
134	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb. . .	11	8	44	32
135	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	17	19	69	16
136	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
137	4	12	Forster Eisen aufm Jagdhaus Wtb. . .	11	33	46	12
138	3	—	Zollinspektor Heiler minor. Tochter . .	8	15	33	—
139	39	45	Frau Kreisdirektor von Manger	109	18	437	12
140	8	15	— Doktor Stein	22	41	90	44
141	8	33	Dokter Reichert minor. Tochter . . .	23	30	94	—
142	1	48	Frau Wundarzt Huber	4	57	49	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
143	8	33	Frau Mundkoch Oeth	23	30	94	—
144	4	30	Baufuhrknecht Kraus Wtb	12	22	49	28
145	20	42	Frau Musikdirektor Danner	56	55	227	40
146	30	27	Forstmeister von Schrottenberg minor. Tochter	83	44	334	56
147	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb.	15	40	62	40
148	6	—	Rheinbrückengeld-Erheber Kleß Wtb. . .	16	30	66	—
149	11	51	Frau Landchirurg Gellert	32	35	130	20
150	45	—	— Staatsrath von Bosser	123	45	495	—
151	4	57	Kanzleidiener Gräf Wtb. bis 13. Juni 1828 †	—	—	7	34
152	7	48	Frau Sekretair Martini	21	27	85	48
153	7	12	Bronnenmeister Breyer Wtb.	19	48	79	12
154	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	11	8	44	32
155	45	—	Frau Staatsrath Brauer	123	45	495	—
156	15	—	— Hofgerichts-Registrator Dresch . .	41	15	165	—
157	9	—	— Hoffourier Häußer	24	45	99	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
158	5	6	Frau Amtskiefer Locherer	14	1	56	4
159	1	39	— Staabschirurg Vollmar	4	32	18	8
160	22	12	— Oberamtmann Wieland	61	3	244	12
161	5	51	— Wundarzt Eckard	16	5	64	20
162	7	48	— Landchirurg Kärcher	21	27	85	48
163	17	15	— Kreisregistrator Esser	47	26	189	44
164	4	48	Stallaufseher Kaminsky minor. Sohn . .	13	12	52	48
165	11	42	DomainenVerwalter Bodenius minor. Kinder .	32	10	128	40
166	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
167	10	48	— Doktor Wiebel	29	42	118	48
168	13	48	— —. Henkenius	37	57	151	48
169	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
170	10	57	Amtsrevisors Glockner minor. Tochter . .	30	6	120	24
171	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
172	9	—	— Hofkonditor Heer	24	45	99	—
173	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen . .	53	37	214	28
174	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb.	14	51	59	24
175	16	30	Frau Landphysikus Dr. Finner	45	22	181	28
176	5	24	Zeugknecht Klein Wtb.	14	51	59	24
177	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschgai	55	16	221	4
178	6	54	— geistlich Verwalter Schuler	18	58	75	52
179	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
180	5	15	Forster Roederer Wtb.	14	26	57	44
181	18	27	Frau Irrenhaus Physikus Dr. Roller . . .	50	44	202	56
182	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
183	13	30	— Obereinnehmer Debattis	37	7	148	28
184	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
185	6	54	Forster Liebherr minor. Tochter zu Nenzingen .	18	58	75	52
186	3	—	Frau Assistenzarzt Dr. Böhme	8	15	33	—
187	12	—	— HofgerichtsSecretär Pipus	33	—	132	—
188	6	—	— Physikus Dr. Kuß	16	30	66	—
189	1	12	— Staabschirurg Wieser	3	18	13	12
190	6	18	— Oberzoller Öttinger	17	19	69	16
191	—	27	— Staabschirurg Maurer	1	14	4	56
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
192	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	36	18	145	12
193	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb.	32	35	130	20
194	4	12	Forster Zipfel Wtb.	11	33	46	12
195	28	12	Frau Obervogt Stuber	77	33	310	12
196	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	6	36	26	24
197	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Kroll	28	52	115	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
198	34	30	Frau Oberforstmeister v. Münzesheim bis 2. Febr. 1829 †	94	52	296	11
199	5	6	Forster Neck Wtb.	14	1	56	4
200	13	3	Frau Amtmann Siedler	35	53	143	32
201	10	3	Forster Schweickart Wtb. zu Rheinhausen	27	38	110	32
202	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	16
203	2	15	Forster Ehret Wtb.	6	11	24	44
204	6	36	Zollverwalter Cramer minor. Kinder	18	9	72	36
205	9	45	Frau Kreiskanzlist Fischer bis 2. Okt. 1828 †	26	48	48	—
206	6	18	— Stadtamtskanzlist Grieshaber	17	19	69	16
207	27	54	— Generalkassier Waag	76	43	306	52
208	11	42	Silberdiener Bratz Wtb.	32	10	128	40
209	10	57	Frau Kanzleirath Diesenhofer	30	6	120	24
210	13	30	— Kreissekretar Caluri	37	7	148	28
211	18	—	— Amtsrevisor Fink	49	30	198	—
212	24	—	— Kreisrath Würz	66	—	264	—
213	4	30	Forster Wilhelm Wtb.	12	22	49	28
214	7	12	Kammerlaquais Etzler Wtb.	19	48	79	12
215	10	30	Frau Studienfunds-Verwalter Abt	28	52	115	28
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.				
216	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	37	32	150	8
217	6	9	— Landchirurg Siehr	16	54	67	36
218	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gochnat	6	11	24	44
219	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb.	13	36	54	24
220	23	24	Frau Gefällverwalter Streicher	64	21	257	24
221	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
222	6	27	Forster Zittel Wtb.	17	44	70	56
223	5	6	— Gläser Wtb.	14	1	56	4
224	15	18	Frau Kammerdiener Vierordt	42	4	168	16
225	5	42	— Landchirurg Rheinberger	15	40	62	40
226	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
227	6	9	Forster Föckler Wtb.	16	54	67	36
228	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter	33	—	132	—
229	12	36	— Verwalter Müller	34	39	138	36
230	14	24	— Forstinspektor Schweickhard	39	36	158	24
231	28	48	— Oberamtmann Duttlinger bis 4. Januar 1829 †	79	12	222	6
232	4	57	Entenfänger Daniel Gerhard minor. Kinder	13	36	54	24
233	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn	85	48	343	12
234	6	9	— Professor Mercy	16	54	67	36
235	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	16	30	66	—
236	1	21	Amtschirurg Burkart minor. Tochter	3	42	14	48

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
237	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	5	46	23	4
238	7	3	Forster Klein minor. Sohn	19	23	77	32
239	5	15	Staabschirurg Eglau Wtb.	14	26	57	44
240	21	54	Frau Oberamtmann Huber	60	13	240	52
241	1	57	— Landchirurg Kefer	5	21	21	24
			IX Vom Rechnungsjahr 1816.				
242	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
243	25	12	Oberamtmann von Laabe minor. Sohn	69	18	277	12
244	34	57	Frau Geheimerath und Obervogt Odenwald	96	6	384	24
245	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	19	48	79	12
246	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24
247	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
248	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	36	18	145	12
249	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
250	40	39	— Geheimerath und Obervogt Roth bis 10. März 1829 †	111	47	393	43
251	12	—	— Sekretär Pyrr	33	—	132	—
252	8	15	— Landkommissär Wetzel	22	41	90	44
253	22	30	Hofgerichtsrath v. Adelsheim minor. Tochter	61	52	247	28
254	24	18	Frau Oberamtmann Steinwarz	66	49	267	16
255	15	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
256	21	54	— Oberamtmann Reidel	60	13	240	52
257	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
258	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	35	28	141	52
259	18	54	— Oberamtmann von Haubert	51	58	207	52
260	28	57	— Geheime Referendär Volz	79	36	318	24
261	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg	63	6	252	24
262	3	36	Kuchenpostler Schimpf Wtb.	9	54	39	36
263	13	30	Frau Archivassessor Metzger	37	7	148	28
264	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder	41	15	165	—
265	44	42	Staatsrath und Kreisdirektor Holzmann minor. Kinder	122	55	491	40
266	5	51	Fruchtmesser Fischer Wtb.	16	5	64	20
267	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
268	3	18	Frau Landchirurg Heilig	9	4	36	16
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
269	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemeling	74	15	297	—
270	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder	13	12	52	48
271	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder	41	15	165	—
272	16	39	Frau Professor Bürrmann	45	47	183	8

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
273	16	39	Frau Amtsrevisor Engelberger . . .	45	47	183	8
274	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. und minor. Kinder	22	16	89	4
275	4	3	Hausknecht Laukin Wtb.	11	8	44	32
276	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	123	45	495	—
277	4	39	Stallbediente M. Heinz Wtb.	12	47	51	8
278	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb.	8	15	33	—
279	2	15	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
280	1	21	— Staabschirurg Scheible	3	42	14	48
281	6	—	— Physikus Dr. Merk . . . . :	16	30	66	—
282	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold	28	52	115	28
283	2	15	Forster Hecht Wtb.	6	11	24	44
284	45	—	Frau Staatsrath Fein	123	45	495	—
285	18	—	— MinisterialExpeditor Kraus	49	30	198	—
286	37	30	— Staatsrath Guignard	103	7	412	28
287	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
288	12	9	Frau Professor Welling	33	24	133	36
289	4	48	Kanzleibot Hegenwald Wtb. bis 10. Aug. 1828 wo sie wieder heirathet . . .	13	12	15	28
290	21	9	Frau Oberamtmann Nestler	58	9	232	36
291	15	54	— Domänenverwalter Dorn	43	43	174	52
292	1	39	Forster Zink Wtb.	4	32	18	8
293	10	57	Frau PlantageInspektor Schneeberger . .	30	6	120	24
294	5	51	RheinbrückengeldErheber Devant Wtb. . .	16	5	64	20
295	4	48	Revierförster Lenz Wtb.	13	12	52	48
296	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb.	12	47	51	8
297	14	15	Revisor Irion minor Kinder	39	11	156	44
298	6	36	Reutschmidt Müller Wtb.	18	9	72	36
299	13	3	Frau Kammerdiener Roux	35	53	143	32
300	15	—	Obereinnehmer Enderlin minor. Kinder . .	41	15	165	—
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
301	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	106	25	425	40
302	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim .	123	45	465	—
303	1	57	Landchirurg Brix minor. Kinder . . .	5	21	21	24
304	21	36	Frau Burgvogt Lenz	59	24	237	36
305	16	48	— Amtsrevisor Fabert	46	12	184	48
306	2	15	— General von Beck	6	11	24	44
307	4	30	— Amtmann Leibfried	12	22	49	28
308	15	45	— Oekonomierath Hoyer	43	18	173	12
309	16	57	— Verwalter Sievert	46	36	186	24

Nro.	Vom jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
310	10	30	Frau Kreiskanzlist Neff	28	52	115	28
311	14	15	— Ministerialrevisor Hoyer	39	11	156	44
312	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	14	1	56	4
313	21	54	Frau Oberamtmann Gold	60	13	240	52
314	16	30	— Geheime Expeditor Klein	45	22	181	28
315	11	42	— Landbaumeister Krämer	32	10	128	40
316	8	42	Zoller Pritwitz Wtb.	23	55	95	40
317	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb.	13	36	54	24
318	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb.	9	29	37	56
319	4	21	Forster Koch Kinder	11	57	47	48
320	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb.	5	46	23	4
321	4	21	Frau Ingenieur Fischer	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
322	4	21	Frau General von Eck	11	57	47	48
323	9	45	— Hofmusikus Himmelheber	26	48	107	12
324	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn	13	36	54	24
325	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb.	9	29	37	56
326	10	21	Frau Sekretar Obermüller	28	27	113	48
327	13	12	— Amtsrevisor Frey	36	18	145	12
328	40	12	— Geheime Referendär von Stöcklern	110	33	442	12
329	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb.	14	26	57	14
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
330	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger	49	30	198	—
331	21	—	Ober-Ingenieur Schwenk minor. Sohn	57	45	231	—
332	6	—	Frau Physikus Dr. Longatti	16	30	66	—
333	16	30	— Registrator Berthold	45	22	181	28
334	10	30	Kanzlist Schlittenhard minor. Tochter	28	52	115	28
335	6	—	Frau Physikus Dr. Schmidt zu Kleinlaufenburg	16	30	66	—
336	18	—	— Kreisassessor Copes	49	30	198	—
337	3	18	Forster Rühle Wtb.	9	4	36	16
338	4	12	— Weishaupt Wtb.	11	33	46	12
339	20	15	Frau Polizeirath Stark	55	41	222	44
340	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb.	12	47	51	8
341	23	42	Frau Hofmeubles-Verwalter Wippermann	65	10	260	40
342	14	15	— Domfabrikpfleger Wild	39	11	156	44
343	16	30	— Landphysikus Dr. Strohmeier	45	22	181	28
344	16	30	— Amortisationskasse-Kontrolleur Fellmeth	45	22	181	28
345	16	30	— Oberrevisor Schollmaier	45	22	181	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
346	18	—	Frau Kanzleirath Goll	49	30	198	—
347	10	30	— Amtsrevisor Torrent	28	52	115	28
348	12	—	— Gefällverwalter Mager	33	—	132	—
349	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	17	44	70	56
350	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	20	37	82	28
351	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb.	23	55	95	40
352	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder . .	49	30	198	—
353	10	30	Frau Oberförster Bronn	28	52	115	28
354	13	30	— Domainenverwalter Harscher . . .	37	7	148	28
355	15	45	— Landbaumeister Frommel . . .	43	18	173	12
356	10	30	— Hoftanzmeister Richard . . .	28	52	115	28
357	4	30	Forster Moriel Wtb.	12	22	49	28
358	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder - .	60	38	242	32
359	18	—	Frau Regierungsrath Schwarz bis 9. Oct. 1828 †	49	30	92	—
360	13	3	— Bergmeister Paul	35	53	143	32
361	13	30	— Zettelverwalter Barbo	37	7	148	28
362	12	45	— Forstverwalter Hurtauld . . .	35	3	140	12
363	6	45	BezirksInspektor Himmel minor. Sohn . .	18	33	74	12
364	16	30	Frau Physikus Krieg	45	22	181	28
365	4	30	Forster Arleth Wtb.	12	22	49	28
366	5	6	Frau Landchirurg Rothensee hat am 12. Juni 1828 wieder geheirathet, und die minorenne Tochter hat am 20. März 1829 das 18te Jahr vollendet, also bis dahin	14	1	50	46
367	19	3	Hofgärtner Müller minor. Sohn bis 1. Dezember 1828	52	93	126	58
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
368	11	15	Frau Kanzlist Freund	30	56	123	44
369	9	27	— Mundkoch Kautz	25	59	103	56
370	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . . .	13	36	54	24
371	3	45	Bodenwichser Pfeiffer minor. Sohn . .	10	18	41	12
372	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
373	5	42	Förster Ertel Wtb.	15	40	62	40
374	20	42	Frau Postverwalter Berger	56	55	227	40
375	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann . . .	24	45	99	—
376	7	48	Forster Petri Wtb.	21	27	85	48
377	4	48	— Kunz Wtb.	13	12	52	48
378	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter . . .	28	52	115	28
379	16	30	Frau Hofgerichtssecretär Stein . . .	45	22	181	28
380	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	123	45	495	—
381	18	54	— Amtmann Schneck - . - .	51	58	207	52

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
382	45	—	Frau Geheimerath von Heimb . . .	123	45	495	—
383	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder .	13	36	54	24
384	30	—	Frau Geheime Referendär Dahmen . .	82	30	330	—
385	12	45	— Revisor Franz	35	3	140	12
386	6	—	— Landchirurg Birnstiel	16	30	66	—
387	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
388	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
389	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	13	36	54	24
390	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	14	26	57	44
391	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
392	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
393	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	66	—	264	—
394	10	30	— Kreiskanzlist Reck	28	52	115	28
395	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann .	43	18	173	12
396	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
397	4	30	— Landfourier Schartner	12	22	49	28
398	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . . .	13	36	54	24
399	15	—	Frau Physikus Dr. Moppert . . .	41	15	165	—
400	12	45	— Ingenieur Rieder	35	3	140	12
401	5	15	Forster Schwemberger minor. Sohn . .	14	26	57	44
402	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
403	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn . . .	11	57	47	48
404	18	—	Frau Kanzleirath Maier	49	30	198	—
405	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. . . .	12	47	51	8
406	38	24	Frau Hofrath Böckmann	105	36	422	24
407	20	24	— Amtmann Beckert bis 26. Jun. 1828 †	—	—	40	4
408	11	15	— Hofkonditor Seitz	30	56	128	44
409	11	42	— Amtsrevisor Link	32	10	128	40
410	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	56	30	226	—
411	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
412	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
413	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44
414	3	27	Förster Fischer Wtb.	9	29	37	56
415	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. . .	22	16	89	4
416	36	—	Frau Fiskalatsdirektor Haaß	99	—	396	—
417	45	—	— Staatsminister von Fischer	123	45	495	—
418	2	15	— Obrist von Gültling bis 15. Nov. 1828 †	6	11	13	58
419	34	12	— Geheime Referendär Klose . . .	94	3	376	12
420	16	30	— Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
421	27	—	— Oberbergrath Kimmich	74	15	297	—
422	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	82	30	330	—

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
423	16	30	Obereinnehmer Sievert minor. Sohn	45	22	181	28
424	21	—	Frau Kreiskassier Schroth	57	45	231	—
425	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder	37	7	148	28
426	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	20	37	82	28
427	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg	123	45	495	—
428	16	30	— Oberingenieur Obrecht	45	22	181	28
429	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb.	21	2	84	8
430	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle	30	56	123	44
431	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
432	2	42	Hausknecht Kininger Wtb.	7	25	29	40
433	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
434	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	36	18	145	12
435	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb.	14	26	57	44
436	1	57	Staabschirurg Heinrich minor. Sohn	5	21	21	24
437	5	15	Heiduck Schmidt Wtb.	14	26	57	44
438	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser	41	15	165	—
439	4	39	Stallbedient Georg Keller Wtb.	12	47	51	8
440	15	9	Frau Kanzleirath Sachs	41	39	166	36
441	18	—	— Rath Lamei	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
442	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
443	15	18	— Kreisrevisor Pfeiffer	42	4	168	16
444	4	39	Stallbedient Georg Walter Wtb.	12	47	51	8
445	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich	74	15	297	—
446	21	—	— Kreisrath Hüetlin	57	45	231	—
447	8	6	— Prosector Winter	22	16	89	4
448	45	—	— Reisemarschall von Gayling	123	45	495	—
449	4	39	Stallbedient Heidenreich Wtb.	12	47	51	8
450	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold	45	22	181	28
451	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
452	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
453	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	18	9	72	36
454	30	9	Frau General von Röder	82	54	331	36
455	3	9	— Universitäts-Custos Bagatti	8	39	34	36
456	9	54	Forster Renz Wtb.	27	13	108	52
457	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
458	7	30	— Hausmeister Grettler	20	37	82	28
459	15	9	— Physikus Falk	41	39	166	36
460	4	30	— Hofkantor Haag	12	22	49	28
461	16	30	— Domänenverwalter Wingler	45	22	181	28
462	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—
463	12	45	Frau Canzlist Pixis	35	3	140	12

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
464	4	39	Stallbedient Walters Wtb.	12	47	51	8
465	23	33	Forstmeister von Münzesheim minor. Kinder	64	45	259	—
466	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	29	17	117	8
467	13	30	— Hofgerichtssekretär Petitjean	37	7	148	8
468	45	—	— Geheimerath Vierordt	123	45	495	—
469	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	90	45	363	—
470	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
471	2	15	Frau Major von Eyb bis 27. Mai 1828 wo sie wieder heirathet	—	—	2	16
472	15	45	— Kreisrevisor Wagner	43	18	173	12
473	9	45	Canzlist Reischbacher minor. Kinder	26	48	107	12
474	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
475	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	12	47	51	8
476	13	30	Frau Domänenverwalter Seld	37	7	148	28
477	26	24	— Oberforstmeister v. Müllenheim	72	30	290	24
478	15	—	— Amtmann Fischer	41	15	165	—
479	10	39	— Physikus Kanz	29	17	117	8
480	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
481	42	—	Frau Staatsrath Oehl	115	30	462	—
482	4	39	Stallbedient J. Braun Wtb.	12	47	51	8
483	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
484	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	30	54	24
485	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
486	2	51	Forster Wagners Wtb.	7	50	31	20
487	12	9	Frau Physikus Keil	33	25	133	40
488	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
489	1	21	Staabschirurg Streit Wtb.	3	42	14	48
490	10	3	Forster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
491	10	30	Frau Universitäts-Actuar Maurer	28	52	115	28
492	8	15	— Physikus Beck	22	41	90	44
493	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
494	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
495	16	30	— Amtmann von Menßhengen	45	22	181	28
496	9	27	Accisor Adriono minor. Sohn	25	59	103	56
497	15	—	Frau Kreisregistrator Wollschläger	41	15	165	—
498	12	—	Hausmeister Berblinger minor. Tochter bis 8ten Mai 1828	—	—	5	26
499	15	—	Frau Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
500	24	—	— Hofgerichtsrath Müller	66	—	264	—
501	23	51	— Oberamtmann Seyfried	65	35	262	20
502	6	9	Forster Wagner Wtb. zu Büchenbronn	16	54	67	36

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
503	18	—	Postmeister von Soiron minor. Sohn . .	49	30	198	—
504	15	—	Frau Polizeicommissar Eccard . . .	41	15	165	—
505	5	15	Forster Bartelmez Wb.	14	26	57	44
506	45	—	Frau Kreisdirekter von Liebenstein . .	123	45	495	—
507	14	15	O.H.G.R Canzlist Rapparini minor. Kinder .	39	11	156	44
508	9	45	Frau Hofmusikus Langendorf . . .	26	48	107	12
509	7	48	Forster Bachmaier Wb.	21	27	85	48
510	13	30	Frau G. St. Cassenbuchhalter Metz . .	37	7	148	28
511	3	36	Herrschaftskiefer Georg Wb. . . .	9	54	39	36
512	6	—	Hauptzeller Troppmann Wb. . . .	16	30	66	—
513	14	15	Frin O.H.G.R.Canzlist Warneck . . .	39	11	156	44
514	10	30	— Polizeicommissar Züller . . .	28	52	115	28
515	19	39	— Hofrath und Professor Schaffroth .	54	2	216	8
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.				
516	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer . .	57	45	231	—
517	15	45	— Oberrevisor Frommel	43	18	173	12
518	18	—	— Amortis. Casse Controlleur Neck . .	49	30	198	—
519	9	18	Forster Wilhelm Wb.	25	34	102	16
520	10	39	Hofofficiant Beck Wb.	29	17	117	8
521	3	45	Bibliothekdiener Hell Wb.	10	18	41	12
522	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt . . .	41	15	165	—
523	1	21	Staabschirurg Krust Wb.	3	42	14	48
524	1	57	Landchirurg Moscherosch minor. Tochter .	5	21	21	24
525	6	—	Hofmaler Authenried Wb.	16	30	66	—
526	9	54	Canzleidiener Schneider Wb. . . .	27	13	108	52
527	15	—	Frau Wasser- u. Straßenbauinspektor Steinemann	41	15	165	—
528	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche . . .	22	16	89	4
529	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
530	8	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
531	11	15	— Domänenverwalter Lump . . .	30	56	123	44
532	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz . . .	4	7	16	28
533	15	—	— Stadtschreiber Collmar . . .	41	15	165	—
534	9	45	— Physikus Dr. Enroth . . .	26	48	107	12
535	1	48	Forster Kellner Wb.	4	57	19	48
536	10	30	Frau H.G.R.Canzlist Straub . . .	28	52	115	28
537	12	—	Kanzleisekretär Maler minor. Tochter . .	33	—	132	—
538	10	30	Frau H.G.R.Canzlist Förderer . . .	28	52	115	28
539	6	—	— Physikus Dr. Suckow . . .	16	30	66	—
540	4	30	— Plantageinspektor Klose . . .	12	22	49	28
541	4	39	Stallbediente Joh. Jac. Heinz Wb. . .	12	47	51	8
542	21	—	Frau Kanzleirath Dietz	57	45	231	—
543	13	30	Bergmeister Hoppensack Wb. . . .	37	7	148	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
544	4	30	Forster Sievert Wtb.	12	22	49	28
545	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer				
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
546	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef	8	15	33	—
547	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	108	4	432	16
548	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	16	30	66	—
549	8	15	Kanzleidiener Kammerer Wtb.	22	41	90	44
550	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	16	30	66	—
551	45	—	Frau Staatsrath von Ittner	123	45	495	—
552	12	45	— Registrator Manera	35	3	140	12
553	7	3	Kanzleidiener Bürge Wtb.	19	23	77	32
554	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Baum	111	22	445	28
555	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	9	29	37	56
556	19	39	Frau Ministerialregistrator Faber	54	2	216	8
557	21	—	— Amtsrevisor Dietrich	57	45	231	—
558	5	33	Forster Hagermeister minor. Tochter	15	15	61	—
559	16	30	Frau Kreisregistrator Kammer	45	22	181	28
560	19	39	— Kanzleirath Gottwald	54	2	216	8
561	10	39	— Kammerdiener Fischer	29	17	117	8
562	10	30	— Mundkoch Ludwig	28	52	115	28
563	7	30	Procurator Fisci Adv. Einsmann Wtb.	20	37	82	28
564	8	15	Kanzleidiener Müller Wtb.	22	41	90	44
565	15	—	Frau Hofgerichtssecretär Rieblinger	41	16	165	—
566	12	—	Postamts-Official Schweis minor. Kinder	33	—	132	—
567	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder	33	—	132	—
568	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller	24	45	99	—
569	1	57	— Landchirurg Heiling	5	21	21	24
570	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Kinder	39	11	156	44
571	24	—	Frau Münzrath Dietz	66	—	264	—
572	7	3	Forster Staudemann Wtb.	19	23	77	32
573	18	45	Frau F.M Registrator Hoffmann	51	33	206	12
574	30	—	— Ministerialrath Wundt	82	30	330	—
575	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	53	37	214	28
576	12	—	— Oberkonditor Schwarz	33	—	132	—
577	16	30	— Sekretär Rutschmann	45	22	181	28
578	14	6	— Kuchenmeister Fritz	38	46	155	4
579	9	45	— Hofkonditor Funk	26	48	107	12
580	6	9	— Kanzlist Böhler	16	54	67	36
581	6	—	— Dr. Wund	16	30	66	—
582	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
583	23	33	— Domänenverwalter Willmann	64	45	259	—
584	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	18	33	74	12

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
585	9	45	Hofbuchhalter Cavallo minor. Sohn bis 2. Jan. 1829	26	48	74	17
586	6	—	Physikus Dr. Krauth minor. Kinder . .	16	30	66	—
587	1	57	Frau Landchirurg Frech	5	21	21	24
588	13	30	— Revisor Götz	37	7	148	28
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.				
589	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	28	52	115	28
590	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	66	—	264	—
591	6	9	— Stabschirurg Hartmann	16	54	67	36
592	24	—	Oberrechnungsrath Olinger minor. Kinder .	66	—	264	—
593	4	30	Beijäger Schreff Wtb.	12	22	49	28
594	4	39	Stallbediente Andr. Herb Wtb. . . .	12	47	51	8
595	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau . .	110	33	442	12
596	37	30	— Major v. Meier	103	7	412	28
597	4	12	— Landchirurg Huf	11	33	46	12
598	22	30	— Hofgerichtsrath Hägelin	61	52	247	28
599	6	27	— Landchirurg Schwindt	17	44	70	56
600	16	30	— Domänenverwalter Ortwein . . .	45	22	181	28
601	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer . . .	10	43	42	52
602	22	30	— Hofrath Krederer	61	52	247	28
603	6	54	— Hofkiefer Nast	18	58	75	52
604	1	48	— Landchirurg Revellio	4	57	19	48
605	16	30	— Oberrevisor Buchholz	45	22	181	28
606	4	39	Stallbediente Nikl. Huber Wtb. . . .	12	47	51	8
607	4	21	Kuchepoßler Weiß Wtb.	11	57	47	48
608	4	30	Thierarzneigehülfe Schüpfer Wtb. . . .	12	22	49	28
609	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb.	13	36	54	24
610	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	21	27	85	48
611	21	—	Frau Concertmeister Feska	57	45	231	—
612	40	30	— O.H.G.R.Rath Meier	111	22	445	28
613	13	30	— Communrevisor Hegner	37	7	148	28
614	1	57	— Landchirurg Gruni	5	21	21	24
615	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder .	49	30	198	—
616	4	57	Frau Oberförster Schmidt	13	36	54	24
617	4	21	Gartengehülfe Sturni Wtb.	11	57	47	48
618	7	48	Stadtamtsactuar Mendelin Wtb.	21	27	85	48
619	11	15	Frau Bezirksbaumeister Waldmann . . .	30	56	123	44
620	4	3	— Physikus Dr. Rehrwasser . . .	11	8	44	32
621	15	27	— Amtsrevisor Barth	42	29	169	56
622	16	30	— Domänenverwalter Crecelius . . .	45	22	181	28
623	16	57	— Kammerdiener Gebhard	46	36	186	24
624	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	15	40	62	40

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
625	3	54	Förster Seitz Wtb.	10	43	42	52
626	10	30	Frau Physikus Fink	28	52	115	28
627	6	—	— Physikus Dr. Reiner	16	30	66	—
628	12	—	— Canzlist Görte	33	—	132	—
629	—	54	Zollbereuter Roser Wtb.	2	28	9	52
630	8	33	Frau Hofrath und Physikus von Engelberg	23	30	94	—
631	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb.	12	47	51	8
632	19	48	Frau Forstmeister Keller	54	27	217	48
633	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Kinder	22	41	89	44
634	22	30	Frau Kammerrath Länger	61	52	247	28
635	15	36	— Amtmann Meißer	42	54	171	36
636	40	30	— Geheime Referendär von Traitteur	111	22	445	28
637	15	—	— Kreisrath Meerwein	41	15	165	—
638	5	24	Förster Glaser Wtb.	14	51	59	24
639	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	55	41	222	44
640	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb.	18	33	74	12
641	9	45	Frau Hofgerichtskanzlist Umber	26	48	107	12
642	11	15	— Ministerialkanzlist Merkel	30	56	123	44
643	7	3	— Oberförster Herrmann bis 2. Dec. 1828, wo sie wieder heirathet	19	23	34	20
644	15	—	— Keller Zimmermann	41	15	165	—
645	45	—	— Geheimerath Schrickel	123	45	495	—
646	13	30	— Kreisrevisor Dell	33	7	148	28
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.				
647	4	48	Frau Oberförster Müller	13	12	47	12
648	8	6	— — Wagner	22	16	88	24
649	18	—	— Stempelverwalter Wiesen	49	30	198	—
650	15	—	— Ingenieur Rummer	41	15	165	—
651	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb.	15	40	62	40
652	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard	16	30	66	—
653	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	62	42	250	48
654	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	14	1	56	4
655	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	49	30	198	—
656	15	45	— Ingenieur Beisenherz	43	18	173	12
657	15	—	— Sekretär Strehle	41	15	165	—
658	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	23	6	92	24
659	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	41	15	165	—
660	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	8	39	34	36
661	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	48	15	193	—
662	45	—	— Staatsrath Volz	123	45	495	—
663	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	14	26	57	44
664	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	43	43	173	52

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
665	14	15	Frau Ministerialrevisor Pfeiffer	39	11	156	44
666	4	57	Hoflaquais Corva Wtb	13	36	54	24
667	27	—	Frau Forstrath Fischer	74	15	297	—
668	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben Rest von fernd 139 fl. 41 kr. und jährlich 232 fl. 36 kr. (ist aber noch nicht ausbezahlt)	58	9	372	17
669	12	—	Amtsassessor Nagele minor. Tochter	33	—	132	—
670	12	18	Kuchenmeister Körper Wtb.	33	49	135	16
671	19	30	Frau O.H.G.R.Sekretär Betz	53	37	164	28
672	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler . . .	45	22	181	28
673	18	36	— Forstmeister Fischer	51	9	204	36
674	11	15	— Baumeister Weiß	30	56	123	44
675	12	—	— Stempel Verwaltungs-Controlleur Braun	33	—	132	—
676	13	30	— Obereinnehmer Schäfer	37	7	148	28
677	18	27	— Stallmeister Lamine	50	44	202	56
678	5	0	Förster Gebhard Wtb.	14	1	56	4
679	13	57	Frau Domainenverwalter Wacker	38	21	153	24
680	18	—	— Geheimehofrath Selb	49	30	198	—
681	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck	44	33	178	12
682	18	—	— Domainenverwalter Barbo	49	30	198	—
683	11	51	— Physikus Dr. Krapf	32	35	130	20
684	15	—	— Ingenieur Kraut	41	15	165	—
685	3	—	Mehlwaagmeisters Rudesheimer Wtb. . . .	8	15	33	—
686	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius	66	—	264	—
687	16	30	— Domänenverwalter Stevert	45	22	181	28
688	15	54	— Amtmann Roth	43	43	174	52
689	3	27	Fohlenknecht Wilh. Borell Wtb. . . .	9	29	37	56
690	3	45	Marstallamtsdiener Trutweiler Wtb. . . .	10	18	41	12
691	24	—	Frau Postmeister Betz	66	—	264	—
692	1	57	— Landchirurg Kreutzer	5	21	21	24
693	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb.	18	9	72	36
			XXII. Zuwachs im Rechnungsjahr 1828.				
694	23	6	1) Frau Rechnungsrath Wahl vom 24. April 1828	63	31	252	40
695	6	—	2) — Bezirksinspektor Argast v. 30. April 1828	16	30	64	33
696	6	27	3) Forster Scherer Wtb. v. 5. Mai 1828 .	17	44	68	24

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
697	16	30	4) Frau Minist.Registrator Dörflinger vom 9. Mai 1828	45	22	173	10
698	4	39	5) Stallbediente Nagel minor. Kinder vom 10ten Mai 1828	12	47	48	36
699	6	18	6) Ferster Duschaneck Wtb. vom 19ten Mai 1828	17	19	64	7
700	1	57	7) Staabschirurg Staatsmann Wtb. vom 19ten Mai 1828	5	21	19	48
701	7	12	8) Ferster Heiling Wtb. vom 28ten Mai 1828 bis 16ten Februar 1829 wo sie wieder geheirathet	19	48	56	50
702	24	—	9) Frau Oberrechnungsrath Hahn vom 5ten Juni 1828	66	—	233	4
703	12	54	10) — Professor Sulzer vom 9ten Juni 1828	35	28	123	9
704	31	30	11) — Geheime Archivrath Melter vom 19ten Juni 1828	86	37	291	15
705	12	—	12) — Kreisexpeditor Schrotz vom 2ten Juli 1828	33	—	106	15
706	14	15	13) — Domfabrikpfleger Motz vom 3. Juli 1828	39	11	125	43
707	8	15	14) — Physikus Dr. Wolf vom 4ten Juli 1828	22	41	72	32
708	21	—	15) — Hofgerichtsrath Neumann vom 9ten Juli 1828	57	45	181	30
709	12	—	16) — Hofrath von Imhof vom 23. Juli 1828	33	—	99	—
710	4	48	17) Waagmeister Ulrich Wtb. vom 30ten Juli 1828	13	12	38	27
711	16	30	18) Frau Oberrevisor Thill vom 16ten August 1828	45	22	123	46
712	3	45	19) Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Kinder vom 27ten August 1828 . .	10	18	26	52
713	18	—	20) Frau MinisterialRegistrator Heidenreich v. 8ten September 1828 . . .	49	30	122	40
714	5	6	21) Hoflaquais Deeg Wtb. vom 11ten September 1828	1	1	34	16
715	8	6	22) Hausmeister Rau Wtb. vom 11ten September 1828 bis 19ten December 1828 †	—	—	24	7
716	31	30	23) Frau Kreisrath Junghanns vom 12. September 1828	86	37	210	53

4

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
717	5	24	24) Laufer Stempf Wtb. vom 18ten September 1828	14	51	35	11
718	45	—	25) Frau Staatsrath von Zyllnhard vom 27. September 1828	123	45	281	7
719	9	45	26) — Canzlist Braunwarth vom 1ten October 1828	26	48	59	43
720	28	30	27) — Forstmeister Häußer vom 11ten Octo. 1828	78	22	166	6
721	40	30	28) — Geheimerath Walz vom 13ten October 1828	111	22	233	37
722	18	—	29) — Hofschauspieler Heck vom 24ten October 1828	49	30	97	55
723	9	—	30) — Collector Herzer vom 28ten October 1828	24	45	47	53
724	7	12	31) — Landchirurg Ummenhofer vom 30ten October 1828	19	48	38	4
725	15	—	32) — Physikus Dr. Sieble vom 5ten November 1828	41	15	76	13
726	22	30	33) — Amtmann Bäuerle vom 11ten November 1828	61	52	110	17
727	6	27	34) Forster Kroneisen Wtb. vom 20ten November 1828	17	44	29	53
728	8	24	35) Canzleidiener Ludwig Wtb. vom 24. November 1828	23	6	37	54
729	7	12	36) Frau Oberforster Lump vom 14ten December 1828	19	48	28	11
730	3	18	37) Forster Böttinger Wtb. vom 14ten December 1828	9	4	12	54
731	16	30	38) Frau Archivar Hauer vom 15ten December 1828	45	22	64	18
732	15	—	39) — Revisor Kieffer vom 26ten December 1828	41	15	53	20
733	36	—	40) — Geheimerath Wild vom 17ten Januar 1829	99	—	104	22
734	2	42	41) Herrschaftkiefer Pfefferle Wtb. vom 23ten Januar 1829	—	—	7	25
735	4	48	42) Zollbereuter Hunkler Wtb. vom 7ten Februar 1829	—	—	10	51
736	14	15	43) Frau H.G.R.Expeditor Gamp vom 28ten Februar 1829	—	—	23	4
737	4	48	44) Habermesser Georg Maier Wtb. vom 7ten März 1829	—	—	6	45

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
738	5	15	45) Accisor Bingner Wtb. vom 13ten März 1829	—	—	6	25
739	9	45	46) Frau KreisCanzlist Vollmuth vom 27ten März 1829	—	—	7	45
740	15	—	47) Postverwalter Roth minor. Sohn v. 7ten April 1829	—	—	6	52
741	20	15	48) Frau Hofrevisor Schöchlin vom 8. April 1829	—	—	8	39
742	29	42	49) — Geheime Hofrath Dr. Bär v. 8ten April 1829	—	—	12	42
743	13	3	50) — Physikus Dr. Obercamp v. 12. April 1829	—	—	3	59
744	5	6	51) Hofmößner Fuchs Wtb. vom 14. April 1829.	—	—	1	14

Nro.	b) Aus der Partiaular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	22	30	270	—
2	— Geheimerath Joachim von jährlichen 27 fl. 48 kr. Beitrag	25	29	305	48
3	— Oberhofgerichtsrath Volz	22	30	270	—
4	— Geheime Hofrath Greß	22	30	270	—
5	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	23	14	278	48
6	— Medizinalrath Professor Schütz	22	30	270	—
	II. Classe mit 2 Aktien.				
7	— Stadtamtmann Gemehl, von jährlichen 25 fl. 20 kr. Beitrag	23	13	278	36
8	— Amtmann Krauß	15	—	180	—
9	— Assessor Riester bis 5ten Februar 1829 †	15	—	142	—
10	— Bauschreiber Jäger	15	—	180	—
11	— Amtsschreiber Brennfleck	15	—	180	—
12	— — Dorsonville	15	—	180	—
13	— Kammerdiener Welzhofer	15	—	180	—
14	— Amtmann Schütz	15	—	180	—
15	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
16	— Hofrath Dreher bis 20ten März 1829 †	15	—	163	30
17	— Kucheschreiber Habermann	15	—	180	—
18	— Canzlist Keppler	15	—	180	—
19	— Hofkonditor Hartmann	15	—	180	—
20	— Registrator Blümer	15	—	180	—
21	— Hofmusikus Bils	15	—	180	—
22	— — Eichhorn	15	—	180	—
23	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag	21	19⅔	255	56
24	— Oberschaffner Walter	15	—	180	—
25	— Physikus Dr. Roussy	15	—	180	—
26	— Amtscommissär Gescheider	15	—	180	—
27	— Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	15⅔	183	8
28	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	18	⅔	216	8
29	— Domänenverwalter Warnkönig vom 1. Mai 1828	15	—	175	33

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.				
30	Forster Jüllich Wtb.	7	30	90	—
31	Kanzleidiener Goßlar Wtb.	7	30	90	—
32	Forster Häuser Wtb.	7	30	90	—
33	Jäger Vorderer zu Jöhlingen Wtb.	7	30	90	—
34	Holzverwalter Schindel Wtb.	7	30	90	—
35	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb.	7	30	90	—
36	Kanzleiboten Hannß Wtb.	7	30	90	—
37	Jäger Seehofer Wtb. bis 23. Februar 1829 †	7	30	75	—
38	Forster Schäfer von Weier Wtb.	7	30	90	—
39	— Bender Wtb.	7	30	90	—
40	— Müller Wtb. bis 5. Februar 1829 †	7	30	71	—
41	— Walther zu Sct. Leon Wtb.	7	30	90	—
42	— Vorderer zu Rheinhausen Wtb.	7	30	90	—
43	Gegenschreiber Krauß Wtb.	7	30	90	—
44	Forster Schütt zu Hambrücken Wtb.	7	30	90	—
45	Kanzleibot Doll Wtb.	7	30	90	—
46	Obereinnehmereibot Oppelt Wtb.	7	30	90	—
47	Laquais Stolte Wtb.	7	30	90	—
48	Forster Weber Wtb.	7	30	90	—
49	Hoflaquais Heinesetter Wtb.	7	30	90	—
50	Forster Walter zu Mingolsheim Wtb.	7	30	90	—
51	Kirchendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
52	Hoflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
53	Schloßthorwart Diehl Wtb.	7	30	90	—
54	Stallbedient Frenznick minor. Sohn	7	30	90	—
55	Forster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	7	33 $\frac{3}{4}$	90	44
56	Ballier Breuer Wtb.	7	30	90	—
57	Pürschknecht Vorderer Wtb	7	30	90	—
58	Stallbediente Weegmann Wtb.	7	30	90	—
59	Forster König Wtb. zu Wimmersbach	7	30	90	—
60	Laufer Schlerab Wtb. vom 23ten April 1828	7	30	90	—
61	Hofkoch Heck Wtb. vom 11ten Juni 1828 aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	7	50	81	35
62	Forster Müttinger Wtb. vom 15ten August 1828	7	30	65	45
63	Gegenschreiber Bergmeier minor. Tochter vom 19ten März 1829			8	30

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwen=Casse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Quartaliter		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2. Classe A. . . .	135	—	540	—
2	— Regierungsrath von Beck bis 25. Mai 1827 † .	—	—	24	28
3	— Obervogt Brenzinger in der 2. Classe B. . . .	112	30	450	—
4	— Rentmeister Valenta in der 3. Classe . . .	90	—	360	—
5	— Canzlist Spenner in der 5. Classe	37	30	150	—
6	— — Büchlin in der 5. Classe	37	30	150	—
7	— — Lampartner in der 5. Classe	37	30	150	—
8	Actuar Schmidt Wtb. in der 5. Classe v. 26. Oct. 1828 an	37	30	73	22
9	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7ten Classe	15	—	60	—
10	Pförtner Sutter Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
11	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jestetten in der 7. Classe .	15	—	60	—
12	Güteraufseher Schelble Wtb. in der 7. Classe . . .	15	—	60	—
13	Schloßkiefer Merzler minor. Sohn in der 7. Classe . .	15	—	60	—
14	Amtsdiener Ignatz Kaiser Wtb. in der 8. Classe . .	10	—	40	—
15	— Xaver Kaiser Wtb. in der 8. Classe . .	10	—	40	—
16	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha, der in der 2. Classe gewesen, auf 3 Jahre bis 23. October 1830 jährlich 80 fl.	20	—	80	—
17	Ferner wurde der Anna Maria von Mohr, Tochter des verstorbenen Fürstlich Schwarzenbergischen Regierungsrath von Mohr, vom 23. April 1825 an, bewilliget	20	—	80	—

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1830 durch den GeneralCassier

C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Juni 1830.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen künftig jeden Mittwoch Vormittags von 10 Uhr an, und zwar Mittwoch den 9. d. M. zum erstenmal, im Großherzoglichen Schlosse öffentlich Audienz geben.

Die Bittschriften, welche überreicht werden, sind, der schon bestehenden Vorschrift gemäß, mit einer kurzen Inhaltsanzeige zu versehen.

Auf höchsten Befehl aus dem Großherzoglichen Geheimen Cabinet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ihnen vorgetragenen Wunsche, daß Höchstdieselben das Protectorat des Landwirthschaftlichen so wie des Kunst- und Industrie-Vereins für das Großherzogthum Baden gnädigst übernehmen möchten, mit Vergnügen entsprochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 24ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Abel'sheim.

Verordnung.

(Die Form der Schuld- und Pfandurkunden betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die Vorschrift des §. 4. der Justizministerial-Verordnung vom 7ten April 1810 (ein allgemeines Unterpfands-Formular und dessen Gebrauch betreffend) Regierungsblatt Nro. XV., gemäß welcher die Verlagsscheine (Pfandbuchs-Auszüge) von dem Revisorat zu seiner Deckung und zur Sicherung der Parthien aufbewahrt werden sollen, in Verbindung mit der einschlägigen Bestimmung des §. 5. der Justizministerial-Belehrung vom 5ten Juni 1811. (die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend) Regierungsblatt Nro. XVII. dahin zu erweitern, daß die fraglichen Verlagsscheine in Zukunft jedesmal in doppelter Urschrift auszufertigen, und von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschrieben den Amtsrevisoraten vorzulegen sind, wonächst diese die eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfand-Urkunde, zur Aushändigung an den Gläubiger, beizulegen haben.

Für diese Doppelschrift des Verlagsscheins können jedoch die Pfandschreibereien keine doppelte Gewähr- und Einschreib-Gebühren, sondern nur die Gebühr für die weitere schriftliche Ausfertigung mit vier Kreuzer per Blatt neben Vergütung des Stempels in Anspruch nehmen.

Ein in dieser Beziehung, im Uebrigen aber, nur in unwesentlichen Punkten, von dem bisher bestandenen abweichendes Formular der Schuld- und Pfand-Urkunden wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dessen Anwendung, mit Ausschluß des bisherigen Formulars, vom 1ten August d. J. an hiermit verordnet.

Die Kreisdirectorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung, soweit sie die Amtsrevisorate und Pfandgerichte betrifft, und mit deren weiterer Verkündung in den Anzeigeblättern beauftragt.

Carlsruhe den 8ten Juni 1830.

Justizministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.



(Stempel.)

Schuld- und Pfand-Urkunde

Nro.

Bei dem Großherzogl. Badischen Amtsrevisorat
erschien . . heute an unten bemerktem Ort und Tag

erklärend: Es habe laut vorgelegten Handscheins

zugesagt, obengenannte Schuldner. Die Summe von fl. kr. mit
Worten:

gegen Aushändigung einer vorschriftmäßig gefertigten Schuld- und Pfand-Verschreibung als Darlehen baar auszuzahlen, mit der Bedingung, daß solche Hauptsumme mit vom Hundert jährlich in der Wohnung des

als dem bedungenen Zahlungs-Wohnsitz zahlbar, verzinset, und daselbst nach vorgängiger, jedem Theil frei stehender Aufkündigung

heimgezahlt werden soll. Diesem zufolge ha obengedachte Schuldner zur Sicherheit des vorgenannten Gläubigers für Hauptsumme und Zinsen, auch etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei laut des hier beiliegenden von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen, und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großh. Amtsrevisorat aufbewahrten, Auszugs aus dem Pfandbuch der Gemeinde vom ten Nro. nachstehende

Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt:	Anschlag.	
	fl.	kr.

Auf vorbemerkte Liegenschaft ist im Grundbuch wegen Kaufschillingsrests, Vorbehalts, und Eigenthum = Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten, eingentragen:

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren RechtsErfordernissen in Ansehung der VertragsPersonen sowohl, als der verpfändeten Güter, geprüft und unmangelhaft gefunden. Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten erschienenen Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und nachdem sie Alles gut geheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung nicht aus Handen zu geben, bevor sie das Geld empfangen und den Empfang mit ihrer Namensunterschrift auf der Rückseite an der eigens dazu bestimmten Stelle bezeugt haben. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels. So geschehen

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Unterschrift der Betheiligten.

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde . . . . Endesunterzeichnete . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehnsumme, welche geschehen ist zu

Schuld- und Pfand-Urkunde

über

fl. kr.

ausgestellt von

Sporteln : : : :	fl.	kr.
Stempel : : : :	:	:
Siegelgebühr : : :	:	:

Bekanntmachungen.

(Die Rinderpest betreffend.)

Da die Rinderpest, welche in einigen Bezirken der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten geherrscht, nunmehr ganz aufgehört hat, somit alle Gefahr der Ansteckung durch den Verkehr mit diesen Distrikten verschwunden ist, so sieht man sich veranlaßt, das im Regierungsblatt vom 15. Januar Nro. II. enthaltene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindshäuten und andern von Thieren herrührenden Gegenständen aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten so wie die in Bezug auf die Königreiche Baiern und Würtemberg daselbst ertheilten besondern Vorschriften aufzuheben, und den dießfallsigen Verkehr wieder gänzlich frei zu geben.

Die Kreisdirektorien, die Polizeidirektion der Residenz, sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, nemlich die Gendarmerie haben sich nach dieser Verfügung, deren Inhalt in den geeigneten Kreisanzeig- und Localblättern bekannt zu machen ist, gehörig zu achten.

Carlsruhe den 7ten Juni 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Radelburg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium v. 27. v. M. St.M.R. 720., haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die für mehrere Straßen bewilligte Transitzollfreiheit auch auf diejenige Güter ausgedehnt werde, welche bei Radelburg eingehen, und über Freistett oder eine unterhalb demselben liegende Hauptzollstätte, oder über Laudenbach wieder ausgeführt werden, oder über eine dieser Zollstätten eingehen und über Radelburg wieder ausgeführt werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5ten Juni 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Heidelberg und Freiburg.)

Im Winterhalbjahr 18 29/30 beträgt die Anzahl der Studierenden:

A) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) an Theologen — — — —	46.	29.	75.
2) = Juristen — — — —	76.	308.	384.
3) = Medicinern, Chirurgen und Pharmaceuten	82.	118.	200.
4) = Kameralisten — — — —	43.	21.	64.
5) = Philologen und Philosophen — —	12.	17.	29.
Gesammtzahl:	259.	493.	752.

B) auf der Universität Freiburg:

		Inländer.		Ausländer.	Zusammen.
1) an Theologen — — — —		177.		35.	212.
2) = Juristen — — — —		89.		12.	101.
3) = Medicinern, und zwar:					
a) an eigentlichen Medicinern —	102	132.	41	47.	179.
b) = höhern Chirurgen —	6		1		
c) = niederen Chirurgen —	19		5		
d) = Pharmaceuten — —	5		—		
4) = Philosophen — — — —		136.		19.	155.
Gesammtzahl:		534.		113.	647.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 5ten März 1830.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

der Ministerial-Director

L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Bitte der Gemeinde Enkenstein um Trennung von der Vogtei Langenau und um Erklärung zu einer besondern Gemeinde gnädigst zu willfahren geruht. Carlsruhe den 16ten April 1830.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim. Vdt. Barack.

(Die Trennung der Gemeinde Leustetten von dem bisherigen Vogteiverband mit der Gemeinde Frickingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß die Gemeinde Leustetten von dem bisherigen Vogteiverband mit der Gemeinde Frickingen getrennt und zur Aufstellung eines eigenen Ortsgerichts ermächtigt werden dürfe.

Carlsruhe den 16ten April 1830.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim. Vdt. Barack.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten d. M. Nro. 793. gnädigst zu erklären geruht, daß mit der Würde eines Kanzlers und Vicekanzlers des Oberhofgerichts der Rang eines Staatsraths verbunden seyn soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 11ten Juni 1830.

Justizministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller. Vdt. v. Marschall.

(Straf-Erkenntniß.)

Der vormalige Domänen-Verwalter zu Stockach, und nachheriger Obereinnehmer zu Bonndorf, Karl Helf, wurde durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Meersburg vom 1ten Februar d. J. wegen wissentlicher Zueignung verschiedener Einnahmsposten des Verbrechens der Rechners-Untreue für schuldig erklärt, deshalb seines Dienstes entsetzt, und zu einer achtjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Carlsruhe den 16ten April 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller. Vdt. Baurittel.

(Militär-Dienstnachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten d. M. gnädigst geruht, den Director des Montirungs-Commissariats Oberstlieutenant Merk unter höchster Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung seinem Wunsche gemäß, in Ruhestand zu versetzen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21ten d. M. gnädigst bewogen gefunden, den Ceremonienmeister Chevalier Du Bois de Gresse zu Ihrem Hofmarschall und den Kammerherrn Grafen von Broussel unter Ertheilung des Maitre-Rangs zum ersten Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin zu ernennen; auch dem Geheimen Referendär Freiherrn von Baumbach den Charakter und Rang eines Geheimen Raths 2ter Klasse zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den Freiherrn von Kniestedt, sodann die Kammerjunker Philipp Graf von Kageneck, Joseph Freiherr von Stockhorn, Franz Freiherr von Andlaw und Ludwig von Steinberg zu Kammerherren, und

den Hofjunker, Freiherrn von Röder, den Freiherrn Ernst von Göler, den Freiherrn Carl von Stockhorn, den Freiherrn August von Marschall, den Freiherrn Carl von Adelsheim und den Freiherrn Adolph von Marschall zu Kammerjunkern zu befördern.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Hofrath Dr. Teuffel wieder zum Mitglied der SanitätsCommission,

dem Medicinalrath Dr. Bils die in derselben erledigte Stelle des Staabsarzts Zandt zu übertragen, und

den Medicinalassessor Dr. Baur zum Medicinalrath,

Den Hofrath und Professor Beck zu Freiburg zum MedicinalReferenten bei dem dortigen Hofgericht, und

den KriegsMinisterialSecretär Sander dahier zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg gnädigst zu ernennen,

den zweiten Beamten zu Müllheim, Amtmann Sixt, wegen seines vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und

den Rechtspractikanten Carl Ludwig Böhme aus Eppelheim zum Assessor bei dem Amte Müllheim, so wie

den Hofgerichtsadvokaten Karl Jägerschmidt in Rastatt zum GarnisonsAuditor in Mannheim, sodann

Ihren bisherigen Haushofmeister Frohmüller zum Geheimen Kämmerier,

den Berg- und Hüttenpractikanten Heinrich Sommerschu zum Hüttenmeister auf dem Hüttenwerk zu Hausen, und

den provisorischen Kasernenverwalter Reiff zu Mannheim zum wirklichen Kasernenverwalter der dortigen Garnison zu ernennen,

den PostamtsOfficialen Adelmann in Offenburg als zweiten Offizialen zum Oberpostamt Carlsruhe und dagegen den Officialen Becker II. in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg,

ferner den Postamts-Officialen von Bömble in Konstanz mit dem Charakter als Postexpeditor auf die Postverwaltung Meersburg, dagegen den Officialen Bosch zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Konstanz zu versetzen, und

den Postpractikanten Höllmann zum Officialen bei der Postwagens-Expedition in Heidelberg zu ernennen.

Dem Rechtspractikanten Franz Pfister zu Heidelberg wird die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativsachen ertheilt.

Nachbenannte Candidaten der Medicin erhielten nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, die Licenz:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunst.

Heinrich Schilling, von Waldshut.
Rudolph Ris, von Freiburg.
Joseph Franck, von Rastatt.
Ferdinand Buchegger, von St. Peter.
Christoph Bootz, von Rastatt.
Sigmund Weißenburger, von Mannheim.
Johann Marmor, von Konstanz.
Fridolin Röschart, von Haltingen.
Gottlieb Lang, von Breisach.
Alois Müller, von Heitersheim.
Georg Geganf, von Wahlwieß.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunst.

Georg Schweig, von Carlsruhe.
Albert Heck, von Kappel-Rhodeck.
Rudolph Ris, von Freiburg.
Anton Burg, von Rastatt.
Nicolaus Zapf, von Zunsweier.
Jacob Fahrbach, von Heidelberg.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Heinrich Schilling, von Waldshut.
Georg Schweig, von Carlsruhe.
Albert Heck, von Kappel-Rhodeck.
Ferdinand Buchegger, von St. Peter.
August Ruef, von Freiburg.
Nicolaus Zapf, von Zunsweier.

Dem Candidaten der Pharmacie Ernst Hölty in Mannheim ist nach erstandener strenger Prüfung, von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch das am 4ten November v. J. erfolgte Ableben des geistlichen Ministerialraths Dr. Brunner ist die Pfarrei Hofweier, Oberamts Offenburg, im Kinzigkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 2200 bis 2500 fl., meistens in Zehnt- und Gärterertrag, erledigt worden. Auf dem Einkommen ruht eine jährliche, nöthigenfalls dreißig Jahr lang dauernde Abgabe von 150 fl., welche zum Behuf einer in Diersburg zu errichtenden Kath. Pfarrei admassirt wird. Dann muß sich der künftige Pfarrer auch die Auflage eines Provisoriums zur Tilgung der auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden von 669 fl. 51 kr. gefallen lassen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Grundherrn von Röder zu Diersburg, als Patron, nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. XVIII. v. J. 1811. zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Huttenheim dem Pfarrer Rogerius Haagg in Weingarten zu übertragen. Dadurch ist die katholische Pfarrei Weingarten (Oberamts Durlach, im Murg- und

Pfinzkreis) mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Gütterertrag erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Murg- und PfinzkreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich von Leiningische Präsentation des Pfarrers Michael Müller zu Siegelsbach auf die katholische Pfarrei Limbach, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch wird die katholische Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Gütterertrag, Zehenten, Grundzinsen und etwas Geldfixum, wozu 40 fl. aus der Großherzoglichen SalinenCasse zu Rappenau für den der dortigen katholischen Schuljugend zu ertheilenden Unterricht kommen, erledigt. Die Kompetenten haben sich bei dem Grundherrn Grafen von Wieser, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Luttingen dem Pfarrer Alois Frech zu übertragen. Hierdurch ist die den österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Stpplingen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Hubertshofen dem Pfarrer Bremslek zu Hofsgrund zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarre an diesem Ort (Landamts Freiburg) mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Valentin Faulhaber in Boxberg zur katholischen Pfarrei Kupprichhausen (Amts Boxberg) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch ist die katholische Pfarrei Boxberg mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Nußbach, Bezirksamts Tryberg, dem Kuraten Joseph Kürzel in Bürgeln zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Johann Baptist Schmidt, bisherigen Vikars in Möhringen auf die Pfarrkuratie Hammereisenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Hertingen, Jacob Friedrich Deimling, die erledigte evangelisch-protestantische Pfarrei Tannenkirch zu übertragen; wodurch erstgemeldete Pfarrei Hertingen, Decanats Müllheim, mit einem CompetenzAnschlag von 423 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu melden.

Da die evangelisch-protestantische Pfarrei Eubigheim nun wieder mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden soll, so haben die Bewerber sich bei der betreffenden Patronatsherrschaft zu melden. Ihre frühere Competenz ist zu 417 fl. angeschlagen, wozu nun noch der Zins aus ohngefähr 1500 fl. ersparten Kapitalien kommt.

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 25ten August 1830.

Bekanntmachungen.

(Die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend.)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, daß die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäßig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. 3. der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt No. IV. vom Jahr 1822. bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

„daß zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen Unterthanen in dem „Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal vorher „der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vorzuführen „seyen, welche sie sodann nebst dem hierwegen aufzunehmenden Informativpro„tokoll und einer jedesmal von der betreffenden Forstbehörde sogleich vorzuneh„menden Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur gesetzlichen Bestrafung „abzuliefern haben.“

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden Großherzoglichen Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 10. Juli 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. V. d. M.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Distanz-Regulativ der Großherzoglichen Posten betreffend.)

Da das in dem Regierungsblatt Nro. 16. vom Jahr 1824. verkündete Distanz-Regulativ der Großherzoglichen Posten seither auf mancherlei Weise abgeändert ist, so wird nachstehendes dem dermaligen Bestand entsprechendes Distanz-Regulativ hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 21ten Juni 1830.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Achern.	Post.
nach Bischofsheim a. St.	$1\frac{1}{4}$
— Bühl - - - - -	$\frac{3}{4}$
— Kehl - - - - -	$1\frac{1}{2}$
— Offenburg - - -	$1\frac{1}{2}$

Aglasterhausen.	Post.
nach Mosbach - - -	1
— Sinsheim - - -	1
— Wiesenbach - -	1

Altbreisach.	Post.
nach Freiburg - - -	$1\frac{1}{2}$
— Kenzingen - - -	$1\frac{3}{4}$
— Kolmar - - -	$1\frac{1}{4}$
— Krotzingen - - -	1

Baden.	Post.
nach Bühl - - - - -	1
— Rastatt - - -	$\frac{3}{4}$
— Stollhofen - -	$1\frac{1}{4}$

Biberach.	Post.
nach Hausach - - -	1
— Lahr - - - -	1
— Offenburg - - -	$1\frac{1}{4}$

Bischofsheim a/St.	Post.
nach Achern - - - - -	$1\frac{1}{4}$
— Kehl - - - - -	1
— Offenburg - - -	$1\frac{3}{4}$
— Stollhofen - -	1

Bischofsheim a/T.	Post.
nach Boxberg - - - -	$1\frac{1}{2}$
— Hardheim - - -	$1\frac{1}{4}$
— Hundheim - - -	$1\frac{1}{4}$
— Mergentheim - -	1
— Wertheim - - -	$1\frac{3}{4}$
— Würzburg - - -	$1\frac{3}{4}$

Blomberg. (Zollhaus.)	Post.
nach Donaueschingen -	1
— Engen - - - - .	$1\frac{1}{2}$
— Schaffhausen - -	$1\frac{1}{2}$
— Stühlingen - -	1
— Unadingen - -	$1\frac{1}{4}$

Bonndorf.	Post.
nach Lenzkirch - - -	1
— Stühlingen - - -	1
— Uehlingen - - -	$1\frac{1}{4}$
— Unadingen - - -	$1\frac{1}{4}$

Boxberg.	Post.
nach Bischofsheim - -	$1\frac{1}{2}$
— Mergentheim - -	$\frac{3}{4}$
— Osterburken - -	$1\frac{1}{4}$

Bretten.	Post.
nach Bruchsal - - -	1
— Eppingen - - -	$1\frac{1}{2}$
— Illingen - - -	$1\frac{1}{2}$
— Karlsruhe - - -	$1\frac{3}{4}$
— Pforzheim - - -	$1\frac{1}{4}$

Bruchsal.	Post.
nach Bretten - - - -	1
— Germersheim - -	$1\frac{1}{2}$
— Karlsruhe - - -	$1\frac{1}{2}$
— Sinsheim - - -	$1\frac{1}{4}$
— Waghäusel - -	1
— Wiesloch - - -	$1\frac{1}{2}$

Buchen.	Post.
nach Hardheim - - -	1
— Oberschefflenz - -	1

Bühl.	Post.
nach Achern	¾
— Baden	1
— Rastatt	1¼
— Stollhofen	1

Dinglingen.	Post.
nach Ichenheim	¾
— Kenzingen	1¼
— Offenburg	1¼

Donaueschingen.	Post.
nach Altingen	1½
— Blomberg	1
— Geisingen	¾
— Unadingen	¾
— Villingen	¾

Emmendingen.	Post.
nach Freiburg	1
— Kenzingen	¾

Engen.	Post.
nach Blomberg	1½
— Geisingen	1
— Hilzingen	¾
— Radolfzell	1½
— Singen	¾
— Stockach	1¼
— Tuttlingen	1½

Eppingen.	Post.
nach Bretten	1½
— Heilbronn	1¾
— Sinsheim	1

Ettlingen.	Post.
nach Karlsruhe	½
— Rastatt	1

Freiburg.	Post.
nach Altbreisach	1½
— Emmendingen	1
— Krotzingen	1
— Steig	1¼

Geisingen.	Post.
nach Donaueschingen	¾
— Engen	1
— Tuttlingen	1¼

Graben.	Post.
nach Karlsruhe	1½
— Speyer	1½
— Waghäusel	¾
— Wiesloch	1½

Hardheim.	Post.
nach Bischofsheim	1¼
— Buchen	1
— Wertheim	1¾

Hausach.	Post.
nach Biberach	1
— Hornberg	¾

Heidelberg.	Post.
nach Mannheim	1¼
— Schwetzingen	¾
— Weinheim	1¼
— Wiesenbach	1
— Wiesloch	1

Hilzingen.	Post.
nach Engen	¾
— Schaffhausen	1

Hornberg.	Post.
nach Hausach	¾
— Krumschiltach	1
— Schramberg	1

Hundheim.	Post.
nach Bischofsheim	1¼
— Miltenberg	1
— Wertheim	¾

Ichenheim.	Post.
nach Dinglingen	¾
— Kehl	1¼
— Lahr	¾

Kaltenherberg.	Post.
nach Basel	1½
— Lörrach	1
— Müllheim	1

Karlsruhe.	Post.
nach Bretten	1¾
— Bruchsal	1½
— Ettlingen	½
— Graben	1½
— Rastatt	1½
— Wilferdingen	1

Kehl.	Post.
nach Achern	1½
— Bischofsheim	1
— Ichenheim	1¼
— Offenburg	1¼
— Straßburg	¾

Kenzingen.	Post.
nach Altbreisach	1¾
— Dinglingen	1¼
— Emmendingen	¾
— Lahr	1¼

Konstanz.	Post.
nach Radolfzell	1¼
— Staad	½

Krotzingen.	Post
nach Altbreisach	1
— Freiburg	1
— Müllheim	1

Krumschiltach.	Post
nach Hornberg	1
— Schramberg	1½
— Villingen	1¼

Lenzkirch.	Post
nach Bonndorf	1
— Steig	1
— Uehlingen	1¾

Lörrach.	Post
nach Basel	½
— Kaltenherberg	1
— Rheinfelden	1
— Warmbach	1

Mannheim.	Post
nach Heidelberg	1¼
— Hochdorf	1
— Oggersheim	¾
— Schwezingen	1
— Speyer	1¼
— Weinheim	1¼

Meersburg.	Post
nach Friedrichshafen	1
— Stadel	1
— Salmannsweiler	¾
— Ueberlingen	1

Mosbach.	Post
nach Aglasterhausen	1
— Oberschefflenz	1

Mößkirch.	Post
nach Ebingen	1¾
— Klosterwald	½
— Mengen	1
— Sigmaringen	1
— Stockach	1¼
— Tuttlingen	1½

Müllheim.	Post
nach Kaltenherberg	1
— Krotzingen	1

Neustadt.	Post
nach Steig	1
— Unadingen	1¼

Oberlauchringen.	Post
nach Brugg	1½
— Rheinheim	½
— Stühlingen	1¼
— Schaffhausen	1¾
— Uehlingen	1
— Waldshut	¾

Oberschefflenz.	Post
nach Buchen	1
— Mosbach	1
— Osterburken	1

Offenburg.	Post
nach Achern	1½
— Biberach	1¼
— Bischofsheim	1¾
— Dinglingen	1¼
— Kehl	1¼
— Lahr	1¼

Osterburken.	Post
nach Boxberg	1¼
— Oberschefflenz	1

Pforzheim.	Post
nach Bretten	1¼
— Illingen	1¼
— Wilferdingen	¾

Pfullendorf.	Post
nach Altshausen	1¾
— Klosterwald	½
— Mengen	1
— Salmannsweiler	1¼

Pfullendorf.	Post
nach Sigmaringen	1¼
— Stockach	1½
— Sulgau	1½
— Ueberlingen	1½

Radolfzell.	Post
nach Engen	1½
— Konstanz	1¼
— Singen	¾
— Stockach	1

Rastatt.	Post
nach Baden	¾
— Bühl	1¼
— Ettlingen	1
— Karlsruhe	1½
— Stollhofen	1

Rheinheim.	Post
nach Brugg	1
— Oberlauchringen	½
— Schaffhausen	1¾
— Stühlingen	1½
— Uehlingen	1½
— Waldshut	1

Salmannsweiler.	Post
nach Altshausen	1¾
— Friedrichshafen	1¼
— Meersburg	¾
— Pfullendorf	1¼
— Stadel	1
— Stockach	1½
— Ueberlingen	¾

Säckingen.	Post
nach Aarau	1¾
— Brugg	1¾
— Waldshut	1½
— Warmbach	1¼

Schwezingen.	Post
nach Heidelberg	¾
— Mannheim	1
— Waghäusel	1
— Wiesloch	1

Singen.	Post
nach Engen	¾
— Radolfzell	¾
— Schaffhausen	1½
— Stockach	1¼

Sinsheim.	Post
nach Aglasterhausen	1
— Bruchsal	1¾
— Eppingen	1
— Fürfeld	1½
— Wiesenbach	1
— Wiesloch	1

Stadel.	Post
nach Friedrichshafen	¾
— Meersburg	1
— Ravensburg	1
— Salmannsweiler	1
— Tettnang	1

Steig.	Post
nach Freiburg	1¼
— Lenzkirch	1
— Neustadt	1

Stockach.	Post
nach Engen	1¼
— Mößkirch	1¼
— Pfullendorf	1½
— Radolfzell	1
— Salmannsweiler	1½
— Singen	1¼
— Tuttlingen	1½
— Ueberlingen	1½

Stollhofen.	Post
nach Baden	1¼
— Bischofsheim	1
— Bühl	1
— Rastatt	1

Stühlingen.	Post
nach Blomberg	1
— Bonndorf	1
— Oberlauchringen	1¼
— Rheinheim	1½
— Schaffhausen	1¼
— Uehlingen	1¼
— Zurzach	1¾

Ueberlingen.	Post
nach Meersburg	1
— Pfullendorf	1½
— Salmannsweiler	¾
— Stockach	1¼

Uehlingen.	Post
nach Bonndorf	1¼
— Lenzkirch	1¾
— Oberlauchringen	1
— Rheinheim	1½
— Stühlingen	1¼
— Waldshut	1¼

Unadingen.	Post
nach Blomberg	1¼
— Bonndorf	1¼
— Donaueschingen	¾
— Neustadt	1¼

Villingen.	Post
nach Altingen	1½
— Donaueschingen	¾
— Krumschiltach	1¼
— Rothweil	1

Waghäusel.	Post
nach Bruchsal	1
— Graben	¾
— Schwezingen	1
— Speyer	¾
— Wiesloch	1

Waldshut.	Post
nach Laufenburg	1
— Oberlauchringen	¾
— Rheinheim	1
— Säckingen	1½
— Uehlingen	1¼
— Zurzach	1

Warmbach.	Post
nach Basel	1
— Lörrach	1
— Säckingen	1¼

Weinheim.	Post
nach Heidelberg	1¼
— Heppenheim	1
— Mannheim	1¼

Wertheim.	Post
nach Bischofsheim	1¾
— Esselbach	¾
— Hardheim	1¾
— Hundheim	¾
— Miltenberg	1¾
— Roßbrunn	1½

Wiesenbach.	Post
nach Aglasterhausen	1
— Heidelberg	1
— Sinsheim	1

Wiesloch.	Post
nach Bruchsal	1½
— Heidelberg	1
— Graben	1½
— Schwezingen	1
— Sinsheim	1
— Speyer	1½
— Waghäusel	1

Wilferdingen.	Post
nach Karlsruhe	1
— Pforzheim	¾

(Die Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen.)

Da durch die ergangenen höchsten Landesherrlichen Edikte und Verordnungen die Gendarmerie dem Linien-Militär gleich gestellt ist, bei letzterem aber der Grundsatz besteht, daß vom Feldwebel (einschließlich dieses) abwärts bis zum Soldaten wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung statt findet, so wird zur allgemeinen Maaßnahme darauf aufmerksam gemacht, daß ins künftige keine solche Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen, derselbe mag aus dem vormaligen Polizeigardisten-Personale zu der Gendarmerie übergegangen, oder dieser erst neu zugetheilt worden seyn, angeordnet werden.

Carlsruhe, den 26. Juni 1830.

Kriegs-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Fröhlich.

Privilegiums-Bewilligung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchdrucker A. Firmin Didot zu Paris ein zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare der bei ihm im Druck erscheinenden neuen, von C. B. Hase, G. R. Sinner und Theob. Fix bearbeiteten Ausgabe von Henr. Stephani Thesaurus linguae graecae zu bewilligen gnädigst geruht. In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon in Unsern Staaten zu verkaufen. Derjenige, der diesem Verbot zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatscasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet Carlsruhe, den 30. Juli 1830.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die der Königlich Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs Gesellschaft zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus höchstdero Staats-Ministerium vom 8ten d. M. Nro. 1012. der Königlich Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungs Gesellschaft zu Paris die nachgesuchte Erlaubniß zu Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung gnädigst zu ertheilen geruht, daß von ihr keine in der Großherzoglichen Brandversicherungs-Anstalt immatrikulirte Gebäude versichert, und eine doppelte Versicherung von fahrender Habe nicht statt haben dürfe, überhaupt die in der Verordnung vom 4ten Mai v. J. Regierungsblatt Nro. XI. erlassenen Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, dabei zu beobachten seyen.

Carlsruhe, den 16ten Juli 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt Graf v. Leiningen.

(Die Auflösung des Forstreviers Schutterwald.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24sten v. M. StMNr. 935. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Schutterwald im Forstamtsbezirk Offenburg aufgelöst, und dasselbe unter die benachbarten Reviere Gengenbach, Eckartsweier und Hofweier eingetheilt werde.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3ten Juli 1830.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker

(Den Cours der Königlich Preußischen Thaler betr.)

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten d. M. StMNr. 963. wird die Verordnung vom 12ten Januar 1822. (Regierungsblatt Nr. III. S. 16.), nach welcher die königlich preußischen Thaler bei allen Großherzoglichen Cassen zu 1 fl. 42 kr. angenommen

und ausgegeben werden sollen, aufgehoben, und der Cours dieser Münze nunmehr zu Einem Gulden 45 Kreuzer festgesetzt.

Carlsruhe, den 10ten Juli 1830.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Roman.

(Die Begebung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg)

Da auf den 24sten Juli und 23sten August d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg zwei, von der landesherrlichen Ernennung abhängige Freiplätze, der erste für ein Baden-Badisches, der andere für ein aus dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile gebürtiges Mädchen offen werden, so haben die Bewerberinnen um dieselben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section vorzulegen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der ledige Lorenz Wangler in Unteribenthal hat durch Schenkung für die Kirche zu Buchenbach, die Schule in Unteribenthal und den Armenfond in Buchenbach, jedem zu ⅓tel, wovon die Zinsen jährlich verwendet werden sollen, die Summe von 160 fl.,

die Michael Hubersche Wittwe in Neckargemünd dem dortigen evangelischen Allmosen ein Legat von 100 fl., und dem dortigen Armenfond 25 fl.,

der pensionirte Pfarrer Breunig von Odenheim dem Schulfond in Eichelberg eine Schenkung von beiläufig einem Morgen Weinberg, in der sogenannten Dechert daselbst,

die Konrad Ludwig Müllersche Ehefrau zu Wimpfen, Anna Maria geborne Ritzhaupt, der evangelischen Kirche zu Wiesloch ein Legat von 50 fl.,

Michael Heinrich von Hellingen zur Gründung eines Armenfonds daselbst 130 fl.,

Johann Philipp Henning aus Brasilien eine Anzahl brasilianischer Vögel, Insecten und sonstiger Thiere, auch Holzarten, Bogen und Pfeile dem Gymnasium in Wertheim,

ein Ungenannter der Gemeinde Waldkirch zur Errichtung eines Allmosens den Betrag von 100 fl.,

der Pfarrer Fischer zu Eichsel der Gemeinde Adelhausen zur Gründung eines Schulfonds 150 fl.,

Katharina Josepha Aßmann von Mannheim für den dasigen katholischen Kirchhof-Fond ein Kapital von 50 fl.,

Schwanenwirth Gregor Mayer von Allmendshofen zur Anschaffung von Büchern für die dasigen armen schulpflichtigen Kinder den Betrag von 200 fl.,

die verstorbene Seifensieder Kaulizen Wittwe zu Wertheim dem dortigen Rathhausallmosenfond ein Legat von 2000 fl. in der Art vermacht, daß die Zinsen von Eintausend Gulden einem armen unbescholtenen Mädchen aus der Stadt Wertheim bei seiner Verheirathung zur Einrichtung ihres kleinen Hauswesens zugestellt, ferner die Zinsen von den weitern Eintausend Gulden einem armen Vater- und Mutterlosen oder auch nur für einen Mutterlosen aber ehrlichen und gutgearteten Knaben aus benannter Stadt zur Erlernung eines Handwerks zugetheilt werden sollen;

Wittwer Mathä Lieb in Kippenhausen hat durch leztwillige Verfügung in den dortigen Armenfond 50 fl.,

ein ungenannter Wohlthäter dem Heiligenfond zu Urloffen 20 fl. und dem Armenfond daselbst 20 fl.,

die Anton Bleile's Wittib zu Krozingen in den dortigen Armenfond eine Stiftung von 50 fl.,

die Oberamtsräthin Anna Burkart in Stockach den Ortsarmen von Konstanz 100 fl.

die Wittwe des Thomas Wiesenrieder zu Unterkirnach Maria geborne Glaz dem dortigen Schulfond 50 fl. und dem dortigen Armenfond 50 fl., geschenkt;

die Wittwe Saumer geborne Pfeiffer zu Herdern hat durch leztwillige Verfügung dem dortigen Schulfond 36 fl.,

Die in Eßlingen im Königreich Würtemberg verstorbene Magdalena Seraphina von Löwenfink hat durch leztwillige Verfügung in die Schulen zu Bruchsal ein Kapital von 50 fl., zur jährlichen Verwendung der Zinsen zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder,

der ledig verstorbene Andreas Schmieder von Ramsbach hat dem Armenfond daselbst 150 fl., und jenem in Oppenau gleiche 150 fl. vermacht,

der aus Kippenheim gebürtige Johann Georg Stulz, dermalige Besitzer von Château d'Hieres im südlichen Frankreich dem polytechnischen Institut und dem Schullehrer Seminarium dahier ein Geschenk von 30,000 Franken,

ein Ungenannter hat 100 fl., in das Stadtallmosen von Tauberbischofsheim zur jährlichen Vertheilung der Zinsen unter die dortigen Armen,

die verstorbene Maria Anna Saufer zu Mühlingen hat 100 fl., in den Armenfond zu Mühlingen und 100 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für die armen Schüler daselbst,

die Anna von Schmidlin zu Freiburg für das dortige Heilige Geist Hospital 200 fl.,

die verstorbene Catharina Haberstroh von Katzenmoos an die dortigen Armen 84 fl. 11 kr.,

die Altvogt Ambs'sche Ehefrau von Oberschaffhausen hat zur Gründung eines Allmosens für die katholische Gemeinde in Oberschaffhausen und Bözingen 500 fl.,

die Johann Fegersche Witttwe zu Oberwolfach in den dortigen Armenfond 11 fl.,

die verstorbene Ehefrau des Joseph Bouffleur zu Offenburg den dortigen Armen ein Legat von 1000 fl.,

Philipp Zimmermann aus Gaiß hat der Schule zu Waldkirch 40 fl.,

der ledige Daniel Dietrich zu Grenzach durch leztwillige Verfügung zum dortigen Allmosen 30 fl.,

der verlebte Großherzogliche Staatsrath Freiherr von Baden in Freiburg hat

a) Dem dortigen Armen = Institut — — — : 500 fl.,
wovon jedoch seine Leichenkosten im Betrage von
höchstens 30 fl., in Abzug kommen — und

b) Der dortigen Sautier = Reibeltschen Stiftung zu einem
Freiplaze für die Orte Au und Sölden — — : 550 fl., und

endlich der verstorbene Kammerherr Freiherr von Reizenstein zu Heidelberg für das dortige Armen Institut ein Legat von 200 fl., vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 30sten Mai d. J. dem Secondlieutenant v. Woldeck, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit der Erlaubniß in auswärtige Dienste zu treten.

Den 5ten Juni den Capitain von der Suite der Infanterie v. Cloßman, zum Adjutanten des Präsidenten des KriegsMinisteriums zu ernennen, mit der Erlaubniß, die Uniform der InspectionsAdjutanten der Infanterie zu tragen.

Den 10ten Juni den in Königlich Würtembergischen Diensten gestandenen Secondlieutenant v. Gemmingen Bonfelden, als Secondlieutenant im Garde-Cavallerie-Regiment anzustellen, und

Dem Premierlieutenant von der Suite der Cavallerie v. Degenfeld, den Charakter als Rittmeister zu ertheilen.

Den 13ten Juni dem, dem diesseitigen MilitairCommissair am Bundestage in Frankfurt zur Dienstleistung beigegebenen Rittmeister von der Suite der Cavallerie, Hilpert, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der InspectionsAdjutanten der Cavallerie zu tragen.

Den 21sten Juni dem Generallieutenant v. Stockhorn die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich verliehene Großkreuz des Kaiserl. Oestr. Ordens der eisernen Krone, und

Dem GeneralMajor und GeneralAdjutanten v. Freistedt das ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und König von Polen verliehene Großkreuz des Königlich Polnischen St. StanislausOrdens anzunehmen und zu tragen.

Den 17ten Juli den Obersten Brückner, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, zum InfanterieRegiment Großherzog zu versetzen, mit Ernennung zum Commandeur dieses Regiments; sodann

Im InfanterieRegiment Erbgroßherzog den Premierlieutenant Michael zum Capitain, und die Secondlieutenants v. Böcklin und v. Seldeneck zu Premierlieutenants zu befördern; und im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den bisher bei dem General der Infanterie Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit zur Dienstleistung als Adjutant commandirt gewesenen Capitain Fischer, mit Austritt aus dem Regiment, definitiv als solchen anzustellen, und

Den Premierlieutenant v. Lammerz zum Capitain, und den Secondlieutenant Gilm von Rosenegg zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 23sten Juli dem GeneralMajor und GeneralAdjutanten v. Freystedt die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Maj. dem König von Schweden verliehene Commandeur-Großkreuz des SchwerdtOrdens, so wie das ihm von Sr. Maj. dem König von Dänemark verliehene Großkreuz des DanebrogOrdens annehmen und tragen zu dürfen.

Den 12ten August dem früher als Husar im vormaligen HusarenRegiment v. Geusau gestandenen Dominik Wicker von Werhausen, die silberne Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Freifrau von Woellwarth zur Oberhofmeisterin, und Freifräulein Emma von Falkenstein zur Hofdame bei Allerhöchstdero Frau Gemahlin Königliche Hoheit zu ernennen,

der Bitte des Staatsraths Freiherrn von Sensburg um Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Alters gnädigst zu entsprechen,

den Geheimen Referendär Franz Freiherrn Rüdt von Collenberg zum Geheimen Rathe zweiter Klasse,

den Staatsrath Winter auf seine unterthänigste Bitte seiner Stelle als Director der Evangelischen Kirchen Section zu entheben, dagegen aber die Stelle eines Directors gedachter Kirchen-Section dem Geheimen Rath Freiherrn von Rüdt, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstleistungen bei dem Ministerium des Innern zu übertragen,

den Obervogt Deimling zu Pforzheim, zum Geheimen Rath dritter Rang-Classe, und

den bisherigen Oberpostmeister von Reinöhl zum Generalpost-Cassier zu ernennen,

den bei dem Hofgericht zu Rastadt seither verwendeten Ober Amtmann Rüttinger, den Charakter als Hofgerichtsrath zu ertheilen,

den Privatdocenten Dr. Werber zu Freiburg zum Professor extraordinarius bei der medicinischen Facultät an der dortigen Universität, und

die Secretariats-Praktikanten Franz Joseph Pfister, und Friedrich Sievert zu Rastatt, zu Secretären bei dem Hofgericht daselbst zu ernennen,

den bei der Rentei-Administration Ihrer Hoheit der verstorbenen Frau Markgräfin Christiane Louise von Baden angestellten Secretär Ernst Vierordt, in gleicher Eigenschaft bei der StaatsAnstaltenCommission gnädigst anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bei der Zettelverwaltung der Hofdomainenkammer bisher verwendeten Scribenten Wehrer zum zweiten Zettelverwalter bei derselben,

den Scribenten Georg Reis, zum Revisionsgehülfen bei dem Hofzahlamt,

den Scribenten Friedrich Hartweg, zum Revisionsgehülfen bei der Hof-Rechnungs-Controll-Cammer,

den Oberhofmarschallamts Actuar Ernst Mattie zum Revisionsgehülfen bei der Hoföconomie-Verwaltung und den TheilungsCommissaire Carl Hagendorn, zum Actuar bei dem Oberhofmarschallamte zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer Gerstner am Lyzeum zu Carlsruhe den Charakter und Rang als Professor des Lyzeums zu ertheilen,

den Revidenten Friderici zum Revisions-Gehülfen der Oberrevision des Ministeriums des des Innern zu befördern, und

den Amtsassessor von Bömble in Achern, in gleicher Eigenschaft zum Amte Gengenbach zu versetzen, und dem Rechtspraktikanten Anton Rombride von Waldshut, zum Assessor bei dem Amte Achern zu ernennen.

Die Fürstlich Salm Reifferscheid-Krautheimsche Präsentation des Pfarrers Hönninger zu Schluchtern, auf die erledigte katholische Pfarrei zu Unterwittighausen, Amtes Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfrerei Schluchtern (Amtes Eppingen) mit einem beiläufigen Ertrage von 380 fl. in Geld und Naturalien, nebst einer Zulage von 150 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneibeneficium in Stockach mit einem beiläufigen Ertrage von 420 fl. in Geld und Naturalien nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe, womit zugleich die Verpflichtung zur Unterrichts-Ertheilung an der dortigen Realschule verbunden ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art 4. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Ellmendingen dem Pfarrer Johann Georg Philipp Doll zu Niefern, und die durch dessen Beförderung erledigte Pfarrei Niefern dem Pfarrer Kaspar Schlatter von Mühlhausen zu übertragen. Hierdurch ist die evangelische Pfarrei Mühlhausen (Decanat Pforzheim) mit einem CompetenzAnschlag von 735 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Stanislaus Rüßlin auf die Pfarrei Bermatingen, Amts Salem im Seekreise, ist die daselbst gestiftete Kaplanei- und Frühmeßpfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei dem Patron, der Großherzoglichen ehemalig Markgräflich Badischen Standesherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrer Knaus in Gewährung seiner unterthänigsten Bitte auf seiner bisherigen Pfründe in Bubenbach zu belassen, dagegen die Pfarre Rheinheim dem Pfarrer Link zu Berghaupten huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die

Pfarre des letztgedachten Ortes, im Amte Gengenbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 2ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Geser ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. verbundene Pfarre Illmensee, BezirksAmts Pfullendorf, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Meckesheim, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen Albert Ludwig Danquard und die hierdurch erledigt gewordene Pfarrei Neunkirchen dem bisherigen Pfarrer zu Eberstadt Johann Martin Streitberger huldreichst zu übertragen. Hierdurch ist die Pfarrei Eberstadt, Decanats Adelsheim, mit einer Competenz von 621 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen bei der Grundherrschaft den Freiherrn Rüdt von Collenberg Eberstadt zu melden.

Durch das am 1ten Juni dieses Jahrs erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Schätzgen ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen mit einem beiläufigen Ertrag van 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die für die Besorgung des Dekanats befähigten Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die den östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrei Hartheim, BezirksAmts Stetten a. k. M., mit einem beiläufigen Ertrage von 450 fl. wird abermals mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber um dieselbe sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche General Vikariat bei dem Freiherrn von Ulm, welchem als Lehens-Innhaber der Herrschaft Werrenwag das Recht zum Vorschlag dreier Individuen zusteht, zu melden haben.

Durch das Ableben des Beneficiaten Reinhard in Krautheim ist das dortige Frühmeß-Beneficium mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. nebst freier Wohnung und mit der Verbindlichkeit, wöchentlich einige Messen zu lesen, und den Einwohnern zu Krautheim im Thale seelsorgliche Dienste zu leisten, erledigt worden. Die Bewerber haben sich bei dem Main- und Tauberkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Gersbach, Dekanats Schopfheim, dem bisherigen Vicarius zu Lichtenau Jacob Steidinger huldreichst zu übertragen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarre Linz, Amts Pfullendorf, an den Pfarrer Fidel Birkle, ist die katholische Pfarre Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beiznuungen erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich durch das Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers Philipp Jacob Wilkens zu Großeicholzheim auf die erste evangelische Pfarrei Mosbach hat

die Staatsgenehmigung erhalten; hierdurch ist die evangel. Pfarrei Großeichholzheim mit einem Competenz-Anschlag von 898 fl. 15 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. größtentheils in Güter- und Zehent-Ertrag verbundene Pfarrei Wettelbrunn, Amts Staufen, wurde durch das den 28ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Justin Herrmann erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das erfolgte Ableben des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Reininger ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Furtwangen im Kinzigkreis Amts Triberg mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, Güternutzung und Kleinzehnt, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen GeneralVikariat als dem Directorium des Kinzigkreises zu melden.

Durch das am 4ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fineisen ist die Pfarre Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 fl erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesonbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Burg auf die Pfarre Welschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarre Binsendorf, Amts Engen mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden haben.

Durch das am 19ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rotzinger ist die Pfarre Scherzingen, Landamts Freiburg, mit einem in Geld und Naturalfixum bestehenden Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese, den Oesterreichischen Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Man sieht sich veranlaßt, die durch das Ableben des Kaplans Steiger erledigte, von nun an zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte und beiläufig 500 fl. ertragende Frühmeßpfründe in Radolphzell wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch die Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Flad in Säckingen zum Domkapitularen in Freiburg ist die katholische den östreichischen Concurs-Gesetzen unterliegende und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrei Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 900 bis 1000 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Grundherrlich von Röder'sche Präsentation des Pfarrers Franz Bernhard Joseph Herrmann zu Sulz auf die Pfarrei Hofweier, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch wird die katholische Pfarrei Sulz im Kinzig-Kreise und Amte Lahr mit einem

beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehenten erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3 bei dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Durch das am 23ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schweiß, ist die Pfarrei Riedöschingen, Bezirksamt Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron, zu melden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende in der Frühjahrs-Prüfung 1830. examinirte Theologen unter die evangelisch protestantischen Pfarr Candidaten aufgenommen worden:

Emil Wilhelm Theodor Zandt von Carlsruhe,
Karl Robert Roller von Pforzheim,
Ernst Ludwig Mündel von Diersburg,
Karl Friedrich Kaiser von Heidelberg,
Franz Ludwig Wettach von Karlsruhe,
Ludwig Wilhelm Muth von Hohhausen bei Neckarelz,
Johann Georg Heiß von Sinsheim.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Schinen dem Pfarrer Schafheitlein zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarre Bergheim, Bezirks Amts Meersburg, mit dem Einkommen einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen PfarrCandidaten Friedrich Haas von Freistett die erledigte evangelisch protestantische Pfarrei Hertingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarradjuncten Friedrich Schäfer zu Efringen den Charakter als Pfarrer huldreichst zu ertheilen.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 4ten October 1830.

Verordnung.

(Die Competenz der Behörden hinsichtlich der Auswanderungs-Gesuche der Conscriptionspflichtigen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchstes StaatsMinisterialRescript vom 22sten Juli d. J. Nro. 1113. folgende Bestimmungen gnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die Kreisdirectorien haben zu entscheiden über Auswanderungs-Gesuche solcher Conscriptionspflichtigen, welche

a) in der ordentlichen Conscription ihres Jahrganges nicht zum Diensteintritt die Reihe getroffen hat, oder noch in die Klassen der außerordentlichen Conscription gehören;

b) welche zwar nach dem Loos in der ordentlichen Conscription zum Activdienst berufen und übergeben, aber nach Eintritt der folgenden Aushebung als Ueberschuß zurückgegeben wurden und noch in die Klasse der außerordentlichen Conscription gehören;

c) welche zwar in dem Alter der ordentlichen Conscription stehen oder im nächsten Jahr in solches treten, aber für Stellung eines Mannes eine Caution von 500 fl. leisten; endlich

d) welche das Alter von 19 Jahren noch nicht erreicht haben, und mit ihren Eltern oder wenigstens einem noch lebenden Elterntheil auswandern wollen.

2) Vorbehalten zur Entscheidung des diesseitigen Ministeriums sind die Gesuche um Auswanderung von

a) solchen Conscriptionspflichtigen, welche das 19te Jahr bereits erreicht haben oder in die laufende Ziehung gehören, aber keine Caution für Einstellung eines Mannes leisten können; von

b) solchen, welche zwar das 19te Jahr noch nicht erreicht haben, aber nicht mit Eltern, sondern mit Dritten oder für sich auswandern wollen.

3) Bei Gesuchen von wirklich Dienenden wird, wie bisher, das Großherzogl. Kriegs-Ministerium zuerst über die Entlassung vom Militärdienste, sodann das Kreisdirektorium über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande erkennen.

Hiernach ist sich von den Kreisdirektorien und untergeordneten Behörden zu achten.

Carlsruhe, den 6ten August 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

Bekanntmachungen.

(Die ärztlichen Prüfungen betreffend.)

Da häufig von Kandidaten der Medizin Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei der Sanitäts-Commission einkommen, ohne daß denselben weder das nach dem Studien-Gesetze vorgeschriebene Zeugniß über bestandene Gymnasial-Prüfung und daraufhin erhaltene Erlaubniß zum Uebertritt auf die hohe Schule, noch die erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugnisse beiliegen, dadurch aber bei der gedachten Stelle eine unnöthige Geschäfts-vermehrung veranlaßt wird, so wird hiermit zur Nachricht für die Kandidaten der Medizin bekannt gemacht, daß in Zukunft nur auf diejenigen Gesuche Rücksicht genommen werde, welchen die vorgeschriebenen Zeugnisse beiliegen, und daß alle jene, bei welchen das eine oder das andere Zeugniß fehlt, lediglich zu den Acten gelegt werden müssen.

Hiebei bringt man die unterm 5ten August 1828. in dem Regierungsblatt Nro. XVI. erschienene Bekanntmachung wegen Beobachtung der zum Anmelden zur Prüfung bestimmten Zeit wiederholt in Erinnerung.

Carlsruhe, den 7ten September 1830.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers:
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Das Protektorat über die Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde zu Heidelberg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Protectorat über die zu Heidelberg bestehende Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde auf unterthänigstes Ansuchen dieses Vereins sehr gerne übernommen; was unter Hinweisung auf die Bekanntmachung, welche hinsichtlich dieser Gesellschaft im Reggsblatt Nro. XIX. Seite 38. erschienen ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12ten Juli 1830.

Ministerium des Innern.
Freih. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Das Rectorat bei der Universität Freiburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigstes Bitten der Universität Freiburg Sich gnädigst bewogen gefunden, das Rectorat bei dieser Hochschule zu übernehmen, und dieselbe Ihres besondern höchsten Schutzes zu versichern.

Carlsruhe, den 12ten Juli 1830.

Ministerium des Innern.
Freih. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Privilegiums - Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. von Braun zu Weisweil ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare seines im Druck erscheinenden „encyklopädischen Handbuchs der Thierarzneikunde" zu bewilligen, und dasselbe bis auf zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers auszudehnen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werkes nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, der diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden zur Staatskasse belegt, sondern es

soll auch Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet Carlsruhe, den 6ten August 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die GemeindsVerhältnisse der Orte Hütten, Rüttehof, Niedergebisbach, Atdorf, Hornberg und Obergebisbach betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen StaatsMinisterium vom 3ten Juni d. J. Nr. 785. gnädigst genehmigt, daß der im Amte Säckingen gelegene Rüttehof mit der Gemeinde Hütten vereinigt bleibe, Niedergebisbach als eine selbstständige Gemeinde für sich allein fortbestehe, und aus den Ortschaften Atdorf, Hornberg und Obergebisbach eine eigene Gemeinde unter dem Namen: „Hornberg" gebildet werde.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Straferkenntniß.

Durch oberhofgerichtliches Urtheil vom 17ten v. M. ist Amtmann und Amtsrevisor Weber zu Heidelberg der Concussion und sonstiger Dienstvergehen für schuldig erkannt, daher zur Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zum Staatsdienst, zu einer Arbeitshausstrafe von zehen Jahren, zum Ersatz aller sich widerrechtlich zugeeigneten Gelder und Gebühren, auch in sämmtliche Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Carlsruhe, den 25sten Juni 1830.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. v. Marschall.

(Die bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den vier Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Die Uebersicht unter Litt. A. B. und C. liefern über den Stand der bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den Großherzoglichen Hofgerichten zu Mannheim, Rastatt, Freiburg und Meersburg im Jahr 1829. verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen die nöthige Nachweisung. Hiernach sind:

1) Ueberhaupt verhandelt worden:

	in bürgerlichen	in peinl. Sachen
bei dem Großherzogl. Oberhofgericht in Mannheim	544.	109.
" " " " Hofgericht Meersburg	441.	251.
" " " " " " Freiburg	1016.	469.
" " " " " " Rastatt	1469.	833.
" " " " " " Mannheim	1106.	353.
Zusammen :	4576.	2015.

2) Davon waren neu anhängig geworden:

	in bürgerlichen	in peinl. Sachen
bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	352.	67.
" " " " Hofgericht Meersburg	259.	251.
" " " " " " Freiburg	717.	451.
" " " " " " Rastatt	705.	713.
" " " " " " Mannheim	732.	291.
Zusammen :	2765.	1773.

3) Erledigt wurden:

	in bürgerlichen	in peinl. Sachen
bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	264.	89.
" " " " Hofgericht Meersburg	301.	250.
" " " " " " Freiburg	709.	437.
" " " " " " Rastatt	990.	723.
" " " " " " Mannheim	903.	297.
Zusammen :	3167.	1796.

4) Ins Jahr 1830. sind also neuerledigt übergegangen:

		in bürgerlichen	in peinl. Sachen
bei dem Großherzogl. Oberhofgericht		280	20.
" " " " Hofgericht	Meersburg	140.	1.
" " " " " "	Freiburg	307.	32.
" " " " " "	Rastatt	479.	110.
" " " " " "	Mannheim	203.	56.
	Zusammen	1409.	219.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30sten Juli 1830.

Justizministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. v. Marschall.

(Den Alt-Badischen evangelischen Schullehrer Wittwenfiskus betreffend.)

Uebersicht des Großherzoglichen Alt-Badischen evangelischen Schullehrer Wittwen-Fiskus vom Jahr 1828.

		fl.	kr.
Summe aller Einnahmen		9482 fl.	54 kr.
Summe aller Ausgaben		7877 "	7 "
	Remanet — :	1605 fl.	47 kr.
Stand des Vermögens.			
Alte Capitalien		31,727 fl.	50 kr.
Neu angelegte Capitalien		3208 "	23 "
Ausstände		2192 "	18 "
Cassen-Vorrath		1605 "	47 "
	Summa — :	38,734 fl.	18 kr.
Voriges Jahr betrug der Fond		36,910 fl.	56 kr.
Hat sich also vermehrt um		1823 fl.	22 kr.

An 74 Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von 1825 fl. 2½ kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe, den 1ten Juli 1830.

Ministerium des Innern.

Freih. v. Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Uebersicht der Studierenden auf den LandesUniversitäten zu Heidelberg und Freiburg.)

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Inländer	Ausländer.	Zusammen.
1) An Theologen — — —	36.	35.	71.
2) „ Juristen — — —	63.	379.	442.
3) „ Medizinern, Chirurgen und Pharmazeuten — —	79.	150.	229.
4) „ Cameralisten — — —	36.	20.	56.
5) „ Philologen und Philosophen —	10.	12.	22.
— :	224.	596.	820.

B. Auf der Universität Freiburg.

		Inländer.		Ausländer.	Zusammen.
1) An Theologen — — —		172.		22.	194.
2) „ Juristen — — —		82.		16.	98.
3) „ Mediziner, und zwar					
a) eigentliche Mediziner	97.	123.	35	47.	170.
b) höhere Chirurgen	7.		5		
c) niedere Chirurgen	16.		6		
d) Pharmazeuten	3.		1		
4) „ Philosophen — —		108.		23.	131.
— :		485.		108.	593.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5ten September 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial - Director
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Den Zustand der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum vom 1ten Januar 1829 bis 1830 betreffend.)

Die von der Staatsanstalten-Commission vorgelegten Uebersichten über den Zustand der öffentlichen Brandversicherungsanstalt vom 1ten Januar 1829 bis 1830. werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16ten Juli 1830.

Ministerium des Innern
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Prüfung der CameralCandidaten betreffend.)

Diejenigen CameralCandidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch der im §. 5. der höchsten Verordnung vom 13ten Mai 1823. ReggsBlatt Nr. XIII. enthaltenen Auflage, sich der Prüfung in den CameralWissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Montag den 18ten Oktober d. J. dahier einzufinden.

Carlsruhe, den 18ten September 1830.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker

(Ordens- und Medaillen-Verleihungen)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Orden gnädigst verliehen:

Das Großkreuz des Ordens der Treue:

unterm 21sten Mai dem Freiherrn Otto Magnus von Munk in Carlsruhe, Oberhofmeister weiland J. M. der Königin Friederike von Schweden.

Das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

unterm 7ten Mai dem wirklichen Geheimenrath und Oberhofrichter Freiherrn von Hohnhorst;

" " " dem Geheimenrath und Oberhofmeister J. K. H. der verwittweten Frau Großherzogin Stephanie, Freiherrn von Roggenbach.

Das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub:

unterm 10ten Mai: dem Geheimenrath und Professor Thibaut in Heidelberg;

unterm 14ten Juni dem Pfarr-Rector Herr in Kuppenheim.

Das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens:

unterm 16ten Juni dem Geheimenrath Betz in Baden;

unterm 21sten " dem Minister-Residenten in der Schweiz, Geheimen Legationsrath von Dusch;

unterm 1ten Juli dem Geheimenrath Nebenius in Karlsruhe;

Das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

unterm 8ten Mai dem Kammerherrn Freiherrn von Schreckenstein in Mannheim;

" " " dem Hofkammerrath Friedrich in Mannheim;

" " " dem Oberbürgermeister Möhl daselbst;

unterm 9ten Mai dem Obervogt Lindemann in Neckargemünd;

unterm 10ten Mai dem Stadtdirector Freiherrn von Fischer in Heidelberg;

unterm 20sten Mai dem Hofrath Rink in Carlsruhe;

" " " dem Medicinalrath Bils allda.

Ferner geruhten Seine Königliche Hoheit folgende Verdienst-Medaillen gnädigst zu verleihen:

unterm 8ten Mai dem Vorstand des Bürgerausschusses in Mannheim, Gerlach, und dem Bürger-Aeltesten Rückert daselbst die mittlere goldene Medaille, und

unterm 10ten Mai dem Ober-Bürgermeister Lombardino in Heidelberg die große goldene Medaille.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem unterthänigsten Gesuch des Geheimen Raths Ludwig um Pensionirung gnädigst zu willfahren geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Umrath zu Bruchsal, seiner Kränklichkeit wegen auf ein Jahr in Quiescentenstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Amts-Assessor Benitz zu Gengenbach zum Amtmann zu ernennen;

Auch haben Höchstdieselben den Domainenverwalter Staaden zu Neckargemünd wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit, und den Präceptor Gerbel an dem Pädagogium zu Pforzheim wegen seines hohen Alters in Ruhestand versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrath Rettig unter Ernennung zum Kreisdirector das Direktorium des Seekreises zu übertragen,

und an dessen Stelle den Oberamtmann Peter zu Mosbach zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu befördern.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Geheimen Legationsrath Groos zum Geheimen Rath zweiter Classe zu ernennen;

dem Beamten des StabsAmts Jestetten, Amtmann von Weinzierl, den Charakter als Ober-Amtmann, und

dem Hofprediger Martini dahier den Charakter und Rang als Oberhofprediger huldreichst zu ertheilen,

den Freiherrn Ignatz von Rotberg in Friesenheim zum Kammerjunker zu ernennen,

dem Professor Schneller in Freiburg den Charakter als Hofrath und dem Professor Schreiber daselbst den Charakter als Geistlichen Rath zu ertheilen,

den Privatdocenten Dr. Werber zu Freiburg zum Professor extraordinarius bei der medicinischen Facultät an der dortigen Universität zu ernennen,

den Archivrath von Klock an die Stelle des jüngsthin verstorbenen Archivraths Leichtlen zu Freiburg provisorisch zu dem dortigen ProvinzialArchiv,

den Kanzleirath Mangold zu dem GeneralLandesArchiv,

und den Assessor Leo zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Amt Neckargemünd, dagegen den Assessor Lederle zu dem Oberamt Heidelberg zu versetzen,

den bis dahin bei dem Ministerium des Innern, Katholischer KirchenSectien, beschäftigten Registratur-Gehülfen Jakob Neydeck zum Ministerial-Registrator bei dieser Stelle zu ernennen,

den KreisRegistrator Wetzel zu Durlach in gleicher Eigenschaft nach Offenburg zu versetzen, und

den bisherigen KreisRegistrator Buisson zu Offenburg zum Kreiszettelverwalter daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Obergerichtsadvokaten Dr. Zöller zu Mannheim zum Fiscalprocurator bei den dortigen Obergerichten zu ernennen.

Dem Hofgerichts-Advocaten Brunner zu Mannheim wurde unter dem 31sten August d. J. auch die Advokatur und Procuratur bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht gestattet.

Nach eingeholter höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 3ten d. M. wurden die RechtsPractikanten Friedrich Sander und Karl Haas zu Karlsruhe durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 11ten Juni d. J. zu

Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgericht des Mittelrheins, mit der Erlaubniß ihren Wohnsitz dahier beizubehalten,

ferner durch Beschluß derselben Stelle vom 13ten Juli d. J. der RechtsPracticant Karl Theodor Müller zu Mannheim zum ObergerichtsAdvokaten und Procurator daselbst, dann

durch Beschluß vom 6ten August d. J. die RechtsPractikanten Maximilian Ruth aus Freiburg und Joseph Richter aus Kappel zu Advocaten und Procuratoren bei dem Großherzoglichen Hofgericht zu Rastadt, endlich

der RechtsPractikant August Maier von Müllheim zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physikat Schwezingen dem Physikus Dr. Wilhelmi zu Mosbach huldreichst zu verleihen, und dessen bisher besorgte PhysikatsGeschäfte zu Mosbach dem praktischen Arzte Dr. Weber zu Achern,

das erledigte Physikat Breisach aber dem dortigen AssistenzArzt Grieshaber zu übertragen.

Höchstdieselben haben die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des practischen Arztes Dr. Würth von Blumenfeld auf das erledigte LandChirurgat Engen gnädigst genehmigt,

das erledigte StaabsChirurgat Grafenhausen dem StaabsChirurgen Hügle zu Stühlingen übertragen,

und den Dr. Ignaz Schwörer zum geburtshülflichen und chirurgischen LehramtsAssistenten an der Universität Freiburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 12ten August l. J. den Unterchirurgen Merlinger vom GardeCavalerieRegiment zum Oberchirurgen 2ter Classe bei diesem Regiment, so wie den praktischen Arzt Dr. Philipp Fink in Freiburg zum Oberchirurgen 2ter Classe bei der LeibgrenadierGarde gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben unter dem 19ten Mai d. J. gnädigst geruht, den AmtsRevisor Kissel in Wiesloch in Pensionsstand zu versetzen, sodann unter dem 17ten Juni d. J. das dadurch erledigte Amtsrevisorat Wiesloch dem AmtsRevisor Epplin in Tryberg huldreichst übertragen, und an dessen Stelle den TheilungsCommissair Kramer zu Ettlingen zum Amtsrevisor in Tryberg ernannt,

ferner den Stiftungs-Verwalter Bauer in Bruchsal zum Oberverwalter, und den bisherigen Stiftungs-Verwalter Becker in Ettlingen zum Verwalter bei den milden Stiftungen zu Bruchsal,

den bisher bei der Kreisstiftungs-Revision in Durlach als Revidenten beschäftigten Franz Xaver Hauser zum Revisionsgehülfen bei dieser Stelle,

und den Revisions-Actuar Reich zum zweiten Revisions-Gehülfen bei der Steuer-Rechnungs-Revision huldreichst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den seitherigen Postverwalter von Mader zu Ueberlingen als Posterpeditor nach Durlach zu versetzen, sodann den Postpracticanten

Carl Harrer von Radolphzell zum Offizialen bei der Postwagens-Expedition dahier, und den Postpracticanten Clemens Martin zum Offizialen bei der Postwagens-Expedition zu Mannheim,

den Archiv-Diurnisten Wilhelm Adam dahier zum Archiv-Kanzlisten,

und den bei der Staats-Anstalten-Commission verwendeten Diurnisten Sauerbrunn zum Kreis-Registraturgehülfen zu Durlach zu ernennen.

Höchstdieselben haben, vermöge höchsten Geheimen-Cabinets-Rescripts vom 9ten August 1830. Nro. 2661. gnädigst geruht, das durch die früher ausgesprochene Pensionirung des Förster Niebergall erledigte Revier Neunkirchen, resp. Schwarzach, dem bisherigen Leibjäger bei Seiner des Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit, Goswin Wahl von Odenheim,

und dem Jägerburschen Xaver Zircher von Hartheim das erledigte Revier Herrenwies, beiden vom 1ten August d. J. an gnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 19ten Juni d. J. wurde dem Rechts-Practicanten August Schaffroth aus Baden,

und durch Beschluß vom 13ten August d. J. dem Rechtspractikanten Hubert Dilger von Donauöschingen das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Ersterer hat seinen Wohnsitz zu Offenburg, letzterer zu Donauöschingen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern hat der Rechts-Practicant Kohl von Donauöschingen, und Joseph Richter zu Kappel am Rhein das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Der bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium im Monat Juni d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich sechs und zwanzig Rechts-Cantidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 10ten September d. J. nachbenannte unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen:

Wilhelm von Bodmann aus Bodmann,
Joseph Schäfer aus Buchen,
August Bolley aus Hall in Schwaben,
Eduard Baumüller aus Emmendingen,
Mainrad Bauer aus Freiburg,
Joseph von Rotteck aus Freiburg,
Heinrich Rautter aus Donauöschingen,
Herrmann Rummel aus Heidelberg,
Maximilian Schilling aus Breisach,
Ferdinand Welte aus Altdorf,
Leopold Walther aus Rastadt,
Carl Wittum aus Villingen,
Wilhelm Bulster aus Buchen,
Carl von Gemmingen-Hornberg aus Treschklingen,
August Buisson aus Freiburg,
Carl Lugo aus Freiburg,
Herrmann Ruth aus Freiburg,
Franz Ensle aus Rastadt,
Karl Rheinländer aus Karlsruhe,
Ludwig Stephani aus Wertheim,
Adolph Fingado aus Lahr.

Ferner wurde auf erstandene ausserordentliche Prüfung der Dr. juris Franz Joseph Buß aus Zell am Harmersbach an demselben Tag ebenfalls unter die Rechts-Practicanten aufgenommen.

Die Bau-Eleven Eisenlohr von Freiburg und Küentzle von Karlsruhe sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Baupracticanten als vorzüglich befähigt aufgenommen worden.

Durch den Tod des Amtsrevisors Hag zu Ladenburg ist das dortige Amtsrevisorat erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21ten November 1825. Regierungsblatt Nro 29. und vom 26sten August 1826. Regierungsblatt Nro 22. bei den betreffenden Großherzoglichen Kreisdirektorien gebührend anzumelden.

Durch die Versetzung des Staabs - Chirurgen Hügle von Stühlingen nach Grafenhausen, ist das Staabschirurgat Stühlingen, verbunden mit der tarifmäßgen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaudschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die durch den Tod des Hofprediger Gockel zu Mannheim erledigte Stelle eines ersten Stadtpfarrers an der Trinitatiskirche daselbst dem dortigen bisherigen zweiten Stadtpfarrer Carl Philipp Pfeiffer gnädigst zu übertragen; hiedurch ist die zweite Pfarrstelle an gedachter Trinitatskirche mit einer Competenz von 885 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Ettlingen dem Dekan und Stadtpfarrer Götz von Ettenheim, und das evangelische Decanat Mosbach dem ersten Pfarrer Wilkens allda huldreichst zu übertragen.

Durch Beförderung des Kaplans Pfisterer auf die Pfarrei Neckarburken ist das Dekant (vormals Kaplaney) Unterschüpf, Decanats Boxberg mit einem competenzmäßigen Einkommen von 340 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch den den 4ten September d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dürr in Grötzingen ist diese Pfarrei (Dekanats Durlach) mit einem Competenzanschlag von 680 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrei Ittersbach dem Pfarrcandidaten Carl Heinrich Greiner von Allmensweier zu übertragen.

Die von der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrvicar Ludwig Hacker von Eichtersheim auf die Pfarrei Haßmersheim, und die von den Fürstlich Löwenstein Rosenbergischen und Fürstlich Löwenstein Freudenbergischen Standesherrschaften dem bisherigen Kaplan zu Königheim Wilhelm Mai ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Winzenhofen — Amts Krautheim im Main- und Tauberkreise — haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Badenweiler dem Decan Philipp Wilhelm Ludwig, bisherigen Pfarrer zu Wolfenweiler, und die hiedurch erledigte letzte Pfarrei dem bisherigen Pfarrer zu Hausen, Carl Ludwig Sonntag zu übertragen, hiedurch ist das Diaconat und die Lehrstelle der lateinischen

Schule zu Schopfheim, mit der verbundenen Pfarrei Hausen, mit einem Competenzanschlag von 599 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Die von dem Grundherrn Julius Freiherr von Gemmingen zu Steinegg erfolgte Präsentation des bisherigen Vicars Johann Ludwig Hager auf die evangelische Pfarrei Mühlhausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben geruht, die Stadtpfarrei St. Paul zu Bruchsal dem bisherigen Stadtpfarreiverweser in Karlsruhe Joseph Ungert gnädigst zu übertragen.

Höchstdieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, die mit dem landesherrlichen Land-Dekanat verbundene Stadtpfarre St. Peter zu Bruchsal dem Pfarrer Welzer zu Ersingen Amts Pforzheim zu übertragen. Hiedurch wird an letztgenanntem Orte die mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. verbundene Pfarre erledigt, auf welcher die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters, und dermalen eine Kriegsschuld von 22 fl. ruht, welche der künftige Pfarrer in 2 JahrsTerminen abzutragen hat. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift durch das Murg- und PfinzKreisDirectorium zu melden.

Die von der Großherzoglichen Universität in Freiburg erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Herr auf die Stadtpfarrei Burgheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Standesherrliche Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Anton Rutschmann auf die Pfarrei in Pfohren hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch kommt die St. Nikolaus Pfarrei zu Engen mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. in Erledigung, um welche sich die Competenten an die Fürstlich Fürstenbergische Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu wenden haben.

Die Gräflich von Wiserische Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Christoph Binz zu Unterwittighausen, zur erledigten katholischen Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbischofsheim im Neckarkreise, und die — durch die Freiherrlich von Stotzingen'sche Vormundschaft ausgestellte Präsentation des Vicars Zeller in Görwihl auf die St. Ulrichspfründe in Steißlingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 6ten August d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Sohm, wurde die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Waldshut erledigt. Sie hat ein beiläufiges Einkommen von 1300 bis 1400 fl., aus welchem ein Hülfspriester zu unterhalten und zu besolden ist. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 4 durch das erzbischöfliche GeneralVikariat zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Weißenbach (Amts Gernsbach, im Murg- und Pfinzkreis) dem Kaplan Joseph Steinmann zu Stetten a. k. M. (im Seekreis) zu übertragen. Die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene, zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneiBenefizium zu Stetten a. k. M. mit einem jährlichen Einkommen von etwa 375 fl. haben sich bei der Großherzoglichen ehemaligen Markgräflich Badischen Domainen-Kanzlei nach Vorschrift zu melden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Neckarhausen, (Amts Ladenburg, im Neckarkreise) dem Decan und Pfarrer Bachmann in Oberhausen, (Amts Philippsburg, ebenfalls im Neckarkreise) zu übertragen. Dadurch ist die letztgenannte Pfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat Philippsburg provisorisch verbunden ist, mit einem jährlichen Ertrage von etwa 1500 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Kaplan zu halten, und eine Abgabe von 100 fl. auf unbestimmte Zeit zu entrichten, in Erledigung gekommen. Nebstdem muß sich der künftige Pfarrer die Auflage eines Provisoriums zur Tilgung der auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschulden von 1029 fl. 21 kr. gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckar-Kreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Weingarten dem Pfarrer Bierneisel zu übertragen. Hierdurch kommt die Pfarre Moosbronn, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Zehent- und Gütertrag in Erledigung. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift durch das Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Todes-Fälle.

Am 10ten Februar l. J. ist der pensionirte JustizAmtmann, Hofrath Füger, in Gondelsheim
den 19ten — — der pensionirte ehemalige Amtsrevisor Heel in Bruchsal,
am 26sten — — der Ober-Postamts-Official Adam Hortmann dahier,
am 9ten März d. J. der Postexpeditor Orth zu Durlach, und
— — — — der AmtsPhysikus Dr. Griefelich in Schwetzingen,
am 12ten — — der pensionirte Kammerrath Walther dahier
am 18ten — — der Schulrath Neumaier, Hauptlehrer am Blinden Institut zu Pforzheim,
den 2ten April d. J. in Freiburg der ArchivRath Dr. Leichtlen,
den 5ten — — in Mannheim der Communrevisor Mai,
am 10ten — — der MinisterialRevisor Molter, in Karlsruhe, und
— — — — in Freiburg der pensionirte ehemalige Kreisrath Gräfle,
den 21ten — — der pensionirte Hofgerichtsrath Söllner, in Heidelberg
den 29ten — — in Freiburg der pensionirte Kreisrath Schnetzler,
am 7ten Mai d. J. der pensionirte DomainenVerwalter Hund in Bruchsal,
den 11ten — — der pensionirte ehemalige Landvogtei Ortenauische Kanzlist Schindler, in Offenburg,
den 18ten — — der pensionirte ehemalige Abt von St. Märgen, Joseph Kurtz in Freiburg,
am 21ten — — der Geheime-Secretair Becker dahier,
am 24ten — — zu Karlsruhe der Advocat und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheins, Friedrich Sommerschu,
am 25ten — — der pensionirte ehemalige Amtmann, resp. Obereinnehmer Weitzel sen. in Bruchsal,

am 26ten Mai d. J. der Amtsrevisor Haag, in Ladenburg,
den 1ten Juni d. J. der OberRechnungsrath Schmidt dahier,
am 12ten — — der OberPostmeister Tribant zu Kehl,
den 17ten — — der Zettelverwalter Bischoff zu Offenburg,
den 24ten — — der pensionirte Canonicus und Geistliche Rath Labhard in Constanz,
Am 4ten Juli d. J. der Vicedirector Hoffmann bei der Evangelischen Kirchen Section,
den 15ten — — der pensionirte ehemalige Registrator Stoll in Thiengen,
am 25ten — — der pensionirte MinisterialRegistrator Dill dahier,
— — — — der pensionirte ehemalige Obereinnehmer Gracht in Offenburg
am 10ten August d. J. der pensionirte KreisSecretair Ullmicher in Mannheim,
am 14ten — — der ehemalige pensionirte LandschaftsCassier Zwick in Pfullendorf, und
den 17ten — — der pensionirte OberRechnungsRath Metz in Freiburg mit Tod abgegangen.

Hiezu als Beilagen:

1) Uebersicht der im Jahr 1829. bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil-, Criminal- und Defraudations-Processe.

2) Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 1829 bis 1830.

Beilage

zum

Staats- und Regierungsblatt Nro. XI. vom Jahr 1830.

Uebersicht der im Jahr 1829 bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelte Civil-, Criminal- und Defraudations-Prozesse, wie auch der Referate.

Civil-Prozesse.

I. Summe dieser Prozesse.

Vom Jahr 1828 sind ins Jahr 1829 als noch unerledigt übergegangen — —	192
Im Laufe des letzten Jahrs sind weiter pendent worden — — — —	352
Also behandelt werden —	544
Zahl der hievon wiederum ausgegangenen Prozesse — — 264	
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1830 herüberkommen 280	

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt	überhaupt	geendigt	noch anhängig.
In I. Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme	1	1	—
In II. Instanz und zwar:			
in Appellatorio	63	26	37
» Revisorio	16	13	3
In III. Instanz und zwar:			
in Superappellatorio	308	120	188
» Revisorio	138	92	46
» Superrevisorio	6	4	2
Im Cassationsweg	7	5	2
in Restitutorio	5	3	2
	544	264	280

III. Gattungen von Haupt-Erkenntnissen.

I.	Auf Beschwerdeschriften:	
	Berufungsannahmen — — — — — — — —	98
	Gebotene Ladung für die mittlere Instanz — — — — —	6
	Berufungsverwerfungen — — — — — — — —	83
II.	Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile — — — — —	141
	Summe der Haupterkenntnisse —	328

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen:

Eheprozesse — — 10

Gantprozesse. — — 41)

IV. Instanz-Beendigungen.

mittelst Referate	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht) — — —	83
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — — — — — — —	6
	— Rechtsbescheide — — — — — — —	141
ohne Referate	— Desert-Erklärungen — — — — — —	8
	— Vergleiche — — — — — — —	10
	— Verzicht — — — — — — —	11
	— Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß —	5
	— :	264

V. Sönderung nach den Provinzen.

Wurden behandelt:	überhaupt	geendigt	noch anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in I. Instanz anhängig gewordenen Prozesse — —	1	1	—
Von der unterrheinischen Provinz und zwar:			
vom Hofgericht zu Mannheim — —	208	93	115
Von der mittelrheinischen Provinz und zwar:			
a) vom Hofgericht zu Rastadt — —	189	90	99
b) vom General-Auditorat Carlsruhe —	4	2	2
Von der Oberrheinischen Provinz und zwar:			
vom Hofgericht zu Freiburg — — —	103	61	42
Von der See-Provinz und zwar:			
vom Hofgericht zu Meersburg — — —	39	17	22
— :	544	264	280

VI. Alter der anhängigen Prozesse am Oberhofgericht.

Wurden anhängig:

Im Jahr 1825 — — — — — — — — 1
— — 1826 — — — — — — — — 2

— :. 3

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen:

I. in alleiniger oberhofgerichtlichtlicher Instanz (schwerere Fälle, die nach den Anträgen der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1828 zurück — — — — — — — — 3

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — — — — — — 17

— :. 20

Davon wurden abgeurtheilt — — 16
Gehen ins Jahr 1830 über — — 4

II. In der Recurs-Instanz waren aus dem Jahr 1828 zurück — — 4

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — — — — — — 48

— :. 52

Davon wurden abgeurtheilt — — 43
Gehen ins Jahr 1830 über — — 9

III. Aus speciellem verfassungsmäßigen Staatsauftrag (nach Beilage F. §. 31. Lit. E. des Organisations-Edicts vom 26. Nov. 1809) waren aus dem Jahr 1828 zurück — — — — — — — — —

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen ein — — — — — — 5

— :. 5

Davon wurden abgeurtheilt — — 3
Gehen daher ins Jahr 1830 über — 2

Ganze Summe von

I., II. und III. — 77

B. In Defraudations-Sachen gegen polizeiliche Straf-Erkenntnisse der Kreis-Directorien sind aus dem Jahr 1828 übergegangen — — — — — 3

Im Laufe des Jahrs 1829 kamen anher — — — — — — 29

— :. 32

Davon wurden abgeurtheilt — — 27
Gehen ins Jahr 1830 über — — 5

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civil-Sachen — — — — — — — 544
Strafsachen — — — — — — — 109

— :. 653

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Jan. 1829 waren vorräthige Referenda und zwar bloß:	
in Civil-Sachen — — — — — — — —	82
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu, an Sachen, die zum Referat gereift sind	507
— :	589
Davon wurden weggearbeitet — — — — — — —	407
Gehen also noch ins Jahr 1830 an vorräthig gebliebenen Referaten über —	182
Davon waren am letzten December bereits an Referaten ausgestellt —	13
Weiter vorräthig im I. Senat 105, II. Senat 56, dann Criminalsachen 5, Defraudations-Fälle 3 — — — — —	169

pro 1829.

Bei den Hofgerichten		
Freiburg.	Rastatt.	Mannheim.
299	764	374
717	705	732
1016	1469	1106
381	583	358
		286
40	93	20
163	181	155
21	35	18
70	91	27
32	5	39
2	2	
709	990	903
307	479	203
2	43	7
15	64	1
290	372	125
307	479	203
23	103	94
3	62	54
281	314	55
307	479	203
299	764	374
8	—	—
—	285	171

Verbrechen und der darauf erkannten Strafen.

21. Großer u. wiederholter Diebstahl.	22. Gefährlicher Diebstahl.	23. Wilderei.	24. Jaunerei u. Vagantenleben.	25. Qualifizirte Unzucht.	26. Ehebruch.	27. Verheimlichte Schwangerschaft und Geburt.	28. Kindsaussetzung und Kindsabtreibung.	29. Lebensgefährliche Drohung.	30. Unbilden.	31. Unterschlagung anvertr. Haabe	32. Dienstvergehen.	33. Summa.
99	11	8	8	8	—	5	6	2	1	—	—	251
114	—	10	8	16	—	—	—	—	—	—	—	469
245	13	20	28	17	3	4	5	2	35	13	6	833
103	28	9	9	2	2	4	1	—	10	6	6	353
561	52	47	53	43	5	13	12	4	46	19	12	1906

Auf sonstige Art erledigt.

14. Entwichen.	15. Klagfrei.	16. Straffrei.	17. Schuldfrei.	18. Aufgehoben.	19. Auf sich beruhend.	20. Remittirt.	21. Summa.	22. Es gehen also in das Jahr 1830 über:
—	—	45	24	1	1	42	250	1
—	101	14	2	10	5	9	437	32
—	163	21	5	6	32	98	723	110
—	108	6	34	—	—	—	297	56
—	372	86	65	17	38	149	1707	199

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar $18\frac{29}{30}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

			fl.	kr.
Receß — — — —			—	—
Beiträge zu 10 kr. per 100 fl. Anschlag nach Abzug der Einzugsgebühr à 1 kr. per Gulden:				
a) vom Seekreis aus 30029450 fl. Anschlag —	49378	35		
b) Dreisamkreis aus 35524850 fl. Anschlag	58248	28		
c) vom Kinzigkreis aus 26465800 fl. Anschlag	43375	10		
d) vom Murg- u. Pfinzkreis aus 31152050 fl. Anschl.	51165	31		
e) vom Neckarkreis aus 31169000 fl Anschlag	51083	34		
f) v. Main- u. Tauberkreis aus 9634300 fl. Anschl.	15789	36		
			269041	14
Summa-Anschlag	163975450	—		
aufgenommene Passiv-Capitalien —			72000	—
restituenda — — —			307	13½
Hauszins — — — —			100	—
Summa —			341448	27½

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Revor — — — —			5341	57
Brandentschädigungen:				
a) in den Seekreis —	104353	36		
b) „ „ Dreisamkreis	58250	30½		
c) „ „ Kinzigkreis	27715	—		
d) „ „ Murg- und Pfinzkreis —	3483	50		
e) „ „ Neckarkreis	47312	39		
f) „ „ Main- und Tauberkreis	15429	16		
			256544	51½
Vorschuß — — — —			100	—
auf Feuergeräthschaften verwendet —			90	33
PassivCapitalien und Zinse —			85137	7½
Besoldungen incl. 1350 fl die an den Gehalten furs Personale der Großherzogl. StaatsanstaltenCommission der General-Staats-Casse ersetzt werden — — — — —			2663	40
Bureaukosten für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Einfeuerung u. Licht —			231	40
„ für BuchbinderArbeit —			6	42
„ für Gebühren u. Katasterkosten			55	52
„ für CassenEinbuße —			33	20
„ für Porto — —			67	3
Für Unterhaltung des Diensthauses:				
a) Verbaut — — —			56	20½
b) Herrschaftliche Beschwerden —			22	15
Abgang — — — —			1	37
Summa —			350352	58½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Revor von

—:— 8904 fl. 31 kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Ueberlingen.				
Christian Stengele zu Daisersdorf	54	15	54	15
Am Konstanz.				
Gnädigste Herrschaft für das Domänen-Verwaltungs-Gebäude zu Konstanz — — — —	2475	—	2475	—
Joseph Kanzler zu Freudenthal	300	—	300	—
Franz Schreff Wtb. zu Allmansdorf	800	—	—	—
Amt Stockach.				
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Spital Ueberlingen für den Meierhof	80	—	—	—
Joachim Albert zu Buchheim —	350	—	350	—
Georg Thurner zu Aach —	58	40	58	40
Johann Manner zu Orsingen	67	46	67	46
Ulrich Schwanz und Kaspar Rehm zu Nenzingen — —	800	—	800	—
Franz Joseph Schmidt zu Heudorf	1000	—	1000	—
Johann Georg Auer allda —	500	—	500	—
Raimund Meck zu Tennenbronn Vogtei Werndorf — —	300	—	300	—
Mathias Färber allda — —	400	—	400	—
Georg Witter Gerber zu Glashütten	100	—	—	—
Thomas Kördeuter zu Heppetenzell	600	—	—	—
Amt Engen.				
Joseph Rager zu Emmingen —	200	—	200	—
Niklaus Lay zu Neuhausen —	700	—		—
Johann Lay allda — —	800	—	—	—
Amt Radolphzell.				
Klemens Graf, Jakob Henlefer u. Fidel Schwarz zu Aach —	600	—	600	—
Gnädigste Herrschaft für das Pfarrhaus — — —	230	—	—	—
Bernhard Maier zu Weiler —	350	—	350	—
Georg Schnäble zu Gailingen —	500	—	500	—
Johann Auer allda — —	400	—	400	—
Anton Held u. Phil. Auer allda —	1000	—	1000	—
Christian Auer allda — —	600	—	600	—
Ferdinand Schreiber u. Franz Xaver Zahn allda — —	800	—	800	—
Katharina Schnäble allda —	700	—	700	—
Seeligmann Welf allda —	31	25	31	25

	Forderung fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Pfullendorf.				
Mathäus Amann zu Sauldorf	500	—	500	—
Stephan Thurn zu Illmensee —	166	40	166	40
Amt Hüfingen.				
Für die St. Antons-Kapelle an Kastellan Bader zu Neuenbürg	200	—	—	—
Joseph Fritschi und Joseph Jäckle zu Hüfingen — —	1600	—	1600	—
Martin Heim allda — —	1200	—	1200	—
Matheus Stamm allda —	500	—	500	—
Georg Mainzer und Jakob Seeger allda — — —	1550	—	1550	—
Jos. Zapf u. Nikol. Kuttruf allda	1000	—	1000	—
Johann Heitzmann u. Sebastian Alletag allda — —	454	—	454	—
Bernhard Hummel u. Joseph Metzler allda — — —	409	—	409	—
Sebastian Kienzler, Phil. Müller und Barbara Hallin allda —	417	—	417	—
Joseph Sulzmann allda —	758	—	758	—
Mathias Reichmann zu Aasen —	1500	—	1500	—
Joseph Brunner allda — —	1500	—	1500	—
Lehrer Gottlob allda —	200	—	200	—
Martin Herrmann zu Neudingen	2000	—	2000	—
Joseph Kammerer allda —	1000	—	1000	—
Johann Moser allda — —	90	—	90	—
Benedikt Barth allda — —	36	—	36	—
Niklaus Eisele allda — —	77	—	77	—
Dem Pächter Welte auf dem Waldhäuserhof — — —	609	22½	609	22½
Mathä Sorg zu Donaueschingen	900	—	900	—
Georg Barbier allda — —	1200	—	1200	—
Joseph Fischerkeller allda —	291	40	291	40
Amt Neustadt.				
Für das Kaplanei-Gebäude zu Neustadt — — —	600	—	600	—
Die Standesherrschaft Fürstenberg für das Jägerhaus — —	700	—	—	—
Dieselbe für die Zehndscheuer zu Göschweiler — — —	1800	—	1800	—
Alois Hepting und Nepomuk Haas zu Eisenbach — —	700	—	700	—
Hirschwirth Scherzinger Wtb. zu Langenbach — — —	4050	—	4050	—
Bernhard Scherzinger allda —	2400	—	2400	—
Johann Hepting zu Fischbach —	800	—	800	—

Im Seekreis.

Amt Bonndorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für das Domänenverwaltungsgebäude zu Bonndorf	4000	—	—	—
Für die Pfarrscheuer allda	600	—	—	—
Für das Schützenhaus allda	150	—	—	—
Georg Boschnagel zu Bettmaringen	1850	—	1850	—
Thomas Amann allda	700	—	700	—
Simon Matt allda	800	—	800	—
Joseph Gantert allda	3200	—	3200	—
Ferdinand Belli allda	700	—	700	—
Xaver Gantert allda	1000	—	1000	—
Martin Büche allda	200	—	200	—
Für das Rathhaus allda	25	—	25	—
Für das Pfarrhaus allda	15	—	15	—
Fintan Eichhorn allda	6	—	6	—
Für die abgebrannte Kirche und Thurm allda	5300	—	5300	—
Michael Mogol zu Opferdingen	1200	—	1200	—
Sebastian Heinemann allda	3000	—	3000	—
Joseph Kleinhanns allda	1600	—	1600	—
Joseph Bürger allda	1000	—	1000	—
Jakob Egle allda	600	—	600	—
Donat Basler allda	600	—	600	—
Martin Benz allda	900	—	900	—
Konrad Grieshaber allda	1000	—	1000	—
Für die Beschädigung an der Kirche	300	—	300	—
Benedikt Kleinhanns allda	50	—	50	—
Joh. Hölderle allda	50	—	50	—
Joseph Böhler zu Schwarzhalden	600	—	600	—
Franz Joseph Gleichauf zu Epfenhofen	1800	—	1800	—
Martin Merk allda	150	—	150	—

Amt Villingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mathä Beha Wtb. zu Unterkirnach	450	—	450	—
Joh. Jörger und Benedikt Läufer zu Niedereschach	1200	—	1200	—
Gregor Zink allda	400	—	400	—
Tobias Obergfell und Mathias Jäckle zu Oberkirnach	1900	—	1900	—
Anton Maier zu Fischbach	1600	—	1600	—
Jakob Lehmann auf dem untern Haßelberg	600	—	600	—
Sebastian Rauch zu Weilersbach	1000	—	1000	—
Mohrenwirth Allgaier zu Fischbach	1600	—	1600	—
Dominik Schüz zu Kappel	600	—	—	—

Im Kinzigkreis.

Amt Stühlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die Pfarrkirch zu Leimbach	666	40	—	—
Für den Pfarrhof allda	900	—	900	—
Adlerwirth Fechtig zu Stühlingen	4350	—	4350	—
Für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—
Joseph Kehl zu Schwaningen	2000	—	2000	—
Joseph Faller und Fidel Hetz zu Mauchen	600	—	600	—
Christoph Maier zu Obereggingen	800	—	800	—
Mathä Gremann Wtb. allda	133	20	133	20
Joseph Blatter zu Spaitenberg, Vogtei Oberwangen	600	—	600	—
Kaspar Blatter allda	700	—	700	—
Albert Maier allda	1000	—	1000	—
Joh. Weiler allda	50	—	50	—

Amt Mößkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Wendelin Maier zu Menningen	350	—	350	—
Mathä Häusler allda	350	—	350	—
Georg Dann allda	250	—	250	—
Joseph Restle allda	250	—	250	—
Vinzenz Braun zu Krähenheimstetten	750	—	750	—
Thomas Lang zu Mößkirch	12	—	12	—

Amt Heiligenberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaspar Straser zu Frickingen	500	—	500	—
Peter Sauter allda	500	—	500	—
Georg Frik zu Oberlachen	200	—	200	—

Amt Blumenfeld.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Schlauchwirth Schaller zu Wiechs	165	—	—	—
Joseph Herr allda	500	—	500	—
Xaver Schu allda	300	—	300	—

Amt Meersburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Markdorf für die Schießhütte	250	—	—	—

Amt Möhringen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Bühler zu Gaisingen	1500	—	1500	—
Johann Kreuzer allda	650	—	650	—
Anton Höppler allda	450	—	450	—
Joh. Bürk und Karl Bickel allda	1200	—	1200	—
Valentin Kraus allda	500	—	500	—
Isaak Seiferle allda	583	20	583	20
Konrad Briel allda	360	—	360	—

Im Seekreis.

Amt Möhringen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Schorpp zu Gaisingen —	105	—	105	—
Martin Raismann allda —	32	—	32	—
Veit Engele allda — —	24	—	24	—
Joseph Handmann allda —	100	—	100	—
Konrad Kienzle allda — —	32	—	32	—
Franz Huber allda — —	41	40	41	40
Joseph Blum allda — —	48	—	48	—
Benedikt Blum allda — —	8	20	8	20
Alois Kreuzer allda — —	25	—	25	—
Bernhard Kaiser allda — —	13	7½	13	7½
Joh. Münzer u. Georg Friker allda	128	—	128	—
Joh. Baptist Stoffler allda —	25	—	25	—
Mathias Engeßer allda —	21	25	21	25
Joh. Martin zu Möhringen —	4	20	4	20
Stephan Bleibel zu Hitschingen	600	—	600	—
Mathias Weeber allda —	800	—	—	—
Kaspar Aberth allda — —	1600	—	1600	—
Marx Heizmann allda —	600	—	600	—
Joh. Sauer allda — —	800	—	800	—
Franz Elsäßer allda — —	130	—	130	—
Jakob Brodhag allda — —	30	—	30	—
Joseph Bach allda — —	30	—	30	—
Jakob Hall allda — —	25	—	25	—
Joh. Elsäßer allda — —	40	—	40	—
Gregor Maier allda — —	10	—	10	—
Anton Brodhag allda — —	10	—	10	—
Johann Weeber allda — —	15	—	15	—
Posthalter Gautier zu Gaisingen	47	15	47	15

Amt Salem.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Baptist Klek zu Urnau —	850	—	850	—
Ignaz Fürst zu Mimmenhausen	1050	—	1050	—

Staabsamt Bräunlingen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Martin Engesser zu Bräunlingen	350	—	350	—
Veit Vöhrenbach allda —	350	—	350	—
Joh. Späth allda — —	250	—	250	—
Joseph Bürk allda — —	500	—	500	—
Anton Rosenstiel allda —	393	—	393	—
Konrad Maier u. Jacob Schilling Wtb. allda — — —	535	—	535	—

Im Dreisamkreis.

Amt Waldshut.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Joseph Jehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen —	400	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Brunner zu Kadelburg	400	—	400	—
Bernhard Jakob Hassig allda	1000	—	1000	—
Johann Schilling zu Oberwiehl	900	—	900	—
Meinrad Mutter allda —	850	—	850	—
Jakob Gottstein zu Grünholz	100	—	—	—
Joseph Vogelbacher zu Indlekofen	400	—	—	—
Friedolin Baumgärtner allda —	600	—	—	—
Mathias Kaiser allda — —	400	—	—	—
Alois Genzmann allda — —	550	—	—	—
Matheus Sutter allda —	300	—	—	—
Georg Hilpert allda — —	300	—	—	—
Joseph Genzmann allda —	500	—	—	—
Joseph Fügle allda — —	800	—	—	—
Jakob Zimmermann allda —	200	—	—	—
Joseph Zimmermann Wtb. allda	200	—	—	—
Dominik Hilpert allda — —	200	—	—	—
Konrad Genzmann allda —	700	—	—	—
Für den obern Thurm zu Waldshut	60	—	—	—
Johann Hupfer zu Oberalpfen	600	—	600	—
Johann Genzmann allda —	762	40	762	40
Joseph Blum u. Mathä Jöhle allda	800	—	750	—
Konrad Ried allda — —	643	7½	525	—
Joseph Booz allda — —	800	—	637	20
Joseph Kaiser und Johann Baumgärtner allda — —	500	—	500	—
Joseph Oergele, Joh. Leber und Valentin Albietz allda —	800	—	800	—
Mathias u. Alois Oergele allda	600	—	600	—
Xaver Hegenmüller u. Nothburga Schlechter allda — —	1000	—	850	—
Michael Ganz, Math. Ebi und Joseph Feldmann allda —	600	—	550	—
Fidel Flügel allda — —	600	—	600	—
Xaver Ziegler u. Fidel Flügel allda	400	—	—	—
Derselbe — — —	1475	—	—	—
Die Gemeinde für die Kapelle	150	—	150	—

Amt Schönau.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Anton Maier zu Attern —	300	—	300	—
Joh. Müller und Kamill Roth zu Mambach — — —	1000	—	1000	—
Joseph Engler Erben zu Zell —	700	—	700	—
Johann Kummerer zu Riedichen	1350	—	1350	—
Elisabeth Schmidt zu Sonnenmatt	500	—	500	—
Joh. u. Jos. Kiefer zu Altenstein	1600	—	1600	—
Anton Strohm zu Atzenbach —	450	—	450	—

Im Dreisamkreis.

Amt Schönau.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Xaver Berger zu Atzenbach —	550	—	550	—
Blasius Wunderle allda —	300	—	300	—
Donat Lederer allda —	400	—	—	—
Fidel Wetzel allda — —	350	—	—	—

Amt Schopfheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Stritt zu Wies —	600	—	—	—

Amt Müllheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Rößlewirth Willen Erben zu Müllheim — — — —	600	—	—	—
Franz Bek zu Steinenstadt —	75	—	75	—
Franz Schäfer allda — —	55	—	—	—

Amt Staufen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belgen	200	—	—	—
Sebastian Schwäble zu Griesheim	250	—	250	—

Stadtamt Freiburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Fabrikinhaber v. Herrmann zu Günterstthal — — —	107	18	107	18
Johann Schlachter zu Freiburg	160	—	160	—
Fabrikant Bausch allda —	4	—	4	—
An die Stadtverrechnung Freiburg für das Meierhaus zu Zarten	52	—	52	—
Joh. Georg Sutter zu Wildthal	400	—	—	—

Landamt Freiburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Unteralretterthal für die Mühle — — — —	200	—	—	—
Staabhalter Mathias Basin zu Mengen — — —	190	—	—	—
Martin Scherz modo Georg Mörch Erben zu Opfingen — —	200	—	—	—
Joseph Rombach zu Oberried —	600	—	600	—
Peter Andres zu Brestenberg Vogtei St. Märgen — —	900	—	900	—
Andreas Schuler zu Oberibenthal	400	—	400	—
Andreas Linder zu Kappel —	1600	—	1600	—
Konrad Maier allda — —	450	—	450	—
Christian Gimpel Kinder zu Thiengen	166	40	166	40
Sternenwirth Faller Wtb. unter der Staig — — —	2250	—	2250	—

Im Dreisamkreis.

Oberamt Emmendingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Georg Heß zu Theningen	400	—	400	—
Georg Maier zu Kollmarsreute	534	22½	534	22½
Andreas Bührer zu Ottoschwanden	450	—	450	—
Christian Kern und Christian Kerns Wtb. allda — — —	800	—	800	—
Gottlieb Maier allda — —	500	—	500	—

Amt Waldkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Andreas Haberstroh zu Waldkirch	2003	32	2003	32
Joh. Strecker zu Fehrenthal —	1400	—	1400	—
Christian Becherer zu Prechthal	600	—	600	—
M. Anna Burger zu Katzenmoos	1100	—	1100	—
Math. Dischs Wtb. zu Waldkirch	50	—	—	—
Martin Flaig allda — —	50	—	—	—
Georg Schill allda — —	600	—	350	—
Lorenz Häusler allda — —	600	—	300	—
Math. Faller allda — —	500	—	300	—
Anton Flaig allda — —	550	—	300	—
Jakob Willmann allda — —	1800	—	—	—
Joseph Steiger allda — —	600	—	400	—
Joseph Hummel allda — —	650	—	324	—
Joseph Fritsch allda — —	800	—	516	—
Andreas Schneider allda —	600	—	—	—
Johann Hoch allda — —	1300	—	965	24
Xaver Bürger allda — —	2100	—	1078	—
Joseph Pfeiffer allda — —	1300	—	1236	—
Peter Fritsch allda — —	900	—	508	—
Johann Fritsch allda — —	1000	—	778	—
Joseph Reinbold allda — —	500	—	431	30
Rochus Litzemann allda —	2000	—	500	—
Franz Anton Schill Wtb. allda	350	—	—	—
Georg Schindler allda —	20	—	—	—
Math. Schill Wtb allda —	23	40	—	—
Andreas Dietz Wtb. allda —	22	15	—	—
Joseph Pfeiffer allda — —	40	—	—	—
Veit Sartori allda — —	13	20	13	6
Joseph Kamerer Wtb. allda —	20	—	—	—
Joseph Küris Wtb. allda —	90	—	—	—
Georg Ruf in der Jach —	1200	—	1200	—
Mathias Klausmann zu Katzenmoos	350	—	350	—
Georg Wernet allda —	600	—	600	—
Ziegler Maier zu Elzach —	227	30	—	—

Amt Säckingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hammerschmidt Maier zu Murk	115	—	—	—
Für d. Pfarrhaus z. Herrischried	3000	—	3000	—

Im Dreisamkreis.

Amt Säckingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die Kirche zu Herrischried	4000	—	4000	—
Michael Huber zu Rickenbach	1400	—	1400	—
Friedolin Kehler zu Wehr —	500	—	—	—
Joh. Baptist Ortstein und Friedolin Baumgartner zu Murg	800	—	800	—
J Frank zu Hegschür —	800	—	800	—
Joseph Hirz allda — —	16	—	16	—
Gemeindsverrechner Baumgärtner und die Baumgärtnerische Wtb. zu Herpotingen — —	800	—	600	—
Joh. Huber zu Häner —	34	—	34	—
Philipp Hosp zu Wehr —	350	—	—	—
Joseph Leeber allda — —	200	—	—	—
Fidel Buchs Wtb. allda —	200	—	—	—
Joh. Kramer allda — —	350	—	—	—

Amt St. Blasien.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Baumgärtner und Melchior Höfter zu Heifenschwand —	372	—	—	—
Joh. Kaiser zu Häusern —	1600	—	1600	—
Joseph Bauer allda — —	900	—	900	—
Lorenz Tritschler zu Todtmoosmättle	100	—	—	—

Amt Jestetten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Frei zu Beerwangen	1450	—	1450	—
Dominik Deni allda — —	700	—	700	—
Felix Peter zu Bühl — —	450	—	450	—
Franz Peter allda — —	400	—	400	—
Anselm Waser zu Riestern —	425	—	425	—
Mich. Begi allda — —	363	38	363	38

Amt Altbreisach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Andreas Oberkirch zu Burgheim	50	—	—	—
Pankratz Meste allda — —	50	—	—	—
Joseph Gamber Wtb. allda —	200	—	—	—

Amt Kenzingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mich. Bodemer zu Kenzingen	450	—	450	—
Joh. J. Ochsaar allda —	875	—	875	—
Anton Zahmer allda — —	250	—	250	—
Simon Weißenberger allda —	1410	—	1410	—
Jakob Engler allda — —	350	—	350	—
Xaver Würch allda — —	200	—	200	—
Mich. Schmieg allda — —	18	—	18	—
Mich. Langenbach — —	8	—	8	—
Xaver Kaiser allda — —	150	—	150	—
Jakob Engler allda — —	150	—	150	—

Im Dreisamkreis.

Oberamt Lörrach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Stuckater Wilhelm zu Stetten	273	—	273	—
Konrad Muri zu Rötelweiler	600	—	—	—
Daniel Reinert allda — —	100	—	—	—

Im Kinzigkreis.

Amt Hornberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. und Christian Kieninger zu Langenschiltach — —	200	—	200	—
Ph. Kieninger zu Evangelisch Thennenbronn — — —	2000	—	2000	—
Gabriel Reuter zu Katholisch Thennenbronn — — —	1000	—	1000	—
Mathias Haas zu Langenschiltach	500	—	500	—
Jakob Schwarzwälder zu Krummschiltach — — —	600	—	600	—
Kupferschmidt Schüßele zu Hornberg	1700	—	—	—
Weber Brückle allda — —	25	—	—	—
Schneider Lehmann allda —	10	—	—	—
Seiler. Dorner allda — —	150	—	—	—

Amt Lahr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Melchior Drummer zu Schutterzell	266	40	266	40
Johann Irion zu Ichenheim —	50	—	50	—
Anton Gißler zu Oberschopfheim	225	—	225	—
Kaspar Lögler allda — —	145	—	145	—
Augustin Mußler allda —	235	—	235	—
Mich. Schaller allda — —	306	40	306	40

Amt Wolfach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Franz Armbruster Wtb. im Staab Kaltenbronn — — —	500	—	—	—
Joseph Schweiger zu Wolfach	150	—	150	—

Amt Haslach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Kaiser zu Sulzbach —	250	—	—	—
Anton Brucker zu Müllenbach	1200	—	1200	—
Joseph Kaspar u. Benedikt Becho im Ettengrund, Staabs Fischerbach — — —	1100	—	1100	—

Amt Gengenbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Hausmann zu Berghausen	100	—	—	—
Stephan Oehler zu Ernspach	500	—	500	—
Lorenz Hurrmann zu Oberharmersbach — — — —	700	—	700	—

Im Kinzigkreis.

Amt Oberkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Fieß zu Sendelbach	150	—	150	—
Hafner Buchs zu Ulm	450	—	450	—
Wendelin Gmeiner zu Freiersbach	50	—	50	—
Anton Geldrich zu Oberkirch	550	—	550	—
Gottfried Braun allda	550	—	550	—
Peter Kiehl allda	10	—	10	—
Joseph Walter zu Stadelhofen	850	—	850	—
Norbert Walz zu Aetschbach	350	—	350	—
Georg Bruder auf dem Bärenbach Vogtei Ransbach	200	—	200	—
Lorenz Steeger allda	400	—	400	—
Anton Hoferer allda	200	—	200	—
Anton Huber zu Maisach	300	—	—	—
Seraphin Knesp zu Erlach	700	—	—	—

Amt Achern.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Norbert Ell zu Achern	80	—	80	—
Niklaus Schmelzle von Gottschlag, Vogtei Ottenhofen	700	—	700	—
Michael Knapp zu Kappel Rodeck	400	—	400	—
Ignaz Knapp zu Ottenhofen	500	—	500	—
Andreas Burst zu Obersasbach	300	—	300	—

Amt Bühl.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Schwarzach	50	—	—	—
Faktor Hördt zu Bühlerthal	500	—	500	—
Dominik Hönig zu Bimbuch	33	20	33	20
Handelsmann Cornelius	233	20	233	20
Valentin Waldele zu Millenbach	700	—	—	—

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das Hirtenhaus zu Tryberg	800	—	—	—
Für die Metzig allda	150	—	—	—
Für die Stadtkirch allda	1620	—	—	—
Für das Pfarrhaus allda	2500	—	2500	—
Für das Scharfrichter Haus allda	2	22	—	—
Für das Amthaus allda	53	21	—	—
Joseph Hettich zu Rohrbach	2000	—	2000	—
Mich. Kleiser zu Neukirch	1200	—	—	—
Joseph Kopp allda	1000	—	—	—
Niklaus Duffner zu Furtwangen	2600	—	2600	—

Oberamt Hohengeroldseck.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Benedikt Himmelsbach zu Kumbach	2600	—	2600	—
Joseph Himmelsbach allda	800	—	800	—

Im Kinzigkreis.

Amt Ettenheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Schlosser Mösch zu Altdorf	370	—	370	—
Joh. Baptist Lindemann zu Münsterthal	1000	—	1000	—
Georg Kollefroth zu Ettenheim	300	—	—	—

Amt Rheinbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mich. Schneider zu Linx	160	—	160	—

Im Murg- und Pfinzkreis.

Amt Gernsbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Gump zu Lautenbach	100	—	—	—

Oberamt Durlach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Meier und Jakob Martins Kinder zu Weingarten	266	40	266	40

Amt Bretten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
David Rübenacker zu Flehingen	2	45	—	—
Lehrer Huber allda	200	—	—	—
Abraham J. Eppinger und Georg Leib allda	150	—	—	—

Oberamt Rastadt.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Schöttle zu Rastadt	80	—	80	—
Gemeinds-Rechner Lorenz zu Stollhofen	400	—	400	—
Handelsmann Geiger zu Rastadt für Gustav Bernard zu Kuppenheim	50	—	—	—

Oberamt Bruchsal.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Oberburgermeister Oberat zu Unteröwisheim	740	—	740	—
Gottfried Deichler allda	29	10	29	20
Sebastian Roth zu Neuthard	38	—	38	—

Amt Eppingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Bachmann zu Eppingen	650	—	650	—
Jakob Diefenbacher allda	200	—	200	—
Leopold Kebold allda	275	—	275	—
Margaretha Bauer, Wilh. Bucher und Adam Bachmann allda	300	—	—	—

Im Murg = und Pfinzkreis.

Amt Eppingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mich. Klesing zu Eppingen	450	—	—	—
Jakob Huber allda	400	—	400	—
Bernhard Baier allda	337	30	437	30
Georg Papst allda	7	30	7	30
Jakob Fernsel allda	10	—	10	—

Stadtamt Carlruhe.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Maurer Seitrt zu Carlsruhe	50	—	50	—

Im Neckarkreis.

Amt Ladenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Bode zu Sandhofen	250	—	250	—
Leonhard Strecker zu Ladenburg	750	—	750	—
Friedrich Siegel allda	500	—	500	—
Sternenwirth M. Ernet allda	370	—	370	—
Niklaus Betz allda	900	—	900	—
Heinrich Meinecker allda	422	40	422	40
Emanuel Semmer allda	525	—	525	—
Niklaus Wolf. Wtb. allda	83	—	83	—
Philipp Gruft allda	375	—	375	—
Moriz Löwendahl allda	4	—	4	—
Mathias Liebler allda	3	—	3	—
Friedrich Dreiling allda	3	—	3	—
Samuel Kaufmann allda	5	—	5	—
Martin Lahnert allda	5	—	5	—
Für die Gräflich v. Obernderfsche Pflastermühle zu Ladenburg	833	20	833	20
Johann Bollaier zu Hetdesheim	525	—	525	—
Jakob Spangenberger zu Schriesheim	5041	40	5041	40
Für das katholische Pfarrhaus zu Sandhofen	900	—	900	—
Gerichtsschreiber Metz zu Freudenheim	375	—	375	—
Valentin Bordener allda	15	—	15	—
Jakob Herkmann auf dem Schriesheimer Hof	1150	—	1150	—

Im Neckarkreis.

Amt Ladenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Gartner und Mich. Simen zu Schriesheim	100	—	—	—
Jakob Scharnberger zu Ladenburg	400	—	—	—
Peter Ludwig Schäfer allda	900	—	—	—

Oberamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Philipp Pfister Wtb. zu Kirchheim	54	—	54	—
Ph. Stay zu Wilhelmsfeld	500	—	500	—
Für das Pfarr = und Schulhaus zu Ziegelhausen	1100	—	1100	—
Für die kathol. Kirche allda	200	—	200	—
Joseph Herrmann allda	15	—	15	—
Nikolaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach	800	—	800	—
Peter Jöst allda	900	—	900	—
Georg Lang allda	30	—	30	—
Niklaus Maier allda	40	—	40	—
Wilhelm Gehäuser allda	100	—	100	—
Für das Pfarrhaus allda	6	24	6	24
Peter Mampel zu Kirchheim	600	—	600	—
Heinrich Schmidt allda	50	—	50	—
Johann Lechner allda	3	—	3	—
Holzmesser Ueberle Wtb. zu Heidelberg	140	—	140	—
Schiffer Hafner allda	2	30	2	30
Jakob Edelmann zu Altenbach	325	—	325	—
Peter Schmidt allda	250	—	250	—
Philipp Kadab und Adam Schmidt allda	700	—	700	—
Mich. Müller allda	450	—	450	—
Peter Jungmann allda	6	—	6	—
Leonhard Junghanns zu Heiligkreuzsteinach	400	—	400	—
Joh. Hertig allda	130	—	130	—
Mich. Reinhardts Wtb. zu Altnenndorf	475	—	—	—
Kaspar Schmidt zu Wilhelmsfeld	550	—	550	—

Im Neckarkreis.

Oberamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das Schulhaus zu Brommbach	1100	—	1100	—
Niklaus Ewald und Kaspar Kling auf dem Röschbacher Hof bei Altenbach	168	—	168	—
Joh. Hoi zu Wilhelmsfeld	300	—	300	—
Georg Hertel und Leonhard Lehn zu Eitersbach	400	—	400	—
Georg Hoi zu Altenbach	500	—	500	—
Jakob Weeber zu Altneudorf	550	—	550	—
Adam Jakob und Leonhard Mitzel zu Altenbach	400	—	400	—
Der Wittib Gutfleisch allda	12	—	12	—
Andreas Bretschi allda	460	—	460	—
Sebastian Rothmund zu Schönau	250	—	250	—
Peter Jakob auf dem Kehlhof bei Altenbach	250	—	250	—
Niklaus und Adam Sommer allda	25	—	25	—
Friedrich Reichwein zu Schönau	400	—	400	—
Philipp Wild allda	300	—	300	—
Jakob Gerbert allda	200	—	200	—
Valentin Reinbold allda	12	—	—	—
Niklaus Reinhardt zu Altneudorf	750	—	750	—
Mich. Rühle zu Eppelheim	37	30	37	30
Kaspar Daub zu Ziegelhausen	110	—	110	—
Georg Junghanns und Leonhard Junghanns Wtb. zu Wilhelmsfeld	560	—	560	—
Peter Beckenbach allda	5	—	5	—
Adam Hoi zu Altenbach	3	—	3	—
Buchhändler Winter zu Heidelberg	38	—	—	—
Leonhard Metzger zu Altneudorf	600	—	—	—

Amt Eberbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
Georg Schmidts Erben zu Daisbach	320	—	320	—

Im Neckarkreis.

Amt Mosbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hafner And. Engelof zu Großeicholsheim	50	—	—	—
Accisor Uebel zu Neckarzimmern	65	—	65	—
Den Müllern Jung und Gaßmann zu Mosbach	550	—	550	—
Joh. Georg Arnold zu Diedesheim	180	—	180	—
Joseph Moff allda	112	30	112	30
Peter Kirschenlohr u. Georg Adam Weiß zu Trienz	750	—	750	—
Rentmeister Bühler zu Reinek	379	10	379	10
Peter Kühn zu Trienz	180	—	180	—
Heinrich Eck zu Reinek	10	—	10	—
Kaspar Welbert zu Mittelschefflenz	75	—	—	—
Andreas Brenneis zu Föhrenbach	350	—	350	—
Peter Braun allda	550	—	550	—
Jakob Brauch zu Reichenbach	80	—	80	—
Peter Stephan zu Muckenthal	262	30	262	30
Joseph Lechner Wtb. allda	218	45	218	45
Mich. Knapp zu Sattelbach	180	—	—	—

Amt Schwetzingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Pfister zu Hockenheim	1600	—	1600	—
Lorenz Schmidt allda	90	—	90	—
Derselbe und Philipp Sohn allda	800	—	—	—
Anton Förstler allda	100	—	100	—
Jakob Fischer allda	125	—	125	—
Heinrich Heimbücher zu Friedrichsfeld	350	—	350	—
Bernhard Eißinger zu Hockenheim	25	—	—	—
Joh. Roth allda	30	—	—	—
Adam Bertsch zu Ketsch	925	—	925	—
Heinrich Merkel allda	600	—	600	—
Franz Jakob Gengel allda	150	—	150	—

Amt Neckargemünd.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Peter Wilhelm zu Moosbronn	500	—	500	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Neckargemünd.				
Katharina Schaller zu Garangelloch	50	—	—	—
Philipp Weis zu Altemühl	300	—	300	—
Joseph Engert zu Neuenkirch	275	—	275	—
Amt Wiesloch.				
Philipp Wik und Konrad Gros Wtb. zu Malsch	200	—	200	—
Wilhelm Wik allda	3	20	3	20
Konrad Groß Wtb. allda	10	—	10	—
Therese Gros Wtb. allda	45	—	45	—
Franz Knopf allda	20	—	20	—
Jakob Hoffmann und Matheus Fellhauer	91	20	91	20
Amt Weinheim.				
Joh. Brand zu Leuthershausen	88	—	88	—
Nikolaus Dürr allda	4	—	4	—
Georg Beutel zu Weinheim	200	—	200	—
Georg Schröder allda	40	—	40	—
Johann Schmitterer zu Laudenbach	900	—	900	—
Peter Jakob zu Rippenweiher	1000	—	1000	—
Peter Fath Wtb. allda	450	—	450	—
Joh. Grob zu Lautenbach	33	20	33	20
Amt Neckarbischofsheim.				
Jakob Schifferdecker zu Helmstädt	500	—	—	—
Amt Sinsheim.				
Joseph Müller Kinder zu Zuzenhausen	3686	40	3686	40
Stadtamt Mannheim.				
Postmeister Fröhlich zu Mannheim	1500	—	1500	
Für die herrschaftliche Zehndscheuer auf der Mühlau	2850	—	2850	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Buchen.				
Joh. Platz zu Unterneudorf	133	20	133	20
Valentin Hemberger und Valentin Weis zu Oberscheidenthal	496	40	496	40
Johann Valentin Hemberger zu Reisenbach	343	45	343	45
Amt Tauberbischofsheim.				
Andreas Michael zu Schönfels	833	20	833	20
Georg Schäfer allda	483	20	483	20
Andreas Weis allda	450	—	450	—
Für die Schulhausscheuer allda	200	—	200	—
Peter Engbert allda	800	—	800	—
Anton Hetterich allda	500	—	500	—
Für die Scheuer des Gemeinenschaafhauses allda	950	=	950	—
Jakob Schmidt zu Schönfels	200	—	200	—
Mich. Rosenzweig allda	450	—	450	—
Matheus Wirsching allda	250	—	250	—
Adam Schraudt allda	500	—	500	—
Mich. Mag allda	1000	—	1000	—
Matheus Spang allda	925	—	925	—
Peter Ruppert allda	2600	—	2600	—
Adam Marquard allda	200	—	200	—
Joh. Ruppert, Vogt allda	400	—	400	—
Für das Schulhaus allda	20	—	20	—
Joachim Zahner allda	500	—	500	—
Georg Zahner allda	400	—	400	—
Mich. Kühngamberger und Samson Erlich zu Impfingen	27	30	27	30
Kronenwirth Dell zu Bischofsheim	700	—	700	—
Wundarzt Büttner allda	600	—	600	—
Oberstlieutenant v. Kaiserfeld allda	333	—	333	—
Franz Kuhn allda	300	—	300	—
Joseph Gleck Wtb. allda	14	15	14	15
Elias und Joseph Moses Mend allda	19	14	19	14

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Tauberbischofsheim.				
Mich Jos Bleck zu Bischofsheim	6	40	6	40
Lorenz Hellinger allda — —	3	12	3	12
Für die Pfarrscheuer allda —	224	—	224	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Boxberg.				
David Henn zu Boxberg —	152	—	152	—
Philipp Eger allda — —	354	—	354	—
Amt Walldürrn.				
Joh. Jakob Hörner zu Hardheim	60	—	60	—

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — —	—	—
Restituenda — — — —	825	56
Ausstand — — — —	527	34
— :. —	1353	20

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind zu zahlen — —	50954	40½
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	551	30
PassivCapitalien ist die General Brand-Casse noch schuldig — —	416900	—
Vevor — — — —	8904	31
— :.	477310	41½

mithin ergiebt sich ein Deficit von — — — 475957 fl. 11½ kr.
welches nebst Zinsen von den PassivCapitalien und Administrationskosten durch eine neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß — — — —	918	58
Beiträge — — — —	2001	3
— :.	2920	1

Ausgabe.	fl.	kr.
Vevor — — — —	—	—
Brandentschädigungen — —	—	—
Buchbinderlohn — — —	1	12
PassivCapitalien und Zinse — —	375	—
— :.	376	12

nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von
2543 fl. 49 kr.
welches zur Schuldentilgung zu verwenden ist.

An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:

	Forderung.		Empfang.	
	fl.	fl.	kr.	kr.
im Kinzigkreis				
Gnädigste Herrschaft an 30000 fl. Brandentschädigung noch Disponibel	—	— 501	—	— —

Vermögens=Status.

Activ.	fl.	kr.	Passive.	fl.	kr.
Receß — — — —	2543	49	Bevor — — — — — —		—
			Restirende Brandentschädigung wegen Demolition — — —	501	—
			PassivCapitalien — — —	7500	—
				8001	—

mithin ergiebt sich ein Deficit von — — — — 5457 fl. 11 kr.
welches nebst Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe den 30 Juni 1830.

Großherzogliche General=Brand=Casse.

Großherzoglich - Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 25ten October 1830.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Rechnung über die Staatsschuldentilgungs-Casse betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungs-Casse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1829 (1ten Juni 1829 bis dahin 1830) der Ober-Rechnungs-Kammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3ten Artikels des Gesetzes vom 14ten Mai 1825, lautend:

„Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst „einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisations-Casse „mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden; der „Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commissarien dem „Staats-Ministerium vorlegen und über die Resultate dem nächsten Landtag „Bericht erstatten“

ernennen Wir zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanz-Minister von Boeckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 1ten November dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer Regierungs-Commission zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungs-Casse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21ten October 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betr.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unsere zur Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse niedergesetzte Immediat-Commission hat Uns das Resultat der Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit dem fürstlichen Haus von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg zum Vollzug des Art. 14. der deutschen Bundesakte gepflogen hat. Und da diese durch Uebereinkunft vom 9ten Juli d. J. geschlossenen Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Hohengeroldsegg wie folgt:

1) Der hienach bestimmte Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft erstreckt sich über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldsegg gehörige Besitzungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10ten Juli 1819. geschlossenen Staatsvertrag unter Unsere Souverainetät gekommen sind.

2) Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtiget und zu gleichen Pflichten verbunden.

Die standesherrlichen Rechte sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht der Staatsgewalt auszuüben.

3) Die fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dieselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteurung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate gesetzlich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus den Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es bleiben nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehende Familienverträge, namentlich die von den Kaisern Leopold dem Ersten und Joseph dem Zweiten bestätigte Hausverträge von 1661 und 1766 aufrecht und in Kraft, und der fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle mit dieser Bestimmung der deutschen Bundesakte unvereinbarliche Verordnungen finden gegen die fürstlichen Familienverträge keine Anwendung.

9) Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militairpflichtigkeit frei.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten; jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

13) Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat: „Wir“ — letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes

Kanzlei-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst — und im Kontext des Ausdrucks: „Liebden“ — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Kontext den Titel: „Durchlaucht“ — geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektorien.

17) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Super-revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzliche Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministerii oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justizministerii oder Oberhofgerichts und die An-

zahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, stehet solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei. Eine Vermögens-Konfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die fürstliche Standesherrschaft etwa nöthige polizeiliche Maaßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaft werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von der obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebende Sterbfälle unsäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetz etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen der obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebende Familienverträge und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und „gelobe vor Gott dem Allmächtigen für mich und sämmtliche Glieder meiner „fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. „als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regie-

„rungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu
„lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmt-
„lichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain
„verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermög der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiktion und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet und solche an den Staat abgetreten hat; so ist ihr als Kompensation für diese Verzichtleistung der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen, oder statt derselben die durch das Gesetz vom 14ten Mai 1828 substituirte Rente in einem dieser Rente entsprechenden Ablösungskapital, neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern, bewilliget.

25) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamte auf jene Weise, wie dieses den Landesherrlichen Domänenverwaltungen zustehet, exekutorisch beitreiben zu lassen. Wird die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann diese Befugniß erst dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgesprochen hat.

26) Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizeivorschriften auszuüben, und kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirektorium.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die fürstliche Standesherrschaft können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisdirektorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

28) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen und Stiftungs-, auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben

werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht in diese Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die Letztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20. der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drei Candidaten zur Landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die fürstliche Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von der fürstlichen Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nemlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar Landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamte beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forstfrevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Besitzstande. Die Großh. Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührende Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domänen-Kanzlei hievon die Anzeige zu machen.

Der fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den Landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspektionen auf gleiche Weise wie die Landesherrlichen Förster untergeordnet und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerbursche und Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster

sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Dienerpragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Der fürstlichen Standesherrschaft darf durch die Ausübung der, der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

33) Alle Lasten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forstjurisdiktion werden der fürstlichen Standesherrschaft ab und mit den damit verbundenen Nutzungen auf die Staatskasse übernommen.

34) Der fürstlichen Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28ten Dec. 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

So weit die fürstliche Standesherrschaft im Besitz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrliche Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Innlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das Nemliche zugestehet.

35) Das Recht neue Bergwerke und Salinen zu errichten stehet Uns allein zu. Früher schon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der fürstlichen Standesherrschaft ausgesetzt worden, bleiben der Standesherrschaft zur beliebigen Benützung.

Koncessionen zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Verbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralien, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organisations-Edikts, eine standesherrliche Berechtigung.

36) Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgaben-Freiheit nicht stattfinden soll; so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

37) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der

Besteurung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilliget werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

38) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien und die Chaussee-Geld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

39) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger, sie hat daher nur zu dem aussergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeinds-Bürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen; namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a) beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten, wobei die Subsidial-Konkurrenz der Filial-Kirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 17ten April 1819 zugesichert wird.

b) Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuer-Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kömmt.

40) Die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die obengenannten Zwecke noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören. Es sind daher jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen, frei.

41) Diese Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft kann sich ferner auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisiruug vorhergegangene Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Erwerbungen der fürstlichen Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen.

Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder auf was immer für eine Art in bürgerliche Hände kommen, sind in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, wie andere bürgerliche Besitzungen zu behandeln.

42) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an die Gemeinds-Einnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszuges, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten aussergewöhnlichen Gemeinds-aufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 39. vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeinds-Gemarkung gelegenen Steuerobjekten beizutragen hat, specifice nachzuweisen hat; das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnung selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten; so kann von der fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

43) Die zur Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaft gehörigen Wagen und Reitpferde sind von jeder Art Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürstliche Standesherrschaft nach den vorangeführten Bestimmungen beizutragen hat, sind von derselben oder ihren Gutspächtern die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so-weit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen Zugviehbesitzers zu dem Zugviehstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Auszug darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Natural-leistung zu verrichten oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges, freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

44) Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die fürstliche Standesherrschaft hat zu allen Kriegsleistungen, welche von den Lan-desbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringenden Fällen verfügt und von den obersten Landesbehörden nachträglich genehmigt worden sind, ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende ist ihr die Nachweisung des Ausschlags, so wie das Verhältniß der Steuerkapitalien, nach

welchem die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzu- theilen.

Dagegen ist die fürstliche Standesherrschaft von einem Beitrag zu solchen Schulden, welche die Gemeinde zu Bestreitung ihres Betreffnisses an den Kriegsleistungen kontrahirt hat, wie sich von selbst versteht, unbedingt frei.

Ebenso versteht sich von selbst, daß die fürstliche Standesherrschaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleistungen angezogen werden könne, wenn das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die fürstlichen Rentämter nach dem standesherrlichen Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von letztern abgetragen worden ist.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

45) Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Diese allgemeine Bestimmung wird sowohl in Beziehung auf Revenüen als Schuldenabtheilung nach den in dem Großherzoglichen dritten Konstitutions-Edikt von 22sten Juli 1807 festgesetzten Grundsätzen vollzogen.

46) Diesen Grundsätzen zufolge, nach welchen die Steuerschulden durch das Gesetz vom 14ten Mai 1825 bereits auf die Staatskasse übernommen sind, werden die auf der Grafschaft Hohengeroldsegg rechtlich haftenden Kammerschulden nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatskasse übergangen und dem Standesherrn verblieben sind, getheilt.

47) Die fürstliche Standesherrschaft bleibt in dem ungeschmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46. des dritten Konstitutions-Edikts bemerkten Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, in deren Besitz sie zur Zeit des mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10ten Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrags sich befunden hat, und es wird ihr die Versicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nutzbare Rechte dieser Gattung aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse dafür volle Entschädigung zu leisten.

48) Da die fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer standesherrlichen Besitzungen auf eine unstatthafte — den Haus- und Familienverträgen zuwider laufende Weise veräußert worden, welche von ihr im Wege Rechtens vindicirt werden; so wird ihr die Versicherung ertheilt, daß diese Besitzungen, wenn die fürstliche Standesherrschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigen-

thum derselben eingesetzt werden sollte, in allen Beziehungen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden sollen.

49) Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzlei errichten. Wahl und Zahl der dazu, so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

50) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern — als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

51) Die Glieder der Domanial-Kanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

52) Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, in soweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 7ten Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die für dem Bergbau ausgesetzten Staats-Prämien betreffend.)

Unter Bezug auf die Artikel 1. und 5. des Gesetzes vom 14ten Mai 1825. Nro. XIII. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von den zu Prämien für den Bergbau ausgesetzten 9000 fl. — an die Unternehmer derjenigen Gruben, welche nach dem 1ten Juni 1825. eröffnet worden sind, die Summe von 1072 fl. 15 kr. ausgezahlt worden ist.

Die Inhaber der vor dem 1ten Juni 1825. bereits im Betrieb gestandenen Bergwerke, welche glauben auf Prämien Anspruch zu haben, werden hiedurch aufgefordert,

dieselben in vorgeschriebener Form bei der Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke innerhalb 2 Monaten anzumelden.

Carlsruhe, den 2ten Oktober 1830.

Finanzministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

(Ordensverleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 7ten Mai d. J. dem Hofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim das Commandeur-Kreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

(Erlaubniß zur Tragung einer ausländischen Ehrenauszeichnung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem ehemaligen Kaiserlich Königlichen Oberlieutenant Lukas von Merhart zu Konstanz die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von dem Kaiserl. Königl. Hofkriegsrath zuerkannte, für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815. gestiftete österreichische Armeekreuz annehmen und tragen zu dürfen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der in Kirchen verstorbene Dekan und Pfarrer Fischer hat:

a) für die Armen in Kirchen . . . . 600 fl.
b) für die Armen in Hirtschingen . . . 500 —
c) zur Erwerbung eines Wohnhauses für den Beneficiaten in Stetten . . . . . 500 —
d) in die Pfarrkirche zu Kirchen mehrere Paramente im Anschlag zu . . . . . . 216 —

und zwar die letzteren in der Art gestiftet, daß solche bei eintretenden Nothfällen zum Vortheile der Gemeinde verkauft werden dürfen.

Friedrich Bohnenberger in Pforzheim hat in das Almosen zu Niefern 100 fl. geschenkt, deren Zinsen jedes Jahr den 26sten Mai, als dem Jahrstag der Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Frau Großherzogin, und Ihren Hoheiten der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden in seiner Fabrik zu Niefern an dortige arme Schulkinder ausgetheilt werden sollen.

Der in Strasburg verstorbene Wilhelm Lotzbeck hat den Armen zu Lahr die Summe von 20,000 Franken geschenkt.

Patrizius Jäger von Worndorf hat durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 200 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinse für dortige arme Schulkinder gestiftet.

Alois Straub von Andelshofen, ehevoriger Kammerdiener des Herrn Bischofs Grafen von Bissingen, hat der dortigen Pfarrkirche einen silbernen Kelch, im Werthe von 140 fl. 24 kr., geschenkt.

Der zu Freiburg verstorbene ehemalige Abt von St. Märgen, Joseph Kurz, hat mittelst Testaments

dem Waisenhause zu Freiburg	=	=	400 fl. — und
dem Armen=Institut daselbst	=	=	100 fl. —

nebst allen seinen Meß=Paramenten und Geräthschaften vermacht.

Zwei Personen, die nicht genannt seyn wollen, haben dem Armenfonds zu Kaltbrunn ein Kapital von 100 fl. geschenkt.

Georg Emmeler, Bauer in Haslach=Simonswald, hat im Jahr 1823. dem Armenfonds daselbst ein Geschenk von 100 fl. gemacht, wovon die jährlichen Zinsen zur Unterstützung der Ortsarmen verwendet werden sollen.

Von Ungenannten wurden im letzten Quartal vorigen Jahrs zwei Stiftungen für das katholische Lehrinstitut in Mannheim, und für die dortige Freischule, jede mit 50 fl. gemacht.

Die Wittwe des verstorbenen Königlich Baierischen Generals von Siebien, geb. Mieg zu Mannheim, und die Wittwe des Großherzogl. Badischen Kirchenraths Mieg zu Heidelberg haben eine Stiftung von 4000 fl. errichtet, deren Zinsen theils zu Stipendien, für die Abkömmlinge der drei Söhne des den 19ten Jenner 1740. zu Heidelberg verstorbenen Ludwig Christian Mieg, Drs. und Professors der Theologie wie auch Kirchenraths und Predigers zur Heiligengeist=Kirche allda, theils zum Behuf der Errichtung einer Armenschule für die evangelisch protestantische Gemeinde zum heiligen Geist in Heidelberg verwendet werden sollen.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Dienst=Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Freiherrn Karl Röder von Diersburg und Maximilian von Landenberg in Freiburg zu Kammerherrn zu ernennen,

dem pensionirten Hofgerichtsrath Freiherrn von Rink zu Freiburg den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse zu ertheilen,

den Postmeister von Kleudgen zu Mannheim zum Oberpostmeister in Karlsruhe zu ernennen,

den Amtmann Dreyer zu Tauberbischofsheim als ersten Beamten nach Mosbach zu versetzen, und die Stelle des ersten Beamten in Tauberbischofsheim dem Amtmann Bach zu Bühl huldreichst zu übertragen,

dem Oberamtmann Jägerschmidt zu Rheinbischofsheim den Charakter als Obervogt,

dem Amtmann von Ittner zu Konstanz den Charakter als Oberamtmann gnädigst zu ertheilen und

den Oberbürgermeister Dollmätsch zu Karlsruhe, unter Enthebung von seinem Amte als Bürgermeister der Residenzstadt, jedoch unter Belassung seines Charakters als KammerRath, zum Ober-Revisor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großh. StaatsMinisterium wurde durch Beschluß Großh. JustizMinisteriums vom 8ten October d. J. Nro. 4413. der HofgerichtsAdvokat Ludwig Ullrich zu Mannheim auch zum Procurator bei dem Oberhofgericht ernannt.

Durch Beschluß des Großh. Justiz-Ministeriums vom 24sten September d. J. wurde dem Rechts-Practikanten Franz Xaver Rothermel von Baden, und dem RechtsPracticanten Heinrich Schumann von Wertheim das Recht zu der Verfassung gerichtlicher Schriften mit dem Bemerken ertheilt, daß Ersterer seinen Wohnsiz in Rastadt, Lezterer zu Wertheim zu nehmen habe. Unter gleicher Bedingung wurde dem Ersteren durch Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern von 24sten September d. J. Nro. 9666, Lezterm durch Beschluß gedachter Stelle vom 27sten September d. J. Nro. 9771. die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in AdministrativGegenständen ertheilt.

Im August d. J. sind folgende Großherzogliche Titularen in Freiburg zu Priestern geweiht und als Gehülfen in der Seelsorge angestellt worden.

1. Johann Nepomuk Anselment, von Offenburg
2. Kilian Barth, von Hardheim
3. Johann Baugert, von Offenburg
4. Johann Baptist Beik, von Dörlesberg
5. Karl Bräg, von Konstanz
6. Peter Brettle, von Bruchsal
7. Georg Dörr, von Buchen
8. Georg Ehrmann, von Wertheim
9. Ferdinand Fischinger, von Kürzel
10. Benedikt Früh, von Hagnau
11. Philipp Hammer, von Grünsfeld
12. Franz Heitzmann, von Mingolsheim
13. Ferdinand Herrmann, von Mößkirch
14. Johann Huber, von Reichenau
15. Friedrich Katzenmeier, von Konstanz
16. Nikolaus Kindler, von Allensbach
17. Jakob Kloos, von Seckenheim
18. Joh. Baptist Kugelmann, von Käferthal
19. Dominik Langer, von Altbreisach
20. Xaver Lederle, von Endingen
21. Leo Lenz, von Schölbronn
22. Franz Maier, von Affenthal
23. Ignaz Martin, von Geisingen
24. Bernhard Metz, von Oberweier
25. Karl Müller, von Singen
26. Kaspar Obert, von Burbach

27. Joh. Baptist Orbin, von Bruchsal
28. Adam Pellisier, von Bruchsal
29. Georg Friedrich Probst, von Pfullendorf
30. Xaver Reichlin, von Donauöschingen
31. Karl Georg Reitz, von Mannheim
32. Karl Rieger, von Villingen
33. Michael Rönnig, von Oberlanda
34. Anton Protas Schano, von Altbreisach
35. Maximilian Schehrer, von Amoltern
36. Konrad Schneble, von Gailingen
37. Andreas Schutt, von Hambrücken
38. Anton Seemann, von Gaisingen
39. Anton Serer, von Oehnsbach
40. Markus Seitz, von Limbach
41. Joseph Seubert, von Dörlesberg
42. Joseph Siebenrock, von Egg
43. Joseph Singer, von Bretten
44. Valentin Singer, von Villingen
45. Karl Störk, von Mößkirch
46. Valentin Strauch, von Gissigheim
47. Joseph Volk, von Jöhlingen
48. Ignatz Wagner, von Hugstetten
49. Joseph Waldmann, von Meersburg
50. Xaver Weingärtner, von Durmersheim
51. Karl Weyland, von Freiburg
52. Joseph Wiedemann, von Bonndorf
53. Franz Wisser, von Biederbach,
54. Ludwig Decker, von Oppenau noch Diacon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben die erledigte katholische Pfarrei Schönau, Oberamts Heidelberg, dem bisherigen Pfarrverweser Johann Nepomuk Gräßer daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

Die Freiherrlich Rüdt von Collenbergische Präsentation des Pfarrvikar Friedrich Sander zu Mannheim auf die Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim, so wie

die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Steidle zu Mößkirch, auf die dortige St. GeorgsKaplanei, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Benefiziaten Ganter auf die Pfarre in Gallmansweil hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch kommt das Frühmeßbeneficium in Mößkirch, mit welchem ein beiläufiges Einkommen von 600 fl. verbunden ist, in Erledigung. Die Kompetenten um dasselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pädagogiumslehrers Christophl zur 1ten Lehrstelle an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die dasige 2te Lehrstelle mit einer Besoldung von 390 fl. an Geld, freier Wohnung und 3 Klafter Holz, im Gesammtanschlage von 500 fl., und mit der Verpflichtung, gemeinschaftlich mit dem ersten Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, für einen geprüften geistlichen Lehramtskandidaten erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Armbruster zu Weizen auf die Pfarre in Schwaningen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch kommt die Pfarre Weizen, Bezirks-Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 420 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten October 1830.

Verordnung.

(Die Anordnung neuer Wahlen für die nächste StändeVersammlung betreffend).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14ten April 1825, wornach die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur StändeVersammlung auf sechs Jahre gewählt werden, nach Ablauf dieser Zeit aber sämmtlich wieder austreten sollen;

In Erwägung, daß die Periode, für welche die gegenwärtigen Mitglieder der Stän-Versammlung gewählt worden sind, zu Ende geht,

haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. 1.

Die Wahlen der Mitglieder der künftigen StändeVersammlung sind nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Art vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschliessung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 21ten October 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der erzbischöfliche Kapitelsdeputat und Pfarrer Johann Nepomuck Pflug zu Stetten am kalten Markt, hat bei Anlaß seines Priester-Jubiläums ein Kapital von 300 fl., und zwar 100 fl. in den Kirchenfonds, 100 fl. in den Schulfonds und 100 fl. in den Armenfonds seiner Pfarrgemeinde gestiftet.

Maria Anna Härlin zu Donaueschingen hat dem Armenfonds in Hüfingen 25 fl. vermacht.

Die Martin Heizler'schen Eheleute in Wildthal haben zur dortigen Schule ein Kapital von 100 fl. gestiftet.

Die Wittwe Maria Schwarzhans, geborne Mühlhauser zu Rielasingen, gebürtig von Ueberlingen, hat in den Schul- und Armenfonds zu Rielasingen 75 fl., und in jenen zu Arlen 25 fl. vermacht.

Der verstorbene fürstlich Schwarzenberg'sche Registrator Stoll von Thiengen hat dem dortigen Spitalfonds durch letztwillige Verfügung ein Legat von 200 fl. hinterlassen.

Die verstorbene Samuel Grether'sche Ehefrau, geborne Maria Braun von Lörrach, hat den dortigen Armen, oder der Armenanstalt ein Kapital von 100 fl. vermacht.

Der vormalige Pfarrer Locherer zu Jechtingen, nunmehriger Professor an der hohen Schule in Gießen, hat dem Armenfonds zu Jechtingen 385 fl. geschenkt.

Joseph Blessing von Unterkirnach hat dem dortigen Armenfonds 100 fl., und Joseph Weisser von da der dortigen Kirchenfabrik 6 fl. 53 kr. vermacht.

Anna Kränzler in Heidelberg hat dem katholischen Hospital daselbst ihr gesammtes in 314 fl. 5 kr. bestehendes Vermögen in der Art vermacht, daß die Nutznießung desselben nach dem Ableben ihres Schwestersohnes für das Hospital zu beginnen hat.

Die verstorbene Hofbuchdrucker Sprinzing'sche Wittwe in Rastatt hat eine Stiftung mit 500 fl. zum evangelischen, und mit 300 fl. zum katholischen Almosen-Fonds daselbst gemacht.

Die Wittwe des Zunftmeisters Schlosser in Freiburg hat dem dortigen Armen-Institute 500 fl., und eine gleiche Summe dem Waisenhause daselbst geschenkt.

Der Großherzogliche Grundherr Franz Ludwig Freiherr von Helmstädt zu Neckarbischofsheim hat der Gemeinde Hasselbach zu Besserstellung ihres zeitlichen Schullehrers ein Geschenk von 222 fl. 16 kr. gemacht.

Der verstorbene Xaver Schweiß von Dietersbach hat der Gemeinde Dietersbach zu einem ArmenFonds 100 fl.,

die verstorbene Freifräulein Louise Charlotte von Knebel dem Karlsruher Almosen ein Legat von 50 fl.,

Kaspar Trunk von Hardheim dem dortigen Lokal-Armenfonds 739 fl. $\frac{1}{2}$ kr.,

der in Offenburg verstorbene Eisenhändler Aloys Haas dem Armenfonds 200 fl.

der im ledigen Stand verstorbene Johannes Hauck von Neckarbischofsheim dem dortigen evangelischen Almosen ein Legat von 100 fl., und

die Maria Kiefer, Ehefrau des Lehrers Klemens Kiefer zu Schlechtnau, durch letztwillige Verfügung dem dortigen Armen- und Schulfonds eine Stiftung von 150 fl. Kapital vermacht.

Unbenannte Wohlthäter haben dem Waisenhause in Freiburg den Betrag von 500 fl. geschenkt.

Sämmtliche vorgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihrer wohlthätigen Absicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eben so ist einer zu unbestimmten guten Zwecken gemachten Stiftung der Anton Breig's Wittwe, Salome, geb. Lehmann zu Zell am Harmersbach, die Staatsgenehmigung in der Art ertheilt worden, daß davon 225 fl. dem Armenfonds in Zell zufallen sollen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem Amtmann Lang zu Lahr den Charakter als Oberamtmann gnädigst zu ertheilen,

und den bisher bei dem Ministerium des Innern, Katholischer KirchenSektion beschäftigten RevisionsGehülfen Friedrich Beck aus Schwezingen zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen.

Die Kandidaten der Berg und Hüttenkunde

Karl Holzmann,
Karl Laurop, } von Karlsruhe.
Eduard Dolletscheck, und

Christian Kümmich von Kandern

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und HüttenPraktikanten, und der Kandidat der Salinenkunde Ludwig Goppelsröder von Lörrach nach erstandener gleichmäßiger Prüfung als SalinenPraktikant aufgenommen worden.

Durch den Tod des Physikus Dr. Gutsch in Bruchsal ist das dasige Physikat, verbunden mit dem normalmäßigen Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großh. SanitätsKommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den Dekan Schulmeister zu Rheinbischofsheim des bisher zur Zufriedenheit geführten Dekanats Kork gnädigst zu entheben und dasselbe dem Pfarrer Fecht zu Kork zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die auf den Pfarrer Winterwerber zu Hohensachsen gefallene Wahl als zweiter Pfarrer an der KonkordienKirche zu Mannheim zu bestätigen. Hiedurch ist die Pfarrei Hohensachsen (Dekanats Weinheim) mit einer Kompetenz von 553 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangl. KirchenBehörde zu melden.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte Katholische Pfarrei Furtwangen dem Pfarrverweser Joseph Andreas Görlacher zu Schönach,

und die erledigte Katholische Pfarrei Wieblingen, im Neckarkreise, dem Pfarrer Freund in Reicholzheim (BezirksAmts Wertheim im Main- und Tauberkreis) gnädigst zu übertragen geruhet. Hierdurch ist letztgenannte Pfarrei mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese PfarrPfründe haben sich bei der FürstlichLöwenstein Rosenbergischen Standesherrschaft als Patron, vorschriftsmäßig zu melden.

(Todesfälle.)

Am 15ten October d. J. ist der Ober-Chirurg Hartmann vom InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1. dahier,

und am 17ten desselben Monats der zweite Registrater bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Friedrich Leichtlen mit Tod abgegangen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 3ten November 1830.

Verordnungen.

(Die Verminderung des Wildstandes im Großherzogthum betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mehrfältige, Uns vorgetragene Klagen über den hohen Wildstand in verschiedenen Theilen des Großherzogthums haben Uns veranlaßt, darüber nähere Untersuchung anstellen zu lassen, aus welchen Wir die Ueberzeugung schöpften, daß die geführten Beschwerden nicht ganz unbegründet sind.

Da es nun Unser ernstlicher Wille ist, die Früchte des Fleißes der Landleute gegen jeden, aus Mißbrauch des Jagdrechtes entstehenden Schaden kräftig zu schützen; so verordnen und befehlen Wir vorläufig und unter Vorbehalt näherer gesetzlicher Bestimmungen über die Entschädigungspflicht der Jagdeigenthümer im Fall eines wirklich eingetretenen Wildschadens, wie folgt:

Art. 1.

In allen zu Unseren Domainen gehörigen Jagdrevieren soll, während dem Lauf des gegenwärtigen Winters, der Wildstand auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Bestand zurückgeführt werden.

Art. 2.

Sämmtliche Domanialjagden, welche Wir nicht als Hofjagden vorbehalten werden, sind zu verpachten. Ausdrücklich ist hierbei zu bedingen, daß der Wildstand ein der Waldfläche angemessenes Verhältniß nie übersteigen darf, der Pächter für allen Schaden, den das Wild in dem Eigenthum dritter Personen verursacht, haften, und nach dem Erkenntniß der ordentlichen Gerichte, wohin Wir die Klagen über den Wildschaden zur Entscheidung verweisen werden, Ersatz leisten muß.

Art. 3.

Unser Finanzministerium hat über den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen und der Oberforstcommission hiernach die erforderlichen näheren Weisungen zu ertheilen.

Art. 4.

Wie in Unseren Domanialjagdrevieren soll auch in den Jagdrevieren aller sonstigen Jagdeigenthümer ein übermäßiger Wildstand nicht geduldet und wo ein solcher besteht, dessen Verminderung im Laufe dieses Winters vorgekehrt werden.

Unser Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Vorschriften, nach Vernehmung der Oberforstcommission, unverzüglich zu erlassen und über den Vollzug zu wachen.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28sten Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Den Nachlaß der Steuern der Weinproducenten für die Jahre 1829 und 1830 betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben die, durch gehemmten Absatz und niedere Preise des Weines für die Weinbergbesitzer bestandenen nachtheiligen Verhältnisse berücksichtigend, unter dem 22sten April d. J. das Executionsverfahren auf die Steuer in denjenigen Orten, wo der Weinbau die hauptsächliche Erwerbsquelle des Landmanns ausmacht, einstellen lassen, und Unserem Finanzministerium über die Lage der Weinproducenten überhaupt ausführlichen Vortrag abgefordert, um darauf eine endliche Entschließung über die Erhebung der Steuer gründen und weitere, die Verbesserung der Verhältnisse dieser Klasse Unserer Unterthanen bezweckende Maaßregeln vorbereiten zu können. Aus dem Uns erstatteten unterthänigsten Bericht haben Wir zwar entnommen, daß sich der Absatz und der Preis des Weins zum Vortheil der Producenten wesentlich gebessert hat, zugleich aber auch, daß in vielen Orten der Herbst gänzlich mißrathen ist.

In Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen die Lage der ärmern Klasse der Weinproducenten jede Berücksichtigung verdient, welche sich mit der Gerechtigkeit gegen die übrigen Klassen der Steuerpflichtigen vereinigen läßt, haben Wir, mit Aufhebung Unserer Verordnung vom 22sten April dieses Jahrs, beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Allen Producenten, welche den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreiben, soll die Steuer von ihrem Rebgelände für das Finanzjahr 1830 gänzlich nachgelassen werden, wenn der Ertrag desselben nicht über den dritten Theil eines mittleren Herbstes betragen hat. Als Producenten, welche den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreiben, sind diejenigen anzusehen, deren Rebgelände den fünften Theil ihres Garten-, Acker- und Wiesenlandes übersteigt.

Art. 2.

Die von dem Steuerjahr $18\frac{29}{30}$ und frühern Jahren herrührenden Steuerrückstände sind allen Producenten, welche nach dem vorhergehenden Artikel die Weinbergssteuer für dieses Jahr nicht zu entrichten haben, ebenfalls nachgelassen, ohne Rücksicht auf die steuerbaren Objekte, von welchen dieselbe herrühren.

Hieran geschieht unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 28sten Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Dienst-Nachrichten

Durch das den 22sten d. M. erfolgte Ableben des nach Badenweiler ernannten Dekans Ludwig ist die Pfarrei Badenweiler (Decanat Müllheim) mit einem Kompetenzanschlag von 1007 fl. 45 kr. erledigt worden, indem die fixen Besoldungstheile derselben an Frucht und Wein im Kompetenzanschlag ad 454 fl 58 kr. bis auf weitere Anordnung theils zum Behuf der Tilgung einer Schuld der Pfarrei Laufen in den Wittwenfiscus, theils zur Unterstützung der altbadischen Hilfsfonds verwendet werden sollen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch das den 20ten September laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Rothmund ist die katholische Pfarrei Denkingen im Seekreis und Amt Pfullendorf mit einem beiläufigen Einkommen von 450 bis 500 fl. in Geld, Zehent und etwas Gütterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art 2. und 3. bei dem Directorium des Seekreises zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangel. Collectur Bozberg aufzuheben, und deren Distrikt mit dem Stift Mosbach zu vereinigen

Von den dieses Spätjahr zur Prüfung sich gemeldet habenden 7 Candidaten der innern Heilkunst, 5 Kandidaten der Wundarzneikunst, 4 Kandidaten der Hebarzneikunst, 1 Kandidat der Zahnarzneikunst, und 7 Kandidaten der Apothekerkunst haben nachbenannte Licenz erhalten, und zwar

a) zur Ausübung der innern Heilkunst.

Carl Monfort von Freiburg.
Mathäus Heiz von Waldshut
Joh. Jakob Galler von Mößkirch
Franz Xaver Stocker von Donauöschingen und
Friedrich Leiß von Mannheim.

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst.

Mathäus Heiz von Waldshut
Heinrich Schilling, praktischer Arzt in Thiengen.
Ferdinand Buchegger, praktischer Arzt in Freiburg
Joh. Jakob Galler von Mößkirch.

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst.

Mathäus Heiz, von Waldshut
Joh. Jakob Galler, von Mößkirch
Jakob Fahrbach, Wundarzt in Heidelberg

d) zur Ausübung der Zahnarzneikunst.

Maximilian Stengel von Carlsruhe

e) zur Ausübung der Apothekerkunst.

Karl Bader, von Baden
Karl Greif, von Sinzheim
Joh. Nepomuk Joos, von Immenstaad
Herrman Fenner, von Mannheim
Joh. Casimir Schmidt, von Freiburg
Jos. Anton Mondstein, von Salem
Jos. Bosch, von Radolphzell.

Todes-Fall.

Domänenverwalter Siegel in Rastadt ist am 13. September l. J. gestorben.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten November 1830.

Verordnung.

(Den Nachlaß der Steuern der Weinproducenten für die Jahre 1829 und 1830 betreff.)

Zum Vollzug der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 28sten v. M. Regierungsblatt Nro. XIV. wird folgendes verfügt:

§. 1.

In jedem Steuerdistrikte sind die Steuerpflichtigen, welche auf einen Steuernachlaß Anspruch zu haben glauben, öffentlich auffordern zu lassen, sich bei dem bevorstehenden Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer vor dem Steuerperäquator und Schatzungsausschuß zu melden.

§. 2.

Jeder Gutsbesitzer, der auf seine Unterthanenpflichten versichert, daß der Flächengehalt seines Rebengeländes den fünften Theil seines Garten-, Acker- und Wiesenlandes übersteigt, wird ohne weitere Untersuchung dafür angesehen, daß er den Rebbau als hauptsächliche Erwerbsquelle betreibt, wenn nicht der Schatzungsausschuß nach der ihm einwohnenden Kenntniß von dem Güterbesitze gegründete Zweifel in seine Angabe setzt.

Ist letzteres der Fall, so muß aus dem Steuerzettel hergestellt werden, ob dieses erste Erforderniß zu einem Steuernachlaß wirklich vorhanden ist oder nicht.

§. 3.

Ebenso ist das zweite Erforderniß zum Steuernachlaß als vorhanden zu betrachten, wenn ein Steuerpflichtiger die Versicherung ertheilt, daß sein dießjähriger Weinerwachs ein Drittels-Fuder vom Morgen nicht erreicht hat.

Erscheint dem Schatzungsausschusse eine solche Angabe ganz unwahrscheinlich, so hat derselbe einen verpflichteten Zehntsammler oder einen andern mit dem Ertragsverhältnisse vertrauten, zuverlässigen Mann darüber zwar zu Rath zu ziehen, im Zweifelsfalle aber immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden.

§. 4.

In Folge der Aufhebung jener Verordnung, wodurch das Steuerexekutionsverfahren

in den Reborten fixirt ward, treten die gesetzlichen Vorschriften über den Steuereinzug von nun an wieder in Kraft; dagegen ist, bei deren Anwendung, auf den wahrscheinlichen Nachlaß, welcher den Weinproducenten zu Theil werden wird, die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die vom Finanzjahr $18\frac{29}{30}$ und von früheren Jahren herrührenden, den Weinproducenten nachgelassenen Steuerrückstände sind nach Analogie der bestehenden Verordnungen über die Liquidation der Rückstände und die unbeibringlichen Posten vom März 1817. in Abgang zu dekretiren.

Die Steuerdirektion ist mit dem ungesäumten Vollzug dieser Bestimmungen beauftragt. Carlsruhe den 4ten November 1830.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Die verlebte Katharina Assmann in Mannheim hat dem katholischen Bürger-Hospital daselbst 50 fl. vermacht, was zum ehrenden Andenken derselben bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Frommel dahier zum Galleriedirektor gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Physikus Dr. Riegger zu Freiburg den Charakter als MedizinalRath zu ertheilen.

Durch das am 9ten October d. J. erfolgte Ableben des Pfarres Heilig ist die Katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000. in Zehnten, Güterertrag und Grundzinsen erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckarkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Karl Rükert zu Eppingen auf die erledigte Katholische Pfarrei Schluchtern (Amts Eppingen, im Murg und PfinzKreise) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Verbesserungen.

In Nro. XII. pag. 138. Art. 17. Zeile 1. soll es heißen: „Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie."

Daselbst pag. 144. Art. 43. Zeile 9. soll es heißen: „Zugviehbesitzes" statt „Zugviehbesitzers."

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 13ten November 1830.

Verordnung.

(Die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangs-Versteigerungen, ausser Gantfällen betreffend.)

Da bisher die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangs-Versteigerungen, ausser Gantfällen, in einigen Aemtern von den AmtsRevisoraten, in andern aber von den Orts-Gerichten, jedoch nicht überall ordnungsmässig, gefertigt werden, den AmtsRevisoraten aber nach der Organisation von 1809. Beilage E §. 39. Lit. g. und h. nur die Ausfertigung der Kaufbriefe und der Gantverweisungen zur Obliegenheit gemacht, nach bestehenden Verordnungen hingegen die Versteigerung der Liegenschaften im Exekutionswege, so wie die Aufstellung eines Erhebers der Kaufschillinge den Ortsgerichten übertragen ist, so findet man sich bewogen, allgemein zu verordnen: daß die Verweisungen der Liegenschafts-Kaufschillinge bei Zwangs-Versteigerungen, die nicht Folge eines GantErkenntnisses sind, durch die Gerichtschreiber unter Mitunterschrift des betreffenden Ortvorstandes gefertigt und sich dabei nach der anliegenden Instruktion geachtet, von den AmtsRevisoraten aber die Aufsicht darüber geführt werden solle.

Gegeben Carlsruhe den 12ten October 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. v. Marschall.

Instruktion

für die Orts-Vorstände und Gerichtsschreiber zur Ausfertigung der Schuldverweisungen bei Liegenschafts-Verkäufen ausser Ganten.

§. 1.

Zu jeder Veräusserung von Liegenschaften, worauf eingetragene Unterpfandsrechte haften, müssen die Gläubiger schriftlich eingeladen und dabei aufgefordert werden, einen Gelderheber zu bestellen, wozu ihnen ein tauglicher Mann vorzuschlagen ist, wenn sie nicht an die Käu-

fer der Liegenschaften selbst mit ihren Forderungen angewiesen werden wollen. Die von den Gläubigern abgegebene Erklärung wird zu den Verkaufs-Akten genommen.

§. 2.

Ist der Verkauf in öffentlicher Steigerung vorschriftsmäßig geschehen, und vom Gläubiger und Schuldner, oder bei Verweigerung des Lezteren vom Großherzogl Amte genehmigt, so wird vom Ortsvorstande eine Schuldverweisung entworfen; diese dem Gläubiger und Schuldner zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt und mit den Gewährbuchs-Auszügen zum Amtsrevisorat eingeschickt.

Als Antwort auf die Frage (8.) im Extrakte: wie wird der Gläubiger befriedigt? sezt man: „nach anliegendem Verweisungs-Entwurfe.“

§. 3.

Will ein oder der andere Theil ihn nicht anerkennen, so werden dessen Erinnerungen an Unterschriftsstatt beigesezt. Erfolgt hierauf von Seiten des Amts oder AmtsRevisorats keine Aenderung, so wird die Verweisung nach dem Entwurfe vollzogen.

§. 4.

Wie die Verweisung beschaffen seyn soll, zeigen die anliegenden Formulare, und zwar Nro. I. für den Fall, wenn ein Geld-Erheber bestellt worden, Nro. II. für den Fall, wenn der Gläubiger das Geld selbst einziehen will.

§. 5.

Die Ausfertigungs-Gebühren werden für den Vogt oder Gerichtsschreiber in das beizulegende allgemeine Kostenverzeichniß des Ortsgerichts aufgenommen.

§. 6.

Jede erforderliche weitere Belehrung kann schriftlich oder mündlich an den bestimmten Tagen bei dem AmtsRevisorat eingeholt werden.

Wäre eine Sache so verwickelt, daß der Vogt oder der Gerichtschreiber die Verweisung nicht selbst entwerfen könnte, so sind die Akten zu diesem Behufe an das AmtsRevisorat abzugeben.

§. 7.

Ueberhaupt ist gegenwärtige Instruktion nur für die gewöhnlichen einfachen Exekutions-Fälle, nicht aber für Gant- und Debitgeschäfte, gegeben, in welchen richterliche Distribution geschehen und die Verweisung durch das AmtsRevisorat gefertigt werden muß.

I^tes Formular,

wenn der Gläubiger einen Curator genehmigt hat.

Amtsrevisorat Schwetzingen.

Altlußheim.

Schuldenverweisung.

In Sachen des Heinrich Beger von Heidelberg

gegen

Adam Müller von hier

vom August 1829.

Vorbericht.

1)	In aussengenannter Sache wurde durch Amtsbeschluß vom 10ten Merz 1829. Nro. 7931. die Unterpfandsversteigerung erkannt.	Beilage Nro. 1.
2)	Nachdem solche vorschriftsmäßig vorgenommen war, ertheilte am 17ten Juli 1829. der Gläubiger und am 19. s. M. der Schuldner (oder Großherzogl. Bezirksamt statt des Schuldners) die Genehmigung.	Beilage Nro. 2. 3. 4. 5. 6.
3)	Als Curator wurde Georg Adam Seitz von hier am 17ten Juli 1829. vom Gläubiger erwählt und laut Schein vom 20ten s. M. Nro. 10944. amtlich verpflichtet.	Beilage Nro. 7. 8.
4)	Demselben wurde vom Gläubiger und Schuldner, nebst 1 fl. für jeden Gang nach Heidelberg, 1 kr. Einzugsgebühr vom Gulden verwilligt. (Willigt einer oder der andere nicht ein, so ist die Gebührenbestimmung vom Großherzogl. Amt zu erbitten.)	Beilage Nro. 2.

I. Vermögensverweisung.

Ausstände.	fl.	kr.	Anweisung.	fl.	kr.
1.					
Heinrich Bär für das Haus an 300 fl.			1829.		
auf Martini 1829 — — —	100	—	dem Curator — — —	105	25
Zins aus 300 fl. vom 1ten Juli bis Martini 1829. $4\frac{1}{3}$ M. — —	5	25			
auf Martini 1830 — — —	100	—	1830. dem Curator — — —	110	—
Zins aus 200 fl. von Martini $18\frac{29}{30}$	10	—			
			1831.		
auf Martini 1831 — — —	100	—	dem Curator — — —	86	6
Zins von Martini $18\frac{30}{31}$ — —	5	—	dem Verkäufer — — —	18	54
320 25			320 fl. 25 kr.		
2.					
Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle 52 fl.			1829.		
auf Martini 1829 — — —	17	20	dem Curator — — —	18	16
Zins aus 52 fl. wie oben — —	—	56			
auf Martini 1830 — — —	17	20	1830. dem Curator — — —	19	4
Zins aus 34 fl. 40 kr. von Martini $18\frac{29}{30}$ — — — —	1	44			
auf Martini 1831 — — —	17	20	1831. dem Verkäufer — — —	18	12
Zins von Martini $18\frac{30}{31}$ — —	—	52			
55 30			55 fl. 30 kr.		
3.					
Adam Lippeld für $17\frac{1}{2}$ Ruthen Wiesen im Graben 36 fl.			1829.		
auf Martini 1829 — — —	12	—	dem Curator — — —	12	37
Zins wie oben — — —	—	37			
auf Martini 1830 — — —	12	—	1830. dem Curator — — —	13	12
Zins aus 24 fl. von Martini $18\frac{29}{30}$	1	12			
auf Martini 1831 — — —	12	—	1831. dem Schuldner — — —	12	36
Zins von Martini $18\frac{30}{31}$ — —	—	36			
38 25			38 25		
	38	25			
	375	57			
Summa der Ausstände —	414	22			

II. Gläubiger-Verweisung.

Es fordern und erhalten vom Curator:

			fl.	kr.
	1.			
Beilage Nr. 9.	Das Obergericht Gebühren laut anliegender Rechnung auf Martini 1829 — — — — —		10	50
	2.			
	Der Curator			
	Ganggebühr — — —	1 fl. — kr.		
	Zählgeld aus 136 fl. — —	2 „ 16 „		
	auf Martini 1829 — — — — —		3	16
	Ganggebühr — — —	1 fl. — kr.		
	Zählgeld aus 142 fl. 16 kr. —	2 „ 22 „		
	auf Martini 1830 — — — — —		3	22
	Ganggebühr — — —	1 fl. — kr.		
	Zählgeld aus 86 fl. 6 kr. —	1 „ 26 „		
	auf Martini 1831 — — — — —		2	26
	Zusammen	9 fl. 4 kr.		
	3.			
Beilage Nro. 10.	Die Steuereinnehmerei nach anliegendem Forderungszettel auf Martini 1829 — — — — — —		7	50
		:	27	44

4.

Beilage Nro. 2. Der Hypothekar Gläubiger Heinrich Beger von Heidelberg nach anliegendem Forderungsstatus:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Capital — — — — — —	300	—		
Zins vom 11. August 1828 bis 11. Nov. 1829 auf 1 Jahr, 3 Monate — — — —	18	45		
Kosten — — — — — —	3	48		
	322	33		
erhält auf Martini 1829 — — — —	114	22	114	22
Zins aus dem Rest zu	208	11		
von Martini 18 29/30 — — — — —	10	24		
	218	35		
erhält auf Martini 1830 — — — —	138	54	138	54
Zins aus dem Rest zu	79	41		
von Martini 18 30/31 — — — — —	3	59		
erhält auf Martini 1831 — — — —			83	40
			330	56
			27	44
Zusammen			364	40

III. Curators-Verweisung.

Der Curator Georg Adam Fritz hat einzunehmen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Auf Martini 1829.				
von Heinrich Bär $\frac{1}{3}$ des Hauskaufschillings — — — — —	100	—		
Zins aus 300 fl. vom 1. Juli bis Martini 1829 für $4\frac{1}{3}$ Monate — —	5	25		
von Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle $\frac{1}{3}$ — —	17	20		
Zins aus 52 fl. wie oben — — — — — — —	—	56		
von Adam Lippeld für $17\frac{1}{2}$ Ruthen Wiesen im Graben $\frac{1}{2}$ — — —	12	—		
Zins aus 36 fl. wie oben — — — — — — —	—	37		
			136	18
2) Auf Martini 1830.				
von Heinrich Bär — — — — — — — —	100	—		
Zins aus 200 fl. von Martini $18\frac{29}{30}$ — — — — — —	10	—		
von Michael Schneider — — — — — — —	17	20		
Zins aus 34 fl. 40 kr. wie oben — — — — — —	1	44		
von Adam Lippeld — — — — — — — —	12	—		
Zins aus 24 fl. wie oben — — — — — — —	1	12		
			142	16
— :.			278	34
Auf Martini 1831.				
von Heinrich Bär abschläglich — — — — — — — —			86	6
— :.			86	6
— :.			278	34
Zusammen			364	40

auszubezahlen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) auf Martini 1829.				
a. dem Ortsgericht — — — — —	10 fl.	50 kr.		
b. sich selbst — — — — — —	3 „	16 „		
c. der Steuereinnehmerei — — — —	7 „	50 „		
d. dem Heinrich Beger in Heidelberg — —	114 „	22 „		
			136	18
2) auf Martini 1830.				
a. sich selbst — — — — — — —	3 fl.	22 kr.		
b. dem Heinrich Beger — — — —	138 „	54 „		
			142	16
3) auf Martini 1831.				
a. sich selbst — — — — — — —	2 fl.	26 kr.		
b. dem Heinrich Beger — — — —	83 „	40 „		
			86	6
Zusammen obige —			364	40

IV. Schuldnersverweisung.

	fl.	kr.
Die Ausstände betragen — — — — — — — —	414	22
dem Curator sind davon zugewiesen — — — — — —	364	40
mithin bleiben dem Schuldner — — — — — — —	49	42

selbst zum Einzuge übrig, nemlich auf Martini 1831.

	fl.	kr.
bei Heinrich Bär — — — — —	18 fl.	54 kr.
— Michael Schneider — — — —	18 „	12 „
— Adam Lippeld — — — — —	12 „	36 „
— :.	49 fl.	42 kr.

Auf geschehene Publication beurkunden die Zufriedenheit mit gegenwärtigem Geschäfte. Altlußheim den 17. August 1829.

(gez.) Heinrich Beger. (gez.) Adam Müller.

Zur Beglaubigung
(gez.) Vogt Feierling.

Vdt. Gerichtsschreiber
(gez.) Hofmeister.

II^tes Formular,
wenn der Gläubiger das Geld selbst einziehen will.

Amtsrevisorat Schwetzingen.

Altlußheim.

Schuldenverweisung.

In Sachen des Heinrich Beger von Heidelberg

gegen

Adam Müller von hier

vom August 1829.

Vorbericht.

1)	In aussengenannter Sache wurde durch Amtsbeschluß vom 10ten Merz 1829. Nro. 7931. die Unterpfandsversteigerung erkannt.	Beilage Nro. 1.
2)	Nachdem solche vorschriftsmäßig vorgenommen war, ertheilte am 17ten Juli 1829. der Gläubiger, und am 19. s. M. der Schuldner (oder Großherzogl. Bezirksamt statt des Schuldners) die Genehmigung.	Beilage Nro. 2. 3. 4. 5. 6.
3)	Creditor will nach Schreiben vom 7ten Juli 1829. das Geld bei den Liegenschaftskäufern selbst erheben.	Beilage Nro. 8.

I. Vermögensverweisung.

Ausstände.

1.

Heinrich Bär für das Haus an 300 fl.	fl.	kr.
auf Martini 1829 — — —	100	—
Zins vom 1. Juli 1829 bis 11. November aus 300 fl. — —	5	25
auf Martini 1830 — — —	100	—
verzinslich vom 11. Nov. 1829 an.		
auf Martini 1831 — — —	100	—
verzinslich vom 11. Nov. 1829 an.		
	305	25

Verweisung.

Martini 1829.	fl.	kr.
1. dem Ortsgericht — — —	10	50
2. der Steuereinnehmerei — — —	7	50
3. dem Heinrich Beger in Heidelberg	86	45
	105	25
Martini 1830.		
dem Heinrich Beger — — —	100	—
mit Zins ꝛc. wie neben steht.		
Martini 1831.		
demselben — — — —	75	35
dem Schuldner Adam Müller mit Zins ꝛc. —	24	25
	305	25

2.

Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle 52 fl.	fl.	kr.
auf Martini 1829 — — —	17	20
Zins ꝛc. wie oben — — —	—	56
auf Martini 1829 — — —	17	20
verzinslich von Martini 1829 an.		
auf Martini 1831 — — —	17	20
verzinslich von Martini 1829 an.		
	52	56

Verweisung	fl.	kr.
Martini 1829.		
dem Heinrich Beger — — —	18	16
Martini 1830.		
demselben — — — —	17	20
mit Zins ꝛc.		
Martini 1831.		
dem Schuldner Adam Müller mit Zins ꝛc. —	17	20
	52	56

3.

Adam Lippeld für 17½ Ruthen Wiesen im Graben 36 fl.	fl.	kr.
auf Martini 1829 — — —	12	—
Zins ꝛc. wie oben — — —	—	37
auf Martini 1830 — — —	12	—
verzinslich von Martini 1829 an.		
auf Martini 1831 — — —	12	—
verzinslich von Martini 1829 an.		
	36	37

Verweisung	fl.	kr.
Martini 1829.		
dem Hrinrich Beger — — —	12	37
Martini 1830.		
demselben — — — —	12	—
mit Zins ꝛc.		
Martini 1831.		
dem Schuldner Adam Müller mit Zins ꝛc. —	12	—
	36	37

	fl.	kr.
Zusammen auf 11ten November 1829 berechnet — — — —	394	58

II. Gläubigerverweisung.

Schulden.	fl.	kr.	Verweisung.	fl.	kr.
1.			Martini 1829.		
Nro. 9. Das Ortsgericht Gebühren laut anliegendem Verzeichniß —	10	50	Heinrich Bär — — —	10	50
2.			Martini 1829.		
Nro. 10. Die Steuereinnehmerei nach anliegendem Forderungszettel — —	7	50	Heinrich Bär — — —	7	50
3.			Mariini 1829.		
Nro. 11. Der Hypothekargläubiger Heinrich Beger von Heidelberg nach anliegendem Forderungs-Status:			1) Heinrich Bär — — —	86	45
			2) Michael Schneider — —	18	16
			3) Adam Lippold — — —	12	37
			117 38		
Capital — —	300	—			
			Martini 1830.		
Zins vom 11. August 1827 bis 11. Nov. 1829. auf			1) Heinrich Bär — — —	100	—
1 Jahr, 3 Menat —	16	45	2) Michael Schneider — —	17	20
Kosten — — —	3	48	3) Adam Lippold — — —	12	37
322 33			129 20		
			mit Zins vom 11. Nov. 1829.		
			Martini 1831.		
Zusammen auf 11. Nov. 1829 berechnet — — — —	341	13	Heinrich Bär — — —	75	35
			Zins vom 11. Nov. 1829.		
			75 33		
			322 33		

III. Schuldnersverweisung.

		fl.	kr.
Die Ausstände betragen auf 11. November 1829. berechnet	— — —	394	58
Die Schulden auf diese Zeit	— — — — — — — —	341	13
mithin bleiben dem Schuldner selbst zum Einzuge übrig	— — — —	53	45

nemlich

auf Martini 1831.

mit Zins von Martini 1829. an

		fl.	kr.
bei Heinrich Bär	— — —	24 fl.	25 kr.
„ Michael Schneider	— —	17 „	20 „
„ Adam Lippold	— — —	12 „	— „
	— :	53 fl.	45 kr.

Auf geschehene Publication beurkundet der Gläubiger die Zufriedenheit mit gegenwärtigem Geschäfte. Altlußheim den 17. August 1829.

Heinrich Beger.

Der Schuldner verweigert die Unterschrift aus folgenden Gründen ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung.

(wie beim Iten Formular.)

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Kernen über 10 fl., vom Haber über 3 fl. 12 kr. das Malter gestiegen ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827.

	Eingangs	Ausgangs
	Zoll.	
von Kernen und Weizen per Malter neuen Maaßes	20 kr.	6 kr.
„ Roggen „ „ „ „ „ „ „	14 „	4 „
„ Gerste „ „ „ „ „ „ „	10 „	3 „
„ Spelz „ „ „ „ „ „ „	8 „	2 „
„ Mehl per Centner „ „ „ „ „	12 „	4 „
„ Haber per Malter „ „ „ „ „	6 „	2 „

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe, den 9ten November 1830.

Finanzministerium.

v. Boeckh.

Vdt. Roman.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den 3ten September d. J. dem Premierlieutenant v. Trott, vom Garde Cavallerie-Regiment, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen, und in fremde Dienste zu treten.

Den 8ten September die bisherigen 2 Escadrons Garde du Corps und die zum GardeDragoner-Regiment commandirten 2 Escadrons Dragoner in ein „GardeDragonerRegiment“ zu vereinigen.

Den 9ten September in der taktischen Eintheilung des Armee-Corps folgende Veränderung zu befehlen:

Die Infanterie wird in eine Division aus zwei Brigaden, jede von 5 Bataillons bestehend, eingetheilt.

Zum commandirenden General dieser InfanterieDivision wird des Generals der Infanterie, Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit, ernannt.

Die General-Inspection der Cavallerie wird in der Art, wie sie bisher bestanden hat, aufgehoben, und die nunmehr aus 3 DragonerRegimentern bestehende Cavallerie in eine Brigade vereinigt, zu deren commandirenden General des Generalmajors Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit ernannt wird; sodann im GardeDragonerRegiment:

Die SecondLieutenants v. Seldenek, v. Biedenbach, v. Schallberg, v. Bodmann und Schuler zu Premierlieutenants zu befördern, und die Secondlieutenants v. Freistedt und v. Wechmar, vom Dragoner Regiment Markgraf Max;

ferner den Secondlieutenant v. Laroche, von der Leibgrenadiergarde, in gleicher Eigenschaft hieher zu versetzen;

im DragonerRegiment Markgraf Max:

den SecondLieutenant v. Glaubitz zum PremierLieutenant zu befördern, und die SecondLieutenants Hecht, von der Leibgrenadiergarde, v. Rotberg, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, und Tiedemann, DragonerRegiment v. Freistedt, in gleicher Eigenschaft hieher zu versetzen;

im DragonerRegiment v. Freistedt:

die Secondlieutenants v. Göler und Bauer zu Premierlieutenants zu befördern.

Den 10ten September im DragonerRegiment Markgraf Max: dem Obersten und RegimentsCommandeur v. Degenfeld die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, mit dem Charakter als Generalmajor und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen; den Oberstlieutenant Grafen v. Ysenburg zum Obersten und Commandeur des Garde DragonerRegiments, und den Oberstlieutenant v Gayling zum Commandeur des Regiments zu ernennen; so wie den Major v. Geyer, vom DragonerRegiment v. Freistedt, in gleicher Eigenschaft hierher zu versetzen und den Secondlieutenant Hecht zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 15ten September dem Oberstlieutenant v. Horadam, Capitaine v. St. Ange und RegimentsArzt Dr. Haller, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu ertheilen.

Den 17ten September in InfanterieRegiment Erbgroßherzog den PremierLieutenant Stählin zum Capitain zu befördern; den SecondLieutenant v. Wittenbach, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, in gleicher Eigenschaft hieher zu versetzen, und dem RegimentsTambour Heinrich Scholl, die silberne MilitairVerdienstMedaille zu verleihen.

Den 25ten September im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm dem Oberstlieutenant Pfnor und den Capitains Eichrodt und Schulz das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens, so wie dem Sergeanten Heinrich Ehrenreich die silberne Militair VerdienstMedaille zu ertheilen.

Den 8ten October dem Major und FlügelAdjutanten Fürsten Constantin zu Salm Reiferscheid-Krautheim Durchlaucht die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von England verliehene CommandeurKreuz des GuelphenOrdens anzunehmen und zu tragen.

Den 12ten October folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen:

Leibgrenadier Garde.

Cadet Delorme.

Infanterie Regiment Großherzog.

Cadet v. Renz.

Infanterie Regiment Erbgroßherzog.

Cadet Schumacher.

Infanterie Regiment Markgraf Wilhelm.

Cadet Graf v. Enzenberg.

Infanterie Regiment v. Stockhorn.

Cadet v. Fischer.

Leichtes InfanterieBataillon.

Cadet Fesca.

GardeDragonerRegiment.

Cadet v. Falkenstein.

DragonerRegiment Markgraf Max.

Cadet Eckenberger.

Artillerie Brigade.

Cadet v. Dübois.

Sodann im GardeDragonerRegiment:

den Rittmeister v. Roggenbach als Escadron - Chef zum DragonerRegiment Markgraf Max zu versetzen;

dem Premierlieutenant von Schallberg den Austritt aus der Linie mit Wartgeld bis zu anderweiter Anstellung zu gestatten, und die Secondlieutenants v. Freistedt und v. Schweickhardt, welch letzterer vom DragonerRegiment v. Freistedt hierher versetzt wird, zu PremierLieutenants zu befördern.

Dem Premierlieutenant v. Seldeneck, vom DragonerRegiment Markgraf Max, den Austritt aus der Linie mit Wartgeld bis zu anderweiter Anstellung zu gestatten, und den in Königlich Baierischen Diensten gestandenen Ludwig v. Seldeneck als Premierlieutenant in diesem Regiment anzustellen, ferner

den Secondlieutenant v. Seldeneck, vom InfanterieRegiment Großherzog in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Freystedt, und ebenso den Secondlieutenant v. Dübois, vom Infanterie Regiment von Stockhorn, zum InfanterieRegiment Großherzog zu versetzen, und

den Rittmeister von der Suite der Cavallerie v. Laroche zum Major zu befördern.

Den 17ten October dem Oberstlieutenant v. Dalberg, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Den 20ten October den bisherigen Diurnisten Keimer als Kanzlist bei der GeneralAdjutantur anzustellen.

Den 25ten October dem Soldaten Anton Weiß, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, die silberne MilitairVerdienstMedaille zu ertheilen.

Den 26ten October bei der bisherigen Einrichtung des CadettenInstituts die Veränderung eintreten zu lassen, daß die eine Hälfte der in das Institut eintretenden Cadetten nur gegen Bezahlung darin aufgenommen werden soll, ohne daß jedoch mit dieser Bezahlung irgend ein Vorzug gegen die andere ganz auf Kosten des Instituts frei unterhaltene Hälfte verbunden wäre.

Sodann sollen die Cadetten in Zukunft nicht mehr, wie bisher, gleich als Officiere, aus dem Institut austreten, sondern nach vollendetem Lehrkurs auf eine 6 monatliche Probezeit in die Regimenter als Unteroffiziere eingetheilt, und erst nach Verfluß dieser Zeit, wenn der Bericht des Commandeurs günstig für sie ausfällt, zu Officiers ernannt werden.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit unter gleichem Datum zu bestimmen geruht, daß denjenigen jungen Leuten, welche in Folge der allgemeinen Conscription dem Militärstand zugewiesen werden, und durch Erziehung und Bildung Ansprüche haben könnten, in den Offizierstand überzutreten, ein Weg hierzu eröffnet werde.

Es sollen daher in Zukunft die Commandeurs dergleichen junge Leute, nach zweijähriger tadelloser Dienstzeit, bei höchster Stelle in Vorschlag bringen, worauf solche zum Unterricht in dem CadettenInstitut zugelassen, und wenn ihr sittliches Betragen und Kenntnisse sie hierzu eignen, gleich den Cadetten zu Offiziers ernannt werden.

(Hierbei wird zugleich die weiter unten folgende

„Uebersicht der wissenschaftlichen Vorkenntnisse, welche bei der Prüfung zur Aufnahme in „das CadettenInstitut von den aufzunehmenden Individuen verlangt werden,"

zur Kenntniß gebracht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht:

den 28ten October den in auswärtigen Diensten gestandenen v. Hundbiß als Secondlieutenant im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm anzustellen.

Den 30ten October dem Major Schwarz und Capitain Breßle, vom leichten Infanterie-Bataillon das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen, und

den 4ten November dem Capitain v. Müller, von der Leibgrenadiergarde, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Todes-Fall.

Am 15ten September d. J. ist der Capitain Pfister, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog in Freiburg gestorben.

(Die Prüfung der Individuen zur Aufnahme in's Cadetten-Institut betreffend.)

Bei der Prüfung zur Aufnahme in das Cadetten-Institut werden von den aufzunehmenden Individuen folgende wissenschaftliche Vorkenntnisse verlangt:

1. In der deutschen Sprache.

Fertiges und richtiges Lesen; orthographisch richtiges Schreiben; einfache allgemein verständliche Darstellung seiner Gedanken im mündlichen und schriftlichen Vortrag. Eine gewandte und gesetzte Handschrift.

2. In der französischen Sprache.

Fertigkeit im Lesen mit richtiger und reiner Aussprache; die Elemente der Grammatik inclusive der regelmäßigen Conjugationen; Uebersetzen leichter Aufgaben aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt mit richtiger Anwendung der grammatikalischen Regeln.

3. In der allgemeinen Weltgeschichte.

Gründliche Kenntnisse der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, welche große Veränderungen der Staaten, Regierungsformen, Kultur und Civilisation der Völker zur Folge hatten.

4. In der Geographie.

Die Hauptbegriffe der populären, physischen und mathematischen Geographie und Kenntnisse der Geographie, besondres der europäischen Staaten nach natürlichen und politischen Grenzen.

5. In der Arithmetik.

Die Zahlenrechnung fertig und gründlich, als: die vier Rechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowohl mit benannten als unbenannten Größen; die Lehre von den Proportionen und die sich darauf beziehende einfache Regeldetrie, zusammengesetzte Regeldetrie und Gesellschaftsrechnung.

6. Frei Handzeichnen.

Wenn dazu Gelegenheit ist.

Anmerkung. Sollten außer diesen Erfordernissen noch andere Fertigkeiten erworben werden können, so sollen sie besonders in Kenntniß von Sprachen bestehen.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Staats- und Regierungsblatts Nro. XV. §. 2. Zeile 5. ist statt: „von dem Güterbesitzer“ zu lesen: „von dem Güterbesitze.“

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten November 1830.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der landesherrlichen Wahlcommissäre für die bevorstehende Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 21. Oktober d. J. Nr. 1700. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach Vorschrift der Wahlordnung vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zu der künftigen Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für die zu erwählenden Grundherren unterhalb der Murg:
den Geheimen Rath und Oberhofrichter Frhr. v. Hohnhorst zu Mannheim.

2) Für die Grundherren oberhalb der Murg:
den Freiherren von Falkenstein zu Freiburg.

3) Für die beiden Universitäten:
deren Prorektoren.

4) Für den Wahlbezirk: Stadt Ueberlingen. Wahlort Ueberlingen:
den Kreisrath von Meyern zu Konstanz.

5) Für den Wahlbezirk: Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen, mit Ausnahme der Stadt Ueberlingen: Wahlort Meersburg:
den Hofgerichtsdirektor Wolf zu Meersburg.

6) Für den Wahlbezirk: Stadt Konstanz. Wahlort Konstanz:
den Kreisdirektor Rettig zu Konstanz.

7) Für den Wahlbezirk: Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Konstanz mit Ausschluß der Stadt Konstanz. Wahlort Radolphzell:
den Kreisrath Gäßler zu Konstanz.

8) Für den Wahlbezirk: Aemter Stockach, Möskirch und Engen, Wahlort Stockach:
den Kreisrath Gäßler zu Konstanz.

9) Für den Wahlbezirk: Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt. Wahlort Bonndorf:
den Kreisrath von Meerhardt zu Konstanz.

10) Für den Wahlbezirk: Aemter Villingen und Hüfingen. Wahlort Villingen:
den Kreisrath von Meerhardt zu Konstanz.

11) Für den Wahlbezirk: Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut. Wahlort: Waldshut:
den Staatsrath und Kreisdirektor Frhr. von Türkheim zu Freiburg.

12) Für den Wahlbezirk: Aemter Säckingen, Laufenburg und Schönau. Wahlort Säckingen:
den Staatsrath und Kreisdirektor Frhr. von Türkheim zu Freiburg.

13) Für den Wahlbezirk: Aemter Schopfheim und Kandern. Wahlort Kandern:
den Kreisrath Kern zu Freiburg.

14) Für den Wahlbezirk: Amt Lörrach. Wahlort Lörrach:
den Kreisrath Kern zu Freiburg.

15) Für den Wahlbezirk: Amt Müllheim. Wahlort Müllheim:
den Kreisrath Kern zu Freiburg.

16) Für den Wahlbezirk: Aemter Staufen und Heitersheim. Wahlort Staufen:
den Kreisrath Bausch zu Freiburg.

17) Für den Wahlbezirk: Stadt Freiburg. Wahlort Freiburg:
den Freiherrn von Falkenstein zu Freiburg.

18) Für den Wahlbezirk: Amt Breisach und die zum Stadtamt Freiburg gehörigen Landorte. Wahlort Breisach:
den Kreisrath Finnweg zu Freiburg.

19) Für den Wahlbezirk: Erstes Landamt Freiburg und Amt St. Peter. Wahlort Freiburg:
den Kreisrath Henzler zu Freiburg.

20) Für den Wahlbezirk: Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach. Wahlort Freiburg:
den Staatsrath und Kreisdirektor Frhr. von Türkheim zu Freiburg.

21) Für den Wahlbezirk: Amt Emmendingen. Wahlort Emmendingen:
den Kreisrath Bausch zu Freiburg.

22) Für den Wahlbezirk: Aemter Kenzingen und Endingen. Wahlort Kenzingen:
den Kreisrath Finnweg zu Freiburg.

23) Für den Wahlbezirk: Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haßlach. Wahlort Hornberg:
den Kreisrath Mors zu Offenburg.

24) Für den Wahlbezirk: Amt Ettenheim. Wahlort Ettenheim:
den Hofgerichtsrath Schütt zu Rastatt.

25) Für den Wahlbezirk: Stadt Lahr. Wahlort Lahr:
den Kreisdirektor Frhr. von Gensburg zu Offenburg.

26) Für den Wahlbezirk: Amt Lahr, mit Ausschluß der Stadt Lahr. Wahlort Lahr:
den Kreisdirektor Frhr. von Gensburg zu Offenburg.

27) Für den Wahlbezirk: Stadt Offenburg. Wahlort Offenburg:
den Kreisdirektor Frhr. von Gensburg zu Offenburg.

28) Für den Wahlbezirk: Amt Offenburg mit Ausschluß der Stadt Offenburg. Wahlort Offenburg:
den Kreisrath Stein zu Offenburg.

29) Für den Wahlbezirk: Aemter Gengenbach und Oberkirch, und die Orte Renchen, Wachshurst nebst Höfen, Nußbach, Zusenhofen. Wahlort Offenburg:
den Kreisrath Stein zu Offenburg.

30) Für den Wahlbezirk: Aemter Kork und Bischofsheim. Wahlort Bischofsheim:
den Kreisdirektor Frhr. von Gensburg zu Offenburg.

31) Für den Wahlbezirk: Aemter Achern und Bühl. Wahlort Bühl:
den Hofgerichtsrath von Beust zu Rastatt.

32) Für den Wahlbezirk: Stadt Rastatt. Wahlort Rastatt:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

33) Für den Wahlbezirk: Stadt Baden. Wahlort Baden:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

34) Für den Wahlbezirk: Aemter Rastatt (mit Ausschluß der Stadt Rastatt) und Ettlingen. Wahlort Rastatt:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

35) Für den Wahlbezirk: Amt Baden (mit Ausschluß der Stadt Baden) und die Aemter Gernsbach und Steinbach. Wahlort Baden:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

36) Für den Wahlbezirk: Stadt Carlsruhe. Wahlort Carlsruhe:
den Geheimen Rath und Kreisdirektor Kirn zu Durlach.

37) Für den Wahlbezirk: Stadt Durlach. Wahlort Durlach:
den Geheimen Rath und Kreisdirektor Kirn zu Durlach.

38) Für den Wahlbezirk: Landamt Carlsruhe. Wahlort Carlsruhe:
den Geheimen Rath und Kreisdirektor Kirn zu Durlach.

39) Für den Wahlbezirk: Aemter Stein und Durlach, mit Ausschluß der Stadt Durlach. Wahlort Durlach:
den Kreisrath Hennemann zu Durlach.

40) Für den Wahlbezirk: Stadt Pforzheim. Wahlort Pforzheim:
den Geheimenrath und Kreisdirektor Kirn zu Durlach.

41) Für den Wahlbezirk: Amt Pforzheim, mit Ausschluß der Stadt Pforzheim. Wahlort Pforzheim:
den Geheimenrath und Kreisdirektor Kirn zu Durlach.

42) Für den Wahlbezirk: Stadt Bruchsal. Wahlort Bruchsal:
den Regierungsrath Guhmann zu Bruchsal.

43) Für den Wahlbezirk: Amt Bruchsal, mit Ausschluß der Stadt Bruchsal, und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach vom Amt Eppingen. Wahlort Bruchsal:
den Regierungsrath Guhmann zu Bruchsal.

44) Für den Wahlbezirk: Amt Bretten, mit der Stadt Eppingen und Mühlbach. Wahlort Bretten:
den Geheimenrath und Kreisdirector Kirn zu Durlach.

45) Für den Wahlbezirk: Aemter Philippsburg und Schwezingen. Wahlort Hockenheim:
den Geheimenrath Dahmen zu Mannheim.

46) Für den Wahlbezirk: Aemter Wiesloch und Neckargemündt. Wahlort Heidelberg:
den Staatsrath und Kreisdirektor Fröhlich zu Mannheim.

47) Für den Wahlbezirk: Amt Sinsheim mit den AmtsOrten von Eppingen, als Adelshofen, Berwangen, Dammhof, Elsenz, Gemmingen, Hilsbach, Ittlingen, Richen, Schluchtern, Stebbach und Sulzfeld. Wahlort Sinsheim:
den Kreisrath Lang zu Mannheim.

48) Für den Wahlbezirk: Stadt Mannheim. Wahlort Mannheim.
den Staatsrath und Kreisdirektor Fröhlich zu Mannheim.

49) Für den Wahlbezirk: Stadt Heidelberg. Wahlort Heidelberg
den Staatsrath und Kreisdirektor Fröhlich in Mannheim.

50) Für den Wahlbezirk: Aemter Heidelberg, mit Ausschluß der Stadt Heidelberg. Wahlort Heidelberg:
den Staatsrath und Kreisdirektor Fröhlich zu Mannheim.

51) Für den Wahlbezirk: Aemter Ladenburg und Weinheim. Wahlort Weinheim:
den Geheimenrath Dahmen zu Mannheim.

52) Für den Wahlbezirk: Amt Neckarbischoffsheim mit den Mosbacher Amts-Orten links des Neckars. Wahlort Aglasterhausen:
den Kreisrath Siegel zu Mannheim.

53) Für den Wahlbezirk: Amt Eberbach mit den Mosbacher Amtsorten rechts des Neckars. Wahlort Mosbach:
den Geheimen Rath und Hofgerichtsdirektor v. Jagemann zu Mannheim.

54) Für den Wahlbezirk: Aemter Buchen und Osterburken. Wahlort Buchen:
den Geheimen Rath und Hofgerichtsdirektor v. Jagemann zu Mannheim.

55) Für den Wahlbezirk: Amt Boxberg. Wahlort Boxberg:
den Geheimen Rath und Hofgerichtsdirektor v. Jagemann zu Mannheim.

56) Für den Wahlbezirk: Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim. Wahlort Bischofsheim:
den Geheimenrath und Kreisdirektor v. Berg zu Wertheim.

57) Für den Wahlbezirk: Stadt Wertheim. Wahlort Wertheim:
den Geheimenrath und Kreisdirektor v. Berg zu Wertheim.

58) Für den Wahlbezirk: Aemter Walldüren und Wertheim, mit Ausschluß der Stadt Wertheim. Wahlort Hardheim:
den Kreisrath Wallau zu Wertheim.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15ten November 1830.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

(Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Staatsministerial-Beschlusses vom 28sten Oktober d. J. Nro. 1755. den §. 6. der Verordnung vom

21sten November 1804. (ReggsBlatt Nro. I. von 1805) die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, dahin zu erweitern geruht, daß an Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten nur dann eine Tanzerlaubniß zulässig sey, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an solchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden sey.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten.

Carlsruhe, den 8ten November 1830.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der am 25sten October vorigen Jahrs verstorbene katholische Pfarrer Johann Nepomuk Henninger in Gallmansweil hat durch letztwillige Verfügungen folgende Stiftungen gemacht:

a) für den Armenfonds in Gallmansweil zur Vertheilung der jährlichen Zinsen bei Abhaltung seines Jahrtags unter die Ortsarmen 20 fl.,

b) ein bei der dortigen Gemeinde angelegtes Kapital von 2000 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen von 1000 fl. unter die Hausarmen, und zur Verwendung der Zinsen von den weitern 1000 fl. für einen gutgesitteten Jüngling zur Erlernung eines Handwerks,

c) der Gemeindskasse Gallmansweil zur Erbauung eines neuen Schulhauses 9000 fl. und zur Einrichtung der Schulstube 100 fl.,

d) dem dortigen Schulfonds zu Verwendung der jährlichen Zinsen für Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien an arme Schulkinder 200 fl.,

e) demselben zur Verbesserung des Schuldienstes 200 fl.,

f) dem Armenfonds Möskirch zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die Ortsarmen 200 fl.,

g) dem Armenfonds Engen ebenso 200 fl. nebst einem noch unbestimmten Antheile, nämlich die Hälfte von dem Drittheil der Verlassenschaft nach Berichtigung der übrigen Legate rücksichtlich dieser beiden Stiftungen,

h) der Pfarrei Gallmansweil seine sämmtlichen Bücher zum Gebrauche für den jeweiligen Pfarrer.

Die ledige Maria Köppel von Plittersdorf hat dem dortigen Heiligenfond 3 Viertel Grundstück vermacht.

Die in Bruchsal verstorbene Katharina Sambuga, von Walldorf gebürtig, hat durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 200 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen an die armen katholischen Einwohner von Heidelsheim vermacht.

Einige Unbekannte haben für die Schulkinder zu St. Peter 500 fl. gestiftet:

Diese die Geber ehrenden Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerjunker, Freiherrn Wilhelm v. Wöllwarth, unter dem 6ten November l. J. zu HöchstIhrem Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Stadtphysikus Dr. Eisenlohr zu Mannheim, zum Medicinalrath zu ernennen,

dem Physicus Medicinalrath Dr. Ludwig zu Offenburg, den Charakter als Geheimer Hofrath zu ertheilen,

den bisherigen Secretär Bauer zum Geheimen CabinetsRegistrator zu ernennen,

und dem bei dem israelitischen Oberrath dahier angestellten Secretär Eppstein den Charakter als Oberrath zu ertheilen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des KuratKaplans Adam Heinemann in Aasen auf die Pfarrei Döggingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die KuratKaplanei Aasen, Filial der Pfarrei Heudenhofen (Amts Hüfingen) mit einem beiläufigen Ertrage von 300 fl. baar nebst Benützung einiger Güterstücke erledigt. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft als dem Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrei Staufen dem bisherigen Benefiziaten Steiger in Waldkirch zu übertragen. Hierdurch kommt an letztgedachtem Orte eine mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. verbundene Kaplaneipfründe in Erledigung, um welche sich die Competenten nach Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden haben.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Pfarre Neukirch, BezirksAmts Triberg, dem Pfarrer Jung zu übertragen. Hiedurch kommt die Pfarre Niederwasser im nämlichen Amtsbezirk mit einem Einkommen von 470 fl. in Erledigung, um welche sich die Kompetenten nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die Pfarre Schonach, BezirksAmts Triberg, dem Pfarrer Othmar Kaltenbach zu übertragen. Hiedurch kommt die Pfarre Eschbach, im BezirksAmte Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas

Gütererttag in Erledigung, um welche sich die Kompetenten nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Stadtpfarre Kleinlaufenburg dem Priester Sales Schmidt zu Freiburg,

und die Pfarre Lippertsreuthe, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrverweser Haiß in Eisenthal huldreichst zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrers und Beneficiaten Ulmer ist die KaplaneiPfründe ad St. Joannem Baptistum zu Pfullendorf mit einem beiläufigen Ertrage von 450 — 500 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

In Bezug auf das früher ergangene Ausschreiben der evangel. Pfarrei GroßEicholzheim (Dekanats Mosbach) wird bemerkt, daß deren Competenz Anschlag nicht in 898 fl. 15 kr. sondern in 1200 fl. bestehe.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 29ten Oktober d. J. wurde dem RechtsPractikanten Johann Nepomuk Sauter, und durch Beschluß vom 12. November d. J. dem RechtsPractikanten Franz Hack aus Amorbach das Schriftverfassungs Recht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt. Dem Ersteren wurde Donaueschingen, dem Letzteren Mosbach als Wohnsitz bestimmt.

Dem Kandidaten der Pharmacie Leopold Neumaier von Haslach ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung, von der Großherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt werden.

(Todes-Fälle.)

Am 27ten September d. J. ist zu Heidelberg der Obergerichts-Advokat Dr. Karl Ferdinand Ludwig Hecht,

am 10ten Oktober d. J. der Ministerialrath Kaufmann zu Karlsruhe,

am 19ten Oktober d. J. der Physikus Dr. Gutsch in Bruchsal,

und am 23sten October d. J. der pensionirte Berg-Inspector Back in Bühlerthal gestorben.

Verbesserung: Der Domänenverwalter Siegel in Rastadt ist nicht, wie es in Nro. XIV. dieses Blattes, Seite 158. heißt, am 13ten September, sondern am 13ten October d. J. gestorben.


LEOPOLD.V.G.G.GROSHERZOG.V.BADEN.HERZOG.V.ZAEHRINGEN.

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Dezember 1830.

(Den Regenten - Titel und das Staatssiegel betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verkünden hiermit auf den Vortrag des Ministerii Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, was folgt:

1) Der obstehende Regenten = Titel, dessen Wir Uns bereits seit Unserem Regierungs = Antritt bedient haben, soll auch künftig allen von Uns Selbst oder in Unserem Namen ergehenden feierlichen Ausfertigungen vorgesetzt werden.

2) Das Staats = Insiegel ist in der Maaße bestimmt, wie sich aus der hier angefügten Abbildung desselben ergiebt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats = Ministerium den 24ten November 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, die zu der Wahl der ersten Kammer der Stände-Versammlung für 1831. eingeladen sind.

A. Oberhalb der Murg.

I. Im Dreisam-Kreis.

1. Conrad Freiherr von Andlau Birsek, Großherzogl. Bad. StaatsMinister und Hofrichter zu Freiburg.
2. Hubert Graf v. Andlau Homburg, K. K. Oestr. Kammerherr zu Freiburg.
3. Xaver Frhr. v. Bollschweil, Großh. Bad. Kammerherr zu Freiburg.
4. Carl Heinrich Frhr. v. Fahnenberg, Großherzogl. Bad. Oberpostdirector zu Carlsruhe.
5. Friedrich Frhr. v. Fahnenberg, Großh. Bad. Gesandter zu München.
6. Anton Frhr. v. Falkenstein, Großh. Bad. Kammerherr zu Freiburg.
7. Franz Frhr. v. Girardi zu Saspach.
8. Leopold Frhr. v. Girardi zu Saspach.
9. Carl Frhr. v. Gleichenstein, Großh. Bad. Hofgerichtsrath zu Freiburg.
10. Peter Graf v. Hennin, Großh. Bad. Hofgerichtsrath zu Freiburg.
11. Heinrich Graf v. Kagenek zu Mannheim.
12. Carl Graf v. Kagenek, MaltheserOrdensRitter, zu Carlsruhe.
13. Friedrich Graf v. Kagenek, MaltheserOrdensRitter zu Freiburg.
14. Philipp Graf v. Kagenek, Großh. Bad. Kammerherr und Hauptmann à la Suite, zu Freiburg.
15. Maximilian Frhr. v. Landenberg, Großh. Bad. Kammerherr zu Freiburg.
16. Johann Baptist Frhr. v. Pfürdt, Comthur des Maltheser-Ordens, und bisheriger Großh. Bad. Gesandter zu Paris.
17. Carl Frhr. v. Rink, Großh. Bad. GeheimerRath zu Freiburg.
18. Adolph Frhr. v. Rotberg, Großh. Bad. Forstmeister zu Eppingen.
19. Theodor Frhr. v. Rotberg, Großh. Bad. Rittmeister zu Carlsruhe.
20. Ignaz Frhr. v. Rotberg, Großh. Bad. Forstinspektor zu Frießenheim.
21. Anton Frhr v. Rotberg, Praktikant bei dem Großh. Kreisdirectorium zu Freiburg.
22. Hannibal Frhr. v. Schaumburg zu Märzhausen.
23. Ignaz Frhr. v. Schönau, Domherr zu Freiburg.

24. Joseph Frhr. v. Schönau zu Wehr.
25. Wilhelm Frhr. v. Seldenek, Großh. Bad. Rittmeister und Flügeladjutant zu Carlsruhe.
26. Ignaz Heinrich Frhr. v. Wessenberg, ehemaliger General-Vikar des Bisthums Konstanz zu Konstanz.
27. Johann Nepomuk Frhr. v. Wittenbach, K. K. östr. Kammerherr zu Freiburg.
28. Joseph Frhr. v. Wittenbach zu Freiburg.
29. Franz Frhr. v. Zweyer, Königl. Baierscher Generallieutenant zu Freiburg.

II. Im See-Kreis.

30. Johann Franz Frhr. v. Bodmann zu Bodmann.
31. Rudolph Frhr. v. Buol auf Mühlingen zu Carlsruhe.
32. Franz Graf v. Enzenberg, fürstl. Fürstenbergischer Landes-Administrations-Chef zu Donaueschingen.
33. Friedrich Frhr. v. Hornstein zu Biethingen.
34. Joseph Frhr. v. Hornstein, K. K. östr. GeheimerRath zu Binningen.
35. Joseph Heinrich Frhr. v. Reischach zu Immendingen.
36. Franz Graf Schenk von Kastell und zu Guttenstein.
37. Carl Frhr. Roth von Schrekenstein, fürstl. Fürstenbergischer Oberstallmeister zu Donaueschingen.
38. Anton Frhr. v. Ulm zu Werrenwag.

III. Im Kinzig-Kreis.

39. Christian Frhr. v. Berckheim, Großh. Bad. StaatsMinister zu Carlsruhe.
40. Reinhard Frhr. v. Berstett, Großh. Bad. StaatsMinister zu Carlsruhe.
41. Friedrich Frhr. v. Böklin, Oberlieut. in der Großh. LeibgrenadierGarde in Carlsruhe.
42. Leopold Frhr. v. Böklin, Oberlieut. bei dem Großh. Infant.Regt. Nro. 2. in Freiburg.
43. Emil Frhr. v. Böklin, Forstpraktikant in Offenburg.
44. Thaddä Frhr. v Brandenstein, Großh. Bad. Hofgerichtsrath in Freiburg.
45. Freiherr von Gayling zu Altheim, Großh. Bad. GeheimerRath und Oberhofmarschall zu Carlsruhe.
46. Wilhelm Frhr. v. Gayling zu Altheim, Großh. Bad. Obristlieutenant und RegimentsCommandeur zu Bruchsal.
47. Freiherr v. Neuenstein zu Baden.
48. Frhr. v. Neuenstein, Großh. Bad. Generallieutenant zu Carlsruhe.



49. Anton Frhr. v. Neveu, Großh. Bad. Kammerherr und Forstmeister zu Offenburg.
50. Ludwig Frhr. v. Ried zu Offenburg.
51. Philipp Friedrich Frhr. v. Röder, Großh. Bad. Kammerherr und Herzoglich Braunschweigischer Major zu Diersburg.
52. Carl Frhr. v. Röder, Großh. Bad. Kammerherr zu Freiburg.
53. Lambert Frhr. v. Schaumburg zu Gaisbach.
54. Karl Frhr. v. Schaumburg zu Krotzingen.
55. Franz Frhr. v. Schaumburg zu Krotzingen.
56. Johann Frhr. v. Türkheim, Großh. Bad. Staatsrath und Kreisdirector zu Freiburg.
57. Christian Frhr. v. Türkheim, K. K. östreichischer Major zu Mahlberg.
58. Theodor Graf v. Waldner zu Mannheim.

B. Unterhalb der Murg.

I. Im Neckar-Kreis.

1. Freiherr Ferdinand v. Degenfeld, Großh. Bad. Oberforstmeister in Rastatt.
2 " Friederich Christoph Ferdinand v. Degenfeld, Königlich Baierscher Major à la Suite zu Mannheim.
3. " Friederich v. Degenfeld, Großh. Bad. Generalmajor in Bruchsal.
4. " Wilhelm v. Degenfeld, Groß. Bad. Rittmeister à la Suite, zu Eulenhof.
5. " Ludwig v. Gemmingen zu Michelfeld.
6. " Ernst v. Gemmingen zu Neckarzimmern.
7. " Ernst v. Gemmingen zu Babstadt.
8. " Otto v. Gemmingen zu Hoffenheim.
9. " Siegmund v. Gemmingen, K. K. östr. Kammerherr und Großh. Bad. Oberst a la Suite zu Mannheim.
10. Graf Franz Ludwig v. Helmstädt zu Hochhausen.
11. Freiherr v. Hundheim zu Ilvesheim, Großh. Bad. Kammerherr.
12. Franz v. Kettner, Groß. Bad. Landoberjägermeister zu Carlsruhe.
13. Freiherr Carl August v. Leoprechting, Groß. Bad. Hauptmann à la Suite zu Mannheim.
14. " v. Laroche-Bultée zu Wieblingen.
15. " Carl v. Racknitz zu Heinsheim.
16. Anton v. Schmitz zu Mannheim.
17. Freiherr Carl Joseph v. Venningen zu Mannheim.

18. Freiherr Friedrich v. Bennningen zu Weinheim, Großh. Bad. Geh Rath.
19. Graf Clemens v. Waldkirch, Groß. Bad. Geh. Rath und Oberjägermeister.
20. Graf Friedrich v. Wieser, K. Baierscher Major à la Suite zu Leutershausen.
21. Graf Joseph v. Wieser, Großh. Bad. Hauptmann zu Mannheim.

II. Im Murg- nnd Pfinz-Kreis.

22. Graf Hans v. Degenfeld, Groß. Bad. Geh. Rath zu Steppach bei Eppingen.
33. Freiherr August Franz Carl Johann v. Gemmingen, Großh. Bad. Kammerherr zu Carlsruhe.
24. „ Julius v. Gemmingen, Großh. Bad. Kammerherr zu Steinegg bei Pforzheim.
25. „ Wilhelm Ludwig Friedrich v. Gemmingen, Großh. Bad. Kammerherr und Forstmeister zu Pforzheim.
26. „ Ludwig v. Göler, Großh. Bad. Major zu Carlsruhe.
27. „ Friedrich v. Göler, Großh. Bad. Hauptmann daselbst.
28. „ Eberhard v. Göler zu Sulzfeld.
29. „ Benjamin v. Göler, Großh. Bad. Major à la Suite zu Sulzfeld.
30. „ Ferdinand v. Göler, DragonerLieutenant zu Mannheim.
31. „ Carl v. Göler, HofgerichtsAssessor daselbst.
32. „ Ernst v. Göler daselbst.
33. „ Joh. Friedrich v. Göler auf dem Neuhof bei Eppingen.
34. „ Ludwig v. Göler ebendaselbst.
35. „ Carl Ludwig v. Leutrum, Großh. Kammerherr zu Carlsruhe.
36. „ Carl Peter v. Menzingen, K. würtemb. Rittmeister zu Menzingen.
37. Graf Alfred v. Oberndorf, Königl. Baiersch. Kammerherr zu Mannheim.
38. Freiherr Ernst Alexander v. St. Andrée, Großh. Bad. Major zu Königsbach bei Durlach.
39. „ Carl v. St. Andrée, Großh. Bad. Forstmeister zu Bruchsal.
40 „ Wilhelm v. Schilling, Großh. Bad. Hauptmann à la Suite zu Hohenwettersbach bei Durlach.

III. Im Main- und Tauber-Kreis.

41. Freiherr Friedrich Ernst v. Adelsheim, K. Baiersch. Rittmeister à la Suite zu Adelsheim.
42. " Albrecht Ludwig v. Adelsheim, Groß. Bad. Major à la Suite zu Adelsheim.
43. " Eduard v. Adelsheim, Capitain in der Großh. LeibgrenadierGarde zu Carlsruhe.
44. " Carl Ludwig Maximilian Ernst Franz v. Adelsheim, Großh. Bad. Kammerjunker und MinisterialSecretär zu Carlsruhe.
45. " Adelbert Franz Gustav v. Adelsheim, Großh. Bad. PremierLieutenant im 1ten InfanterieRegiment zu Carlsruhe.
46. " Otto v. Adelsheim, Lieutenant im 4ten InfanterieRegiment zu Mannheim.
47. " Friedrich Leopold Maximilian v. Adelsheim, Großh. Bad. Hauptmann à la Suite zu Adelsheim.
48. " Maximilian Ludwig v. Berlichingen, Groß. Bad. Kammerherr und Geh. Rath zu Mannheim.
49. " Reinhard Friedrich v. Berlichingen zu Mannheim.
50. " Franz Ludwig v. Bettendorf zu Eubigheim.
51. " Carl v. Fick zu Angelthürn.
52. " Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Großh. Bad. Kammerherr zu Prästeneck.
53. Graf Friedrich Carl Joseph v. Ingelheim, Königlich Baierscher Geheimer Rath, Herzoglich Nassauischer Erzkämmerer und des Malthesers-Ordens Ritter zu Gamburg.
54. Freiherr Ludwig Rüdt v. Collenberg-Bödigheim, Großh. Bad. Kammerjunker und LegationsSecretär, zu Bödigheim.
55. " Adolf Rüdt v. Collenberg-Bödigheim zu Bödigheim.
56. " Franz Rüdt v. Collenberg-Eberstadt, Großh. Bad. Geheimer Rath und Director der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section.
57. " August Rüdt v. Collenberg-Eberstadt, Großh. Bad. Hauptmann zu Carlsruhe.
58. " Friedrich v. Zobel, K. K. österreichischer Kammerherr, zu Würzburg und Messelhausen.

Sämmtliche Grundherren, welche in obigem Verzeichniß nicht benannt sind, werden hiermit nach §. 3. der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten für die nächste Stände-Versammlung zu machen haben, längstens bis zum 24ten dieses Monats bei der diesseitigen Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie von dieser Wahl, welche demnächst vorgenommen werden wird, ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe den 6ten December 1830.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

Vdt. Stemmler.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Ihren bisherigen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Französischen Hofe, den Bailli v. Ferrette, wegen vorgerückten Alters, unter Bezeigung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährig geleisteten Diensten, der gesandtschaftlichen Functionen zu entheben und solche einstweilen dem Legationsrath Gerstlacher als Geschäftsträger zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, Höchst Ihren bisherigen Minister Residenten am Königlich Würtembergischen Hof, den Geheimen Rath Friederich, zu Höchst Ihrem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an demselben Hofe zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Premier Lieutenant von der Suite, Freiherrn Heinrich von Andlaw zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Professor Kärcher dahier den Charakter als Hofrath zu verleihen,

den bisherigen Vicarius Julius Holtzmann zum Lehrer an dem Lyceum dahier zu ernennen,

dem ehevorigen Stiftungs Verwalter Prinz zu Bühl die Stelle eines zweiten Stiftungsrevisor bei dem Kinzigkreis Directorium zu übertragen,

den Förster Winkler zu Thengen wegen vorgerückten Alters in Ruhestand zu versetzen, und den bisherigen Beiförster Baumann zu Watterdingen zum Förster in dem vereinigten Forst Watterdingen und Thengen huldreichst zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 16ten November 1830. wurde dem Rechts Praktikanten und Privatdocenten der Rechte an der Universität Freiburg Dr. Franz Joseph Buß das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Grötzingen dem Pfarrer Johann Friedrich Ernst bisher zu Ottoschwanden zu übertragen, hiedurch ist leztere Pfarrei (Dekanats Emmendingen) mit einem Competenzanschlag von 700 fl. 43 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarres Rädel ist die Katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem jährlichen beiläufigen Einkommen von 884 fl. in Zehnden, Gütherertrag, Naturalfixum, und Kapitalzinsen erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Das durch die Beförderung des Kaplans Karl Sulzer auf die Pfarrei Bohlingen erledigte und zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneibeneficium zu Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem Ertrage von 486 fl. wird andurch nochmals mit dem Anhange ausgeschrieben, daß sich die Bewerber nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen haben.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Götz auf die Stadtpfarrei Ettlingen wurde die Stadtpfarrei Ettenheim erledigt. Mit derselben ist das landesherrliche Dekanat und ein beiläufiges Einkommen von 1400 fl. verbunden, woraus jedoch ein Hilfspriester zu unterhalten ist. Die Competenten haben sich bei dem Kinzigkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Die den österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe in Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem Ertrag von 600 fl. in Geldfixum, wurde durch das am 9ten October erfolgte Ableben des Pfarrers Mutter erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Dompräbendar Müller zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen von der ihm übertragenen katholischen Stadtpfarrei Carlsruhe zu entheben, und solche mit dem damit verbundenen Decanat dem Verweser der Spitalpfarrei in Konstanz Joseph Gäßler zu übertragen.

(Todes-Fall.)

Der pensionirte ehemalige Obereinnehmer Olinger von Lahr ist am 20sten November d. J. in Schwetzingen gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Dezember 1830.

Verordnung.

(Die polizeilichen und anderen Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend.)

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenseuche, welche im Frühjahre, im Spätsommer, und im Herbste, seltener zur Sommers = und Winterszeit, in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrscht, gewöhnlich deshalb so schnell um sich greift, und so viele Thiere wegrafft, weil die Polizei = und Sanitäts = Behörden zu spät davon in Kenntniß gesetzt, mithin nicht sogleich beim Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeiliche und Heil = Vorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verlust seines Viehes zugehenden empfindlichen Schaden so viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeiliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

1) Wenn sich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheits = Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungs = und Heil = Mittel der Lungenseuche ausführlich beschrieben sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstande ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physicat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist nach Umständen streng zu bestrafen.

2) Das Physicat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungenseuche mit dem zunächst wohnenden lizenzirten Thierarzte erster Classe an Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu untersuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt, daß dieses Vieh wirklich mit der Lungenseuche behaftet sey, so hat der Thierarzt mit dem Vogte gemein=

schaftlich eine StallVisitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob außer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit der Lungenseuche behaftet sey, und um zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes im Orte zu erhalten. Zu diesem Behufe ist dasselbe in eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzutragen: a) Namen des Eigenthümers und Hausnummer. b) Kälber. c) Schmalvieh. d) Kühe. e) Ochsen. f) Stiere. g) Farbe und Abzeichen. h) Alter. i) Bemerkungen. Diese Tabelle soll bei den folgenden StallVisitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu entdecken.

4) Die kranken Thiere sind von den gesunden sogleich abzusondern. Dieses kann geschehen durch die Verbringung derselben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder wenn solche im Orte nicht aufzufinden seyn sollten, durch die sorgfältigste, vom Ermessen des Physicus abhängende und von ihm zu bestimmende Absonderung des kranken Viehs von demjenigen, an welchem sich keine Spuren von jener Krankheit zeigen; durch welche Absonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinschaftlich fressen oder saufen, sich nicht belecken, und daß die gesunden mit der ausgeathmeten Luft der kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Nase und mit ihrem Urin und Mist nicht in Berührung kommen können. Auch ist in einem solchen Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem erkrankten in demselben Stalle gestanden, so lange in besondere Aufsicht zu nehmen und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit anderen Thieren zu lassen, bis man vollkommene Ueberzeugung hat und vom Physicus ausgesprochen ist, daß dasselbe von der Krankheit nicht befallen sey. Diese Maaßregel findet statt, selbst wenn dieses Vieh in einen ganz andern Stall verbracht worden ist. Die Wartung der kranken Thiere ist besonderen Personen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten sind, und welche die unmittelbare Berührung mit den gesunden möglichst zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche sich auf 2, höchstens 3 Stallungen beschränkt, ist blos die Stallsperre in der Art anzulegen, daß es außer dem Thierarzt und den Wärtern Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten ist, sich in die Krankenställe zu begeben. Wird während dieser Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf von dem Ortsvorstand nicht eher eine GesundheitsUrkunde ausgestellt werden, bis dasselbe von dem Thierarzte untersucht und als der Lungenseuche in keiner Hinsicht verdächtig erklärt worden ist. Der Thierarzt hat die GesundheitsUrkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um sich, so ist die Ortssperre in der Art anzulegen, daß daselbst alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuhören hat.



Im dritten Zeitraum fließt aus Nase und Maul ein mißfarbiger stinkender Schleim; der Athem ist übelriechend, röchelnd, der Puls kaum mehr zu fühlen. Freßlust und Wiederkauen haben gänzlich aufgehört; Flüßigkeiten, welche entweder noch freiwillig geschluckt werden, oder die man eingeschüttet hat, hört man mit einem besondern, hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es stellen sich entkräftende Durchfälle ein, es entsteht Lähmung, die Gliedmaßen werden kalt, und die Thiere sterben an Entkräftung oder an Erstickung.

Als veranlassende Ursachen der Lungenseuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, sumpfige Waiden, auf welchen schlechte Futterkräuter wachsen und aus welchen sich Sumpfluft entwickelt; Austreiben des Rindviehs auf die Waide nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbst bei naßkalter neblichter Witterung, beim Fallen von Reif, schlechte, niedrige überfüllte Stallungen, verdorbenes, verschlammtes, schimlichtes Heu und Oehmd, verdorbener Brandweinspülich, gefrorene halbfaule Kartoffeln, unreines schlechtes Wasser, schlechte Wartung und Pflege des Rindviehs, unmittelbare Uebertragung des Krankheitsstoffes von den kranken auf die gesunden Thiere.

Als Vorbauungsmittel der Lungenseuche ist das erste und nothwendigste die Vermeidung der, als veranlaßende Ursachen genannten, Schädlichkeiten; zudem giebt man dem Rindvieh viel Kochsalz unter dem Getränke und eine Mischung von gestoßenen Wachholderbeeren, Enzian- und Kalmuswurzel einigemal des Tags auf dem kurzen Futter; da, wo die Lungenseuche einheimisch ist und schlechten, sumpfigen Waiden ihre jedesmalige Entstehung verdankt, sollen die betreffenden Amts-Aerzte dem Bezirks-Amte zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen.

Was die Behandlung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere betrifft, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomisch-physiologischen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, sondern in Aufgüßen und Abkochungen reichen, daß man die auflöslichen Salze und andern Substanzen in den letztern sorgfältig auflösen, daß man nicht, wie gewöhnlich, nur 2 oder 3 Eingüsse in 24 Stunden, sondern alle 3 bis 4 Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen solle.

Die Bestimmung der Dosis der Heilmittel nach Alter, Konstitution und andern obwaltenden Umständen, so wie die hiernach etwa nöthige Abänderung der Mittel selbst bleibt auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Thierarztes heimgestellt.

Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat sich folgendes Heilverfahren als das rationellste und zweckmäßigste bewährt:



Belehrung

über die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungs-Mittel der Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigenthümliche Krankheit, welche selten nur einzelne Thiere, meistens viele zugleich befällt, sich zwar an keine Jahrszeit bindet, doch am häufigsten im Spätsommer, im Herbst und im Frühjahr vorkommt. Sie äußert sich durch folgende Kennzeichen:

Im ersten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, besonders die Ohren, welche, so wie die Hörner und Klauen, abwechselnd bald warm, bald kalt sind, die Thiere sind traurig und träge, die Haare sträuben sich, die Augen sind gewöhnlich matt und trübe, seltener geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul ist trocken, die Nasenschleimhaut blaß, hie und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen ist kurz, mühsam, die Rippenmuskeln ziehen sich dabei sichtbar einwärts, und die Flanken bewegen sich stark; die Stimme ist schwach und hohlklingend, die Thiere äußern Empfindung von Schmerz, wenn man sie am vordern oder an den Seitentheilen der Brust drückt; sie husten heiser und trocken, die Freßlust vermindert sich, das Wiederkauen wird schwächer, der Puls ist viel häufiger als gewöhnlich, gespannt, klein; der Mist klein geballt, trocken.

Im zweiten Zeitraum nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille ist stark erweitert, und wenig beweglich, Maul und Nase werden feucht und es fließt anhaltend Geifer und Schleim aus denselben; letzterer wird auch bei dem, nun äußerst erschütternden, pfeifenden und heisern Husten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorstreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denselben drückt, so beugt es ihn abwärts und das Thier gibt Schmerz zu erkennen. Das Athmen wird immer beschwerlicher; es stöhnt dabei fast andaurend auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und schwächer; der Herzschlag ist noch stark zu fühlen; Fressen und Wiederkauen hören fast ganz auf; sie legen sich selten und nie lange anhaltend, wenn nur eine Lunge leidet, immer auf die leidende Seite, während sie stehend den Fuß der freien Seite vorstellen, und die Schulterblätter von der Brust ab nach auswärts gezogen werden; die Milch milchgebender Kühe, welche sich schon im ersten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert sich jetzt ganz, während trächtige Kühe häufig verwerfen.

Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergibt derselbe dem Bezirksamte schriftlich seine Ansicht über die zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, welche sofort in Vollzug zu setzen sind. Das Amt und Physicat erstatten gemeinschaftlich an das betreffende Kreisdirectorium, das Physicat für sich an die SanitätsCommission Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen, und wiederholen diese BerichtsErstattung so oft, als sie dazu angewiesen werden. Weitere Offizialbesuche hat der Physicus nur dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derselben begründen sollten.

Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Physicus zu besorgen, und gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande die Aufsicht hinsichtlich der pünktlichen Befolgung der medizinisch-polizeilichen Maaßregeln zu führen, auch von Zeit zu Zeit unter Benutzung des tabellarischen Verzeichnisses des Rindviehstandes StallVisitation zu halten, um sich zu überzeugen, ob keine kranke Thiere verheimlicht, oder umgestandene heimlich weggeschafft worden seyen.

Der SanitätsCommission steht die Bestimmung zu, wie viele Besuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgestellet Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und licenzirten Thierarzt auf ihre eigene Kosten dazu wählen, so bleibt ihnen dieses unbenommen. Die Einmischung von zur Ausübung der Thierheilkunst nicht befugten Personen in die Behandlung der seuchekranken Thiere soll strenge bestraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stall-Sperre geschieht auf den Antrag der SanitätsCommission durch das betreffende Kreisdirectorium.

17) Diese Verordnung ist von sämmtlichen Ortsvorgesetzten der versammelten Gemeinde zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung, so weit sie die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungs-Mittel der Lungenseuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Carlsruhe den 14ten December 1830.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gr. Kagenek.

Es ist dieses durch das Bezirksamt mittelst Kommunikation an die benachbarten Aemter bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an dem Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen werden. Da, wo dasselbe gewöhnlich auf die Waide getrieben wird, kann der Waidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesetzt werden, wenn nicht nasse, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbst, Nebel, Reife u. dgl. keine gänzliche Einstellung nothwendig machen; der Waidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erstrecken, so wie auch Zugvieh von dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf.

8) Die Milch kranker Kühe darf eben so wenig genossen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käse.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es sey denn zuvor vom Thierarzt untersucht, und als vollkommen gesund erklärt worden.

10) Der Mist von kranken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche ist derselbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren, mit Pferden bespannt, auf das Ackerfeld zu führen, und dort sogleich unterzupflügen. Ist dies wegen gefrorener Erde unmöglich, so soll derselbe, bis diese wieder aufthaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgestandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeschlagene Thiere sollen auf wohlverwahrten Karren nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818. Nro. VII. §. 2., die mit Pferden bespannt sind, auf den Wasen geführt, und dort, nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht werden. Die Häute sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Wucherstiere darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige, rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherstier selbst an zu kränkeln, so darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenseuche vollkommen wieder hergestellte Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen oder in Ermanglung derselben mit leinenen Tüchern bedeckt werden.

14) Nachdem der Physicus bei dem ersten Besuche sich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt und die Vorbauungs- und Heilmittel, so wie auch die

Im ersten Zeitraum giebt man Brechweinstein und Salmiak in schleimigen Abkochungen, kräftigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Nasenschleimhaut stark geröthet sind, zugleich Calomel mit Bilsenkraut-Extract, läßt eine Mischung von Canthariden salbe und Terpentinöl an beiden Seitentheilen der Brust so lange einreiben, bis die eingeriebenen Stellen zu eitern anfangen, und fängt von neuem damit an, sobald diese wieder trocknen; läßt ein mit Terpentinöl getränktes Haarseil am vordern Theile der Brust ziehen und in Eiterung erhalten, reibt und bürstet die kranken Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit soviel möglich zu befördern; dieses äußere Verfahren wird bis zur eintretenden Genesung fortgesetzt.

Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüsse und Abkochungen von Arnikablumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldschwefel und Campher an, dabei starke Infus. Decocte von Wachholderbeeren und isländischem Moos, läßt Dämpfe von kochendheißem ArnikaAufguß in die Nase steigen und einathmen.

Im dritten Zeitraum ist wenig mehr auszurichten, doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum ohne Salmiak mit Zusatz von etwas Wein fortgeben, und das Thier über den Rücken hin einigemal täglich mit einer lauwarmen Mischung von Essig und Wasser waschen lassen.

Als Nachkur gebe man den wiedergenesenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzel und isländischem Mooß

Das Getränke gebe man den kranken Thieren immer lauwarm, als Nahrung gesottene Kartoffeln, Mehl- oder Kleyentränke, geschrotene Gerste oder Haber mit Salzwasser angefeuchtet, hie und da ein wenig gutes Heu.

Verordnung.

(Die Bestimmung der Diäten der SanitätsBeamten bei auswärtigen Dienst-Verrichtungen betreffend)

Auf Antrag der SanitätsCommission wird die im Regierungsblatt vom Jahr 1829. Nro. XVII. bekannt gemachte diesseitige Verordnung vom 18ten August 1829, die Bestimmung der Diäten der SanitätsBeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend, dahin modificirt, daß die dort erwähnte statt der Tagsgebühr anzurechnende billige Entschädigung nur dann eintreten soll, wenn der auswärtige Ort, an welchem der SanitätsBeamte die gewöhnliche Verrichtung vornimmt, nicht über eine halbe Stunde von dessen Wohnsitz entfernt ist. Die übrigen Bestimmungen der gedachten Verord-

nung bestehen fort, jedoch sieht man sich veranlaßt, die Erläuterung beizufügen, daß unter dem Ausdruck: „gewöhnliche Verrichtungen“ nur solche ärztliche oder wundärztliche Dienst-Verrichtungen zu verstehen sind, deren Besorgung keinen außergewöhnlichen, also nur kurzen Zeitaufwand erfordert.

Carlsruhe, den 9ten November 1830.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

(Die Vertheilung des aus der Stiftung der höchstseel. Markgräfin Maria Viktoria für die Waisen und minderjährigen Kinder ihrer Dienerschaft disponiblen Geldes betreffend.)

In Gemäßheit des §. 22. der letztwilligen Verfügung der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden sollen nach Abgang der Gnadengehalte ihrer Dienerschaft jährlich 300 fl. — unter die Waisen und minderjährigen Kinder derselben als Unterstützung oder zur Erlernung von Künsten und Handwerken ausgetheilt werden.

Von diesem Betrage sind gegenwärtig durch Heimfall jährlich 71 fl. disponibel. Diejenigen Waisen oder Kinder ehevoriger, in Diensten der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestandener Pensionisten, welche auf diese Unterstützung Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, sich mit den erforderlichen Geburts- und Armuthszeugnissen bis zum 15ten Jenner k. J. bei ihrem vorgesetzten Amte zu melden, welches sohin die Bittschriften nebst den Belegen an das einschlagende Kreisdirektorium vorlegen wird, von welchem solche bis längstens den 1sten Februar k. J. mit gutächtlichem Antrage an die katholische Kirchen-Section einbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche sich in dem festgesetzten Termine nicht melden, werden für diesesmal nicht berücksichtigt, sondern mögen sich bei dem Ausschreiben eines künftigen Unterstützungsbetrags wieder darum bewerben.

Carlsruhe, den 30sten November 1830.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Stiftung der höchstseel. Frau Markgräfin Maria Viktoria für verarmte Katholiken betreffend.)

Die höchstseelige Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden hat zur Unterstützung Baden-Badischer, durch ein besonderes Unglück, z. B. durch erlittenen

Diebstahl, durch lange Krankheit u. s. w. in Armuth gerathenen Katholiken jährlich Achtzig Gulden gestiftet, welche für das Jahr 1830 auf 1831 wieder vertheilt werden sollen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen 6 Wochen dem Amte zu übergeben, welches solche zur Einbeförderung an die katholische KirchenMinisterialSektion dem Kreisdirektorium vorlegen wird.

Carlsruhe, den 30sten November 1830.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Vergebung des kleinen altbadischen JuristenStipendiums betreffend.)

Vom Anfange des Winterhalbjahres 1830 auf 1831 an wird das kleine altbadische JuristenStipendium von jährlichen 200 fl. — auf drei Jahre wieder vergeben. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, Katholische KirchenSektion, zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

Carlsruhe, den 30sten November 1830.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die ledig verstorbene Elisabetha Mayer von Radolphzell hat der Sautier-Reibeltschen Stiftung in Freiburg 1000 fl. geschenkt,

die Peter Müller'sche Ehefrau zu Bekstein hat in dortige Kirche zur Haltung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes ein Kapital von 50 fl. gestiftet,

der verstorbene Dekan und Pfarrer Sohm zu Waldshut hat dem dortigen Spital 10. fl.,

und die Eleonora Bürger von Heidelberg dem dortigen Armeninstitut 25 fl. vermacht.

Vorgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath Jolly die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthur-Kreuz des Königl. Württemb. Kronen-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielt der Kammerherr August Freiherr von Gemmingen zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Commandeur-Kreuzes des Großherzogl. Hessischen Haus-Ordens.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Orden gnädigst verliehen:

Den Orden der Treue mit dem Orden vom Zähringer Löwen:

unterm 27. Sept. 1830. Sr. Durchlaucht dem Prinzen Carl Egon von Fürstenberg.

Den Orden der Treue:

unterm 15. Sept. 1830. Dem Erzbischof Boll in Freiburg.

Das Großkreuz des Zähringer Löwen Ordens.

unterm 15. Sept. 1830. Dem Staats-Minister und Hof-Richter Freiherrn von Andlaw in Freiburg.

" " " " dem Staatsrath und Kreisdirektor Freiherrn v. Türkheim daselbst, bisherigen Commandeur dieses Ordens.

Das Commandeur-Kreuz gedachten Ordens:

unterm 12ten Sept. 1830. Dem GeheimenRath und Kreisdirektor Freiherrn von Sensburg in Offenburg, bisherigen Ritter dieses Ordens.

Den 21. Sept. 1830. Dem Freiherrn von Eichthal in St. Blasien, bisher Ritter des Ordens.

unterm 27. Sept. 1830. Dem Fürstl. Fürstenbergischen Oberjägermeister von Verschuer.

unterm 27. Sept. 1830. Dem Fürstl. Fürstenbergischen Oberstallmeister Freiherrn von Schreckenstein.
unterm 16 Oktober " Dem Königl. Würtembergischen Staatsrath v. Hartmann.
" " " " Dem Kreisdirektor von Berg in Wertheim, bisher Ritter des Ordens.

Das Ritterkreutz:

unterm 12. Sept. 1830. Dem Oberamtmann Orff in Offenburg.
" 15. " " Dem Hofgerichtsdirektor Kah in Freiburg.
" " " " Dem Stadtdirektor Schaaff daselbst.
" " " " Dem dortigen Oberbürgermeister Bannwarth.
" 19. " " Dem Oberforstmeister Freihr. von Wallbrunn in Kandern.
" 25. " " Dem Kreisrath Gäßler in Konstanz.
" 29. " " Dem Hofrath Dr. Rehmann in Donaueschingen.
unterm 7. Oktbr. " Dem Hofrath Dr. Siegel in Bruchsal.
" 11. " " Dem Geheimen Hofrath Wild in Müllheim.
" 14. " " Dem Oberbürgermeister Griesbach in Carlsruhe.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,
den Staats-Minister Freiherrn v. Berckheim unter Enthebung vom Ministerium des Innern zu Höchstdero Großhofmeister,
dagegen den Staatsrath Winter zum Chef dieses Ministeriums,
und den GeheimenRath Rebenius, unter Ertheilung des Charakters als Staatsrath, zum Director desselben,
den Staatsrath Gulat von Wellenburg zum Präsidenten des Justiz-Ministeriums,
den GeheimenRath Jolly zum wirklichen Staatsrath und
den Oberhofgerichtsrath Frhr. von Weiler zum wirklichen Mitglied des Staats-Ministeriums mit dem Charackter als GeheimerRath 2ter Klasse zu ernennen.
Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem GallerieInspector Zoll zu Mannheim den Charakter und Rang eines GallerieDirectors,
das Amtsrevisorat Ladenburg dem Amtsrevisor Weber zu Wertheim, das hierdurch erledigte Amtsrevisorat Wertheim dem Amtsrevisor Winter zu Buchen, das Amtsrevisorat Buchen aber

dem TheilungsCommissair Johannes Heinzmann von Hornberg huldreichst zu übertragen,

den Physicus Dr. Wimmer zu Hornberg in Ruhestand zu versetzen,

den Assistenz-Arzt Dr. Engelberger zu Waldshut in gleicher Eigenschaft nach Kleinlaufenburg zu versetzen,

den bei der Hofdomänen Kammer angestellten RegistraturGehülfen Barbiche zum zweiten Registrator bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen,

und das erledigte Staabschirurgat Säckingen dem Staabschirurgen Vogelbacher zu Wehr zu verleihen.

Höchstdieselben haben genehmigt, daß die erledigten Reviere Plankstatt und Neckarau vereinigt und dieser vereinigte Dienst dem Forstpraktikanten Heinrich von Seldeneck übertragen werde.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangel. Pfarrei Badenweiler dem nach Wolfenweiler ernannt gewesenen Pfarrer Sonntag zu übertragen, hierdurch ist die evangel. Pfarrei Wolfenweiler (Dekanat Freiburg) mit einem Competenzanschlag von 1053 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der evangel. höchsten Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Ferner haben Höchstdieselben befohlen, die evangel. Schaffnereien Widdern und Möckmühl aufzulösen, sofort solche mit der Stiftschaffnerei Mosbach zu vereinigen und den bisherigen Schaffner Hespelt in den Pensionsstand zu versetzen.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 25 November sind durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 7ten December 1830 der Rechtspraktikant Bensinger und der Privatdocent Dr. Uihlein zu Heidelberg zu Advokaten und Procuratoren bei dem Großherzogl. Hofgericht zu Mannheim ernannt, und denselben gestattet worden, ihren Wohnsitz in Heidelberg beizubehalten.

(Todes-Fälle)

Am 21sten November d. J. ist der pensionirte OberamtsRath Wich in Gagenau,
— 2ten December — der pensionirte KanzleiSecretair Meier zu Karlsruhe, und
— 4ten — — der pensionirte Physikus Dr. Jeßle in Offenburg,
— 19ten — — der KreißCommunRevisor Seitz in Mannheim,
— 21sten — — der StadtDirector Freiherrn von Fischer in Heidelberg gestorben.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1830.

A.

Nro. Pag.

Ablieferung, die der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Baden und Würtemberg und die Bestimmung einer weitern Ablösungs-Station — IV. 28

Ablösungs-Station, die Bestimmung derselben zu Ablieferung der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Baden und Würtemberg. — — IV. 28

Abzüge, die an der Löhnung eines Gendarmen — — — X. 108

Amortisations-Casse. Die Verbrennung eingelöster Staats-Papiere betr. — IV. 30

Die jährliche Prüfung ihrer Rechnungen durch den ständischen Ausschuß XII. 135

Assecuranz (Brand.) den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Bad. Badischen Brand-Versicherungsgesellschaft für das Jahr 1829. betr. S. Brandversicherungsanstalt.

Die der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum betr. S. Brandversicherungsanstalt.

Die der Königl. Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris ertheilte Erlaubniß zur Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum betr. S. Brandversicherungsanstalt.

Den Zustand der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum betr. S. Brandversicherungsanstalt.

Altdorf, die Gemeindsverhältnisse daselbst betr. S. Organisation.

Ausgangsgüter. S. Zollwesen.

Ausgangszoll S. Zollwesen.

Ausschreiben. Das Steuerausschreiben pro. 1830. betr. — — VIII. 78

Ausstellung. Die von Pässen betr. — — — I. 1

Aussteuerprämien. S. Prämien.

Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen betr. — — XI. 119

B.

Baden, Freiplatz in dem dortigen weiblichen LehrInstitut. — — I. 4

Barmen, die der Feuerversicherungsgesellschaft daselbst ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilen im Großherzogthum betr. — — VI. 59

Bergbau, die Prämien zur Beförderung desselben — — — VIII. 80

die für den Bergbau ausgesetzten Staatsprämien. — — XII. 146

Bisthum, Errichtung desselben zu Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg III. 13—20

Blinden-Institut, die Prüfung an demselben zu Bruchsal betr. — — I. 2

Brandversicherungsanstalten. Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden Badischen Brandversicherungsgesellschaft für das Jahr 1829. betr. VII. 58—59

Die der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum betr. — V. 59

Die der Königl. Französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris ertheilte Erlaubniß zur Abschließung von Versicherungen im Großherzogthum betr. — — — X. 109

Brandversicherungsanstalten. Den Zustand der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum betr. — — — — XI. 126
Bretten Verlegung des Forstamts daselbst. S. Organisation.
Brodtaxen. S. Taxen.
Bruchsal. Die öffentliche Prüfung am blinden Institut daselbst betr. — I. 2

C.

Cadetten-Institut. Die Prüfung der Individuen bei der Aufnahme — XVI. 177
Cammeral-Candidaten. Prüfung derselben — — — XI. 126
Candidaten Die Prüfung der MedicinalCandidaten betr. — — XI. 120
Die Prüfung der Cammeral Candidaten betr. — — XI. 126
Cartelvertrag, den mit dem Kaiserthum Oestreich abgeschlossenen Militär-Cartel-Vertrag betr. — — — — IV. 21
Censur, die Einreichung der Manuscripte zur Censur — — V. 52
Chausseegeld. Aufhebung desselben S. Straßengeld.
Civildiener-WittwenCasse. S. WittwenCasse
CivilverdienstMedaille. S. VerdienstMedaille.
Competenz der Behörden, hinsichtlich der Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen betr. — — — — XI. 119
Conscription, die pro 1831. betr. — — — VIII. 76
Conscriptionspflichtige. Die Auslieferung derselben von Seiten Oestreichs — IV. 21
Die Auswanderungsgesuche derselben betr — — XI. 119
Cours, den der 5 Franken-Stücke betr. — — — VIII. 80
den der preussischen Thaler betr. — — — X. 109

D.

Decorationen. Höchste Erlaubniß zur Annahme fremder Orden — I. 5; VIII. 86; X. 113; X. 114; XII. 147; XIX. 204
Diäten. Die der SanitätsBeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr. — XIX. 201
Dinglingen, Errichtung einer Poststation daselbst — VII. 67
Dürrhof, Vereinigung mit dem Ortsgerichte Ravenburg. S. Organisation.

E.

Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Teutschland betr. — II. 9
Eingangsgüter. S. Zollwesen.
Eingangszoll. S. Zollwesen.
Elberfeld, die der Feuerversicherungsgesellschaft daselbst ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum — — VI. 59
Emmendingen. Vereinigung der Forstreviere Emmendingen und Verhof. S. Organis.
Enkenstein, Trennung der Gemeinde von der Vogtei Langenau. S. Organisation.
Eppingen. Verlegung des ForstAmts Bretten nach Eppingen. S. Organisation.
Erkenntnisse. S. Rechtserkenntnisse.

F.

Fahrniß, die Einschätzung durch die Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen VI. 59
die Versicherung durch die Königl. Französische allgemeine Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris — — X. 109
Festtage, die Feier der Sonn- und Festtage betr. — — XVII. 183

	Nro.	Pag.
Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen. S. Brandversicherungsanstalten.		
— — zu Paris. S. Brandversicherungsanstalten.		
Fleischtaxen. S. Taxen.		
Forstamt. Verlegung des Forstamts Bretten nach Eppingen. S. Organisation.		
Forstfrevel, die in den Gränzwaldungen von Baden und Hessen verübten Forstfrevel und die Bestrafung derselben betr. — —	X	105
Forstrevier. Vereinigung der Reviere Stein und Bretten. S. Organisation.		
Vereinigung der Reviere Emmendingen und Vorhof. S. Organisation.		
Auflösung des Reviers Schutterwald. S. Organisation.		
Franken, den Cours der 5 Franken Stücke betr. — —	VIII.	80
Freiburg. Frequenz der Universität. S. Universität.		
Das Rectorat an der Universität betr. — —	XI.	121
Freiplatz. die Begebung eines solchen in dem LehrInstitut zu Baden. —	I.	4
Die Begebung zweier Freiplätze in dem weiblichen LehrInstitut zu Offenburg	X.	110
Frequenz der LandesUniversitäten. S. Universitäten.		
Frickingen, Trennung der Gemeinde Leustetten von dem VogteiVerband Frickingen S. Organisation.		
G.		
Gefangenwärter die Dienstweisung für dieselbe betr. — —	V.	39—47
Gemeinde. Die Zutheilung des Dürrhofs zur Gemeinde Rauenberg —	VII.	69
Die Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau —	IX.	99
Die Trennung der Gemeinde Leustetten von der Vogtei Frickingen —	IX.	99
Die Gemeindsverhältnisse der Orte Hütten, Rüttehof, Niedergebisbach, Altdorf Hornberg und Obergebisbach betr. — —	XI.	122
GendarmerieCorps. die Abzüge auf die Löhnung eines Gendarmen betr. —	X.	108
GeorgElisabethenStiftung die Aussteuerprämien betr. — —	VI.	70
Getraide. Den Zoll desselben betr. S. Zollwesen.		
Gewicht. Die Einführung des neuen Maases und Gewichts betr. —	V.	35
Großeicholzheim. Übertragung der Grundherrlichen Gerechtsame daselbst. —	VII.	69
Grundherren. Verzeichniß der Grundherren, die zur Wahl der ersten Kammer der Ständeversammlung für 1831 eingeladen sind. — —	XVIII.	188—92
Grundherrliche Gerechtsame zu Großeicholzheim und Heidensbach betr. —	VII.	69
Güterzug. Die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betr. —	IX.	97
H.		
Häute. Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland betr. —	II.	9
Heidelberg. Die dießjährige Preisvertheilung an der Universität Heidelberg. S. Universität.		
Frequenz der Universität. S. Universität.		
Heidensbach. Uebertragung der der Grundherrlichen Gerechtsame daselbst —	VII.	69
Hessen. Die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel —	X.	103
Holzfrevel. Nachlaß der Strafe für begangenen Holzfrevel — —	VII.	65
Hornberg. Die Gemeindsverhältnisse betr. S. Organisation.		
Hütten. Die Gemeindsverhältnisse betr. S. Organisation.		
Hundswuth. Belehrung über die Kennzeichen derselben — —	IV.	28
J.		
Instruction für die Gefangenwärter — — —	V.	39—47
für die Ortsvorstände und Gerichtsschreiber zur Ausfertigung der Schuldverweisungen bei Liegenschaftsverkäufen ausser Ganten —	XVI.	161—74
Juristen-Stipendium. S. Stipendien.		

	Nro.	Pag.
K.		
Kadelburg. Die Transitzollfreiheit für den Güterzug dahin betr. —	IX.	97
Kadetten-Institut. S. CadettenInstitut		
Kandidaten. S. Candidaten.		
Kanzler, Rangbestimmung der Würde eines solchen — —	IX.	99
Kaufschillinge. Die Verweisung der LiegenschaftsKaufschillinge bei Zwangsversteigerungen betr. — — — —	XVI.	161
Kennzeichen der Hundswuth — — — —	IV.	28
Konscription. S. Conscription.		
L.		
Landrechts-Anhangsatz. Berichtigung der Verweisung desselben — —	VIII.	78
Landstände. Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der AmortisationsCasseRechnung pro. 1829. — — —	XII.	135
Die Anordnung neuer Wahlen für die nächste Ständeversammlung —	XIII.	151
Ernennung der landesherrlichen WahlCommissäre bei der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung — — —	XVII.	179
Verzeichniß der Grundherren, die zur Wahl der ersten Kammer der Ständeversammlung für 1831. eingeladen sind — —	XVIII.	188—92
Langenau, Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau. S. Organis.		
Lebensversicherungsgesellschaft. S. BrandAnstalt		
Legate zu wohlthätigen Zwecken. S. Stiftungen.		
LehensMuthungen. betr. — — — —	VIII.	77
Leiningen. Uebereinkunft der Fürsten und Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse — — —	V.	47—51
Lenstetten, Trennung der Gemeinde von dem bisherigen Vogteiverbande mit der Gemeinde Frickingen. S. Organisation.		
Leyen. Die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldseck —	XII.	136—46
Liegenschaft-Kaufschillinge. Die Verweisung derselben bei Zwangsversteigerungen betr	XVI.	161
Lörrach. Errichtung einer Postverwaltung daselbst — — —	V.	51
Lungenseuche unter dem Rindvieh betr. — — —	XIX.	195
M.		
Maassystem, die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts betr. —	V.	35
Manuscripte. Die Einreichung der Manuscripte zur Censur betr. —	V.	52
Medaillenverleihung S. VerdienstMedaillen.		
Militär-CartelVertrag. Den mit dem Kaiserthum Oestreich abgeschlossenen Vertrag betr. — — — —	IV.	21—28
Militärsachen. Die Conscription pro 1831. betr. — —	VIII.	76
Mobilien. Die der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Barmen ertheilte Erlaubniß zur Versicherung derselben im Großherzogthum. —	VI.	59
N.		
Nachdruck (Bücher - S. PrivilegienErtheilung.		
Niedergebisbach. Gemeindsverhältnisse betr. S. Organisation.		
Niederlagen, die Errichtung mehrerer Salzniederlagen — —	VIII.	75
O.		
Obergebisbach. Gemeindsverhältnisse betr. S. Organisation		
Oestreich, den mit dem Kaiserthum Oestreich abgeschlossenen MilitärCartelVertrag betr.	IV.	21—28

	Nro.	Pag.
Offenburg, die Begebung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut	X.	110
Orden fremde. S. Decorationen.		
Ordensverleihung. An den GeheimenRath Reich, Secretär des Carl Friedrichs-MilitärverdienstOrdens das Ritterkreuz dieses Ordens —	IV.	31
an den Königl. Preussischen Schloßhauptmann Graf von Wartensleben das Großkreuz und an den GeneralSecretär der Präfectur Oberrhein, Carl Esmangart das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens —	V.	53
an den Königl. Preussischen ausserordentlichen Gesandten am Großherzogl. Hofe Freiherrn von Otterstett den Hausorden der Treue, und an den Königl. Preussischen GeneralMajor von Puttkammer das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen Ordens, an den Königl. Preussischen Major von Peuker das Commandeurkreuz, den wirklichen Staatsräthen von Gulat und Winter das Großkreuz vom Zähringer Löwen Orden, dem Königl Französischen Gesandten am Großherzogl. Hofe Graf von Montlezun den Hausorden der Treue, dem Großherzogl. Hessischen OberceremonienMeister Frhr. von Türkheim das Commandeurkreuz so wie dem Kammerherrn, Forstmeister Graf Alexander von Brousseb das Commandeurkreuz mit Eichenlaub vom Zhäringer LöwenOrden	VIII.	83
an den Capitain Fischer Adjutanten Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm das Commandeurkreuz und an den Capitain und Adjutanten von Röder das Ritterkreuz vom Zähringer LöwenOrden —	VIII.	85
dem Obrist von Holzing und dem ObristLieutenant von Kahlenberg das Commandeurkreuz, so wie dem Major von Geyer vom DragonerRegiment von Freistedt, dem Capitain Goßmann vom InfanterieRegiment von Stockhorn das Ritterkreuz und dem ObristLieutenant Graf von Isenburg in dem DragonerRegiment Markgraf Max das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen Ordens, dem Frhr. Magnus von Munk in Carlsruhe das Großkreuz des Ordens der Treue, dem GeheimenRath und Oberhofrichter Frhr. von Hohnhorst, und dem GeheimenRath und Oberhofmeister Ihrer Königl. Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin Stephanie Frhr von Roggenbach das Großkreuz, dem GeheimenRath und Professor Thibaut in Heidelberg und dem Pfarrrector Herr in Kuppenheim das Commandeurkreuz mit Eichenlaub vom Zähringer Löwen Orden, dem GeheimenRath Betz in Baden, dem MinisterResidenten in der Schweiz, GeheimenLegationsrath von Dusch, dem GeheimenRath Nebenius das Commandeurkreuz; dem Kammerherrn Frhr. von Schreckenstein in Mannheim, Hofkammerath Friedrich in Mannheim, und Oberbürgermeister Möhl daselbst, dem Obervogt Lindemann in Neckargemünd, Stadtdirector Frhr von Fischer in Heidelberg, Hofrath Rink in Carlsruhe und dem Medicinalrath Dr. Bils allda das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen Orden — — —	XI.	126—27
dem Hofrichter Frhr. von Stengel das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwen Orden. — — — —	XII.	147
an Seine Durchlaucht den Prinzen Karl Egon von Fürstenberg den Orden der Treue und den Orden vom Zähringer Löwen, dem Erzbischoff Boll den Orden der Treue, dem Staats-Minister und Hofrichter Frhr. von Andlau in Freiburg und dem Staatsrath und Kreisdirektor Frhr. von Türkheim daselbst das Großkreuz des Zähringer LöwenOrdens, dem GeheimenRath und Kreisdirektor Frhr von Gensburg in Offenburg dem Frhr. von Eichthal in St Blasien, dem Fürstlich Fürstenbergischen Oberjägermeister von Verschuer, dem Fürstl.		

	Nro.	Pag.
Fürstenbergischen Oberstallmeister Frhr. v. Schreckenstein, dem Königl. Würtembergischen Staatsrath von Hartmann, und dem Kreisdirector Berg in Wertheim das Commandeurkreuz desselben Ordens. Dem Oberamtmann Orff in Offenburg, dem Hofgerichtsdirektor Kah in Freiburg, dem Stadtdirektor Schaaf daselbst, dem dortigen Oberbürgermeister Bannwarth, dem Oberforstmeister Frhr. v. Wallbrunn in Kandern, dem Kreisrath Gäßler in Constanz, dem Hofrath Dr. Rehmann in Donaueschingen, dem Hofrath Dr. Siegel in Bruchsal, dem Geh. Hofrath Wild in Müllheim, dem Oberbürgermeister Griesbach in Carlsruhe das Ritterkreuz gedachten Ordens.	XIX.	204—6
Organisation. Die Errichtung der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bisthümer betr.	III.	13
Die Verlegung des Sitzes des Forstamts Bretten nach Eppingen und Vereinigung der Reviere Stein und Bretten	IV.	31
Die Vereinigung der Reviere Emmendingen und Vorhof	V.	52
Vereinigung des Dürrhofes mit dem Ortsgerichte zu Rauenberg in Bezug auf die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher	VII.	69
Die Trennung der Gemeinde Enkenstein von der Vogtei Langenau betr.	IX.	99
Die Trennung der Gemeinde Leustetten von dem Vogteiverband Frickingen	IX.	99
Auflösung des Forstreviers Schutterwald	X.	109
Die Gemeindsverhältnisse der Orte, Hütten Rüttehof, Niedergebisbach, Altdorf, Hornberg und Obergebisbach betr.	XI.	122
P.		
Päße, die Ausstellung derselben betr.	I.	1
Pest, die Rinderpest betr.	IX.	97
Pfandurkunden, die Form derselben betr.	IX.	92
Postwesen, Errichtung einer Postverwaltung zu Lörrach	V.	51
Errichtung einer Poststation zu Dinglingen	VII.	67
Distanzregulativ der Posten im Großherzogthum betr.	X.	104—8
Prämien. Die Verleihung vom 5 AussteuerPrämien aus der BadenBadischen Georg Elisabethen Stiftung	VI.	60
die zur Beförderung des Bergbaues betr.	VIII.	80
die für den Bergbau ausgesetzten Staatsprämien betr.	XII.	146
Preißvertheilung, die dießjährige auf der Universität Heidelberg.	V.	52
PrivilegienErtheilung an den Geh. Hofrath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg	VIII.	81
an den Professor Dr. Geiger allda	VIII.	82
an den Buchdrucker A. Firmin Didot in Paris	X.	108
an den Dr. von Braun zu Weisweil	XI.	121
Protectorat, Uebernahme des Protectorats des landwirthschaftlichen Industrie und Kunstvereins.	IX.	91
Ubernahme des Protectorats der Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg	XI.	120
Prozesse, die bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betr.	XI.	120
Prüfung, die am BlindenInstitut in Bruchsal betr.	I.	2
der MedicinalCandidaten	XI.	120
der Individuen zur Aufnahme ins CadettenInstitut	XVI.	177
R.		
Rangbestimmung des Kanzlers und Vicekanzlers bei dem Oberhofgericht	IX.	99

	Nro.	Pag.
Rauenberg, Zutheilung des Dürrhofes zur Gemeinde — —	VII.	69
Rechtserkenntnisse Straferkenntnisse gegen den ObereEinnehmer Karl Helf zu Bonndorf	IX.	99
gegen den Amtmann und Amtsrevisor Weber in Heidelberg —	IX.	122
Rechtspraktikanten, die Ausübung des Schriftverfassungsrecht derselben betr. —	V.	38
Rechtssachen. Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen — — —	V.	38
die bei dem Großherzogl. Oberhofgericht und den Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betr. — — —	XI.	123
Rectorat, das auf der Universität Freiburg — — —	XI.	121
Regententitel und Staatssiegel betr. — —	XVIII.	187
Reviere. Vereinigung der Forstreviere Stein und Bretten. S. Organisation. —		
Vereinigung des Forstreviers Emmendingen und Vorhof. S. Organisation.		
Auflösung des Forstreviers Schutterwald. S. Organisation.		
Rindvieh. Die Einfuhr der Rindshäute aus dem östlichen Deutschland betr. —	II.	9
die Rinderpest betr. — — — —	IX.	97
die polizeilichen und andere Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh — — — —	XIX.	195
Rüttehof, die Gemeindsverhältnisse betr. S. Organisation.		

S.

	Nro.	Pag.
Salzniederlagen, Errichtung mehrerer derselben — — —	VIII.	75
Sanitätsbeamte, die Diäten derselben bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	XIX.	201.
Schriftverfassungsrecht die Ausübung desselben durch die Rechtpraktikanten betr.	V.	38
Schuldurkunden, Form derselben betr. — — —	IX.	92
SchullehrerWittwenkasse. Altbad. Evangel. S. WittwenCasse.		
Schutterwald. Auflösung des Forstreviers. S. Organisation.		
Seuche. S. Viehseuche.		
Siegel, das Staatssiegel und den Regententitel betr. — —	XVIII.	187
Sonntage, die Feier der Fest- und Sonntage betr. — —	XVII.	183
Staatspapiere, die Verbrennung eingelöster Staatspapiere — —	IV.	30.
Staatsschulden - TilgungsCasse. Die Prüfung der Rechnungen derselben. —	XII.	135
Staatssiegel und Regententitel betr. — —	XVIII.	187
Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel — — —	X.	103
Stände. S. Landstände.		
Ständeversammlung. S. Landstände.		
Standeserhöhung des GeneralLieutenant v. Schäffer — —	II.	10
Standesherrschaften. Die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses von der Leyen betr. — — —	XII.	136—46
Stein. Vereinigung des Forstreviers mit Bretten — —	IV.	31
Steuer. Steuerausschreiben das pro. 1830. — — —	VIII.	78
den Nachlaß der Steuern der Weinproduzenten für das Jahr 1829 und 1830. betr. — — — —	XIII.	156
	XV.	159
Stiftung. Die Baden Badische GeorgElisabethenStiftung.		
Verleihung von 5 Aussteuerprämien aus derselben — —	VI.	60
die Vertheilung des aus der Stiftung der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria für die Waisen und minderjährigen Kinder ihrer Dienerschaft disponiblen Geldes betr. — — —	XIX.	202
Die Stiftung der höchstseligen Markgräfin Maria Victoria für verarmte Katholiken — — — —	XIX.	202

	Nro.	Pag.
Stiftungen, wohlthätige — — —	I.	4 — 5
	II.	10 — 11
	III.	20
	IV.	32
	VI.	60 — 61
	X.	110 — 112
	XII.	147 — 148
	XIII.	152 — 153
	XV.	160
	XVII.	184 — 185
	XIX.	203 — 204
Stipendien. Die Vergebung des kleinen altbadischen JuristenStipendiums betr.	XIX.	203
Straferkenntnisse gegen öffentliche Diener S. Rechtserkenntnisse.		
Straßengeld - Aufhebung — — — —	VII.	67

T.

Taxen, die versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in der Residenzstadt Carlsruhe — — — —	VI.	55
Thaler, den Cours der Königl. Preuß. Thaler betr. — —	X.	109
Titel, den des Regenten betr. — — — —	XVIII.	187
Transitzollfreiheit. S. Zollwesen.		

U.

Uebersicht des Zustandes der Großherzogl. Badischen weltlichen CivildienerWittwenCasse. Beilage zu Nro. VIII. des Regierungsblatts		
Der Studierenden auf den LandesUniversitäten. S. Universitäten		
Der bei dem Großherzogl. Oberhof und den Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen — — —	XI.	123
Des Alt. Bad. Evangel. Schullehrer Wittwenfiscus. S. WittwenCasse.		
er im Jahr 1829 bei dem Großherzogl. Oberhofgericht behandelten Civil-, Criminal- und Defraudationsprocesse. Beil. zum Reggsblt. Nr. XI.		
Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden, vom 1sten Jänner 1829 auf 1830 — — —	XI.	126
Universität. Die diesjährige Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg	V.	52
Freiburg } Anzahl der Studierenden { im Winterhalbjahr 1829 auf 30	IX.	93
Heidelberg } Anzahl der Studierenden { im Sommerhalbjahr 1830 —	XI.	125
Das Rectorat auf der Universität Freiburg betr. — —	XI.	121
Unterpfandsbücher. Die Führung derselben über den ganzen Schwetzinger Hartwald	VII.	68
Urkunden, die Form der Schuld und Pfandurkunden betr. — —	IX.	92

V.

Verbesserungen und Druckfehlerverbesserungen — — —	V.	54
	XV.	160
	XVI.	178
	XVII.	186
VerdienstMedaille Verleihung der silbernen VerdienstMedaille an den Feldwebel Sachs vom 3ten InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm —	I.	5
an den Feldwebel Philipp Schneider und Hautboist Johann Elberfeld von der Leibgrenadier Garde; an den Feldwebel Meinrad Zachmann vom 1sten InfanterieRegiment Großherzog; an den Feldwebel Franz Matchus von 2ten InfanterieRegiment Erbgroßherzog; an den Sergeanten Valentin Roth vom 3ten Infanterie Regiment Markgraf Wilhelm;		

	Nro.	Pag.
Verdienst-Medaille. An den Feldwebel Joseph Winkler vom 4ten Infanterie-Regiment von Stockhorn; an den Feldwebel Leopold Sippler vom leichten Infanterie-Bataillon; an den Wachtmeister Christoph Heck vom Garde-Cavallerie-Regiment; an den Quartiermeister Friedrich Dürr vom Dragoner-Regiment Markgraf Max; an den Quartiermeister Joseph Kettinger vom Dragoner-Regiment v. Freistedt; an den Wachtmeister Franz Bürn von der Artillerie-Brigade die silberne Militär Verdienst-Medaille	VIII.	85
Dem Polizeisergeanten Jacob Brug in Mannheim die silberne Verdienst-Medaille	VIII.	85
Dem Soldaten Peter Knebel vom Invaliden-Corps die silberne Verdienst-Medaille	VIII.	86
Dem ehemaligen Husaren Dominik Wicker die silberne Verdienst-Medaille	X.	114
an den Vorstand des Bürgerausschusses in Mannheim, Gerlach, und dem Bürgerältästen Rückert daselbst, die mittlere goldene Medaille; dem Oberbürgermeister Lombardino in Heidelberg die große goldene Medaille —	XI.	127
Vereine. Uebernahme des Protectorats des landwirthschaftlichen, Kunst- und Industrie-Vereins. — — — —	IX.	91
Uebernahme des Protektorats der Gesellschaft für Naturwissenschaft u. Heilkunde in Heidelberg — — — —	XI.	121
Vermächtnisse. S. Stiftungen.		
Verträge. Der mit dem Kaiserthum Oestreich abgeschlossene Militär-Cartel-Vertrag	IV.	21 — 28
der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Vertrag wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel. —	X.	103
Der zwischen den Herren Fürsten und Grafen von Leiningen über ihre agnatischen Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag — —	V.	47 — 51
Viehseuche. Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland betr.	II.	9
Die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh — — — —	XIX.	195
Vorhof. Vereinigung der Forstreviere Emmendingen und Vorhof. S. Organisation.		
W.		
Wahl-Commissäre. Ernennung derselben bei der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung — — — —	XVII.	179
Wasenmäßiges Vieh. betr. — — — —	VIII.	81
Weinproducenten. Die denselben nachgelassenen Steuern für die Jahre 1829. 1830. betr.	XIII. / XV.	156 / 159
Wildstand. Die Verminderung des Wildstandes im Großherzogthum —	XII.	155
Wittwen-Casse. Stand der General-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 1828. betr.	VIII.	83
Uebersicht des Alt. Bad. Evangel. Schullehrer Wittwenfiscus —	XI.	124
Würde, Rangbestimmung der Würde eines Kanzlers und Vizekanzlers bei dem Oberhofgericht — — — —	IX.	99
Z.		
Zollwesen. Die Aus- und Wiedereingangsgüter betr. — —	V.	36 — 37
Die Erhöhung des Eingangszolls für Schwefelsäure betr. —	VIII.	79
Die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betr. —	IX.	97
Den Getreidezoll betr. — — — —	XVI.	174

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1830.

A.

	Nro.	Pag.
Adam, Andriano, Rechtsprakt.	4	33
Adam, Wilhelm, Archivskanzlist.	11	130
Adelmann, Oberpostamts-Offiziale	9	100
Adelsheim, Frhr. Karl v., Kammerjunker	9 / 18	100 / 192
Adelsheim, Frhr. Friedr. v., Rittmeister à la Suite	18	192
Adelsheim, Frhr. Albrecht Ludw. v., Major à la Suite	18	192
Adelsheim, Frhr. Eduard v., Capitain	18	192
Adelsheim, Frhr. Adelbert v., Prem.Lieut.	18	192
Adelsheim, Frhr. Otto v., Sec.Lieut.	18	192
Adelsheim, Frhr. Friedr. Leop. v., Hauptmann à la Suite	18	192
Ahles, Decan	8	90
Andlau, Frhr. v., Kammerherr	9 / 18	100 / 188
Andlau-Birsek, Frhr. v., Staatsminister und Hofrichter	18	188
Andlau-Hamburg, Graf v.	18	188
Andriano, Rittmeister	8	86
Anselment, Joh. Kaplan	12	149
Apiarius, Wilhelm, Hebarzt	1	7
Armbruster, Pfr.	12	150
Arnold, Registrator	1	8
Authenrieth, Friedr. Wilh., prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	1	6. 7.

B.

	Nro.	Pag.
Baaden, v., Staatsrath	6	62
Bach, Amtmann	12	149
Bachmann, Jos., Pfr.	4	33
Bachmann, Decan u. Pfr.	11	133
Back, pensionirter Berg-Inspektor	17	186
Bader, Karl, Apotheker	14	158
Baer, Prem.Lieut.	8	86
Bandel, Heinr., Pfr.	5	54
Barbiche, Minist.Registr.	19	206
Barth, Joh. Mich., Pfr.	1	8
Barth, Kilian, Kaplan	12	149
Bauer, Amtmann	7	70
Bauer, Dr. Med.Rath	9	100
Bauer, Oberverwalter	11	129
Bauer, Meinrad, Rechtsprakt.	11	130
Bauer, Prem.Lieut.	16	165
Baur, Geh. Cabinets-Registrator	17	185
Baugert, Joh., Kaplan	12	149
Baumann, Förster	18	193
Baumbach, v., Geh. Rath	9	100
Baumstark, Dr., Anton, Professor	4	33
Baumüller, Eduard, Rechtsprakt.	11	130
Bausch, Kreisrath, Wahlcommissär	17	180
Bechtold, Jos. Ign., Pfr.	1	7
Bechtold, Joh. Jos., Pfr.	4	34
Beck, Anton, Rechtsprakt.	4	33
Beck, Hofrath u. Professor, Medicinal-Referent	9	100
Beck, Friedr., Revisor	13	153
Becker, Peter, Pfr.	7	72
Becker, II. Postamts-Offiziale	9	100
Becker, Verwalter	11	129
Becker, Geh. Secretär	11	133
Beeck, Geh. Referendär	6	61
Beeger, Minist. Rath	1	6
Beik, Joh. Baptist, Kaplan	12	149
Benitz, Amtmann	11	127
Bensinger, Advocat u. Procurator	19	206
Berg, v., Geh. Rath u. Kreisdirector, Wahlcommissär	17	183
Berkheim, Frhr. Christian v.	18	189
— — — Großhofmeister	19	205
Berlichingen, Frhr. v., Kammerherr	8	87
Berlichingen, Frhr. v., Geh. Rath	8	87
Berlichingen, Frhr. Max Ludw. v.	18	192
Berlichingen, Frhr. Reinhard v.	18	192
Bernauer, Oberförster	1	8
Bettendorf, Frhr. Franz Ludw. v.	18	192
Beust, v., Obristlieut., Commandeur des Gendarmerie-Corps	1	5
Beust, v., Hofger. Rath, Wahlcommiss.	17	181
Biedenbach, v., Premlieut.	16	174
Bielmaier, Kanzlist	8	86
Bils, Dr., Med. Rath, Mitglied der Sanitäts-Commission	9	100
Binz, Pfr.	11	132
Birkle, Fidel, Pfr.	10	116
Biry, Amtmann	9	100

	Nro.	Pag.
Bischoff, Zettelverwalter	11	134
Blau, Alois, Rechtspract.	4	33
Blayle, Franz, Rechtsprakt	1	6
	5	54
Blenkner, Kreisassessor	2	12
Blittersdorf, v., Forstmeister	1	8
Bodmann, v., Rechtspract.	11	130
Bodmann, v., Premierlieut.	16	174
Bodmann, Frhr. Joh. Friedr. v.	18	189
Boeckh, Ludw., Lehrer	7	70
Boecklin, Leopold v., Premierlieut.	10	113
	18	189
Boecklin, Friedr. v., Premierlieut.	18	189
Boecklin, Emil v., Forstpract.	18	189
Böhme, Karl, Assessor	9	100
Bömble, v., Postexpeditor	9	101
Bömble, v., Assessor	10	115
Böttlin, Amtmann	5	53
Bohm, OberAmtsAssessor	8	87
Bolley, August, Rechtspract.	11	130
Bollschweil, Frhr. v.	18	188
Bootz, pract. Arzt	9	101
Bosch, Postoffizial	9	101
Bosch, Jos., Apotheker	14	158
Bräg, Karl, Kaplan	12	149
Brandenstein, Frhr. Thaddä v.	18	189
Bremfleck, Pfr.	9	102
Brenneisen, Pfr.	8	89
Brenner, Jacob, Rechtsprakt.	4	33
Brentano, v, Geistl. Rath u. Stadtpfr.	8	89
Brettle, Peter, Kaplan	12	149
Bronn, Georg, Beijäger	7	71
Broussel, Graf v, erster Kammerherr	9	100
Brückner, Oberst u. Commandeur	10	113
Brunner, Dr. Geistl. Rath	9	101
Brunner, OberhofgerichtsAdvocat	11	128
Buchegger, Dr. Geistl. Rath	1	6
Buchegger, Ferd., pract. Arzt u. Hebarzt	9	101
— — — Wundarzt	14	158
Buhlinger, Pfr.	1	7
Buisson, KreisRegistrator	5	53
Buisson, Pfr.	8	89
Buisson, Kreiszettelverwalter	11	128
Buisson, August, Rechtsprakt.	11	130
Bulster, Wilhelm, Rechtspract.	11	130
Buol, Frhr. Rudolph v.	18	189
Burg, Dr., Vitus, Bischoff	4	32
Burg, Anton, Wundarzt	9	101
Burg, Pfr.	10	117

	Nro.	Pag.
Burkart, Karl, pract. Arzt, Wund- u. Hebarzt	1	7
Burstert, Pfr.	8	88
Busch, Karl, Rechtspract.	4	33
Buscher, Karl, Hospitalverwalter	4	33
Buß, Jos., Dr. juris, Rechtspract	11	130
	18	193
C.		
Chrismar, v., Amtmann	5	53
	7	70
Christophl, Lehrer	12	150
Cloßmann, v., Adjutant	10	113
D.		
Dahmen, Geh. Rath	8	87
— — Wahlcommissär	17	182
Dams, MilitärHospitalverwalter	6	61
Danner, Karl, Rechtspract.	4	33
Danquard, Albert, Pfr.	10	116
Decker, Ludw., Kaplan	12	150
Deetken, Pfarrcurator	4	34
Degenfeld, v., Rittmeister	10	113
Degenfeld, v., Generalmajor	16	175
	18	190
Degenfeld, v, Oberforstmeister	18	190
Degenfeld, Friedr. Christoph v., Major à la Suite	18	190
Degenfeld, Wilhelm v., Rittmeister à la Suite	18	190
Degenfeld, Graf Hans v., Geh. Rath	18	191
Deimling, Jacob Friedr., Pfr.	9	102
Deimling, Geh. Rath	10	114
Delorme, Secondlieut.	16	175
Denkinger, Jos., Adv. u. Procurator	7	71
Dietz, Pfr.	7	73
Dilger, Hubert, Rechtspract.	11	130
Dill, pens. Minist.Registr.	11	134
Dittweiler, Wilhelm, Thierarzt u. Lehrer	5	53
Dörr, Georg, Kaplan	12	149
Doll, Joh. Georg, Pfr.	10	115
Dolletscheck, Eduard Berg- und Hüttenpracticant	13	153
Dollmätsch, Kammerrath u. Oberrevisor	12	149
Drais, Frhr. v., Oberhofrichter u. Geh. Rath	5	54
Dreier, Amtmann	12	149
Du Boys de Gresse, Hofmarschall	9	100
Du Boys, Secondlieut.	16	176
Du Boys, Secondlieut.	16	176

E.

	Nro.	Pag.
Eckenberger, Secondlieut.	16	176
Ehehalt, Capitain	8	85
Ehrmann, Georg, Kaplan	12	149
Eisenlohr, Hofger.Rath	8	87
Eisenlohr, Baupract.	11	130
Eisenlohr, Dr., Stadtphysicus, MedicinalRath	17	185
Engelberger, Dr., Assistenzarzt	19	206
Ensle, Franz, Rechtsprakt.	11	130
Enzenberg, v., Secondlieut.	16	176
Enzenberg, Franz Graf v.	18	189
Epplin, Amtsrevisor	11	129
Eppstein, Oberrath	17	185
Ernst, Joh., Pfr.	18	194

F.

	Nro.	Pag.
Fahnenberg, Frhr. Karl v., Oberpostdirector	18	188
Fahnenberg, Frhr. Friedrich v.	18	188
Fahrbach, Wundarzt	9	101
— Hebarzt	14	158
Falkenstein, Freifrl. v., Hofdame	10	114
Falkenstein, v, Secondlieut.	16	176
Falkenstein, Frhr. v., Wahlcomissär	17	179. 180
Falkenstein, Frhr. Anton v., Kammerherr	18	188
Faller, Joh. Bapt., Pfr.	7	72
Faulhaber, Valentin, Pfr.	9	102
Fecht, Decan	13	154
Felleisen, Macarius, Rechtspract.	4	33
Fenner, Herrmann, Apotheker	14	158
Ferenbach, Stadtpfr.	8	88
Ferrette Bailli v., außerordentlicher Gesandte	18	193
Fesca, Secondlieut.	16	176
Fessenmeyer, Anton, Apotheker	5	53
Fick, Karl v.	18	192
Fineisen, Pfr.	10	117
Fingado, Adolph, Rechtspract.	11	130
Fink, Philipp, Wundarzt	2	11
— — Dr. Oberchirurg	11	129
Finweg, Kreisrath, Wahlcommissär	17	180
Fischer, Xaver, Pfr.	8	90
Fischer, Capitain und Adjutant Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden	10	113
Fischer, v., Secondlieut.	16	176
Fischer, Frhr. v., Stadtdirector	19	206
Fischinger, Ferdinand, Kaplan	12	149
Flad, Decan u. Stadtpfr.	10	117
Förster, Johann Nepomuk, Physicus	4	33
Frank, Joseph, pract. Arzt	9	101
Frech, Alois, Pfr.	9	102
Freistett, von, Secondlieut.	16	174
— — Premierlieut.	16	176
Freund, Pfr.	13	154
Friderici, RevisionsGehülfe	10	115
Friedrich, Geh. Rath u. außerordentlicher Gesandte	18	193
Fries, Eduard, Wund- und Hebarzt	1	7
Fröhlich, Kreisdirector u. Staatsrath	8	87
— WahlCommissär	17	182
Fröhlich, Secretär	8	87
Frohmüller, Geh. Kämmerier	9	100
Frommel, Professor, Galleriedirector	15	160
Früh, Benedikt, Kaplan	12	149
Füger, Justizamtmann u. Hofrath	11	133
Fülling, Capitain à la Suite	8	85

G.

	Nro.	Pag.
Gäßler, Kreisrath, Wahlcommissär	17	179
Gäßler, Decan und Stadtpfr.	18	194
Galler, Johann, pract. Arzt, Wund- u. Hebarzt	14	158
Gallura, Joseph, Rechtspract.	4	33
Ganter, Pfr.	12	150
Ganter, Johann Nepom., Rechtspract.	17	186
Gaßner, Musikdirector	5	53
Gayling, v., Obrist und Commandeur	16	175
	18	189
Gayling, v., Geh. Rath	18	189
Gegauf, Georg, pract. Arzt	9	101
Geiger, Johann, Pfarrcurat.	4	34
Gemmingen, v, Forstmeister	4	33
Gemmingen-Steinberg, v., Jagdjunker	6	61
Gemmingen, v., Obrist	8	85
Gemmingen-Bonnfeld, v., Secondlieut.	10	113
Gemmingen-Hornberg, Carl v., Rechtspracticant	11	130
Gemmingen, Frhr. Ludwig v.	18	190
Gemmingen, Frhr. Ernst v.	18	190
Gemmingen, Frhr. Ernst v.	18	190
Gemmingen, Frhr. Otto v.	18	190
Gemmingen, Frhr. Siegmund v.	18	190
Gemmingen, Frhr. August v.	18	191
Gemmingen, Frhr. Julius v.	18	191
Gemmingen, Frhr. Ludwig Wilhelm v.	18	191
Gemmingen, Frhr. Ludwig Eberhard v.	18	192

	Nro.	Pag.
Gerbel, Präzeptor	11	128
Gerstlacher, Legationsrath	10	193
Gerstner, Professor	18	115
Geser, Franz, Pfr.	10	116
Geyer, v., Major	16	175
Girardi, Frhr. Franz v.	18	188
Girardi, Frhr. Leopold v.	18	188
Glaubitz. v., Premierlieut.	16	175
Gleichenstein, Frhr. Carl v.	18	188
Gleichmann, Joseph, Cammeralpract.	7	72
Glyckherr, Kanzleirath	8	87
Gmelin, Geh. Hofrath u. Prorektor	7	70
Göler, Frhr. Ernst v., Kammerjunker	9	100
Göler, v., Premierlieut.	16	175
Göler, Frhr. Ludw. v., Major à la Suite	18	191
Göler, Frhr. Friedrich v., Capitain	18	191
Göler, Frhr. Eberhard v.	18	191
Göler, Frhr. Benjamin v., Major à la Suite	18	191
Göler, Frhr. Ferdinand v., Dragon. Lieut.	18	191
Göler, Frhr. Carl v., Hofgerichtsassess.	18	191
Göler, Frhr. Ernst v.	18	191
Göler, Frhr. Johann Friedr. v.	18	191
Göler, Frhr. Ludwig v.	18	191
Görlacher, Joseph, Pfr.	13	154
Götz, Decan u. Stadtpfr.	11	131
Gokel, Obereinnehmer	5	53
Gokel, Hofprediger u. Stadtpfr.	8	89
Goppelsröder, Ludwig, Salinenprakt.	13	153
Grafle, pens. Kreisrath	11	135
Gräßer, Joh., Pfr.	12	150
Grecht, Obereinnehmer	1	6
Greiff, Carl, Apotheker	14	158
Greiner, Carl Heinr., Pfr.	11	131
Grether, Pfr.	7	72
Grieselich, Dr. Physikus	7	71
	11	133
Grieshaber, Physikus	11	129
Grimm, Förster	7	71
Groos, Geh. Rath	11	128
Großmann, Premierlieut.	8	84
Gugert, Joseph, Stadtpfr.	11	132
Guhmann, Regierungsrath, Wahlcommissär	17	182
Gulat, v., Staatsrath und Präsident des Justizministeriums	19	205
Gutsch, Dr., Physikus	13	153
	17	186
Guyet, August, Rechtsprakt.	4	33

H.

	Nro.	Pag.
Haag, Martin, Pfr.	4	34
Haagg, Rogerus, Pfr.	9	101
Haas, Friedrich, Pfr.	10	118
Haas, Franz, Hofgerichtsadvocat	11	128
Haber, Eli v., Dr. pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	1	6
Haber, Jordan v., Rechtsprakt.	4	33
Hack, Franz, Rechtsprakt.	17	186
Hacker, Ludwig, Pfr.	11	131
Häring, Pfr.	8	89
Hag, Amtsrevisor	11	131
	11	134
Hagendorn, Carl, Actuar beim Hofmarschallamt	10	115
Hager, Johann Ludwig, Pfr.	11	132
Haiß, Pfr.	17	186
Handtmann, Dr, Physikus	1	6
Harrer, Karl, Offiziale bei der PostwagenExpedition	11	130
Hartmann, Karl, Rechtspract.	4	33
Hartmann, Oberchirurg	13	154
Hartmann, Hofrichter, Wahlcommissär	17	181
Hartweg, Gustav, Geometer	7	71
Hartweg, Friedrich, RevisionsGehülfe	10	115
Harveng, Karl, Dr. prakt. Arzt	1	7
Haunstetter, Meinrad, Kaplaneiverweser	6	61
Hauser, Franz, Revisionsgehülfe	11	119
Hausrath, August, Diaconus	7	72
Hecht, Premierlieut.	16	175
Hecht, Dr., Oberhofgerichtsadvocat	17	186
Heck, Albert, prakt. Arzt	1	7
Heel, Amtsrevisor	11	133
Heilig, Pfr.	15	160
Heinemann, Adam, Pfr.	17	185
Heinsmann, Amtsrevisor	19	206
Heiß, Joh. Georg, PfarrCand.	10	118
Heitsmann, Franz, Kaplan	12	149
Heiz, prakt. Arzt, Wund- u. Hebarzt	14	158
Helbing, Karl Albert, PfarrCand.	7	72
Helmstätt, Graf Franz Ludwig v.	18	190
Hennemann, Kreisrath, Wahlcommiss.	17	182
Hennin, Graf Peter v.	18	188
Henninger, Nepomuk, Pfr.	7	72
Hensler, Wund- und Hebarzt	1	7
Henzler, Kreisrath, WahlCommissär	17	180
Herr, Stadtpfr.	11	132
Herrmann, Pfr.	10	117
Herrmann, Franz Bernhard, Pfr.	10	117

	Nro.	Pag.
Herrmann, Ferdinand, Kaplan	12	149
Hespelt, Schaffner	19	206
Heunisch, Karl, Rechtsprakt.	4	31
Hilpert, Rittmeister à la Suite	10	113
Hirt, Joseph Anton, Pfr.	7	73
Höch, Gottfried, Revisionsgehülfe	7	70
Höllmann, Postoffizial	9	101
Hölty, Ernst, Apotheker	9	101
Hönninger, Pfr.	10	115
Hoffmann, Vicedirector bei der evangel. KirchenSection	11	134
Hohnhorst, v., Oberhofrichter u. Geh. Rath	8	86
— — WahlCommissär	17	179
Holz, Buchhalter	6	61
Holzing, v., Obrist	8	84
Holzmann, Berg- u. Hüttenprakt.	13	153
Holzmann, Julius, Lehrer	18	193
Hornstein, Frhr. Friedrich v.	18	189
Hornstein, Frhr. Joseph v.	18	189
Hortmann, Oberpostamtsoffizial	11	133
Hoyer, Domänenverwalter	4	33
Huber, Johann, Kaplan	12	149
Hubsch, Wilhelm, Rechtsprakt.	4	33
Hügle, Staabschirurg	11	129
Hund, pens. Domänenverwalter	11	133
Hundbiß, v, Secondlieut.	16	177
Hundheim, Frhr. v., Kammerherr	8	87
	18	190
Huttinger, Joh. Jakob, Pfr.	5	54

J.

	Nro.	Pag.
Jacot, Joh., Pfr.	2	12
Jaeck, Decan u. Pfr.	7	71
Jäck, Pfr.	8	89
Jägerschmidt, Garnisonsauditor	9	101
Jägerschmidt, Obervogt	12	149
Jagemann, Geh. Rath u. Hofgerichtsdirector, WahlCommissär	17	183
Jeßle, Dr. Physikus	19	206
Jolly, Geh. Rath	7	70
Staatsrath	19	205
Joos, Johann, Apotheker	14	158
Ingelheim, Graf Joseph Friedrich v., Geh. Rath	18	192
Ittner, Oberamtmann	12	149
Jung, Pfr.	17	185

K.

	Nro.	Pag.
Käfer, Pfr.	1	7
Kärcher, Professor und Hofrath	18	193
Kageneck, Graf v., Premierlieut.	1	5
Kageneck, Graf Philipp v., Kammerherr	9	100
Kageneck, Graf Karl v., MaltheserOrdensRitter	18	188
Kageneck, Graf Heinrich	18	188
Kageneck, Graf Friedrich	18	188
Kageneck, Graf Philipp Georg v.	18	188
Kah, Premierlieut.	8	84
Kaiser, Joseph, Rechtsprakt.	4	33
Kaiser, Karl Friedr., PfarrCandidat	10	118
Kaltenbach, Pfr.	17	185
Katzenmeier, Friedrich, Kaplan	12	149
Kaufmann, Ministerialrath	17	186
Keimer, Kanzlist	16	176
Keller, Förster	7	71
Kern, Kreisrath, WahlCommissär	17	180
Keßler, Staabschirurg	5	53
Kettner, Franz v., Landoberjägermeister	18	190
Kilgenstein, Pfr.	8	89
Kindler, Nikolaus, Kaplan	12	149
Kirch, Geistl. Rath u. Stadtpfr.	8	88
Kirchgeßner, Carl, Rechtsprakt.	4	33
Kirchgeßner, Assessor	6	61
Kirn, Geh. Rath und Kreisdirector, WahlCommissär	17	187
Kissel, Amtsrevisor	11	129
Kleudgen, Jakob v., Rechtsprakt.	4	33
Kleudgen, v., Oberpostmeister	12	149
Klock, v., Archivrath	11	128
Kloos, Jacob, Kaplan	12	149
Knaus, Joh. Wilhelm, Pfr.	7	73
Knaus, Pfr.	10	115
Kniestedt, v., Kammerherr	9	100
Kochenburger, Georg Friedr., Pfr.	1	7
Kohl, Rechtsprakt.	11	130
Kramer, Ernst Friedr., RegimentsQuartiermeister	4	33
Kramer, Amtsrevisor	11	129
Krancher, Amtmann	1	8
Kraus, Heinrich, prakt. Arzt	1	7
Krieg, v., Capit. u. Flügeladjutant	8	85
Krippendorf, Vizekanzler	8	87
Kümmich, Christian, Berg- u. Hüttenpraktikant	13	153
Küntzle, Bauprakt.	11	130
Kürzel, Jos., Pfr.	9	102
Kugelmann, Joh. Bapt., Kaplan	12	149
Kuhn, Joseph, Vicar	1	7
Kupferer, Gymnasiumspräfekt	7	73

	Nro.	Pag.
Kurz, Xaver, Pfr.	8	90
Kurz, pens. Abt von St. Märgen	11	133
Kylius, Jacob, PfarrCandidat	4	34
L.		
Labhard, pens. Kanonikus und Geistl. Rath.	11	134
Lamerz, v., Capitain	10	114
Lamprecht, Pfr.	7	72
Landenberg, Frhr. Max v., Kammerherr	12 18	148 188
Lang, Gottlieb, prakt. Arzt	9	101
Lang, Oberamtmann	13	153
Lang, Kreisrath, WahlCommissär	17	182
Langer, Dominik, Kaplan	12	149
Laroche, v., Secondlieut.	16	175
Laroche, v., Major	16	176
Laroche Bultée, Frhr. v.	18	190
Laurop, Karl, Berg- u. Hüttenprakt.	13	153
Lauter, Valentin, Cameralprakt.	7	72
Ledderhosse, Karl, PfarrCandidat	4	34
Lederle, Karl Friedr., prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	1	6. 7
Lederle, Assessor	11	128
Lederle, Xaver, Kaplan	12	149
Leibinger, Joh. Bap., Pfr.	2	12
Leichtlen, Dr., Archivrath	11	133
Leichtlen, Registrator	13	154
Leiningen, Fürst v., Generalmajor	8	85
Leiningen, Graf v., Major	8	85
Leist, Friedrich, prakt. Arzt	14	158
Lender, Präfekt	1	6
Lenz, Leo, Kaplan	12	149
Leo, Assessor	11	128
Leoprechting, Frhr. Karl v.	18	190
Leutrum, Frhr. Karl Ludwig v., Kammerherr	18	191
Leyen, Fürst von der, Standesherr	2	12
Lichtenauer, Fr., prakt. Arzt u. Wundarzt	1	7
Liebler, Kaplan	8	89
Ling, Karl, Pfarrverweser	7	73
Link, Pfr.	10	115
Löwig, Raimund, Rechtsprakt.	4	33
Lother, Friedr. Ludw., PfarrCand.	4	34
Ludwig, Capitain	1	5
Ludwig, Geh. Rath	11	127
Ludwig, Philipp Wilh. Decan u. Pfr.	11	131
Ludwig, Dr., Geh. Hofr. u. Physikus	17	185
Lugo, Karl, Rechtsprakt.	11	130
Lumpp, Obereinnehmer	5	53

	Nro.	Pag.
M.		
Maasberg, Dr., Assistenzarzt u. Operateur	8	87
Mader, v., Postexpeditor	11	129
Mai, Wilhelm, Pfr.	11	131
Mai, Communrevisor	11	131
Maier, Joseph, Pfr.	6	62
Maier, Premierlieut.	8	84
Maier, August, Hofgerichtsadvocat	11	129
Maier, Franz, Kaplan	12	149
Maler, Carl, Cameralprakt.	7	72
Mangold, Kanzleirath	11	128
Marmor, Joh., Wund- u. Hebarzt prakt. Arzt	1 9	7 101
Marschall, August v., Secretär Kammerjunker	6 9	61 100
Marschall, Adolph v, Kammerjunker	9	100
Martin, Clemens, Postwagenexpeditor	11	130
Martin, Ignaz, Kaplan	12	149
Mattle, Ernst, Revisionsgehülfe	10	115
Maurus, Marquard, Pfr.	6	62
Mayer, Ludwig, StiftungsRevisions-Accessist	7	70
Meerhardt, Kreisrath, WahlCommissär	17	180
Meier, Friedrich, Geometer	7	71
Meier General-Staabsarzt	8	86
Meier, KanzleiSecretär	19	206
Menges, Landchirurg	2	11
Menzingen, Frhr. Karl Peter v.	18	191
Menzinger, Franz, Dr., Professor	6	62
Merk, Obristlieut.	9	100
Mersy, Franz Ludwig, Stadtpfr.	6	61
Metz, Oberrechnungsrath	11	134
Metz, Bernhard, Kaplan	12	149
Metzger, Georg, Rechtsprakt.	4	33
Metzger, Förster	7	71
Metzger, Garteninspector	8	87
Meyern, v., Kreisrath, WahlCommissär	17	179
Michael, Capitain	10	113
Mieg, Hütteninspector	5	53
Mittenzwei, Pfr.	8	90
Möhl, Obergerichtsadvokat	8	88
Molitor, Regierungsrath und Obervogt	1	8
Molter, Ministerialrevisor	11	133
Mondstein, Joseph, Apotheker	14	158
Montfort, Karl, prakt. Arzt	14	158
Mors, Amtsrevisor	6	62
Mors, Kreisrath, WahlCommissär	17	181
Müller, Hauptlehrer	1	3
Müller, Joh. Friedr., Rechnungsführer bei der Gendarmerie	1	6

	Nro.	Pag.
Müller, Eduard, KreisSecretär	4	33
Müller, Johann, Dr., Stadtpfr.	8	88
Müller, Alois, prakt. Arzt	9	101
Müller, Michael, Pfr.	9	102
Müller, Karl Theodor, Oberhofgerichts-Advocat	11	129
Müller, Karl, Kaplan	12	149
Müller, v., Capitain	16	177
Mündel, Ernst Ludwig, Pfr.	10	118
N.		
Naff, Förster	6	61
Naß, Förster	7	71
Nebenius, Staatsrath u. Minist. Director	19	205
Neininger, Landchirurg	8	87
Neininger, Decan und Pfr.	10	116
Nerlinger, Oberchirurg	11	129
Neubronn, Carl v., Rechtsprakt.	4	33
Neuenstein, Frhr. v.	18	189
Neuenstein, Frhr. v., Generallieut.	18	189
Neumaier, Schulrath	11	133
Neumaier, Leopold, Apotheker	17	186
Neveu, Frhr. Anton v.	18	189
Neydeck, Jakob, Ministerialregistr.	11	128
Niebergall, Förster	11	130
Nombride, Anton, Assessor	10	115
Nüßlin, Stanislaus, Pfr.	5	54
O.		
Oberndorf, Graf v., Kammerherr	18	191
Obert, Kaspar, Kaplan	12	149
Olinger, Obereinnehmer	18	194
Orbin, Joh. Baptist, Kaplan	12	150
Orth, Postexpeditor	11	133
Oser, Joseph, Cameralprakt.	7	72
P.		
Pellister, Adam, Kaplan	12	150
Peter, Ministerialrath	11	128
Petermell, v., Oberst u. Commandeur	8	86
Pfeiffer, Karl Philipp, Stadtpfr.	11	131
Pfister, Dr. Ludwig, Geh. Rath	3	20
Pfister, Franz, Rechtsprakt.	8	88
	9	101
Pfister, Franz, Secretär	10	114
Pfister, Capitain	16	177
Pfisterer, Kaplan	11	131
Pflum, Maximilian, Pfr.	5	54
Pfürdt, Frhr. v.	18	188

	Nro.	Pag.
Pierron, v., Major	8	84
Poppele, Physikus	8	87
Porbeck, v., Premierlieut.	1	5
Preis, Hofgerichtsrath	5	54
Prinz, Stiftungsrevisor	18	193
Probst, Georg, Kaplan	12	150
R.		
Racknitz, Frhr. v.	18	190
Raupp, Heinrich, Pfr.	5	54
Rautter, Heinrich, Rechtsprakt.	11	130
Reich, Geh. Rath	4	32
Reich, Revisionsgehülfe	11	129
Reichenstein, v., Premierlieut.	8	84
Reichlin, Xaver, Kaplan	12	150
Reichlin-Meldegg, v., Dr, ordentlicher Professor	2	11
Reiff, Casernenverwalter	9	100
Reimold, Pfr.	8	90
Reinecker, Collektor	8	88
Reinhard, Benefiziat	10	146
Reinöhl, v., GeneralpostCassier	10	114
Reis, Georg, Revisionsgehülfe	10	115
Reischach, Frhr. Joseph Heinr. v.	18	189
Reitz, Carl Georg, Kaplan	12	150
Renz, Obervogt	1	8
Renz, v., Secondlieut.	16	175
Rettig, Kreisdirector u. WahlCommiss.	11	128
	17	179
Reutermann, Pfr.	8	88
Rheinländer, Karl, Rechtsprakt.	11	130
Richter, Joseph, Rechtsprakt.	5	54
— — Hofgerichtsadvocat	11	129
— — — —	11	130
Ried, Frhr. Ludwig v.	18	190
Rieger, Karl, Kaplan	12	150
Riegger, Dr, Physikus u. Med. Rath	15	160
Riggler, KreisRegistrator	5	63
Rimbach, Gregor, Pfr.	4	34
Ringer, Forstverweser	2	11
Rink, Frhr. v., Geh. Rath	12	149
	18	188
Ris, prakt. Arzt u. Wundarzt	9	101
Röder, Frhr. v., Kammerjunker	9	100
Röder, Frhr. Karl v., Kammerherr	12	148
	18	190
Röder, Frhr. Philipp v.	18	190
Rönnig, Michael, Kaplan	12	150
Röschart, Fridolin, prakt. Arzt	9	101

	Nro.	Pag.
Rößner, Pfr.	8	89
Roggenbach, Frhr. v., Staatsrath u. Kreisdirector	3	20
Roggenbach, v., Obristlieut.	8	84
Roggenbach, v., Rittmeister	16	176
Roller, Karl Robert, PfarrCand.	10	118
Rosenegg, v., Premierlieut.	10	114
Roßhirt, pens. Premierlieut.	8	86
Rothermel, Franz, Rechtsprakt.	12	149
Rothmund, Pfr.	14	158
Rottberg, Ignatz v., Forstinspector	4 18	33 188
Rottberg, Frhr. v., Forstmeister	4	33
Rottberg, Frhr Ignatz v., Kammerjunker	11	128
Rottberg, Adolph v., Forstmeister	18	188
Rottberg, Theodor v., Rittmeister	18	188
Rottberg, Fr. Wilhelm v., Domherr	1	5
Rottberg, v., Secondlieut.	16	175
Rottberg, Frhr. Anton v., Rechtsprakt.	18	188
Rotteck, Joseph v., Rechtsprakt.	11	130
Rotzinger, Pfr.	10	117
Rückert, Karl, Pfr.	15	160
Rüdel, Pfr.	18	194
Rüdt, Frhr. v., Geh. Rath u. Director der evangel. Kirchen-Section	10 18	114 192
Rüdt, Frhr. Ludwig v., Kammerjunker und Legations-Secretär	18	192
Rüdt, Frhr. Adolph v.	18	192
Rüdt, Frhr. August v., Hauptmann	18	192
Ruef, August, Hebarzt	9	101
Rüttinger, Hofger.Rath	10	114
Rummel Herrmann, Rechtsprakt.	11	130
Ruth, Max, Hofgerichtsadvocat	11	129
Ruth, Herrmann, Rechtsprakt.	11	130
Rutschmann, Anton, Pfr.	11	132

S.

	Nro.	Pag.
Sachs, Friedrich, Feldwebel	1	5
Salzer, Christoph, Apotheker	1	7
Sander, Adolph, Assessor	9	106
Sander, Friedrich, Hofgerichtsadvocat	11	128
Sander, Friedrich, Pfr.	12	150
Sauerbrunn, Kreisregistraturgehülfe	11	130
Saur, Oberhofgerichtsrath	8	87
Sax, pens. Prem.Lieut.	8	86
Schababerle, Joseph, Pfr.	7	72
Schäfer, Friedrich, Pfr.	10	118
Schäfer, Joseph, Rechtsprakt.	11	130
Schaeffer, Frhr. v., Generallieut.	2	10
Schätchen, Decan u. Stadtpfr.	10	115
Schaffroth, August, Rechtsprakt.	11	130
Schathreitlein, Pfr.	10	118
Schallberg, v., Sekondlieut.	8	84
Schallberg, v., PremierLieut.	16 16	174 176
Schano, Anton, Kaplan	12	150
Schaumburg, Frhr. Hannibal v.	18	188
Schaumburg, Frhr. Lambert v.	18	190
Schaumburg, Frhr. Karl v.	18	190
Schaumburg, Frhr. Franz v.	18	190
Schehrer, Max, Kaplan	12	150
Scheidt, Premierlieut. Capitain	8 8	84 85
Schenk, Graf Franz v.	18	189
Schey, Johann, Rechtsprakt.	4	33
Scheyrer, Ludwig, prakt. Arzt	1	6
Schilling, v., Rittmeister und Adjutant Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian	8	85
Schilling, v., Premierlieut	8	85
Schilling, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	9 14	101 158
Schilling, Max, Rechtsprakt.	11	130
Schilling, Frhr. Wilhelm v., Hauptmann à la Suite	18	191
Schindler, Kanzlist	11	133
Schlatter, Kaspar, Pfr.	10	115
Schmiderer, Dr., Geh. Hofrath u. Prof.	6	62
Schmidle, PfarrCurat	1	7
Schmidt, Phil. Wilh., PfarrCand.	4	34
Schmidt, Dr., Heinrich außerord. Prof.	8	87
Schmidt, Johann Baptist, Pfr.	9	102
Schmidt, Oberrechnungsrath	11	134
Schmidt, Johann, Apotheker	14	158
Schmidt, Sales, Pfr.	17	186
Schmitt, Domkapitular	7	73
Schmittbauer, Pfr.	1	8
Schmitz, Anton v.	18	190
Schnaibel, Christian, Pfr.	8	90
Schneble, Konrad, Kaplan	12	150
Schneller, Professor und Hofrath	11	128
Schnetzler, pens. Kreisrath	11	133
Schönau, Frhr. Ignaz v.	18	188
Schönau, Frhr. Joseph v.	18	189
Scherle, Förster	7	71
Schreckenstein, Frhr. Karl v., Rath	18	189
Schreiber, Professor, Prorector der Universität Freiburg	7	73
Schreiber, Geistl. Rath u. Professor	11	128

	Nro.	Pag.
Schrickel, Friedrich, Dr., Regimentsarzt	1	6
Schuberg, Major	1	5
Schüssele, Jakob, Thierarzt u. Lehrer	5	53
Schütt, Kreisrath, WahlCommissär	17	181
Schütz, Peter, Pfr.	3	20
Schuler, prakt. Arzt und Hebarzt	1	7
Schuler, Premierlieut.	16	174
Schulmeister, Decan u. Pfr.	13	154
Schumacher, Karl Heinr. Pfarrverweser	4 7	34 72
Schumacher, Secondlieut.	16	175
Schumann, Heinrich, Rechtsprakt.	12	149
Schutt, Andreas, Kaplan	12	150
Schwab, Kanzlist	1	6
Schwarzweber, Pfr.	8	88
Schweickhard, v., Premierlieut.	16	176
Schweig, Georg, prakt. Arzt	1 9	6 101
Schweiß, Pfr.	10	118
Schwörer, Dr., Ignaz, Lehramtsassistent an der Universität Freiburg	11	129
Seemann, Anton, Kaplan	12	150
Seitz, Markus, Kaplan	12	150
Seitz, KreisCommunrevisor	19	206
Seldeneck, Wilh. v., Rittmeister und Flügeladjutant	8 18	85 189
Seldeneck, Bernhard v., Premierlieut.	10	113
Seldeneck, Adolph v., Premierlieut.	16	174
Seldeneck, Friedrich v., Premierlieut.	16	176
Seldeneck, Ludwig v., Premierlieut.	16	176
Seldeneck, Rudolph v., Secondlieut.	16	176
Seldeneck, Heinrich v., Förster	19	206
Sensburg, Frhr. v., Kreisdirector, WahlCommissär	17	181
Sensburg, Frhr. v., Staatsrath	10	114
Serer, Anton, Kaplan	12	150
Seubert, Joseph, Kaplan	12	150
Seufert, Oberamtsassessor	8	87
Siebenreck, Joseph, Kaplan	12	150
Siegel, Domänenverwalter	14	158
Siegel, Kreisrath, WahlCommissär	17	183
Sievert, Friedrich, Secretär	10	114
Singer, Valentin, Kaplan	12	150
Söllner, pens. Hofgerichtsrath	11	133
Sohm, Stadtpfr.	11	132
Sommerlatt, v., Obristlieut.	1	5
Sommerschu, Heinrich, Hüttenmeister	9	100
Sommerschu, Friedrich, Advocat und Procurator	11	133
Sonntag, MinisterialRevisor	2	11
Sonntag, Karl Ludwig, Pfr.	11 19	131 206
Sparer, Karl v. Kronenberg, Kammerherr	1	6
Speneck, Graf v., pens. Obrist	8	86
Staaden, Domänenverwalter	11	128
Stabel, Anton, Rechtsprakt.	1 4	6 33
Stählin, Capitain	16	175
Stahl, Zettelverwalter	2	11
St. André, Frhr. Ernst Alexander, Major	18	191
St. André, v., Forstmeister	18	191
Stark, Postverwalter	5	53
Staffen, Förster	6	61
Steidinger, Jakob, Pfr.	10	114
Steidle, Pfr.	12	150
Steiger, Kaplan	8	88
Steiger, Kaplan	10	117
Steiger, Stadtpfr.	17	185
Stein, Kreisrath, WahlCommissär	17	181
Steinberg, v., Kammerherr	9	100
Steinmann, Joseph, Pfr.	11	132
Steinwarz, Domänenverwalter	4	33
Stemmer, Valentin, Pfr.	1	7
Stengel, v., OberhofgerichtsKanzler	8	86
Stengel, Karl, Zahnarzt	14	158
Stephani, Ludwig, Rechtsprakt	11	130
St. Julien, Kriegsministerialassessor	8	87
Stocker, Franz, prakt. Arzt	14	158
Stockhorn, Joseph Frhr. v., Kammerherr	9	100
Stockhorn, Karl Frhr. v., Kammerjunker	9	100
Störk, Karl, Kaplan	12	150
Stößer, Oberhofgerichtsrath, Mitglied der GesetzgebungsCommission	7	70
Stoll, pens. Registrator	11	134
Stolz, Karl Friedrich, PfarrCand.	4	34
Strauch, Valentin, Kaplan	12	150
Streitberger, Johann Martin, Pfr.	10	116
Stuber, pens. Capitain	1	5
Stutzer, Karl v., Cameralprakt.	7	72
Succow, Dr.	7	70
Sulzer, Karl, Pfr.	1 18	8 194

T.

	Nro.	Pag.
Teuffel, Dr., Geh. Hofrath, Mitglied der SanitätsCommission	9	100

	Nro.	Pag.
Thun, Revisionsgehülfe	8	87
Tiedemann, Secondlieut.	16	175
Toussaint, Förster	7	71
Tranz, Friedrich, PfarrCandidat	4	34
Tridant, Oberpostmeister	11	134
Trohmann, Revisionsgehülfe	8	87
Troll, MinisterialRevisor	2	11
Trott, v., Premierlieut.	16	174
Türkheim, Johann Frhr. v., Staatsrath, Kreisdirector u. Wahl Commissar	17 18	180 190
Türkheim, Christian Frhr. v.	18	190
U.		
Uhl, Heinrich, Rechtsprakt.	4	33
Uhlein, Dr, Advocat und Procurator	19	206
Ulm, Frhr. v.	18	189
Ulmer, Pfr.	7 17	74 186
Ulmicher, pens. KreisSecretär	11	134
Ulrich, Ludwig, Hogerichtsadvocat	12	149
Ummenhofer, Dr., Physikus	7	70
Umrath, Amtmann	11	127
V.		
Venningen, Frhr. Karl Jos. v.	18	190
Venningen, Frhr. Friedrich v.	18	190
Vicari, Herrmann v., Domdecan	7	70
Vierneisel, Pfr.	11	133
Vierordt, Oberamtmann	8	87
Vierordt, Ernst, Secretär	10	114
Vogelbacher, Staabschirurg	19	206
Vogelmann, Vollrath, Cameralpraktikant	7	72
Volk, Joseph, Kaplan	12	150
W.		
Wänker, Otto v., Rechtsprakt.	4	33
Wagner, Ignaz, Kaplan	12	150
Wahl, Goswin, Förster	11	130
Walchner, Oberamtmann	7	71
Waldkirch, Max Graf v., Assessor	4	32
Waldkirch, Clemens Graf v., Geh. Rath und Oberjägermeister	18	191
Waldmann, Joseph, Kaplan	12	150
Waldner, Theodor Graf v.	18	190
Wällau, Kreisrath, WahlCommissär	17	185
Walther, Leopold, Rechtsprakt.	11	130
Walther, pens. Kammerrath	11	133
Weber, Hofgerichtsrath	5	53
Weber, Dr, Physikus	11	120
Weber, Amtsrevisor	19	205
Wechmar, v, Secondlieut.	16	174
Wehrer, Zettelverwalter	10	114
Wehrle, Franz Joseph, Geometer	7	71
Weickum, Hofrath u. Professor	7	70
Weiler, Frhr. v., Geh. Rath	19	205
Weinbrecht, Karl Heinrich, PfarrCandidat	4	34
Weingärtner, Xaver, Kaplan	12	150
Weinzierl, Oberamtmann	11	128
Weiß, Christoph, Geometer	7	71
Weißenburger, Siegmund, prakt. Arzt	9	101
Weitzel, pens. Amtmann und Obereinnehmer	11	133
Wellinger, GeneralvicariatsExpeditor	7	71
Welte, Ferdinand, Rechtsprakt.	11	130
Welzer, Stadtpfr.	11	132
Wenkebach, Oberrechnungsrath	2	20
Werber, Dr., Professor extraordinarius	10	114
Wessenberg, Ignaz Heinrich v.	18	189
Wettach, Franz Ludwig, PfarrCand.	10	118
Wetzel, Philipp Reinhard, Förster	7	70
Wetzel, Philipp, Forstadjunkt	7	70
Wetzel, KreisRegistrator	11	128
Wetzer, Dr., ordentl. Professor	2	11
Weylandt, Karl, Kaplan	12	150
Wich, Oberamtsrath	19	206
Widenhorn, Joh. Nepom., prakt. Arzt	1	6
Wiedemann, Joseph, Kaplan	12	150
Wiederspach, Frhr. v., Pfr.	6	61
Wielandt, Oberst	4	32
Wielandt, Karl, Kaplan	7	73
Wieser, Friedrich Graf v., Major à la Suite	18	191
Wieser, Joseph Graf v., Hauptmann	18	191
Wilhelmi, Dr., Physikus	11	129
Wilkens, Joh Carl, PfarrCand.	4	34
Wilkens, Philipp Jakob, Pfr.	10	116
Wilkens, Decan	11	131
Williard, DomänenRath	1	6
Wimmer, Dr., Physikus	19	206
Winkler, Förster	18	193
Winter, Staatsrath, Chef des Ministeriums des Innern	19	205

	Nro.	Pag.
Winter, Amtsrevisor	19	205
Winterwerber, Buchhalter	6	61
Winterwerber, Pfr.	13	154
Wirth, Johann, Cameralprakt.	7	72
Wißler, Franz, Kaplan	12	150
Wittenbach, v., Secondlieut.	16	175
Wittenbach, Johann Frhr. v.	18	189
Wittenbach, Joseph Frhr. v.	18	189
Wittum, Carl, Rechtsprakt.	11	130
Wöllwarth, Freifrau v., Oberhofmeisterin	10	114
Wöllwarth, Friedr. Wilhelm Frhr. v., Kammerherr	17	184
Woldek, v., Secondlieut.	10	113
Wolf, Pfr.	6	62
Wolf, Hofgerichtsdirector und Wahlcommissär	17	179
Würth, Dr., Landchirurg	11	129
Wundt, Ministerialrath	1	8
Wuth, Ludwig Wilhelm, PfarrCandidat	10	115

Y.

	Nro.	Pag.
Ysenburg, Graf v., Oberst und Commandeur	16	175

Z.

	Nro.	Pag.
Zandt, Karl Wilhelm, PfarrCand.	10	118
Zopf, Nicolaus, Wund- und Hebarzt	9	101
Zeller, Pfr.	11	132
Zipf, Michael, Cameralprakt.	7	72
Zircher, Xaver, Förster	11	130
Zobel, Friedrich Frhr. v., Kammerherr	18	192
Zöller, Dr, Oberhofgerichtsadvocat und FiscalProcurator	11	128
Zoll, Galleriedirector	19	205
Zweier, Franz, Frhr. v.	18	189
Zwick, pens. LandschaftsCassier	11	134

